
von Ostheim
Freiherr
Marschalk

# Parlamentarisches
# Taschenbuch.

Herausgegeben

von

**Dr. A. Rauch.**

**Zehnte und elfte Lieferung.**

---

Enthaltend

die Verfassung und die Gesetze des Norddeutschen Bundes,
die Verfassungen von Ungarn, Schweden und Spanien,
sowie die österreichischen Verfassungsgesetze
von 1867 und 1868.

Plauen.
Verlag von Aug. Schröter.
1868.

# Parlamentarisches
# Taschenbuch.

Herausgegeben

von

**Dr. A. Rauch.**

Zehnte und elfte Lieferung.

---

Enthaltend

Die Verfassung und die Gesetze des Norddeutschen Bundes,
die Verfassungen von Ungarn, Schweden und Spanien,
sowie die österreichischen Verfassungsgesetze
von 1867 und 1868.



[illegible]
Verlag von Aug. Schröter.
1868.

# Inhalts-Verzeichniß.

# Verfassung
## des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königl.

Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende **Verfassung** haben:

## I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

## II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb des Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an

welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathlande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zu-

stand der letzteren, so wie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

## III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2,

Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ält. Linie 1, Reuß jüng. Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, Summa 43.

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundes-Rathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidial-Stimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden

die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

## IV. Bundes-Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundes-

rath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichsrath, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

## V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundes-Staat ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an

ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichtages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen

gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

## VI. Zoll- und Handels-Wesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen

außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundes-Beamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Art. 37. Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem

Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmenverhältniß.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahmen nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, so-

weit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

## VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich,

die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungs-

mitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses festzustellenden niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Art. 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-

verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse. (Abschnitt XII.)

Art. 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, so wie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Oberinspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten

den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, so wie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w., werden von den betr. Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden

Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

## IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und

Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahdehafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, so wie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flösserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

## X. Consulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata der-

selben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte von 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse

fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, so wie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in den Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vor-

schriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 u. ff.)

## XII. Bundes-Finanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

## XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort und Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im

Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

## XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

## XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 16. April 1867.

---

# Erläuterungen

des Kriegsministers v. Roon bez. der die Wehrverfassung des Norddeutschen Bundes betr. Artikel im Entwurf der Verfassung desselben.

Publ. am 20. März 1867.

---

Zu den Artikeln 50 und 53 bis 58 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird hierdurch bezüglich der beabsichtigten Einrichtungen des Bundesheeres Folgendes bemerkt:

1. Nach der letzten Volkszählung und nach den über die Vermehrung der Bevölkerung gemachten Erfahrungen wird die Bevölkerung der Staaten des Norddeutschen Bundes zu 30 Millionen zu veranschlagen sein.

Die nach Art. 56 zu 1 Procent der Bevölkerung festgesetzte Friedens-Präsenz-Stärke des Bundesheeres stellt sich somit, excl. 13,000 Offiziere, auf circa 300,000 Mann incl. circa 39,000 Unteroffiziere.

2. Nach dieser Gesammtstärke wird, abgesehen von einigen besonderen Formationen (wie beispielsweise die Unteroffizier-Schulen, Feuerwerks-Abtheilung, die Land-

wehrstämme, die Invaliden ꝛc.), unter Anwendung der Formationsgrundsätze für die Preußische Armee und bei vollständiger Durchführung der dadurch motivirten Absichten, das Bundesheer bestehen aus 13 Armee-Corps, einschließlich des Preußischen Garde-Corps.

Jedes Armee-Corps umfaßt in der Friedens-Formation:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | General-Commando, | | |
| 2 | Divisions-Commando's, | | |
| 4 | Infanterie-Brigade-Commando's, | | |
| 2 | Cavallerie- ″ ″ | | |
| 1 | Artillerie-Brigade-Commando, | | |
| 9 | Infanterie-Regimenter à 3 Bataillone, jedes Regiment mit . . . | 57 Offic. | 1613 Mann, |
| 1 | Jäger-Bataillon mit . . . | 22 ″ | 534 ″ |
| 6 | Cavallerie-Regimenter à 5 Escadrons mit je . . . . . | 28 ″ | 712 ″ |
| | unter Anrechnung der 2 beim Garde-Corps mehr vorhandenen Regimenter, | | |
| 1 | Feld-Artillerie-Regiment, | | |
| | Regimentsstab . . . . . . | 10 ″ | 53 ″ |
| | 3 Fuß-Abtheilungsstäbe mit je | 4 ″ | 1 ″ |
| | Stab einer reitenden Abtheilg. | 2 ″ | 1 ″ |
| | 12 Fuß-Batterien à . . . | 4 ″ | 110 ″ |
| | 4 reitende Batterien à . . | 4 ″ | 91 ″ |
| 1 | Festungs-Artillerie-Regiment, | | |
| | Regimentsstab mit . . . . . | 7 ″ | 71 ″ |
| | 2 Abtheilungsstäbe à . . . | 3 ″ | 1 ″ |
| | 8 Festungs-Compagnien à . | 4 ″ | 100 ″ |
| 1 | Pionier-Bataillon mit . . . | 18 ″ | 503 ″ |
| 1 | Train-Bataillon mit . . . | 12 ″ | 227 ″ |

Anmerkung.

a) Beim Garde-Corps bestehen noch:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Cavallerie-Divisions-Commando, | | | |
| 1 Cavallerie-Brigade-Commando, | | | |
| 1 Garde-Schützen-Bataillon zu . | 22 Offic. | 534 Mann, | |
| 5 Garde-Infanterie-Regimenter haben den höhern Etat zu . | 69 " | 2107 " | |
| 2 Cavallerie-Regim. mehr, mit je | 28 " | 712 " | |

welche bei anderen Preußischen Armee-Corps in Anrechnung kommen.

b) Das Königreich Sachsen bildet für sich ein Armee-Corps, das 12te. Bei diesem ist ein Jäger-Bataillon gegen die Preußische Ordre de bataille mehr vorhanden.

c) Die übrigen Contingente der Norddeutschen Bundesstaaten werden, vorbehaltlich etwaiger aus den noch nicht stattgehabten Detail-Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen sich ergebenden Modificationen, bei den Preußischen Armee-Corps wie folgt einzureihen sein und zwar:

das Herzoglich Anhaltische beim vierten Armee-Corps (Sachsen),

die Fürstlich Lippeschen und das Waldecksche beim 7. Armee-Corps (Westphalen),

die Großherzoglich Mecklenburgischen, das Oldenburgische und die Contingente der Hansestädte beim 9. Armee-Corps (Schleswig-Holstein),

sowie das Herzoglich Braunschweigische beim 10. Armee-Corps (Hannover).

Die Contingente der Sächsischen Herzogthümer 2c. werden beim 11. Armee-Corps (Hessen-Nassau) eingereiht.

Das auf Ober-Hessen fallende Contingent bleibt im Verbande der Großherzoglich Hessischen Division.

3. Zur Unterhaltung des Landheeres werden für die gesammte Kopfstärke (excl. Officiere und Beamte) pro Mann 225 Rthlr. in Anspruch genommen. Wenn den Regierungen der ehemaligen Reserve-Infanterie-Division des alten Bundesheeres für eine Reihe von Jahren Ermäßigungen an dem Satze von 225 Rthlr. für den Kopf bewilligt worden sind, so wird doch eine anderweite Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls nicht beabsichtigt. Derselbe bedingt vielmehr nur, daß einzelne der vorgesehenen Formationen, namentlich der Specialwaffen, erst dann ins Leben treten, sobald durch den Wegfall der in Rede stehenden Ermäßigungen die Mittel hierzu disponibel sein werden.

4. Die detaillirten Anschläge zur Begründung des beanspruchten Durchschnitts-Verpflegungssatzes werden zur Einsicht vorgelegt werden. Es wird jedoch schon jetzt bemerkt, wie die Erhöhung des Durchschnitts-Verpflegungs-Betrages von 225 Rthlr. gegen den nach dem Etat für die Preußische Armee pro 1867 sich ergebenden Betrag von 213 Rthlr. durch folgende in Aussicht genommene Maßnahmen bedingt wird und zwar hauptsächlich

1) durch bessere Verpflegung der Mannschaften als seither und
2) durch allgemeine Erhöhung der Servis- und Quartier-Entschädigung, ferner
3) durch die nöthige Erhöhung der Gehälter einiger Officier-Chargen, sämmtlicher Aerzte und mehrerer Beamten-Categorien, zu welchen Zwecken jedoch nur ein verhältnißmäßig geringer Betrag erforderlich ist.

5. Der vorbezeichnete Kostenbeitrag für das Landheer von 225 Rthlr. pro Kopf umfaßt nur das Ordinarium. Ein Pauschquantum für das Extraordinarium kann der Natur der Sache gemäß zur Zeit nicht angegeben, wird vielmehr im Bedarfsfalle, auf Grund specieller Darlegung des Bedürfnisses, besonders beantragt werden.

6. Der jährliche Bedarf an Ersatz-Mannschaften des Landheeres und der Marine wird zusammengerechnet. Diese Summe wird pro rata der Bevölkerung auf die einzelnen Bundesstaaten repartirt der Art, daß diejenigen Landestheile, welche, der Beschäftigung ihrer Bevölkerung entsprechend, zur Completirung der Marine herangezogen werden, um so viel weniger für das Landheer zu gestellen haben. Hierdurch wird die, wie vorstehend angegeben, auf Ein Procent der Gesammtbevölkerung normirte Friedens-Präsenz des Bundes-Landheeres jedoch nicht alterirt, indem der durch die Gestellung von Mannschaften für die Marine Seitens der Küstenstaaten entstehende Ausfall am Landheere auf die Binnenstaaten übertragen werden muß.

Berlin, den 17. März 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

# Geschäfts-Ordnung

für den

# Reichstag des Norddeutschen Bundes,

bez. das Preuß. Abgeordnetenhaus.

---

## I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

§. 1. Zusammentritt des Reichstages. Beim Eintritt in die neue Legislatur-Periode treten nach Eröffnung des Reichstags die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen (§. 9).

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Functionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort.

Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen beim jedesmaligen Zusammentritt des Reichstags nach Eröffnung einer neuen Session die Schriftführung.

Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

§. 2. Bildung der Abtheilungen. Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§. 3. Prüfung der Wahlen. Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; jeder Abtheilung wird eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4. Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen wählt die Abtheilung einen Berichterstatter, um dem Reichstage das Gutachten der Abtheilung vorzutragen.

§. 5. Die Entscheidung über die Gültigkeit jeder Wahl steht dem Reichstage zu. Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme in dem Reichstage.

§. 6. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

## II. Vorsteher und Beamte des Reichstages.

§. 7. Wahl des Präsidenten. Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstags als gültig anerkannt sind, wählt der Reichstag den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vice-Präsidenten.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 8. Wahl der Schriftführer. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§. 9. Dauer der Amtsführung. Der Präsident und die Vicepräsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

§. 10. Die Constituirung des Reichstags und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Bundespräsidium angezeigt.

§. 11. Der Präsident. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstags nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Commissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 12. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstags innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

§. 13. Die Schriftführer. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protocolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen, Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, führen die Rednerliste, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstags zu unterstützen.

Die Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 14. Die Quästoren. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Cassen- und Rechnungswesen.

## III. Vorberathungen in den Commissionen und im Plenum des Reichstages.

§. 15. Die Gesetzes-Vorlagen des Bundespräsidiums sowie die Anträge der Mitglieder werden für die Schlußberathung in Commissionen vorbereitet. Der Reichstag kann auch beschließen, die Vorberathung, anstatt in einer Commission, im Plenum des Reichstags vorzunehmen, oder ohne jede besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten.

§. 16. Vorberathung im Plenum des Reichstages. Die Vorberathung im Plenum des Reichstags darf frühestens am vierten Tage, nachdem die Gesetzes-Vorlage oder der Antrag gedruckt, in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Der Reichstag hat sich während einer solchen Vorberathung nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung, noch einer wiederholten Abstimmung (§. 45).

Im Uebrigen gelten für diese Vorberathungen des Reichstags, sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden alle für die definitiven Berathungen im Plenum und für den Präsidenten desselben weiter unten zu gebenden Bestimmungen (§. 32—64). Auch kann in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Commission und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammen-

stellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht.

§. 17. Tritt der Reichstag in die Schlußberathung ohne besondere Vorberathung ein, so erfolgt diese auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten oder Correferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden.

Ueber den Geschäftsgang finden die Bestimmungen im §. 16. Alinea 1. bis 3. Anwendung.

§. 18. Commissionen. Die Commissionen werden entweder im Allgemeinen und fachweise (§. 19) oder für einzelne Gesetzes-Vorlagen oder Anträge nach dem von dem Reichstag gefaßten Beschluß, und zwar der Regel nach und insofern von dem Reichstage nicht eine größere Anzahl von Mitgliedern beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen zu erwählenden Mitgliedern zusammengesetzt.

Sie constituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer, und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Commission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Commission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Berathung im Reichstage an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Commissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der

Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Commission zurückverweisen.

Wird einer Commission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Reichstags gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Commission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Commissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Commissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§. 19. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte welche:

1) die Geschäftsordnung,
2) die eingehenden Petitionen (§. 20),
3) die Agrar-Verhältnisse,
4) den Handel und die Gewerbe,
5) die Finanzen und Zölle,
6) das Justizwesen,
7) das Gemeindewesen,
8) das Unterrichtswesen,
9) den Staatshaushalts-Etat (§. 21)

betreffen, werden besondere Commissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

§. 20. Zur Behandlung der bei dem Reichstage eingehenden Petitionen, insofern solche nicht vor eine der allgemeinen oder speciellen Commissionen gehören, wird durch Wahl der Abtheilungen eine eigene Commission von 28 Mitgliedern ernannt.

Jedes Mitglied der Petitions-Commission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Commission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstags zu bringen. Zur weitern Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Commission oder von 15 Mitgliedern des Reichstags angetragen wird.

Geht der Antrag von der Commission aus, so hat sie über die von ihr zur Discussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstags aus, und ist weder eine Vorberathung im Reichstage noch Schlußberathung ohne Vorberathung beschlossen, so wird derselbe der Petitions-Commission zur Berichterstattung über die bezeichnete Petition überwiesen.

In gleicher Art werden von den Fach-Commissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Commissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstags muß jedenfalls erfolgen.

§. 21. Die Commission zur Prüfung des Norddeutschen Bundes-Etats (§. 19. N. 9) wird durch fünf Mitglieder aus jeder Abtheilung gebildet.

Um die einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Bundes-Etat sich gründet, und die dem Reichstage vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwaige Vorlage über Etats-Ueberschreitungen zu prüfen, werden dieselben gruppenweise vertheilt.

Von dem Vorsitzenden der Commission werden für jede Gruppe in der Regel zwei, für einzelne umfangreichere Gruppen aber mehrere Referenten ernannt, welche die ihnen zugetheilten Etats oder Rechnungen gemeinschaftlich prüfen und darüber in der Commission Vortrag halten. Die Referenten zur Berichterstattung im Plenum des Reichstags sind von der Commission durch Stimmenmehrheit zu wählen.

§. 22. Geschäftsgang. Die Bundescommissarien oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen und Commissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Commissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Vorsitzenden der Bundescommissarien Kenntniß gegeben werden.

§. 23. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Commission vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt.

Gesetzes-Vorschläge, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

## IV. Verhandlungen in dem Reichstage.

§. 24. Die von dem Bundes-Präsidium ausgehenden Gesetzes-Vorschläge werden durch die Bundescommissarien in den Reichstag eingebracht und gedruckt an alle Mitglieder vertheilt.

§. 25. A. Anträge. Alle von Mitgliedern des Reichstags ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„der Reichstag wolle beschließen, u. s. w." versehen sein.

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§. 26. Jeder förmlich (§. 25) eingebrachte Antrag wird durch den Präsidenten des Reichstags zum Drucke und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der §§. 15—21 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

§. 27. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weitern Unterstützung.

§. 28. Interpellationen. Interpellationen an die Bundes-Commissarien müssen bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Reichstags überreicht werden, welcher dieselben dem Vorsitzenden der Bundes-Commissarien abschriftlich mittheilt, und in der nächsten Sitzung denselben in dem Reichstage zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Vorsitzende der Bundes-Commissarien sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§. 29. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt

aber jedem Mitgliede des Reichstags überlassen den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§. 30. B. Tagesordnung. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnug wird sodann den Mitgliedern und den Bundes-Commissarien durch den Druck mitgetheilt.

Die Berichte der Commissionen haben in der Regel den Vorang in der Tagesordnung.

§. 31. Die Commissionen regeln ihre Tagesordnung selbst. Die Tagesordnung der Abtheilungen setzt der Präsident fest. Bei dem Widerspruche auch nur einer Abtheilung gegen dieselbe entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß.

§. 32. Die Sitzungen des Reichstags sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 33. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

§. 34. Sitzungsprotocolle. Das Protocoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 35. Das Protocoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

§. 36. Wird gegen die Fassung des Protocolles Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 37. Das Protocoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

§. 38. C. Redeordnung. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 39. Die Bundes-Commissarien und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Bundes-Commissarien oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 40. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Fall der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Factische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 41. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Abgeordneten ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 42. Befugniß des Präsidenten. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen, und der Redner fährt fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

§. 43. Anmeldung der Redner. Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Discussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 44. Amendements. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben.

Alle Verbesserungs-Anträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit Ausnahme der von den Bundes-Commissarien gestellten Anträge, bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern; die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Der Reichstag hat das Recht, einen Verbesserungs-Antrag an die Abtheilungen oder Commissionen zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung auszusetzen.

§. 45. Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Discussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Commissions-Berichte als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellung (§. 59), so bedarf es eines besondern Abdrucks derselben nicht. In diesem Falle muß jedoch der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zuläßig.

§. 46. Reihenfolge. Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt.

§. 47. Bei Gesetz-Entwürfen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder eine Abtheilung desselben statt. Bei dieser allgemeinen Discussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden.

§. 48. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Abänderungs-Vorschläge.

§. 49. Schluß der Debatte. Nach geschlossener Discussion müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden, und haben dieselben jedenfalls das letzte Wort. Rücksichtlich der Gesetzes-Vorlagen haben die Bundes-Commissarien die Rechte des Antragstellers.

§. 50. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 51. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§. 52. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützuug von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Discussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Discussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 44) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

§. 53. D. Abstimmung. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§. 54. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Die dazu erforderlichen Stimmzähler werden durch den Präsidenten aus den Mitgliedern des Reichstags ernannt. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als 15 Stimmen, so muß, wenn ein Mitglied es beantragt, namentliche Abstimmung erfolgen.

§. 55. Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmungen.

§. 56. Auch außer dem Fall des §. 54 kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 57. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 58. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage zu verlangen.

§. 59. Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage, wenn die Berathung von einer Commission vorbereitet ist, an diese, sonst an das Büreau des Reichstags zur Zusammenstellung.

Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf über das Ganze abgestimmt wird.

## V. Ordnungsbestimmungen.

§. 60. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, da-

gegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Discussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

§. 62. Ordnung in den Zuhörer-Räumen. Dem Präsidenten des Reichstags steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§. 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

## VI. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§. 65. Urlaubsgesuche. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

§. 66. Ausscheiden und Neuwahl. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-

Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident des Reichstags dem Vorsitzenden der Bundes-Commissarien davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

## VII. Adressen und Deputationen.

§. 67. Adressen. Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstag einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberathung des Entwurfs einer Commission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vice-Präsidenten — des Reichstags als Vorsitzendem und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Commission zu fertigen und ohne weitern Bericht dem Reichstage zu überreichen.

§. 68. Deputationen. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

## VIII. Mittheilungen an das Bundes-Präsidium.

§. 69. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Bundes-Präsidium mitgetheilt.

# Wahlgesetz

für den

## Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. October 1866.

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung

aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Bechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer ein Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort

eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

---

# Der Prager Friedensvertrag

vom 23. August 1866.

---

## Im Namen der Allerheiligsten und Untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, beseelt von dem Wunsche, Ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedens-Vertrag umzugestalten.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen: Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und Bevollmächtigten Carl Freiherrn von Werther, Großkreuz des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens u. s. w.,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Adolph Maria Freiherrn v. Brenner-Felsach, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.,

welche in Prag zu einer Conferenz zusammengetreten sind und nach Auswechselung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Art. I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, so wie zwischen Deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. II. Behufs Ausführung des Artikels VI. der in Nikolsburg am 26. Juli dieses Jahres abgeschlossenen Friedes-Präliminarien und nachdem Seine Majestät der Kaiser der Franzosen durch Seinen bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen beglaubigten Botschafter amtlich zu Nikolsburg am 29. Juli ejusdem hat erklären lassen; „qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur, la Vénétie est acquise à l'Italie pour lui être remise à la paix," — tritt Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seiner Seits bei und giebt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des Lombardo-Venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien ohne andere lästige Bedingung als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landes-

theilen haftend, werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Tractats von Zürich.

Art. III. Die Kriegsgefangenen werden beiderseits sofort freigegeben werden.

Art. IV. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht seine Majestät, das engere Bundes-Verhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mainz begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Art. V. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Seine Majestät den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerung der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. VI. Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preußen Sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen

Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit Seiner Majestät dem König von Sachsen abzuschließenden besondern Friedens-Vertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen.

Art. VII Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundes-Eigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages eine Commission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den Deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Preußen und Oesterreich werden sich in dieser Commission vertreten lassen und es steht allen übrigen bisherigen Bundes-Regierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Art. VIII. Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das Kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundes-Eigenthum den matricularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Art. IX. Den etatsmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert; jedoch übernimmt die Königliche

Preußische Regierung die bisher aus der Bundes-Matricular-Casse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und deren Hinterlassene.

Art. IX. Der Bezug der von der Kaiserlich Oesterreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

Die noch im Gewahrsam der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung befindliche Summe von 449,500 Thlr. Dänische Reichsmünze in vierprocentigen Dänischen Staats-Obligationen, welche den Holsteinischen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet.

Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig, und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden.

Art. XI. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von Vierzig Millionen Preußischer Thaler zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, laut Art. XII. des gedachten Wiener Friedens vom 30. October 1864, noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit Fünfzehn Millionen Preußischer Thaler und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die

Preußische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occuppirten Oesterreichischen Landestheilen haben wird, mit Fünf Millionen Preußischer Thaler in Abzug gebracht werden, so daß nur Zwanzig Millionen Preußischer Thaler baar zu zahlen bleiben.

Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln baar berichtigt werden.

Art. XII. Die Räumung der von den Königlich Preußischen Truppen besetzten Oesterreichischen Territorien wird innerhalb drei Wochen nach dem Austausche der Ratificationen des Friedens-Vertrages vollzogen sein. Von dem Tage des Ratificationsaustausches an werden die Preußischen General-Gouvernements ihre Functionen auf den rein militärischen Wirkungskreis beschränken. Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattzufinden hat, sind in einem abgesonderten Protocolle festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Art. XIII. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben uicht ihrer Natur nach durch Auflösung des Deutschen Bnndes-Verhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Kartel-Convention zwischen den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preußen und Oesterreich behalten.

Jedoch erklärt die Kaiserlich Oesterreichische Regierung, daß der am 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des Deutschen Bundes-Verhältnisses seinen wesentlichsten Werth für Oesterreich verliere, und die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten. Desgleichen behalten die hohen Contrahenten Sich vor, über eine Revision des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865 im Sinne einer größern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. XIV. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag am 23. Tage des Monats August im Jahre des Heils Achtzehn Hundert sechzig und sechs.

(L. S.) gez. Werther. (L. S.) gez. Brenner.

# Separatvertrag

zwischen

# Preußen und Sachsen.

---

Um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, ist zwischen Sachsen und Preußen eine besondere Verabredung getroffen worden, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll und im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) Die k. sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armee-Corps, das in den 4 Waffen, Trains und Administration nach den Verhältnissen eines preußischen Armee-Corps zusammengesetzt und gebildet ist, und welches eben so wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. October vollendet sein. Alsdann bilden die k. sächsischen Truppen das 12. Armee-Corps des norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen,

Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundes-Armee-Corps, abgesehen von der Numerirung im k. sächsischen Verbande. — Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundesverfassungs-Entwurfes für den norddeutschen Bund Sr. Maj. dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des k. sächsischen Armee-Corps möglichst erhalten werden.

2) Die k. sächsische Regierung wird die preußischen Exercier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den k. sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit giltigen, so wie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. October, so wie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die k. sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen.

Zu Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militär-Ausschuß, in welchem die k. sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.

3) Wiewohl Se. Maj. der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des k. sächsischen Armeecorps eingreifen wollen, so bleibt doch den in Artikel 59 2c. enthaltenen Bestimmungen gemäß die k. sächsische Regierung

verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armeecorps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskriegskasse abzuführen. Die k. sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und in die Abrechnung des Bundesheeres. Dem entsprechend participirt aber auch das k. sächsische Armeecorps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militärverwaltung, der höheren Militär-Bildungsanstalten incl. der Kriegsschulen, den Examinations-Commissionen, so wie den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militär-Reitschule, der Schießschule, der Central-Turn-Anstalt und dem großen Generalstab, in welchem das k. sächsische Armeecorps verhältnißmäßig vertreten sein wird; die für die k. sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die k. preußische Regierung zu liefern erbötig.

4) Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem innern Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige k. sächsische Officiere auf 1 bis 2 Jahre in die k. preußische und k. preußische Officiere in die k. sächsische Armee zur Dienstleistung commandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 ꝛc. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen, wird die k. sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspecteure, deren Person vorher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiciren

lassen. Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

5) Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn nach Artikel 60 2c. das Recht zusteht, Dislocationen aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärke-Verhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. — Für die nächste Zeit behält sich Se. Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit der gegenwärtiger Convention beigefügten Separat-Protocolle die Besetzung der in letzterem benannten Plätze im Königreich Sachsen vor.

6) Die Verpflichtung der königl. sächs. Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets

als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

7) Die Ernennung der Commando's führenden Generale der k. sächsischen Truppen mit Ausnahme des Höchstcommandirenden des Armee-Corps wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstcommandirenden des Armeecorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfs. — Die erstgenannten Generale der k. sächsischen Truppen haben nach ihrer Ernennung zu dieser Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche folgendes eidliche Versprechen protocollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden ꝛc. ꝛc. — Dem Art. 61 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes entsprechend wird Se. Majestät der König von Preußen die Commandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze ernennen. Dieselben haben, wenn sie den k. sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten ꝛc. ꝛc. (Anmerkung. Die von vorstehend angeführten Generalen auszustellenden schriftlichen Reverse lauten sämmtlich dahin, daß der Betreffende das ihm anvertraute Commando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will.)

8) Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung und Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die

Bestimmungen nach Art. 62 des Bundesverfassungs-Entwurfs dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, so wie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen im Gebiete des norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Rayon-Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

9) Verstärkungen der k. sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, so wie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachseuden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die k. sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, in so weit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

## Protocoll.

Verhandelt Berlin, den 7. Februar 1867.

Als Ergänzung des Art. 5 der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird hiermit verabredet:

1) Wenn bis zum 1. Juli d. J. die Verfassung des norddeutschen Bundes angenommen und publicirt, und die Reorganisation des k. sächsischen Armee-Corps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, um deren Fest-

stellung und Durchführung mit Zuversicht entgegensehen zu können, will Se. Majestät der König von Preußen unter Wahrnehmung aller in Gemäßheit der Convention vom heutigen Tage Allerhöchst Ihm zustehenden Rechte, bis zu dem genannten Tage die k. preußischen Truppen aus dem Königreich Sachsen zurückziehen, jedoch bis auf Weiteres Königstein, Leipzig und Bautzen besetzt halten. Wenn Se. Maj. der König von Sachsen es wünschen sollten, so wird hiergegen eine gleiche Anzahl sächsischer Truppen in Preußen, in der sächsischen Grenze nahe gelegenen Garnisonen dislocirt werden.

2) Alle nach dem 1. Juli c. durch außerordentliche Dislocation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Als Grundlage der gegenseitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den preußischen Bestimmungen für den Etat liquid sind. Nachweisbare nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden.

3) Die k. sächsische Regierung übernimmt die Kosten der noch ausstehenden Expropriation für die bei Dresden angelegten Befestigungen, und wird letztere, so lange Se. Majestät der König von Preußen solches für erforderlich halten sollte, auf eigene Kosten in dem dermaligen Zustand erhalten und verwalten.

4) Im Hinblick auf die localen Verhältnisse und materiellen Interessen der Stadt wollen Se. Majestät der König von Preußen die Residenz Dresden als einen festen Platz oder eine Bundesfestung zur Zeit nicht ansehen und erklären, auch gedachten bereits vorhandenen Befestigungen für die Dauer friedlicher

Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf solche Zeit die Besetzung von Dresden aus besonderer Rücksichtnahme für Se. Majestät den König von Sachsen dem 12. Armee-Corps, von dem sub 1 bezeichneten Termine ab, überlassen.

5) Mit dem 1. April dieses Jahres treten die k. sächsischen Truppen unter den directen Oberbefehl des Bundesfeldherrn.

---

# Bündnißvertrag

zwischen

# Preußen und Baiern.

---

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Baiern, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveräne und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zu Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedensvertrages vom 22. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlungen zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt, und zwar: Se. Majestät der König von Preußen den ꝛc. Grafen v. Bismarck-Schönhausen und den ꝛc. Herrn v. Savigny; Se. Majestät der König von Baiern den u. s. w. Freiherrn v. d. Pfordten und den u. s. w. Grafen Bray-Steinburg; dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Baiern wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen. Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig

die Integrität des Gebietes ihrer bezüglichen Länder, und verpflichten sich, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. Majestät der König von Baiern überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über seine Truppen Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrags erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 3. k. Mts.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, 22. August 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck. (L. S.) gez. Freiherr v. d. Pfordten.

(L. S.) gez. v. Savigny. (L. S.) gez. Graf v. Bray-Steinburg.

# Bündnißvertrag
zwischen
# Preußen und Baden.

---

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveräne und ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zu Bekräftigung des zwischen ihnen abgeschlossenen Friedensvertrages vom 17. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlungen zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt, und zwar: Se. Majestät der König von Preußen den u. s. w. Grafen v. Bismarck-Schönhausen; Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden den u. s. w. Herrn v. Freydorf. Dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen. Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer bezüglichen

Länder und verpflichten sich, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über seine Truppen Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrages erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 17. August 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck. (L. S.) gez. v. Freydorf.

# Bündniß-Vertrag

zwischen

## Preußen und Württemberg.

---

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Württemberg, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveräne und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zur Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedensvertrages vom 13. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlung zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt, und zwar: Se. Majestät der König von Preußen: Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w., und Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adler-Ordens 1. Classe u. s. w.; Se. Majestät der König von Württemberg: den Minister der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Carl von Varnbüler von und zu Hemmingen, Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone und des Friedrichs-Ordens u. s. w., sowie den Kriegsminister General-Lieutenant Oscar von Hardegg, Großkreuz des Württembergischen Friedrichs-Ordens, Ritter des

Ordens der Württembergischen Krone u. s. w. Dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg wird hiermit ein Schutz- und Trutz-Bündniß geschlossen. Es garantiren Sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes Ihrer bezüglichen Länder, und verpflichten Sich, im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. Majestät der König von Württemberg überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über Seine Truppen Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten Sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrages erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedens-Vertrages, also bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den 13. August Eintausend Achthundert Sechs und Sechszig.

(L. S.) Bismarck. (L. S.) Varnbüler.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Hardegg.

# Vertrag

zwischen dem

## Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

---

Se. Maj. der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Se. Maj. der König von Bayern, Se. Maj. der König von Württemberg, Se. kgl. Hoh. der Großherzog von Baden und Se. kgl. Hoh. der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar: (folgen die Namen.)

Art. 1. Die vertragenden Theile setzen den behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein

bis zum letzten December 1877 fort. Bis dahin bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind. Mit diesen Beschränkungen, und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6, finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Art. 2. In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Art. 3. Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen folgendes verabredet worden: §. 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch

in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben, und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind. §. 2. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißigthalerfuße und Zweiundfünfzig- und- einhalb- Guldenfuße ausgefertigt. Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen. §. 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen. Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollverein einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verab-

redeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde. §. 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden. §. 5. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen. §. 6. Die Verwaltung der in den §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. §. 7. In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif, die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend, wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres, die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865, das Zollcartel vom 11. Mai 1833, zur Anwendung bringen. Unter dem in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Art. 4. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vor-

behalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 5. Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritt außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Krieg, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten. In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde. Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen. Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Art. 5. Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten, theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils

unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3 und 4 des Art. 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorgemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer=Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. = $52\frac{1}{2}$ kr. vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebenen Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein= oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaat auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrication des Branntweins, Biers

und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße wie das inländische und vereinsländische unterliegt. In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt. Diese Bestimmung gilt auch da wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Communen oder Corporationen stattfindet. Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. ($52^1/_2$ Kr.) belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

## II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1. Von dem innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Ausland geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

§. 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch von Erzeugnissen ruhenden innern Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staats soll stattfinden können, nämlich: a) für Branntwein 10 Thlr. von der Ohm zu 120 Quart preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles; b) für Bier 1 Thlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart preußisch; c) für Wein, und zwar: aa) wenn die Abgabe nach dem Werth des Weins erhoben wird, 1½ Thlr. vom Zollcentner (5 Thlr. von der Ohm zu 120 Quart preußisch); bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Thlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart preußisch; cc) wenn die Abgabe nach einer Classification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden. Auch für die andern einer innern Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, so weit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§. 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereich der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwand höher oder in einer lästigern Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird folgendes festgesetzt: a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugniß keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern; b) wo innere Steuern nach dem Werth der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werths das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden; c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstand bei dem Kauf oder Verkauf oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus andern Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus andern Vereinsstaaten voll erheben lassen; e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsgabe nicht erhoben werden. Eine solche Abgabe wird auch

von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer innern Steuer unterwerfen möchten; f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben als ein Ganzes betrachtet.

§. 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach andern Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten. Wegen Ausübung dieser Befugniß ist folgendes verabredet worden: a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staat bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsausland eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrag der letztern; b) die betreffenden Vereins=Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte; c) die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaat, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes, auf die unter den

betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird; d) die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen, und, abgesehen von dem Fall der Ausfuhr des Essigs nach dem Ausland, nicht erstattet werden.

§. 5. Welche dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechenden Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrath des Zollvereins (Artikel 8) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Zeitungen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien. Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewicht erhoben wird, bleibt der Zollcentner Maßstab der Erhebung.

§. 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anforderungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaat in den anderen einzu-

haltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transport ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden. Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in der Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Controleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsort, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen den Versendungs- und Bestimmungsort eintritt.

§. 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden, und soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen. Zu den zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourage. Vom Wein soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner

nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören. So weit in einzelnen Orten der zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden. Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrags der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein mit der Staatssteuer zusammen den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann. Sollten in einem oder dem andern Ort auch noch von anderen als den vorstehend genannten Gegenständen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrath des Zollvereines von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden. Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergang der besteuerten Gegenstände nach anderen

Vereinsstaaten gleich den Staatssteuern ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Verhütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrath des Zollvereins: a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, b) hinsichtlich der Communal- 2c. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten, vollständige Mittheilung machen.

Art. 6. Die Bestimmungen in den Art. 3, 4 und 5 sowie in den Art. 10 bis 20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung: 1. auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar: a) in Preußen: auf die Ortschaften Dreníkow, Porep und Sukow, die Colonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmanshagen, Rützenfelde, Karlsruhe und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumen, Kattwiek, Hohenschaar, Overhacken Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund; b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg; c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake; d) auf das Herzogthum

Lauenburg; e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirk ihres oder des umliegenden Gebiets; 2. auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar: die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder Hof und Reutehof, Lotstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil. Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrags auf den einen oder andern der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunct, an welchem die Bestimmungen der Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staat oder Gebietstheil in Wirksamkeit treten.

Art. 7. Die Gesetzgebung über die in dem Art. 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschüssen (Art. 6) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetz erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht. Die Verständigung der Vereinsgesetze in den Ge-

bieten der vortragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Art. 8. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesraths des Zollvereins ist folgendes verabredet:

§. 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten. In dem Bundesrath führen

| | | |
|---|---|---|
| Preußen . . . . . . . . | 17 | Stimmen |
| Bayern . . . . . . . . | 6 | " |
| Sachsen . . . . . . . . | 4 | " |
| Württemberg . . . . . | 4 | " |
| Baden . . . . . . . . | 3 | " |
| Hessen . . . . . . . . | 3 | " |
| Mecklenburg=Schwerin . . | 2 | " |
| Sachsen=Weimar . . . . | 1 | " |
| Mecklenburg=Strelitz . . . | 1 | " |
| Oldenburg . . . . . . . | 1 | " |
| Braunschweig . . . . . . | 2 | " |
| Sachsen=Meiningen . . . | 1 | " |
| Sachsen=Altenburg . . . | 1 | " |
| Sachsen=Koburg=Gotha . | 1 | " |
| Anhalt . . . . . . . . | 1 | " |
| Schwarzburg=Rudolstadt . | 1 | " |
| Schwarzburg=Sondershausen | 1 | " |
| Waldeck . . . . . . . . | 1 | " |
| Reuß ältere Linie . . . . | 1 | " |
| Reuß jüngere Linie . . . | 1 | " |
| Schaumburg=Lippe . . . | 1 | " |
| Lippe . . . . . . . . . | 1 | " |
| Lübeck . . . . . . . . . | 1 | " |
| Bremen . . . . . . . . | 1 | " |
| Hamburg . . . . . . . . | 1 | " |
| zusammen . . | 58 | Stimmen. |

§. 2. Jeder Vereinsstaat kann so viele Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimme nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1. für Zoll- und Steuerwesen, 2. für Handel und Verkehr, 3. für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahr zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5. Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6. Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen. Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegen-

wärtigen Vertrags in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes, und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu. Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterm zu ernennende Commissarien vertreten werden.

§. 12. Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen: 1. die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 7) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen; 3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 7) hervortreten; 4. die von

dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrags der Zölle und der im Art. 3 §§. 3 und 4 bezeichneten Steuern. Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten (Art. 20) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Art. 9. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit ist folgendes verabredet:

§. 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und directe Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstag des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben. Es bleibt der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmungen zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament. Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt

verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlamente, und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4. Innerhalb des Kreises der im Art. 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrath des Zollvereines, resp. dessen Vorsitzendem, zu überweisen.

§. 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium. Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen im Bundesrath denselben verlangt.

§. 6. Die Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereines unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Fall der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden. Die Auflösung des Nord-

deutschen Reichtages macht neue Wahlen in den süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner dem Norddeutschen Reichstag angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung, und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

§. 10. Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§. 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13. Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitgiied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgen-

den Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§. 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Art. 10. Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 3) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Art. 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4 des Art. 3 zur Ausführung gelangt sein wird. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein anderes bestimmen, dem privaten Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 5 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben; 2) die Wasserzölle; 3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleußen-, Hafengelder, sowie Wage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen; 4) die Zoll- und Steuerstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 11. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Art. 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 3) unterworfenen Gebiete vertheilt. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug: a) der auf Gesetzen oder allgem. Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen u. Ermäßigungen, 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, 3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und die in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Art. 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Art. 18 der Verträge vom 10. Dec. 1835 und 2. Jan. 1836, Art. 29 des Vertrages vom 19. Oct. 1841, Art. 30 der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Art. 16 des Vertrages vom heutigen Tage), b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Art. 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867), c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Art. 2 der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865). Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Art. 12. Die dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf diesem Vertrag beruhenden Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zoll=Hebestellen des Vereines angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Art. 13. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen. Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Art. 14. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehres gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Ausland, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 15. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der

hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staat unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staat, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 16. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: 1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen,

oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen. 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs= und Aufsichts= oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto=Einnahme an Zollgefällen nach der im Art. 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden. 3) Bei der Ausmittelung des Bedarfes soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten, nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht. 4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs= und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hat, ganz allein zu vertreten sind, und bei der Revenüentheilung dem betreffenden

Staate zur Last fallen. In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter, oder Hallämter, oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und deren Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereinszollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereines soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Art. 17. Die von den Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres, fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Directivbehörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Art. 8 §. 3) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten December des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum

10. Nov. für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der constatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer. Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren, und trifft zugleich die Einleitung, um die etwaige Mindereinnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate, vom 1. September bis zum letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig. Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Cassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zweck aus den Cassen eines andern zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Cassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden. Nach diesem Vertheilungsplan, welcher zugleich mit der jedes-

maligen Abrechnung an die Centralfinanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Fall diese dem Bundesrath unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden. Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann. Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrath zur Beschlußnahme vor.

Art. 18. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaat in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereines mitgetheilt werden.

Art. 19. Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Art. 10) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebiets überlassen. Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Local- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt. In jedem dieser Vereinsstaaten,

mit Ausnahme des thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch einer vom Bundesrath des Zollvereines festzustellende Instruction bezeichnet werden. In dem thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspector in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.

Art. 20. Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen. Es ordnet zu diesem Zwecke nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8 §. 3), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Directiv-Behörden Vereins-Beamte bei. Die den Hauptämtern beigeordneten Controleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich

jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruction geregelt. Die den Directiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen. Die Gehalte und alle übrigen Kosten der Vereins-Controleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Art. 21. Die vertragenden Theile werden Erfindungs-Patente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen. Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor

der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patent=Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Art. 22. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster=, Damm=, Brücken= und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf unchaussirten Land= und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels= und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs= und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das in dem preußischen Chausseegeldtarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandels=

straßen bezwecken. An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 23. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt, auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder andere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Gr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen. Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Art. 24. In den Gebieten der vertragenden Theile

sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 25. Canal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthume befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wage-Einrichtung und zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 26. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in

demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind. Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Art. 27. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken für das Maßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehres wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. 28. Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 29. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem

1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Er soll alsbald zur Ratification der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens am 31. October des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

(gez.) v. Pommer-Esche. (L. S.) v. Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Weber. (L. S.) Gerbig. (L. S.) v. Thümmel. (L. S.) v. Spitzemberg. (L. S.) Riecke. (L. S.) Mathy. (L. S.) Ewald. (L. S.) Thon. (L. S.) v. Liebe. (L. S.)

# Gesetz,

## betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz.

§. 1. Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

§. 2. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von Zwei Thalern für den Centner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Producenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

§. 3. Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, so-

wie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist. Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird.

§. 4. Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenproduct gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirkes in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen. Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenproduct gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu beziehen.

§. 5. Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens Zwölftausend Centner beträgt.

§. 6. Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehres der Controle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird. Diese Controle wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die im §. 3 Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Controle des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7. Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden: 1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann; 2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuer-

lichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen; 3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren; 4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen; 5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen; 6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslocalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren; 7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen; 8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung eine angemessenes Local behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen; 9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatscasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten; zu 8. und 9. vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Ver-

pflichtung. Die Verpflichtungen zu 2. bis 7. können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, auferlegt werden. Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder Fabrik von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8. Gewerkschaften, Corporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9. Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, so bald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz, muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unter-

zeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetze und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung. Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben. Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einen halben Centner verabfolgt werden.

§. 10. Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Controle. 1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3 am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden. 2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehres bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft. 3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

§. 11. Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Confiscation der

Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber Zehn Thaler — Fünfzehn Gulden — beträgt, bestraft werden. Kann die Confiscation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit Zwei Thalern für den Centner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Confiscation. Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20 erwähnten Controlegebühr empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12. Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11 außer der Confiscation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht. In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maßgebend.

§. 13. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen: 1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird; 2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne aus-

drückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird; 3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird; 4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse), Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird; 5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer andern als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird; 6) wenn über das unter Steuercontrole oder unter Controle der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfreie oder gegen Controlegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird; 7) wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden; 8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in declarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird. Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14. Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten

Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes. Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbotes. In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzbuch die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maßgebend.

§. 15. Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenproduct gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Controlegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern — Einem bis Fünfzehn Gulden — geahndet.

§. 16. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von Zwanzig bis Zweitausend Thalern — Dreißig bis Dreitausend Fünfhundert Gulden — zu erkennen.

§. 17. Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die

Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung. Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Controlirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere, finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18. Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudation erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.

§. 19. Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung. Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

§. 20. Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist: 1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Soda-Fabrication bestimmte Salz; 2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; 3) das zum Einsalzen von Häringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und aus-

geführt werden, erforderliche und verwendete Salz; 4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; 5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten verabfolgte Salz. Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controle-Maßregeln. Die durch die Controle erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. — 7 Kreuzern — für den Centner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

# Gesetz
## über das Paßwesen des Norddeutschen Bundes.

---

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, so wie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe und sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt: 1) die Bundesgesandten und Bundesconsuln; 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; 3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Consuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht. Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 1 Thaler erhoben werden. Die Gesandten und Consuln sind befugt, Pässe stempelfrei und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder

für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundes-Präsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegen stehen, treten außer Kraft. Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, so wie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte. Zu letzterem Zweck dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

---

# Gesetz,

## betreffend die vertragsmäßigen Zinsen,

vom 14. November 1867.

---

§. 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und andere creditirte Forderungen, ferner Conventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst creditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung. Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom

Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen. Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheile des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig. Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften, leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3. Wird die Zahlung eines Darlehens oder einer andern creditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Procent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maßgebend sei. Soweit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in

Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

---

# Gesetz,

betreffend

## die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge,

vom 25. October 1867.

---

§. 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Art. 54 und 55 der Bundesverfassung.)

§. 2. Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Art. 3 der Bundesverfassung) zusteht. Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiet errichteten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern die Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und zugleich bei den Actiengesellschaften, Genossenschaften und Commanditgesellschaften auf Actien allen

persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§. 3. Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§. 4. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll. (Heimathshafen, Registerhafen).

§. 6. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten: 1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.); 2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit; 3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung; 4) den Heimathshafen; 5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Actiengesellschaft ist, die Namen und die nähere

Bezeichnung aller Gesellschafter einzutragen; bei der Commanditgesellschaft auf Actien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter; 6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthumes des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht; 7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder; 8) den Tag der Eintragung des Schiffes. Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungs-Nummer eingetragen.

§. 7. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certificat) ausgefertigt. Das Certificat muß in wortgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalten, was in das Schiffsregister eingetragen ist, und bezeugen, daß die nach §. 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§. 9. Durch das Certificat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

§. 10. Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certificats ausgeübt werden.

§. 11. Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen

ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certificat vermerkt werden. Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certificat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12. Die Thatsachen, welche gemäß §. 11 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Befolgung der Vorschriften des §. 11 anzuzeigen und nachzuweisen, betreffenden Falles unter Zurücklieferung des Certificats. Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob: 1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern; 2) wenn eine Actiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes; 3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern; 4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13. Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2 zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Confiscation des Schiffes erkannt werden.

§. 14. Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10 sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertificats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15. Die in §. 14 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12 ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16. Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certificat durch ein von dem Bundesconsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechtes, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des

Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise ersetzt werden. So lange Landesconsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Consul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört und in Ermangelung eines solchen Consuls, sowie in Ermangelung eines Bundesconsuls, der Consul eines andern Bundesstaates (Art. 56 der Bundesverfassung).

§. 17. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß, und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechtes, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certificats befugt seien.

§. 18. Die in Gemäßheit des §. 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Art. 432 u. flg. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certificaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechtes, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certificaten nicht versehen zu werden.

§. 19. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Weg.

§. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit. Für die Schiffe, welche gegen-

wärtig die mecklenburg-schwerin'sche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2 über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung.

---

# Gesetz
über
# Coalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern,
sowie über die
# Aufhebung der Beschränkungen der freien Verwendung der Arbeitskraft.

---

§. 1. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeiter oder Arbeitgeber sämmtlicher Gewerbszweige mit Ausnahme der Seeschifffahrt und des Gesindedienstes, mit Einschluß jedoch der Landwirthschaft, des Bergbau- und Hüttenbetriebes, der Stromschifffahrt und des Tagelohndienstes, wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 2. Jeder Gewerbtreibende und Arbeitgeber darf hinfort Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen sind in der Wahl ihrer Meister und Arbeitgeber unbeschränkt. Hierdurch werden jedoch die wegen Beschränkung und Ueberwachung von Kindern in den Fabriken ergangenen Gesetze nicht berührt.

§. 3. Die Strafbestimmungen gegen die in §. 1 bezeichneten Personen wegen Verletzung der Dienst- und Arbeitsverträge werden aufgehoben. Unberührt hiervon bleiben diejenigen Landesgesetze, welche den Gerichten oder andern Behörden die Befugniß ertheilen, über die aus dem Dienst- oder Arbeitsvertrag entstandenen Streitigkeiten vorläufig zu entscheiden und ihre Entscheidungen zu vollstrecken.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz gilt für den ganzen Umfang des Bundesgebietes. Alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen und Gesetzesbestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten treten vierzehn Tage nach Publication desselben außer Kraft.

---

# Gesetz
## über
## die Verpflichtung zum Kriegsdienste,
### vom 9. November 1867.

§. 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a) die Mitglieder regierender Häuser; b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht und Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3. Das Heer wird eingetheilt in: 1) das stehende Heer, 1) die Landwehr. Die Marine in: 1) die Flotte, 2) die Seewehr. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes, als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden. Die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfes in besondere Truppenkörper formirt. Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei

eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfes zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehr zur Flotte einberufen.

§. 6. Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem ersten Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet. Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden. Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstung der Flotte, die Einberufung zum Dienste erfordern. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten. Jede Einberufung zum Dienste im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte. Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen worden, beurlaubt. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie werden während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen. Die Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn. Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a) zu den jährlichen Uebungen, b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9. Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht

aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12. Die Offiziere der Reserve können nach Bedürfniß alljährlich zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Officiere der Landwehr erforderlichen Falles bei den Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen: 1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören: a) die active Marine, d. h. die im activen Dienste be-

findlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten; b) die von der activen Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre. 2) Die active Marine wird zusammengesetzt aus: a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei ebenso lange gewerbsmäßig betrieben haben; b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerkspersonal; c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (See-Bataillon und See-Artillerie). 3) Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden. 4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualification zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualification sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses zu den Uebungen der activen Marine herangezogen

werden. 5) Seeleute, welche auf einem norddeutschen Handelsschiffe nach vorschrifsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden. 6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen. 7) Die Seewehr besteht a) aus den von der Marine-Reserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften, b) aus den sonstigen Marine-Dienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre. 8) Für die vorstehend unter 7b bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtuug für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land-, resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen

und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, so wie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen sein. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintrittes in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht. Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei. Genügt ein Militärpflichtiger in Folge der vorstehenden Bestimmungen seiner Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates, welchem er angehört, so leistet er gleichwohl den in letzterem vor-

geschriebenen Fahneneid und trägt an der Kopfbedeckung, neben der Cocarde seines Truppentheils, die Landescocarde. Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18. Die Bestimmungen über die allmähliche Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene active oder Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

---

# Gesetz
über
# das Postwesen des Norddeutschen Bundes,
vom 11. Dezember 1867.

---

## I. Gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen.

§. 1. Wer gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln befördert, bedarf dann der Genehmigung der

Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Fuhrgelegenheiten, welche am 1. Januar 1868 bereits errichtet sind, bedürfen einer Genehmigung der Postverwaltung zu ihrem Fortbestehen nicht.

§. 2. Die Beförderung 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten. Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Norddeutschen Bundes transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preis-Courante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packetes betreffen.

§. 3. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 4. Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung ꝛc. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 5. Hinsichts der Eisenbahnunternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits concessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Concessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend. Wenn eine bereits concessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Concessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist. Bei neu zu concessionirenden Eisenbahnunternehmungen wird das Bundespräsidium die erforderlichen Anordnungen wegen gleichmäßiger Bemessung der den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden

Verpflichtungen treffen. Jedoch sollen diese Verpflichtungen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

## II. Von der Garantie.

§. 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferten Gegenstände: 1) der Geldsendungen, 2) der Packete mit oder ohne Werthdeclaration, 3) der Briefe mit declarirtem Werthe, und für den Verlust 4) der reglementsmäßig eingelieferten recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind. Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung des Nord-

deutschen Bundes nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Norddeutschen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes ihm Beistand zu leisten. Für andere, als die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7. Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8. Ist eine Werths-Declaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz,

sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9. Ist bei Paketen die Declaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewichte von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

§. 10. Für einen recommandirten Brief oder eine andere recommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 6 Nr. 4) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von Vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werths-Declaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung 1) für den Verlust oder bei Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagiergutes nach Maßgabe der §§. 8 und 9 und 2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten Ersatz. Bei der Extrapostbeförderung findet weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung Seitens der Postverwaltung statt.

§. 12. Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Post-Direction, beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Postbehörde (§. 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Post-Anstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 jeder anderen Transport-Gelegenheit zu bedienen.

§. 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderen Communications-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17. In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Couriere, Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18. Gegen die ordentlichen Posten, Couriere, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu Zwanzig Thalern bestraft.

§. 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Courieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu Zehn Thalern bestraft.

§. 20. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21. Wenn den ordentlichen Posten, Courieren, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Communal-Bedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barriere-Beamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu Zehn Thalern bestraft.

§. 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken.

§. 25. Die Post-Anstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften executivisch einziehen zu lassen. Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungs-

Casse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungs-Casse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück. Nach gleichen Grundsätzen ist mit zurückgelassenen Passagier-Effecten zu verfahren.

## IV. Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27. Mit Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern wird bestraft: 1) wer gewerbemäßig Personen befördert, ohne die nach §. 1 erforderliche Genehmigung der Postverwaltung zu besitzen, oder wer von den Bedingungen der ihm ertheilten Concession abweicht; 2) wer unbefugt Briefe oder politische Zeitungen gegen Bezahlung (§§. 2, 3) befördert. Wenn die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten erfolgt, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packetes zu erkennen vermochte.

§. 28. Wird das in §. 1 ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 26 verwirkt.

§. 29. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 26, 27) verdoppelt, und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 26 und 27 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt

worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 30. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, wird bestraft: 1) wer Briefe oder politische Zeitungen den Bestimmungen des §. 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung verschickt; 2) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen; 3) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in eine Sendung verpackt, welche bestimmungsmäßig unter einer portofreien Rubrik befördert wird; 4) wer Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. In wie fern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt; 5) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 31. Im esten Rückfalle wird die Strafe (§. 29) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 29 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 32. Wer wissentlich, um der Postcasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler bestraft.

§. 33. In den, §. 29 unter Nr. 2 bis 4 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 34. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 29 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 31 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem §. 26 unter Nr. 2 und §. 29 unter Nr. 1 bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 35. Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben, werden, so tritt eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu Zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens Einen Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 36. Hat Jemand mehrere Post- oder Porto-Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung. Der Versuch einer Post- oder Porto-Uebertretung und die Theilnahme an derselben bleiben straflos.

§. 37. Post- und Porto-Uebertretungen (§§. 26 bis 31) verjähren in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Die Vorladung

des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

§. 38. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Caution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 26 bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 39. Die in den §§. 26 bis 31 bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armen- oder Unterstützungs-Casse.

## V. Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 40. Die Untersuchung in Post- und Porto-Defraudationssachen wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Post-Directionen, beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präclusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf recht-

liches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 41. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 42. Die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unter-Beamten der Post-Anstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 43. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 44. In Sachen, wo die höchste zulässige Geldbuße den Betrag von 50 Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 45. Findet die Ober-Post-Direction, beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde, die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Acten.

§. 46. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln,

als auch mit der Straferhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Uebertretung zu erwarten hat, bekannt zu machen. Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protocoll zu publiciren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 47. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die oberste Postbehörde des Norddeutschen Bundes ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt. Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protocoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 48. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresoluts an die competente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 49. Das Recursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Post-

behörde befördert und nach erfolgter Publication oder Insinuation vollstreckt.

§. 50. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Recursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze. Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 51. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Postbehörde, welche dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren hat, welche für die Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind. Die Postbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 52. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 53. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 55. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 56. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein des Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei nicht declarirten Sendungen unter Vorlegung der Begleitadresse, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 57. Das Bundes-Präsidium ist ermächtigt, durch ein von demselben zu erlassendes und mittelst der für die Publication amtlicher Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Be-

standtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere 1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, so wie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln; 2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen oder zurückgewiesen werden müssen; 3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Postanweisungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, offene Karten und recommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expreßbriefe, der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, so wie für die Landbrief-Bestellung zu bestimmen; 4) die Estafetten-Beförderung zu ordnen; 5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Coursen an Personengeld zu entrichten ist; auch 6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagier-Stuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 58. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Conventionen mit dem Aus-

lande beruhen, werden hierdurch aufgehoben. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Conkurs- und civil-processualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 59. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

---

# Gesetz

über das

## Post-Taxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes,

vom 4. November 1867.

---

§. 1. Porto für Briefe. Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewichte von einem Loth Zollgewicht einschließlich 1 Sgr., bei größerem Gewicht 2 Sgr. Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichtes des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten

Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht. Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2. Packetporto. Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben. Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen zu 15 auf einen Aequatorgrad bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der directe Abstand des Diagonal-Kreuzpunctes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendung von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Gewichtsporto beträgt pro Zollpfund: bis 5 Meilen 2 Pf., über 5 bis 10 Meilen 4 Pf., über 10 bis 15 Meilen 6 Pf., über 15 bis 20 M. 8 Pf., über 20 bis 25 M. 10 Pf., über 25 bis 30 M. 1 Sgr., über 30 bis 40 M. 1 Sgr. 2 Pf., über 40 bis 50 M. 1 Sgr. 4 Pf., über 50 bis 60 M. 1 Sgr. 6 Pf., über 60 bis 70 M. 1 Sgr. 8 Pf., über 70 bis 80 M. 1 Sgr. 10 Pf., über 80 bis 90 M. 2 Sgr., über 90 bis 100 M. 2 Sgr. 2 Pf., über 100 bis 120 M. 2 Sgr. 4 Pf., über 120 bis 140 M. 2 Sgr. 6 Pf., über 140 bis 160 M. 2 Sgr. 8 Pf., über 160 M. 2 Sgr. 10 Pf. Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 M. 3 Sgr., über 15 bis 25 M. 4 Sgr., über 25 bis 50 M. 5 Sgr., über 50 M. auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben. Der Päckereisendung muß eine, den reglementarisch zu erlassenden Vorschriften entsprechende Begleitadresse beigefügt sein, für welche besonderes Porto nicht in Ansatz kommt. Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3. Porto und Assecuranzgebühr für Sendungen mit declarirtem Werthe. Für Sendungen mit declarirtem Werthe wird erhoben: a) Porto, und zwar: 1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 M. 2 Sgr., über 15 bis 25 M. 3 Sgr., über 25 bis 50 M. 4 Sgr., über 50 M. 5 Sgr., 2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2 sich ergebende Betrag; und b) Assecuranzgebühr. Dieselbe beträgt auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des declarirten Werthes:

| | bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. | bei größeren Summen pro 100 Thlr. |
|---|---|---|---|
| bis 15 Meilen | ½ Sgr. | 1 Sgr. | 1 Sgr. |
| über 15 = 50 = | 1 = | 2 = | 2 = |
| über 50 = | 2 = | 3 = | 3 = |

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thlr., so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assecuranzgebührsätze erhoben. — Wenn mehrere

Packete mit declarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Assecuranzgebühr selbstständig berechnet.

§. 4. Abrundung und Umrechnung. Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. In den Gebieten mit Guldenwährung wird bei einfachen frankirten Briefen dem Portosatze von 1 Sgr. der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5. Couvertiren an die Postanstalten. Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6. Termin der Zahlung. Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7. Nachforderung von Porto. Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ist der Corre-

spondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

§. 8. Abschaffung von Nebengebühren. Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten Briefe ohne declarirten Werth, Sendungen unter Band, offenen Karten, Sendungen mit Waarenproben und Mustern, recommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben. — Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld werden aufgehoben.

§. 9. Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts Seitens der Postanstalten. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Bundes-Postverwaltung Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Franco-Stempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatze von Franco-Couverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Franco-Stempel bezeichneten Werthbetrag eine den Herstellungskosten des Couverts entsprecheude Entschädigung eingehoben wird.

§. 10. Provision für Zeitungen. Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

§. 11. **Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.** Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen

§. 12. **Aufhebung bisheriger Bestimmungen.** Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13. **Anfangstermin.** Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

---

# Gesetz
## über die Freizügigkeit.

(Angenommen vom Reichsrath am 22. October 1867.)

---

§. 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes 1) an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist; 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben; 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden

gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, an welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Geschäftsbetrieb oder Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung Desjenigen, unter dessen (väterlichen, vormundschaftlichen oder ehelichen) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen, nach den Landesgesetzen, Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben. Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines Neu-

anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt es vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken. Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus andern Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen. Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine, wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7. Sind in den, im §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Ver-

Pflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthaltes nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die Neuanziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armen-Communen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeinde-Verbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maß-

gabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes (§. 1) geahndet werden darf.

§. 11. Durch den nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteten Aufenthalt und Niederlassung allein werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeinde-Angehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen und der Armenpflege, nicht begründet. Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den, eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt das Heimathsrecht (Gemeinde-Angehörigkeit, Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzulässig. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

---

# Gesetz,
betreffend
## die Organisation der Bundesconsulate,
sowie die
## Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln,
vom 8. November 1867.

---

### I. Organisation der Bundesconsulate.

§. 1. Die Bundesconsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instructionen sich richten und die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2. Unter Consul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalconsulats, Consulats oder Viceconsulats zu verstehen.

§. 3. Die Bundesconsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen. In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Angelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaats Aufträge ertheilen und unmittelbar Berichterstattung verlangen.

§. 4. Die Bundesconsuln werden vor Antritt ihres Amts dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instructionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5. Die Bundesconsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Consulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6. Bundesconsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§. 7. Zum Berufsconsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht, und welcher zugleich 1) entweder die zur juri-

stischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advocatur und mindestens zwei Jahre im Consulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufsconsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen. Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Jannar 1873 ab in Anwendung.

§. 8. Die Berufsconsuln erhalten Besoldung nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats. Reise- und Einrichtungskosten, so wie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet. Die Familien der Berufsconsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert. Die Berufsconsuln erheben die in dem Consulartarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundescasse. Die Berufsconsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben. In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufsconsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach demselben dem Disciplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§. 9. Zu Wahlconsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§. 10. Die Wahlconsuln beziehen die in Gemäßheit des Consulartarifes zu erhebenden Gebühren für sich. Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden. Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11. Die Consuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke consularische Privatbevollmächtigte (Consularagenten) bestellen. Den Consularagenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Consuln beigelegten Rechte nicht zu. Den Consularagenten können die von ihnen nach Maßgabe des Consulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

## II. Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln.

§. 12. Jeder Bundesconsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel. So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthaltes in der Fremde eintreten würde.

§. 13. Die Befugniß der Consuln zu Eheschließungen und zu Beurkundung der Heirathen, Geburten und

Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlasse eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14. Die Bundesconsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundesconsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16. Den Bundesconsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16) haben die Bundesconsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist. Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch

in dem Falle, wenn der Consul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18. Die Bundesconsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19. Die Bundesconsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Consuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 20. Zu Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundesconsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Consuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundesconsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§. 22. Den Bundesconsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Consular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Consular-Jurisdictions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen, in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt worden sind.

§. 23. Die Jurisdictions-Bezirke der einzelnen Consuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Consular-Gerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundesconsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Consuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch

dem Bundeskanzler zu. Neue Bundesgesetze erlangen in den Consular-Jurisdictions-Bezirken nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 25. Die Bundesconsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26. Hilfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundesconsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstructionen zu gewähren.

§. 27. Die Bundesconsuln haben den Schiffen der Bundeskriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundesconsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29. Die Bundesconsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hilfsbedürf-

tigen Personen den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30. Die Bundesconsuln haben die Innehaltung der wegen Einführnng der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§. 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundesconsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35. Die Bundesconsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§. 37. In Betreff der Befugniß der Consuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499, 537, 547, 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffs-Certificaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. October 1867.

§. 38. Die von den Bundesconsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

# Gesetz,

betreffend

## die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes.

(Angenommen vom Reichstag am 26. October 1867.)

---

§. 1. Die Verwaltung der vom Norddeutschen Bunde aufgenommenen Anleihen erfolgt durch eine besondere Behörde, welche die Benennung „Bundes-Schuldenverwaltung" führt.

§. 2. Die Bundes-Schuldenverwaltung steht unter der oberen Leitung des Bundeskanzlers, so weit dies mit der ihr durch §. 7 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Die fortlaufende Aufsicht über dieselbe wird durch die Bundes-Schulden-Commission (§. 9) geführt.

§. 3. Die Bundes-Schuldenverwaltung besteht aus dem Director der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden und aus drei Mitgliedern, welche vom Bundes-Präsidium ernannt werden.

§. 4. Dem Director liegt die Leitung der Geschäfte der Bundes-Schuldenverwaltung, die Anstellung aller

derselben untergeordneten Beamten und die Disciplin über diese ob. Im Uebrigen haben die Mitglieder (§. 3) mit dem Director gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors. Der Letztere wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 5. Der Bundes-Schuldenverwaltung werden eine Schulden-Tilgungskasse und eine Controle der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes untergeordnet.

§. 6. Der Bundes-Schuldenverwaltung liegt ob: 1) die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der in Gemäßheit des Artikels 73 der Verfassung des Norddeutschen Bundes von dem letzteren aufgenommenen Anleihen; 2) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs- und Tilgungsfonds; die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Schuldverschreibungen über die Anleihen des Bundes; 4) die Registrirung der in Gemäßheit des Artikels 73 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Lasten des letztern übernommenen Garantien.

§. 7. Die Bundes-Schuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich: 1) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Bundes-Schuldverschreibungen und der zu ersteren gehörigen Coupons und Talons nach Maßgabe der hierüber ergehenden Gesetze; 2) für die regelmäßige Verzinsung der Bundesanleihen und für die unverkürzte Verwendung der der Schulden-Tilgungskasse überwiesenen Tilgungsfonds nach ihrem gesetzlich festgestellten Betrage, sowie dafür, daß Convertirungen von Schuldverschreibun-

gen nicht anders als auf Grund eines dieselben anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen werden; 3) für die Löschung, Cassation und Aufbewahrung der eingelösten Bundes-Schuldverschreibungen bis zu deren gänzlicher Vernichtung. In allen übrigen Beziehungen hat die Bundes-Schuldenverwaltung den Anordnungen und Anweisungen des Bundeskanzlers Folge zu leisten, welchem die Verantwortlichkeit für dieselben obliegt. Der Director und die Mitglieder der Bundes-Schuldenverwaltung leisten vor Antritt ihres Amtes neben dem im Artikel 18 der Bundesverfassung vorgeschriebenen allgemeinen Diensteide, nachstehenden besondern Eid: daß sie keine Bundes-Schuldverschreibung über den in den Bundesgesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch Andere ausstellen lassen, desgleichen eine Convertirung von Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes vornehmen, auch mit allem Fleiße und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Bundesschuld prompt und regelmäßig verzinset, das Capital aber in der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen. Die Protocolle über die von den Mitgliedern der Bundes-Schuldenverwaltung geleisteten Eide sind dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

§. 8. Der zur Verzinsung und Tilgung der Bundes-

anleihen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderliche Geldbedarf der Bundes-Schuldverwaltung wird durch den Bundes-Haushaltsetat bereit gestellt.

§. 9. Die fortlaufende Controle über alle der Bundes-Schuldenverwaltung unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 7) wird durch die Bundes-Schuldencommission ausgeübt. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern des Bundesrathes und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, aus drei Mitgliedern des Reichstages und dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes. Bis zur Errichtung dieser Rechnungsbehörde tritt an die Stelle des Präsidenten derselben der Chefpräsident der Preußischen Ober-Rechnungskammer, welcher besonders für diese ihm interimistisch übertragenen Verpflichtungen zu vereidigen ist.

§. 10. Der Bundesrath wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen die der Bundes-Schuldencommission hinzutretenden Mitglieder von Session zu Session. Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Bundes-Schuldencommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf der genannten Fristen ein Mitglied der Commission aufhört, dem Bundesrathe oder dem Reichstage anzugehören, so scheidet dasselbe aus der Commission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der Amtsdauer Ausscheidenden bleiben jedoch bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Function.

§. 11. Den Vorsitz in der Commission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrathes für Rech-

lungswesen, welcher in Behinderungsfällen durch ein anderes dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Commission vertreten wird. Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 12. Die Bundes-Schuldencommission erhält von der Bundes-Schuldenverwaltung die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Schulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Bundesanleihen bestimmten Fonds, als auch der Controle der Schuldverschreibungen, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber ein Mal jährlich, außerordentliche Revision der Tilgungskasse und der Controle der Schuldverschreibungen vorzunehmen. Sie ist befugt, Einsicht von den Acten der Bundes-Schuldenverwaltung und den Rechnungsbelegen zu nehmen, und über alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Bundesanleihen, sowie die Verwaltung der der Bundes-Schuldenverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letztern Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 13. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Bundesrathes und des Reichstages erstattet die Bundes-Schuldencommission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Bundes-Schuldenwesens im verflossenen Jahre.

§. 14. Die Rechnungen der Bundes-Schuldenverwaltung werden, nachdem sie von dem Rechnungs-

Revisionshofe des Bundes revidirt und festgestellt worden sind, der Bundes-Schuldencommission zugestellt, welche dieselbe zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte dem Bundespräsidium zur Vorlegung an den Bundesrath und den Reichstag einzureichen hat.

§. 15. Die eingelösten Bundes-Schuldverschreibungen werden jährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß von der Bundes-Schuldencommission und von der Bundes-Schnldenverwaltung in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 16. Sobald die Rechnungen der Schulden-Tilgungscasse von dem Bundesrathe und dem Reichstage dechargirt sind, werden die eingelösten Bundes-Schuldverschreibungen von Commissarien der Bundes-Schuldencommission und Bundes-Schuldenverwaltung durch Feuer vernichtet und die Littern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

§. 17. Ergeben sich gegen die Dechargirung Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundes-Schuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als dem Bundesrath selbstständig gegen die nach §. 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundes-Schuldencommission beauftragen.

# Die ungarische Verfassung.

## Die pragmatische Sanction.

### Gesetzartikel I, II und III vom Jahre 1723.

Gesetzartikel 1. Nachdem die Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder die väterliche und huldreiche Zuneigung Sr. geheiligten k. k. Majestät gegen die gedachten, auf dem gegenwärtigen Landtage so glücklich und so zahlreich, wie kaum jemals, versammelten Stände und die Sorge für die Erhaltung, so wie für die Vermehrung des Länderbestandes des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer, ingleichen für die Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere auch gegen fremde Gewalt ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen und Erbländern und für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe, aus den huldreichst von Sr. geheiligten k. k. Ma-

jestät an die Stände des Reiches und der damit verbundenen Länder erlassenen allergnädigsten Comitialbriefen und aus den jüngst gemachten Propositionen mit allzeit pflichtgetreuem Eifer unterthänigst wahrgenommen haben, so erstatten sie für diese ihnen gegenüber allergnädigst bewiesene väterliche und huldvolle Zuneigung und dafür, daß Se. geheiligte k. k. Majestät trotz so mancher entgegenstehender, das heilige römische Reich und die Ruhe Europa's betreffender schwerer Sorgen und Mühen, sich in Mitten Allerhöchstderselben getreuen Stände zu verfügen, ihnen durch Allerhöchstdero persönliche Gegenwart väterlichen Trost zu gewähren, vorzüglich aber, ohne eine vorausgegangene unterthänigste Bitte der getreuen Stände, aus reiner väterlicher Zuneigung zu denselben, den gesammten Ständen des Erbkönigreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen die Aufrechthaltung aller ihrer verfassungsmäßigen und anderen Rechte, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, Gebräuche, Prärogative, so wie der bereits bestehenden und auf dem gegenwärtigen Landtage oder auch in Zukunft auf Landtagen zu erlassenden Gesetze zu versprechen, und jedes derselben einzeln allergnädigst zu bestätigen geruht haben, Seiner geheiligten k. k. Majestät ihren ehrfurchtsvollsten Dank:

§. 1. In gleicher Weise dafür, daß, als auch das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich bis zum Aussterben desselben und seiner Nachkommen durch einen einhelligen und freien Beschluß der gesammten Stände des Königreiches und der damit verbundenen Nebenländer zur Nachfolge in der Königlichen Krone von Ungarn und den Ländern, Königreichen und

Provinzen, welche zu derselben heiligen Krone gehören, berechtigt erklärt und dieserhalb eine feierliche Gesandtschaft von Seiten benannter Stände an Se. geheiligte k. k. Majestät nach Wien berufen worden war,

§. 2. Allerhöchstdieselbe nicht nur dieses Anerbieten so leutselig, huldvoll und gnädig anzunehmen und den ehrfurchtsvollen und heilsamen Beschlüssen der getreuen Stände beizupflichten geruht hatte,

§. 3. Sondern auch seinen Willen kundgab, daß diese Erbfolge in Bezug auf die heilige Krone des Königreiches Ungarn und die damit verbundenen Länder, Königreiche und Provinzen nach demselben Rechte der Erstgeburt, wie bei dem männlichen Geschlechte, in Gemäßheit der in den übrigen Erb-Königreichen und Ländern Seiner geheiligten Majestät in und außer Deutschland durch Allerhöchstdieselbe bestimmten, festgesetzten, kundgemachten und angenommenen Ordnung ohne Unterschied und unter Bevorzugung des männlichen Geschlechtes bei gleichem Verwandtschaftsgrade in derselben Linie geregelt, gewahrt und gesichert werde,

§. 4. So daß jener weibliche oder männliche Erbe, welcher in Gemäßheit der erwähnten, im Durchlauchtigsten Hause Oesterreich anerkannten Ordnung der Erstgeburt Erbe der genannten Königreiche und Länder des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich wird, in Folge ebendesselben erblichen Rechtes der Nachfolge für diesen und alle künftigen Fälle als unzweifelhafter König von Ungarn und der damit verbundenen Königreiche und Provinzen, welche ebenfalls als untrennbar anzusehen sind, anerkannt und gekrönt werden solle.

Gesetzartikel 2. Obwohl die getreuen Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer in Anbetracht des blühenden Alters, der Kräfte und des Gesundheitszustandes Sr. geheiligten k. k. Majestät und voll Vertrauen auf die göttliche Gnade die größte Zuversicht hegen, daß Allerhöchstdieselben mit großen und ruhmvollen Nachfolgern männlichen Geschlechtes gemäß den Bitten der getreuen Stände, welche zu diesem Zwecke zu Gott emporgeschickt worden sind, reichlich gesegnet werden wird und daß die getreuen Stände des Königreiches mit einer ununterbrochenen Reihe von Allerhöchstdero männlichen Erben beglückt sein werden,

§. 1. So übertragen sie doch, wohl wissend, daß auch Könige und Fürsten dem Loos der Sterblichkeit, gleich andern Menschen, unterworfen sind, in der reiflichen und wohlbedachten Erwägung, wie viele und wie große ruhmvolle Thaten sowohl von den Vorfahren Sr. geheiligten k. k. Majestät, von Allerhöchstdero höchstseligem Vater Leopold und Bruder Joseph, den ruhmgekrönten Königen von Ungarn, als auch zumal von Seiner huldreichst jetzt regierenden k. k. Majestät zur Erhöhung der Staatswohlfahrt und zu immerwährendem Heile Allerhöchstdero getreuer Unterthanen im Krieg und Frieden vollbracht worden sind, zumal Allerhöchstdieselbe nicht nur dies Ihr erbliches Königreich Ungarn und alle damit verbundenen Nebenländer in dem Länderbestande, auf welche sie durch Allerhöchstdero vorher erwähnte Vorfahren gebracht worden waren, erhalten, sondern dieselben auch bei Gelegenheit des letzten Türkenkrieges nach muthvollem Kampfe gegen den wüthenden Andrang

der Feinde, durch die Kraft Dero siegreichen, vom Glück gekrönten Waffen, zu unsterblichem Ruhme Allerhöchstdero Namens und immerwährender Sicherheit der Stände und Bürger des Königreiches auch auf die (einst) damit verbundenen Königreiche und Länder ausgedehnt hat, damit das Königreich auch in allen folgenden Zeiten vor auswärtigen und innern Unruhen und Gefahren gesichert werde und in segensvoller und beständiger Ruhe und aufrichtiger Einigung der Gemüther gegenüber jeder äußeren Gewalt glücklich bestehen könne,

§. 2. und um außerdem auch allen innern Aufregungen und den Uebeln eines Interregnums, die leicht zu entstehen pflegen und den Ständen des Königreiches selbst von Alters her wohl bekannt sind, sorgsam vorzubeugen,

§. 3. aufgemuntert durch löbliche Beispiele ihrer Vorfahren,

§. 4. und beseelt von dem Wunsche, sich gegenüber Sr. geheiligten k. k. Majestät, Ihrem huldvollsten Herrn, dankbar und getreu in aller Ehrfurcht zu beweisen,

§. 5. im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Sr. geheiligten k. k. Majestät (was Gott gnädigst verhüten wolle) das erbliche Recht der Nachfolge in dem Reiche und der Krone von Ungarn und den dazu gehörigen Ländern und Reichen, die bereits mit Gottes Beistand wieder gewonnen worden sind und in Zukunft wieder gewonnen werden, auch auf das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, und zwar zunächst auf die Nachkommen Seiner erhabenen jetzt regierenden geheiligten k. k. Majestät,

§. 6. dann, in Ermangelung solcher, auf jene des höchstseligen Kaisers Joseph;

§. 7. wenn es auch an solchen fehlen sollte, auf die Nachkommen des Höchstsel. Kaisers Leopold und jene Erzherzoge von Oesterreich ohne Rücksicht des Geschlechtes, welche die Nachfolger derselben sind und der römisch-katholischen Kirche angehören, in Gemäßheit des Rechtes der Erstgeburt, wie es von Seiner geheiligten jetzt regierenden k. k. Majestät auch in Allerhöchstdero übrigen Königreichen und Erbländern in und außerhalb Deutschland eingeführt worden ist, welche nach dem vorerwähnten Rechte und Ordnung untrennbar und unauflösbar mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, Reichen und Provinzen in den Besitz der Erben übergehen sollen,

§. 8. und sie genehmigen die erwähnte Erbfolgeordnung.

§. 9. und setzen auf solche Weise genannte weibliche Erbfolge, wie sie im durchlauchtigen Hause Oesterreich eingeführt und anerkannt ist (indem sie jetzt statt damals die Gesetzartikel II. und III. des Jahres 1687 und gleicherweise den II. und III. Artikel vom Jahre 1715 auf sie ausdehnen) nach obenerwähnter Ordnung fest,

§. 10. und bestimmen, daß sie durch die erwähnte weibliche Linie des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, die im Voraus zu Erben und Nachfolgern erklärten Erzherzoge von Oesterreich aus beiden Linien angenommen und genehmigt und zugleich mit den vorbenannten ebenfalls im Voraus von Sr. geheiligten k. k. Maj. huldreichst bestätigten verfassungsmäßigen und andern vorhin besprochenen Freiheiten und Prärogativen der Stände des

Königreiches Ungarn und damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen in Gemäßheit der vorhin erwähnten Artikel in Zukunft stets bei Gelegenheit der Krönung zur Geltung gebracht werden soll,

§. 11. und sie behalten sich erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens gedachter Linie das uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände in Bezug auf die Wahl und Krönung ihrer Könige vor.

Gesetzartikel 3. Se. geheiligte k. k. Majestät bestätigt hiermit huldvoll alle sowohl verfassungsmäßige als auch andere Rechte, Freiheiten und Privilegien, Immunitäten, Prärogative, bereits erlassene Gesetze und anerkannte Gewohnheiten (in Gemäßheit des I. und II. Gesetzartikels des jetzigen Landtages, die im Sinne des I., II. und III. Artikels vom Jahre 1715 und der ebendaselbst enthaltenen Eidesformel zu verstehen sind) und wird dieselben beobachten.

§. 1. Auf gleiche Weise werden Allerhöchstdero Nachfolger die gesetzmäßig zu krönenden Könige von Ungarn und den damit verbundenen Nebenländern, die Stände des Königreichs und der Nebenländer bei eben denselben Vorrechten und benannten Immunitäten und Gesetzen unverletzt erhalten.

§. 2. Allem diesem wird außerdem Se. geheiligte k. k. Majestät auch gegenüber ihren andern Unterhanen, ohne Rücksicht auf Stand, Rang und Verhältniß, Geltung verschaffen.

---

# Die 1848-er Gesetze.

Wir Ferdinand I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, apost. König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Rama, Servien, Kumanien und Bulgarien, so auch König der Lombardei, von Venedig, Illyrien und Jerusalem u. s. w.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, Modena, Parma, Piazenza, Guastalla, Auschwitz und Zator, Teschen, Friaul, Ragusa und Zara u. s. w.; Graf von Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen u. s. w., Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, und von Istrien; Graf zu Hohen-Ems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u. s. w; Herr von Triest, Cattaro und auf der windischen Mark u. s. w.

Geben hiemit Jedem, den es betrifft, kund: daß, nachdem Wir, um mit den getreuen Ständen Unseres lieben Königreiches Ungarn und der damit einverleibten Theile im Sinne des Gesetzes zu berathen, auf den 7. November 1847, als den 24ten Sonntag nach Pfingsten, in Unserer königl. Freistadt Preßburg einen allgemeinen Landtag angeordnet, verkündet und selben mit Hilfe des Allmächtigen persönlich geleitet; — haben Uns die versammelten Herren Prälaten, Barone, Magnaten und Edlen, wie auch die übrigen Stände Unseres erwähnten Königreiches Ungarn und dessen einverleibten Theile

nach beendigten und geschlossenen Landtagsberathungen folgende am Landtag über Einverständniß und Abstimmung mit gleichem und einhelligem Willen verfaßten Gesetz-Artikel überreicht und unterbreitet, zu Unserer Majestät unterthänigst flehend: daß Wir diese sämmtlichen Artikel und alles in selben sammt und sonders Enthaltene als richtig, genehm und angenommen erklären, selben Unsere königliche Beistimmung ertheilen, sie kraft Unserer königlichen Macht gnädigst genehmigen, bestätigen und bekräftigen, und sowohl Wir selbst beobachten, als auch durch Andere, die es betrifft, beobachten zu lassen geruhen mögen. — Der Inhalt dieser Gesetzartikel ist folgender:

## Vorrede:

Nachdem Se. k. k. Hoheit Erzherzog Josef Palatin von Ungarn glorreichen Andenkens durch den unabänderlichen Beschluß der göttlichen Vorsehung von seiner dem Wohle des Landes gewidmeten irdischen Laufbahn abberufen wurde: so haben Se. Majestät Ferdinand der Erste, Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn, dieses Namens der V., die Stände des Landes und der einverleibten Theile im Sinne des 3. Gesetzartikels von 1608 vor der Krönung zur Palatins-Wahl, als auch im Sinne der Gesetze zu dem Ende, daß er mit ihnen über mehrere, die Hebung des Landesglückes und die Förderung des Gemeinwohles bezweckende gesetzliche Verfügungen, nach Wunsch Seines väterlichen Herzens berathen könne, am 7. November 1847, als den 24ten Sonntag nach Pfingsten, in die königl. Freistadt Preßburg zum Landtage einberufen, und diesen unter den

lebhaftesten Ausbrüchen der Freude der Nation in ungarischer Sprache eröffnet und in Allerhöchst eigener Person geleitet.

Dem zufolge haben die Stände des Reiches und der einverleibten Theile, — außer der Wahl des Palatins, — geleitet von der unerschütterlichen Treue zu Sr. Majestät und von der heiligen Pflicht, die sie ihrem Lande schuldig sind, — nicht gesäumt, ihre Aufmerksamkeit auf das zu wenden, was die Vereinigung des gesammten ungarischen Volkes im Rechte und Interesse, des Landes gesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die gesetzlichen Verhältnisse zu den mit diesem Lande kraft der pragmatischen Sanction in unzertrennlichem Verbande stehenden Theilen, — die durch den Drang der Umstände und die Anforderungen der Zeit unumgänglich nothwendig gewordene Entwickelung des constitutionellen Lebens der Nation, und die auf diesen Grundlagen beruhende Belebung des begeisterten Einklanges der geistigen Kräfte mit dem materiellen Vermögen — unverzüglich erheischte; — worin das allerhöchste Herrscherhaus und die demselben mit ewiger Treue anhängende Nation in allen Wechselfällen der ungewissen Zukunft ihre unerschütterliche Stütze finden wird; und unterbreiteten unterthänigst die so verfaßten Gesetzartikel Sr. Majestät, flehend: daß Allerhöchstdieselbe diese anzunehmen, mit königlicher Macht genehm zu halten und sowohl Selbst zu beobachten, als auch durch Andere unverletzlich beobachten zu lassen, geruhe.

## I. Gesetzartikel.

**Das Andenken des verklärten Palatins Josef wird in die Gesetze einverleibt.**

Nachdem Se. k. k. Hoheit Erzherzog Josef, Palatin von Ungarn, durch den unabänderlichen Beschluß der göttlichen Vorsehung aus der Reihe der Lebenden abberufen wurde: so haben, um sein glorreiches Andenken an die Nachkommen zu überliefern, die Landesstände mit Zustimmung Sr. Majestät beschlossen:

§. 1. Der Palatin Josef hat für den unermüdeten Eifer, mit welchem Er die Angelegenheiten des Landes, — nicht selten in schwierigen Umständen — ein halbes Jahrhundert hindurch leitete, den Dank der Nation in vollem Maße verdient.

§. 2. Auf jenes Trauerblatt der Geschichte, auf welchem die letzte Stunde seines vergänglichen Lebens gezeichnet ist, schreiben die Landesstände hiemit sein im Herzen der Nation unvergängliches Andenken.

## II. Gesetzartikel.

**Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Stefan wird zum Palatin von Ungarn gewählt.**

Indem Se. k. k. apost. Majestät diesen Landtag in Ihrem königl. Einberufungsschreiben insbesondere auch zur Palatins-Wahl bestimmte, und nachdem das Namensverzeichniß der für die erledigte Palatins-Würde gnädigst Vorgeschlagenen dem Landes-Oberrichter Georg von Majláth, dem Aelteren, sammt den gnädigen königlichen Propositionen zu überreichen, und so dem Wunsche der Landesstände und den Anordnungen des Gesetzes aller-

gnädigst nachzukommen geruhten: so haben die Landesstände sich Angesichts Sr. Majestät in ihre Berathungssäle begeben, den königl. Brief, der die Namen der Vorgeschlagenen enthielt, unerbrochen gelassen, — also die gebräuchliche Veröffentlichung der Candidation beseitigt und Se. k. k. Hoheit den Erzh. Stefan, Sohn Sr. k. k. Hoheit Erzh. Josef, Palatins glorreichen Andenkens, einstimmig und einwillig zum Palatin des Landes erwählt, nicht nur deßwegen, damit durch diese Wahl das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Könige und dem Lande, welches die Grundlage des allgemeinen Wohles ist, durch um so engere Bande befestigt werde, und um in den möglichen schweren Zeiten auf eine um so wirksamere Vermittelung vor dem gekrönten Landesfürsten rechnen zu können; sondern insbesondere auch deßwegen: weil seine glänzenden Geistesfähigkeiten und seine besondere Neigung zur ungarischen Nation ihnen und dem ganzen Lande offenkundig sind; weshalb sie nur ihn für fähig gehalten, zu ersetzen den Verlust, den die Nation in seinem verstorbenen Vater betrauert. Gleichwie bereits auch die Ereignisse dieses Landtages jenes allgemeine Vertrauen, mit welchem er durch einstimmige Begeisterung erwählt wurde, glänzend rechtfertigen.

Uebrigens wird hinsichtlich dieser und so geschehener Wahl erklärt, daß sie für künftige Fälle keineswegs als Richtschnur dienen wird, sondern daß vielmehr die Landesgesetze sowohl hinsichtlich der Vorschläge Sr. Majestät, als auch der freien Wahlrechte der Landesstände, als endlich dessen, was über den Wirkungskreis und die Rechte der Palatins-Würde bisher verfügt ist, für alle künftigen Zeiten in voller Wirksamkeit aufrecht erhalten werde.

Se. k. k. Majestät der König hat diese so getroffene und völlig freie Wahl der Landesstände nach der in üblicher Weise geschehenen Anmeldung gnädigst angenommen, und zugleich die Stände nicht nur dessen versichert, daß er die Landesgesetze, welche den Vorschlag von 4 fähigen Individuen verordnen; sondern auch die Palatinal-Würde künftighin in allen gesetzlichen Rechten aufrecht erhalten und dahin wirken wird, daß der neuerwählte Palatin alle gesetzlichen Rechte und Pflichten der Palatins- und der damit verbundenen königl. Statthalters-Würde im vollen Umfange, frei von allen wo immer herrührenden Hindernissen ausüben könne.

Demnach hat der neuerwählte Palatin, durch die Landesstände vor Se. Majestät geleitet, angelobt, daß er die Palatins-Würde im strengen Sinne der Gesetze bekleiden werde. Zugleich leistete er darüber dem Könige und dem Lande einen Eid; die Landesstände aber gaben Sr. Majestät den königlichen Brief, worin die Namen der Vorgeschlagenen enthalten gewesen, zu desto größerem Beweise ihres Vertrauens versiegelt und unerbrochen, wie sie ihn empfangen hatten, zurück. Diesem zufolge:

§. 1. Wird die Wahl Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Stefan zum Reichs-Palatin hiemit dem Gesetze einverleibt.

§. 2. Außer den 3000 Stück Ducaten, welche dem Palatin als Ober-Kapitän und Ober-Richter der Jazygier und Kumanier zukommen, wird in Betreff des seiner Würde entsprechenden Amtsgehaltes bis zum nächsten Landtage Se. Majestät provisorisch durch das ungarische Ministerium verfügen.

## III. Gesetzartikel.

### Von der Bildung des ungarischen unabhängigen verantwortlichen Ministeriums.

§. 1. Die Person Sr. Majestät des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 2. In Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, übt der Palatin und königl. Statthalter im Lande und den einverleibten Theilen mit Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes die vollziehende Gewalt im gesetzlichen, constitutionellen Wege mit voller Macht aus, und in diesem Falle ist die Person des jetzigen Palatins, Sr. k. k. Hoheit des Erzh. Stefan gleichfalls unverletzlich.

§. 3. Die vollziehende Gewalt übt Se. Majestät der König und in dessen Abwesenheit der Palatin und königl. Statthalter im Sinne der Gesetze durch das ungarische unabhängige Ministerium aus, und alle ihre Verordnungen, Befehle, Entscheidungen und Ernennungen sind nur dann giltig, wenn sie auch durch einen der in Ofen-Pest residirenden Minister unterzeichnet werden.

§. 4. Jedes einzelne Mitglied des Ministeriums ist für jede seiner Amtshandlungen verantwortlich.

§. 5. Der Sitz des Ministeriums ist Ofen-Pest.

§. 6. In allen jenen Gegenständen, welche bisher in den Wirkungskreis der königl. ungarischen Hofcanzlei, der königl. Statthalterei und der königl. Hofkammer mit Inbegriff des Bergwesens gehörten, oder gehören sollten; wie auch überhaupt in allen Civil-, Kirchen-, Aerarial-, Militär- und überhaupt allen Angelegenheiten der Landesvertheidigung wird von nun an Se. Majestät die voll-

ziehende Gewalt ausschließlich nur durch das ungarische Ministerium ausüben.

§. 7. Die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Aebte und Würdenträger des Landes, die Ausübung des Begnadigungsrechtes, und die Verleihung des Adels, der Titel und Orden steht bei Gegenzeichnung des betreffenden ungarischen verantwortlichen Ministers nur Sr. Majestät zu.

§. 8. Die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb der Grenzen des Landes, nicht minder die Ernennung zu den militärischen Amtsstellen, wird gleichfalls Se. Majestät bei Gegenzeichnung des im Sinne §. 13 beständig um Ihre königl. Person befindlichen verantwortlichen ungarischen Ministers bestimmen.

§. 9. Jene Gegenstände, welche durch die im §. 6 erwähnten Behörden Sr. Majestät wegen Endentscheidung unterbreitet werden, sind mit Ausnahme der im §. 7 und 8 erwähnten, in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, im Wege des Ministeriums zur Entscheidung dem Palatin und k. Statthalter vorzulegen.

§. 10. Das Ministerium besteht aus einem Präsidenten und wenn dieser selbst kein Portefeuille übernimmt außer ihm aus noch acht Ministern.

§. 11. Den Minister-Präsidenten ernennt in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, mit Genehmigung Sr. Majestät, der Palatin und k. Statthalter.

§. 12. Die übrigen Minister bringt der Präsident zur allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag.

§. 13. Einer der Minister wird beständig um die Person Sr. Majestät sein und auf alle Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbländer gemeinschaftlich betref-

fen, seinen Einfluß ausübend, das Land unter Verantwortlichkeit vertreten.

§. 14. Das Ministerium wird außer dem Mitgliede, welches um die Person Sr. Majestät sein, und über die im §. 13 erwähnten Angelegenheiten wachen wird, folgende Abtheilungen haben:

a) die inneren Angelegenheiten,
b) die Landesfinanzen,
c) die öffentlichen Arbeiten, Communicationsmittel und die Schifffahrt,
d) Landbau, Gewerbe und Handel,
e) Cultus- und öffentlichen Unterricht,
f) Rechtspflege und Begnadigung, und
g) die Landes-Vertheidigung.

§. 15. An der Spitze jeder Abtheilung, so wie des dazu gehörigen unter einem Sectionschef stehenden Amtspersonals steht ein besonderer Minister.

§. 16. Die innere Geschäftsführung wird das Ministerium selbst bestimmen.

§. 17. In den Rathssitzungen des Gesammt-Ministeriums präsidirt, wenn Se. Majestät der Palatin und königl. Statthalter nicht anwesend ist — der Minister-Präsident, der den Ministerrath, so oft er es für nothwendig erachtet, zusammen rufen kann.

§. 18. Jeder Minister ist für die Verordnung, welche er unterzeichnet, verantwortlich.

§. 19. Zur Conferenz über die allgemeinen Angelegenheiten des Landes wird unter dem Präsidium Sr. Majestät, oder des Palatins und königl. Statthalters, oder des Minister-Präsidenten in Ofen-Pest ein Staats-

rath errichtet, welcher am nächsten Landtag definitiv organisirt wird.

§. 20. Dem um die Person Sr. Majestät befindlichen Minister werden mit dem erforderlichen Amtspersonale zwei Staatsräthe zugetheilt, welche derzeit aus den Referendären der ungarischen Hofcanzlei über Vorschlag des betreffenden Ministeriums ernannt werden.

§. 21. Die in §. 7 erwähnten und ausschließlich Sr. Majestät vorbehaltenen Gegenstände wird der Seiner Person zugetheilte verantwortliche ungarische Minister mit den ihm beigegebenen Staatsräthen sammt Personale handhaben.

§. 22. Die übrigen Referendäre der königl. Hofkanzlei werden in den §. 19 erwähnten Staats-Rath versetzt.

§. 23. Die königl. ungarische Statthalterei und die königl. Hofkammer werden in die bezüglichen Ministerien — mit Beachtung des auch bei Bildung des Staatsrathes zu berücksichtigenden G. A. 58 von 1791 vertheilt.

§. 24. Die Vorsitzenden der im §. 6 beschriebenen Behörden werden in dem im §. 19 erwähnten Staatsrathe Platz nehmen und daselbst in Abwesenheit Sr. Majestät, des Palatins und königl. Statthalters, oder der Minister, präsidiren.

§. 25. Alle Beamten und Diener der im §. 6 erwähnten Behörden und so nicht nur jene, die eine neuere Anstellung erlangen, sondern, so lange sie nicht anders können verwendet werden, auch diejenigen, welche in den oben erwähnten Minister-Abtheilungen nicht untergebracht werden, beziehen ihren bisherigen ganzen Gehalt.

§. 26. Die bisherige gesetzliche Wirksamkeit aller Gerichtsbehörden des Landes wird auch ferner im vollen Umfange aufrecht erhalten.

§. 27. Die gesetzlichen Gerichte und Gerichtshöfe sind in ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit und bis auf fernere Verfügung des Gesetzes in ihrer bisherigen Einrichtung zu belassen.

§. 28. Die Minister haben bei jeder Tafel des Landtages Sitz und sind, wenn sie sich zu äußern wünschen, anzuhören.

§. 29. Die Minister sind verpflichtet, bei jeder Tafel des Landtages auf den Wunsch derselben zu erscheinen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

§. 30. Die Minister sind verpflichtet, ihre amtlichen Schriften auf Verlangen einer jeden Tafel des Landtages, der Tafel selbst, oder dem durch sie ernannten Ausschusse, zur Untersuchung vorzulegen.

§. 31. Die Minister haben auf dem Landtage nur in dem Falle Stimme, wenn sie laut Gesetz Mitglieder der Magnatentafel sind oder als Deputirte der Stände-Tafel gewählt werden.

§. 32. Die Minister können zur Verantwortlichkeit gezogen werden:

a) für jede Handlung oder Verordnung, welche die Unabhängigkeit des Landes, die Garantie der Verfassung, die Anordnung der bestehenden Gesetze, die individuelle Freiheit, oder die Heiligkeit des Eigenthums verletzt und durch sie in amtlicher Stellung begangen, oder beziehungsweise erlassen wird,

b) für die Veruntreuung oder gesetzwidrige Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder und sonstigen Werthsachen,

c) wegen Versäumnisse in Vollziehung der Gesetze, oder in Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, in so fern diesen durch die ihnen gesetzmäßig zu Gebote stehenden Mittel hätte vorgebeugt werden können.

§. 33. Auf Versetzung eines Ministers in Anklagestand erkennt die absolute Stimmenmehrheit der Ständе-Tafel.

§. 34. Das Richteramt wird ein von der oberen Tafel aus ihren eigenen Mitgliedern durch geheime Abstimmung zu wählendes Gericht im Wege öffentlichen Verfahrens ausüben, und die Strafe im Verhältnisse mit der Schuld bestimmen.

Gewählt werden zusammen 36 Mitglieder, von denen 12, die durch die untere Tafel zur Anstrengung der Anklage entsendeten Commissäre, — 12 aber die unter Anklage gestellten Minister zurückweisen können. Das so gebildete und aus 12 Personen bestehende Gericht wird über sie das Urtheil sprechen.

§. 35. Ueber den verurtheilten Minister kann das königl. Begnadigungsrecht nur im Falle einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden.

§. 36. Hinsichtlich der außeramtlich begangenen sonstigen strafbaren Handlungen unterstehen die Minister dem allgemeinen Gesetze.

§. 37. Das Ministerium ist den Ausweis über die Einkünfte und Bedürfnisse des Landes, und für die Vergangenheit, Rechnung über die durch dasselbe verwalteten Staatseinkünfte, zur landtäglichen Prüfung, und beziehungsweise Genehmigung, alljährlich der unteren Tafel vorzulegen verpflichtet.

§. 38. Den Amtsgehalt des Ministeriums wird bis auf weitere Verfügung der Gesetzgebung der Palatin und königl. Statthalter bestimmen.

## IV. Gesetzartikel.

### Von den jährlichen Landtags-Sitzungen.

§. 1. Da der Landtag künftighin jährlich, und zwar in Pest seine Sitzungen halten wird: so wird Se. Majestät die Landes-Stände zu diesen Jahres-Sitzungen alljährlich, und insofern es die Umstände erlauben, für die Wintermonate einberufen.

§. 2. Die zu gebenden Gesetze können künftighin auch im Verlaufe der jährlichen Sitzung von Sr. Majestät sanctionirt werden.

§. 3. Die Deputirten werden auf einen drei Jahre lang dauernden Landtag und für alle drei jährlichen Sitzungen desselben gewählt.

§. 4. Vom Jahre 1848 an finden nach Verlauf jedes dritten Jahres, innerhalb 6 Wochen vor Eröffnung der nächsten jährlichen Sitzung des neuen Landtages, im ganzen Lande neue Deputirten-Wahlen statt, wobei auch diejenigen, welche mittlerweile erwählt wurden, nur durch eine neue Wahl ihre Deputirten-Stellen und zwar ebenfalls auf drei Jahres-Sitzungen beibehalten können.

§. 5. Se. Majestät hat das Recht, die versammelte jährliche Sitzung zu verlängern und zu schließen; ja sogar den Landtag auch vor Verlauf der 3 Jahre aufzulösen, dann aber eine neue Deputirten-Wahl anzuordnen, doch verfügt Dieselbe in diesem letzten Falle über die Einberufung des neuen Landtages so, daß dieser innerhalb

dreier Monate nach der Auflösung des ersten wieder zusammentrete.

§. 6. Es kann weder die jährliche Sitzung geschlossen, noch ein Landtag aufgelöst werden, bevor die Rechnungen des letzten, und das Budget des nächsten Jahres durch das Ministerium vorgelegt und über diese die betreffenden Beschlüsse gefaßt werden.

§. 7. Einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten für die Magnaten-Tafel wird Se. Majestät aus den Mitgliedern derselben ernennen; ihre Secretäre erwählt sich diese Tafel ebenfalls aus ihren eigenen Mitgliedern im Wege geheimer Abstimmung.

§. 8. Da die königl. Tafel ein integrirender Theil der Repräsentanten-Tafel hiermit zu sein aufhört, so wählt sich diese aus der Reihe ihrer Glieder mittelst geheimer Abstimmung einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten und Secretäre.

Die Präsidenten der beiden Tafeln werden auf die ganze Dauer des Landtages erwählt; die übrigen Tafelbeamten aber alljährlich in der ersten Sitzung gewählt, beziehungsweise ernannt; — in dieser Sitzung wird das älteste Glied der Tafel präsidiren.

§. 9. Der Präsident der Magnaten-, sowie auch jener der unteren Tafel, bezieht aus der Landescasse einen Gehalt, welcher in der ersten Jahressitzung des nächsten Landtages bestimmt wird.

§. 10. Die Sitzungen der beiden Tafeln werden auch künftighin öffentlich sein. Hinsichtlich der erforderlichen Ruhe, Ordnung und wegen des Stillverhaltens der Zuhörer wird jede der Tafeln Maßregeln treffen und deren Vollzug durch den Präsidenten mit Strenge handhaben lassen.

§. 11. In dieser Beziehung wird schon jetzt verordnet, daß die Zuhörerschaft die Berathungen auf keine Weise stören darf.

§. 12. Wenn ein einzelner Zuhörer oder die Zuhörerschaft die Berathung stört, und die einmalige Ermahnung des Präsidenten erfolglos bleibt, kann derselbe, zum zweiten Male sich auf dieses Gesetz berufend, den einzelnen Zuhörer oder beziehungsweise die ganze Zuhörerschaft hinausweisen und deren Plätze sperren lassen.

§. 13. Wenn dieses geschehen, wird die Berathung entweder am selben Tage, oder später, laut dem Beschlusse der Mehrzahl, aber immer öffentlich fortgesetzt werden.

§. 14. Die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe wird durch Saal-Commissäre, erforderlichen Falles mit Zuziehung der Nationalgarde bewirkt.

§. 15. Außer den in den obigen §§. berührten Maßregeln wird in der nächsten Jahres-Sitzung vor allem jede Tafel für sich Statuten ausarbeiten, in welcher die Art und Ordnung der Berathung und Abstimmung und überhaupt die inneren Angelegenheiten der Tafel bestimmt werden, deren jener Theil aber, die Berathungsordnung im engeren Sinne betreffend, nur am Ende der Jahressitzungen und nur nach beendigter Verhandlung über die Gesetzentwürfe, abgeändert werden kann.

## V. Gesetzartikel.

### Von der Wahl der Landtags-Deputirten auf Grundlage der Volksvertretung.

Hinsichtlich der Wahl der auf Grundlage der Volksvertretung zu dem noch im Verlaufe dieses Jahres im Sinne des vierten Gesetzartikels in Pest abzuhaltenden

Landtage zu entsendenden Deputirten, wird provisorisch Folgendes verordnet:

§. 1. Indem sich der gegenwärtige Landtag nicht berufen fühlen kann, den Genuß der politischen Rechte denjenigen, die bisher in deren Ausübung gewesen, — zu entziehen, so werden alle Diejenigen, die in den Comitaten und freien Districten bei der Wahl der Landtags-Deputirten bisher Stimmrecht hatten, in der Ausübung dieses Rechtes auch fernerhin belassen. Außer diesen

§. 2. sind die eingebornen oder eingebürgerten Bewohner des Landes und der einverleibten Theile, welche wenigstens 20 Jahr alt und unter keiner väterlichen, vormundschaftlichen oder dienstherrlichen Gewalt, noch wegen Treulosigkeit, Betrug, Raub, Mord und Brandlegung unter Strafe stehen, mit Ausnahme der Frauen, ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionen — Wähler:

a) die in königl. Freistädten, oder in mit geregeltem Magistrate versehenen Gemeinden ein Haus oder Feld im Werthe von 300 fl. C.-M., in andern Gemeinden aber eine im Sinne des bisherigen Urbariums $^1/_4$ Session, oder ein Besitzthum gleichen Umfanges als ausschließliches, oder mit der Gattin, beziehungweise mit ihren minderjährigen Kindern gemeinschaftliches Eigenthum innehaben,

b) die als Handwerker, Handelsleute, Fabrikanten ansässig sind, wenn sie eine eigene Werkstatt, ein Handels-Etablissement oder eine Fabrik besitzen und die, wenn sie Handwerker sind, fortwährend mit wenigstens einem Gehilfen arbeiten.

c) Die, wenn sie auch in keine der obigen Klassen gehören, ein beständiges sicheres jährliches Einkommen von 100 fl. C. M. ihres Grundbesitzes oder Capitals ausweisen können.

d) Ohne Rücksicht auf ihr Einkommen: die Doctoren, Wundärzte, Advocaten, Ingenieure, academische Künstler, Professoren, die Mitglieder der ungar. Gelehrten-Gesellschaft, Apotheker, Pfarrer, Kapläne, Gemeindenotäre und Schullehrer in demjenigen Wahlbezirke, wo sie ihren beständigen Wohnsitz haben.

e) Solche, die bis jetzt städtische Bürger waren, wenn sie die in den obigen Punkten beschriebenen Eigenschaften auch nicht besitzen.

§. 3. Gewählt werden kann jeder, der Wähler ist, wenn er sein 24. Jahr erreicht hat, und jener Verordnung des Gesetzes, wonach die legislative Sprache allein die ungarische ist, zu entsprechen vermag.

§. 4. Die Eintheilung des Landes in Wahlbezirke behufs der Deputirten-Wahl, bringt auf das Jurisdictionsgebiet und die Selbstständigkeit der Comitate, Districte und königl. Freistädte keine Aenderung hervor.

§. 5. Das Haus der Abgeordneten (Siebenbürgen nicht mit inbegriffen) wird aber aus 377 Deputirten bestehen, die alle gleiches Stimmrecht haben und auf Grund der auf Einwohnerzahl, Flächenraum und staatswirthschaftliche Rücksichten fußenden Vertheilung folgendermaßen gewählt werden:

A) Die durch einzelne Gemeinden zu sendenden Deputirten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Alt-Arad sendet . . . . . . . | 1 | Dep. |
| 2. | Neusohl mit den dazu gehörigen Bergwerkslassungen . . . . . . . . | 1 | " |
| 3. | Ofen . . . . . . . . . . | 2 | " |
| 4. | Pest . . . . . . . . . . | 5 | " |
| 5. | Debreczin . . . . . . . . | 3 | " |
| 6. | Essegg . . . . . . . . . | 1 | " |
| 7. | Gran mit den erzbischöflichen Städten St.-Georgen und St.-Thomas . . . . | 1 | " |
| 8. | Stuhlweißenburg . . . . . . . | 1 | " |
| 9. | Raab . . . . . . . . . . | 1 | " |
| 10. | Kaschau . . . . . . . . . | 1 | " |
| 11. | Komorn . . . . . . . . . | 1 | " |
| 12. | Kremnitz . . . . . . . . | 1 | " |
| 13. | Fünfkirchen . . . . . . . . | 1 | " |
| 14. | Preßburg mit dem Schloßgrunde . . | 2 | " |
| 15. | Schemnitz mit Dilln . . . . . | 1 | " |
| 16. | Oedenburg . . . . . . . . | 1 | " |
| 17. | M.-Theresiopel . . . . . . . | 2 | " |
| 18. | Szathmár-Némethi . . . . . . | 1 | " |
| 19. | Szegedin . . . . . . . . | 2 | " |
| 20. | Temesvar . . . . . . . . | 1 | " |
| 21. | Neusatz . . . . . . . . . | 1 | " |
| 22. | Zombor . . . . . . . . . | 1 | " |
| 23. | Baja mit Istvánmegye . . . . . | 1 | " |
| 24. | Groß-Betschkerek . . . . . . | 1 | " |
| 25. | Békésch . . . . . . . . . | 1 | " |
| 26. | Jáßberény . . . . . . . . | 1 | " |
| 27. | Böszörmény . . . . . . . . | 1 | " |
| 28. | Békésch-Csaba . . . . . . . | 1 | " |
| 29. | Csongrád . . . . . . . . | 1 | " |

| | | |
|---|---|---|
| 30. Czegléd | 1 | Dep. |
| 31. Erlau | 1 | " |
| 32. Félégyháza | 1 | " |
| 33. Gyöngyös | 1 | " |
| 34. Gyula | 1 | " |
| 35. Halas | 1 | " |
| 36. Ketskemé | 2 | " |
| 37. Groß-Kikinda | 1 | " |
| 38. Groß-Körös | 1 | " |
| 39. Makó | 1 | " |
| 40. Miskolcz | 2 | " |
| 41. Nyiregyháza | 1 | " |
| 42. Pápa | 1 | " |
| 43. Szarvas | 1 | " |
| 44. Szentes | 1 | " |
| 45. Großwardein mit Várad-Olaßi | 1 | " |
| 46. H. M. Vásárhely | 1 | " |
| 47. Versecz | 1 | " |
| 48. Zenta | 1 | " |

B) Aus der Umgebung der Gespannschaften, freien Districte und der Städte gebildete Wahlbezirke, an deren Deputirtenwahl jene Städte, die selbst zur Deputirtensendung berechtigt sind, keinen Antheil nehmen:

| | | |
|---|---|---|
| 49. Das Wieselburger Comitat sendet | 4 | Dep. |
| 50. Das Raaber Comitat | 3 | " |
| 51. Das Komorner Comitat | 4 | " |
| 52. Das Weißenburger Comitat | 5 | " |
| 53. Das Tolnaer Comitat | 5 | " |
| 54. Das Baranyaer Comitat | 7 | " |
| 55. Das Sümegher Comitat | 8 | " |
| 56. Das Veßprimer Comitat | 6 | " |

57. Das Zalaer, wo der Hauptort eines Wahlbezirkes Kanizsa ist . . . . . 9 Dep.
58. Das Eisenburger sammt der kön. Freistadt Güns . . . . . . . . 10 „
der Hauptort des einen Wahlbezirkes ist die kön. Freistadt Güns, der des andern Steinamanger; welchen das Comitat eine Umgebung von solcher Anzahl Volkes zutheilt, als im Verhältnisse zu den zehn Deputirten zur Wahl eines Deputirten erforderlich ist.
59. Das Oedenburger Comitat sammt der kön. Freistadt Rust und Eisenstadt sendet 6 „
der Hauptort des einen Wahlbezirkes ist Eisenstadt, zu dieser gehört auch die kön. Freistadt Rust, — und diesen Wahlbezirken ist eine Umgebung von verhältnißmäßiger Bevölkerung beizugeben.
60. Das Preßburger Comitat mit den kön. Freistädten Tirnau, St.-Georgen, Bösing und Modern sendet . . . . 8 „
der Hauptort des einen Wahlbezirkes ist Tirnau, der des anderen Bösing, und zu diesen Bezirken werden auch die kön. Freistädte Modern und St.-Georgen gezählt. Diesen Wahlbezirken sind gleichfalls Umgebungen mit verhältnißmäßiger Bevölkerung anzuschließen.
61. Das Neutraer Comitat mit der kön. Freistadt Skalitz sendet . . . . . 11 „

der Hauptort des einen Wahlbezirkes ist Skalitz.

62. Das Trentschiner Comitat mit der Stadt Trentschin, als dem Hauptorte des einen Wahlbezirkes, sendet . . . . . 8 Dep.
63. Das Arader . . . . . . . . . 2 „
64. Das Liptauer . . . . . . . . 2 „
65. Das Turoczer . . . . . . . . 2 „
66. Das Sohler mit den kön. Freistädten Bries, Liebethen, Altsohl und Karpfen sendet 3 „
der Hauptort des einen Wahlbezirkes ist Bries, welchem Libethen, — der andere Karpfen, welchem die kön. Freistadt Alt-Sohl mit einer Umgebung von verhältnißmäßiger Einwohnerzahl der Comitate zugetheilt wird.
67. Das Barscher Comitat mit der kön. Freistadt Königsberg sendet . . . . 3 „
der Hauptort eines Wahlbezirkes ist Königsberg.
68. Das Graner Comitat . . . . . 2 „
69. Das Honther Comitat mit Pukanz . 3 „
70. Das Neograder . . . . . . . 6 „
71. Das Pester Comitat . . . . . . 10 „
72. Das Bacser . . . . . . . . . 10 „
73. Das Veröczer . . . . . . . . 4 „
74. Das Sirmier . . . . . . . . 3 „
75. Das Poschegaer mit der kön. Freistadt Poschega, als dem Hauptorte eines Wahlbezirkes . . . . . . . . 2 „
76. Das Hevescher . . . . . . . . 8 „

77. Das Borschoder . . . . . . . 6 Dep.
78. Das Gömörer . . . . . . . 6 „
79. Das Zipser mit den königl. Freistädten Leutschau und Käsmark als Hauptorte der Wahlbezirke sammt den 16 Zipserstädten . . . . . . . 6 „
80. Das Scharoscher mit den kön. Freistädten Eperies, Bartfeld und Zeben als Hauptorte der Wahlbezirke sendet . 6 „
81. Das Tornaer . . . . . . . 2 „
82. Das Abaujvarer . . . . . . . 5 „
83. Das Zempliner . . . . . . . 8 „
84. Das Ungher . . . . . . . 4 „
85. Das Beregher . . . . . . . 4 „
86. Das Krassóer . . . . . . . 6 „
87. Das Temescher . . . . . . . 8 „
88. Das Torontaler . . . . . . . 9 „
89. Das Csanader . . . . . . . 2 „
90. Das Csongrader . . . . . . . 2 „
91. Das Békéscher . . . . . . . 2 „
92. Das Marmaroscher . . . . . . 6 „
93. Das Biharer . . . . . . . 12 „
94. Das Szathmarer Comitat mit der Stadt Neustadt, welche Hauptort des Wahlbezirkes ist, sendet . . . . . 7 „
95. Das Szabolcser Comitat . . . . . 6 „
96. Das Ugotscher . . . . . . . 2 „
97. Das Arader . . . . . . . . 6 „
98. Das Kraßnaer Comitat mit der Stadt Zilah, als dem Hauptorte eines der Wahlbezirke . . . . . . . 2 „

| | | | |
|---|---|---|---|
| 99. | Das Mittel-Szolnoker . . . . . | 3 | Dep. |
| 100. | Das Zarander . . . . . . . . | 2 | „ |
| 101. | Der Kövárer District . . . . . | 2 | „ |
| 102. | Die Jazygier u. Kumanier Districte senden | 4 | „ |
| 103. | Der Hajduken-District . . . . . | 2 | „ |
| 104. | Der Fiumaner District . . . . . | 1 | „ |
| 105. | Kroatien sendet . . . . . . . . | 18 | „ |
| 106. | Die croatische Militärgrenze, nämlich das Likkaer, Ottachaner, Oguliner, Sluiner, 1. Banater, 2. Banater, Varasdin-Köröscher und Varasdin-St.-Georger Regiment sendet jedes einen Deputirten, zusammen . . . . . . . . | 8 | „ |
| 107. | Die Sirmier Militärgrenze und das Gradiskaner, Broder und Peterwardeiner Regiment, jedes einen Deputirten, zusammen . . . . . . . . . . | 3 | „ |
| 108. | Der Csaikisten-District sendet . . . . | 1 | „ |
| 109. | Die Banater Militärgrenze, nämlich das deutsch-banater, walachisch-banater und illyrisch-banater Regiment jedes einen Deputirten; zusammen . . . . | 3 | „ |
| | Zusammen | 377 | Dep. |

Siebenbürgen sendet, wenn es sich anschließen will, in Gemäßheit des VII. Gesetzartikels in sein Gebiet eingetheilte 69 Deputirte.

§. 6. Wegen der Wahl eines jeden Deputirten muß ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden, und jeder Bezirk wählt nur einen Landtagsdeputirten.

§. 7. In der längstens innerhalb 20 Tagen nach

der königl. Sanction des gegenwärtigen Gesetzes abzuhaltenden Generalversammlung eines jeden Comitates — wird

a) Das Comitat gemäß der im §. 5 bestimmten Anzahl der Deputirten in Wahlbezirke getheilt, und werden die Hauptorte der Wahlbezirke mit Ausnahme der im §. 5 enthaltenen, durch die Particular-Congregation, oder wo man diese nicht abzuhalten pflegt, durch einen vom Vicegespan einzuberufenden Ausschuß auf Grund eines vorläufig anzufertigenden Planes und mit Rücksicht auf die Anzahl der Bevölkerung und beziehungsweise die Bequemlichkeit derjenigen Wähler, die außerhalb ihres Wohnortes die Stimmen abgeben, — bestimmt.

b) Zur Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes und überhaupt zur Handhabung und Leitung aller Zweige der Wahlangelegenheit wird unter dem Vorsitze eines Vicegespans ein aus mehreren Gliedern bestehender und mit dem Minister des Innern in unmittelbaren Verkehr tretender Central-Ausschuß erwählt, so: daß in demselben alle einzelnen Wahlbezirke des Comitats vertreten und in dem nöthigen Verhältnisse auch die Vorsteher der Gemeinden Theil nehmen sollen.

§. 8. Was nach §. 7 a) und b) hinsichtlich der Bildung der Wahlbezirke und des Centralausschusses zu veranlassen ist, hat in den freien Districten ebenfalls die Generalversammlung, in dem mit landtäglichem Stimm-

rechte laut §. 5 A) betheiligten königl. Freistädten aber der äußere und innere Rath in ihren gemeinschaftlichen Sitzungen zu bewerkstelligen.

§. 9. Der Centralausschuß muß auch in jenen freien Districten und Städten gebildet werden, die nur einen Landtagsdeputirten wählen.

§. 10. Die im Sinne des §. 7 und 8 zu fassenden Beschlüsse werden dem Ministerium des Innern ohne Verzug eingesendet.

§. 11. Die Mitglieder des Centralausschusses leisten folgenden Eid:

Ich N. N. schwöre u. s. w., daß ich Alles, was hinsichtlich der Wahl des (oder der) Landtagsdeputirten gemäß meiner Entsendung im Sinne der Landesgesetze mir zu thun obliegen wird, treu, ohne Parteilichkeit und gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe, u. s. w.

§. 12. Der Centralausschuß wird sich nach seiner Entsendung, längstens innerhalb einer Woche versammeln und

a) zur Einschreibung der Wähler für jeden seiner Leitung unterstehenden Wahlbezirk eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission ernennen.

b) Den Tag, an welchem die Einschreibung der Wähler an Orten, die dazu bezirksweise bezeichnet werden, beginnt, und mit Einrechnung des Anfangstages 14 auf einander folgende Tage ununterbrochen fortgesetzt wird, bestimmen.

§. 13. Der im Punkte b) des vorigen §. erwähnte Termin kann von der durch den Centralausschuß geschehenen Anberaumung gerechnet, nicht kürzer als 21

Tage, und nicht länger als 30 Tage währen, und muß durch Rundschreiben, durch Verkündigung von der Kanzel, durch Anschlagen der Kundmachungen an öffentlichen Orten in den Gemeinden und durch Anwendungen anderer gebräuchlicher Mittel, mit möglichst größter Oeffentlichkeit unverweilt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 14. Die zur Einschreibung der Wähler entsendeten Commissionen werden an den bestimmten Orten innerhalb der im §. 12b. erwähnten 14 Tage täglich Sitzungen halten und die sich wegen Eintragung meldenden Wähler in die, dem Centralausschusse seiner Zeit einzusendenden tabellarischen Verzeichnisse eintragen.

§. 15. Dem einschreibenden Ausschusse werden die Listen der bisherigen Wähler der Comitate und beziehungsweise der städtischen Bürger, als auch die Steuer-Dical-Conscriptionen und andere ähnliche Daten zum Gebrauche übergeben; und die sich wegen Einschreibung Meldenden haben ihre Befähigung, in so fern hierüber der einschreibende Ausschuß aus den vorhandenen Daten nicht überzeugt wäre, nachzuweisen.

§. 16. Der einschreibende Ausschuß eröffnet dem Wähler, den er einschreibt, seine Eintragung auch mündlich, — trägt gleich nach dem Namen der Wähler in einer besonderen Rubrik und in kurzem Auszuge die als Ausweis angeführten Daten ein — verfertigt aber zugleich auch ein Verzeichniß derjenigen, die sich bei ihm wegen Einschreibung meldeten, die jedoch durch ihn abgewiesen wurden.

§. 17. Die Einschreibungsausschüsse führen die Zusammenschreibung in drei gleichlautenden Exemplaren,

und überreichen dieselben mit ihren Unterschriften versehen nach Verlauf der im §. 12b. erwähnten 14 Tage unverweilt dem Centralausschusse.

§. 18. Ein Exemplar der durch die Einschreibungs-Ausschüsse einzureichenden Zusammenschreibung wird an einem durch den Centralausschuß zu bestimmenden und im Vorhinein kundzumachenden öffentlichen Orte mehrere Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

§. 19. Derjenige, welcher durch den einschreibenden Ausschuß von der Eintragung abgewiesen wurde, ebenso derjenige, welcher gegen die Eintragung eines Anderen Einwendung machen will, kann sich wegen diesfälliger Abänderung an den Centralausschuß wenden.

§. 20. Jener, der sich bei keinem der einschreibenden Ausschüsse wegen Eintragung gemeldet hat, kann dieserhalb nicht mehr an den Centralausschuß appelliren.

§. 21. Der Centralausschuß versammelt sich nach beendigter Eintragung der Wähler längstens innerhalb einer Woche, und

a) prüft die durch die betreffenden Ausschüsse eingereichte Conscribirung, und
b) die im Sinne des §. 14 eingereichten Gesuche, so wie
c) das Verzeichniß Jener, die er dem überreichten Gesuche zufolge von der Eintragung auszulassen oder derselben einzureihen beschlossen hat, und legt dieses mit der Unterschrift des Präses und des Schriftführers versehene Verzeichniß jedem Exemplare der Conscription bei.
d) Hält so lange, bis die Zusammenschreibungen im Wege der über die eingereichten Gesuche ge-

pflogenen Verhandlungen vollständig rectificirt sind, seine Sitzungen täglich.

e) Behält ein Exemplar der so rectificirten Zusammenschreibungen zur Benützung bei der Wahl, — hinterlegt ein zweites in das Archiv der Behörde, und sendet ein drittes innerhalb 14 Tagen, vom Beginne der Sitzungen gerechnet, dem Ministerium des Innern zu.

§. 22. Der Centralausschuß läßt über alle Berathungen, mit Aufzeichnung der Namen eines jeden Anwesenden, durch den aus seiner Mitte zu erwählenden Schriftführer ein ordentliches Protocoll führen; legt ein Exemplar desselben in das Archiv, und sendet ein zweites an den Minister des Innern von Zeit zu Zeit ein.

§. 23. Die Sitzungen des Centralausschusses, sowie die der Conscriptions-Ausschüsse sind öffentlich.

§. 24. Nachdem der Tag des zu eröffnenden Landtages veröffentlicht wird, verfügen die Centralausschüsse in Bezug auf den Termin der Deputirtenwahl so:

a) daß dieser Termin um 15 Tage früher im Sprengel der betreffenden Behörde veröffentlicht werden könne,

b) daß derselbe der Eröffnung des Landtages wenigstens um 4 Wochen vorangehe.

§. 25. Wenn der Wahltag bestimmt ist, bringt diesen der Präses des Centralausschusses in Gemäßheit des §. 13 mit der möglichst größten Oeffentlichkeit ohne Aufschub zur öffentlichen Kenntniß.

§. 26. Der Central-Ausschuß wählt zur Leitung der Wahl für jeden Wahlbezirk einen Präses und einen Schriftführer, und erforderlichen Falles auch deren Substituten.

§. 27. Nachdem der erwählte Präses an dem zur Wahl bestimmten Tage in dem betreffenden Hauptorte des Wahlbezirkes die Versammlung in der durch den Central-Ausschuß zu bestimmden und vorher kund zu machenden Stunde eröffnet, hat jeder Wähler das Recht, ein Individuum zum Landtagsdeputirten vorzuschlagen.

§. 28. Bei der Wahl haben nur Diejenigen Stimmrecht, welche in den durch die Bezirke ausgearbeiteten Verzeichnissen der Wähler eingetragen sind; und sie haben nur in dem Bezirke Stimmrecht, wo sie eingeschrieben wurden.

§. 29. Das Wahlrecht kann Niemandem, welcher der Conscription inbegriffen ist, entzogen werden.

§. 30. Wenn in der eröffneten Sitzung der Wähler zum Landtagsdeputirten nur ein Individuum empfohlen wird, und die Wähler sich in Bezug auf die Wahl desselben oder eines aus mehreren vorgeschlagenen einhellig zu vereinigen scheinen, so wird der Präses an die versammelten Wähler die Frage richten: ob sie mit der Wahl des durch ihn zu benennenden Individuums sämmtlich einverstanden seien, oder abzustimmen verlangen? und wenn 10 Wähler die Abstimmung fordern, wird er diese sogleich anordnen, sonst aber die Wahl für beendigt und das betreffende Individuum als den durch den Bezirk erwählten Landtagsdeputirten erklären.

§. 31. Wenn die Wahl zur Abstimmung gelangt, wird Jeder derjenigen Wähler, die Jemanden zum Landtagsdeputirten empfohlen haben, aus den anwesenden Wählern zwei Individuen ernennen und die von Seite eines Jeden vorgeschlagenen, auf diese Art ernannten Individuen bilden mit dem Präses und Schriftführer,

welch' letzterer jedoch keine Stimme haben wird, den stimmensammelnden Ausschuß.

§. 32. Die Abstimmung geschieht durch Aufzeichnung des Namens des Abstimmenden Seitens des Ausschusses, und ebenso, wie die Zählung der Stimmen, öffentlich.

§. 33. Sobald das Abstimmen angefangen hat, wird es ununterbrochen so lange fortgesetzt, als sich Jemand zur Abstimmung meldet.

§. 34. Wenn nach Beendigung des Abstimmens die absolute Mehrheit der Stimmen sich für ein Individuum ausspricht, wird dieses sogleich als erwählter Landtagsdeputirter erklärt.

§. 35. Wenn von denen, für die gestimmt wurde, keiner die absolute Stimmenmehrheit erhalten sollte, so wird über diejenigen zwei Individuen, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben, aufs neue abgestimmt.

§. 36. Diese zweite Abstimmung wird, in so fern sie wegen zu großer Menge der Abstimmenden mit der ersten Abstimmung an einem Tage nicht zugleich beendigt werden könnte, am nächsten Tage begonnen, und jedenfalls ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

§. 37. Jenes dieser zwei bezeichneten Individuen, welches bei Gelegenheit der zweiten Abstimmung von den daran theilnehmenden Wählern die Stimmenmehrheit erhält, wird sogleich als erwählter Landtagsdeputirter bezeichnet.

§. 38. Ein beglaubigtes Exemplar der Wählerliste muß während der Wahl in den Händen des stimmensammelnden Ausschusses sein.

§. 39. Jeder kann seine Stimme persönlich abgeben.

§. 40. Den Wählern ist weder bei der Zusammenschreibung, noch bei der Wahl erlaubt, mit irgend einer Waffe zu erscheinen.

§. 41. Die Glieder der Conscribirungs-Commission wie die des stimmensammelnden Ausschusses stehen unter dem Schutze des Gesetzes und der Nationalehre; — jede an ihnen wie immer verübte Verletzung wird im Wege des Strafverfahrens im Verhältniß zur strafbaren Handlung bestraft.

§. 42. Sowohl bei der Zusammenschreibung der Wähler, als auch bei der Wahl selbst steht das Recht und die Pflicht der Aufrechthaltung der guten Ordnung dem entsendeten Präses, der im Nothfalle zu diesem Zwecke auch über die bewaffnete Gewalt verfügt, zu.

§. 43. Der stimmensammelnde Ausschuß wird über den Verlauf der Wahl ein ordentliches Protocoll führen, und wird dasselbe nach Beendigung der Wahl, der Präses, der Schriftführer und wenigstens zwei Mitglieder des stimmensammelnden Ausschusses in 3 Exemplaren unterfertigen, deren eines sogleich dem erwählten Landtagsdeputirten übergeben, zwei Exemplare aber wegen Aufbewahrung im Archive und beziehungsweise behufs Uebersendung an den Minister des Innern, dem Central-Ausschusse überreichen.

§. 44. Das Wahlprotocoll, welches dem erwählten Landtagsdeputirten übergeben wurde, wird demselben statt einer Vollmacht dienen.

§. 45. Der zur Leitung der Wahl beauftragte Präses kann in dem Bezirke, wo er bei der Wahl präsidirt, zum Deputirten nicht erwählt werden.

§. 46. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes

durch die Betreffenden überwacht das Ministerium, und sendet die diesfalls erforderlichen Weisungen und Verordnungen an den Central-Ausschuß.

§. 47. Rücksichtlich jener Wahlen, deren Gesetzmäßigkeit in Frage gestellt wird, entscheidet die Repräsentanten-Tafel.

§. 48. Die betreffenden Comitate werden jene Gemeinden ihres Sprengels, die laut §. 5 mit den königlichen Freistädten einen Wahlbezirk bilden sollen, aus den, dem Weichbilde der fraglichen Stadt zunächstgelegenen Ortschaften mit Einverständniß der betheiligten Städte bezeichnen.

§. 49. Zur Zusammenschreibung der Wähler für solche gemischte Districte wird sowohl der Comitats-, als auch der städtische Central-Ausschuß je zwei Mitglieder ernennen und dieser aus vier Gliedern bestehende Ausschuß wird die Zusammenschreibung im Sinne der durch dieses Gesetz festgestellten Grundsätze sowohl in den Städten, als auch in den diesen anzuschließenden Comitats-Gemeinden gemeinschaftlich veranlassen.

§. 50. Für den Fall, wenn in der Entscheidung einer auftauchenden Frage die Stimmen dieses, im Sinne des §. 49 vorgehenden gemischten Ausschusses von gleicher Anzahl wären, wird von diesem Ausschusse ein Glied in Folge einer für jeden solchen einzelnen Fall zu veranstaltenden Losung zeitweilig austreten, und die übrigen Ausschußmitglieder werden diese obschwebende Frage mit Stimmenmehrheit entscheiden; nach Entscheidung dieser Frage aber werden wieder alle 4 Glieder des Ausschusses gemeinschaftlich ihre Amtswirksamkeit fortsetzen.

§. 51. Den Wahlpräses ernennt der Central-Aus-

schuß jener Gemeindebehörde, aus deren Mitte auf einen solchen gemischten Bezirk die meisten Wähler fallen, den Schriftführer aber entsendet der Centralausschuß des Sprengels jenes Bezirkes, zu der die Minderzahl der Wähler des fraglichen Bezirkes gehört; — und in einem solchen Falle, wenn auf einen solchen gemischten Wahlbezirk zwei städtische Gerichtsbarkeiten entfallen, wird zum stimmensammelnden Ausschusse jede ein Mitglied entsenden, deren eines die Geschäfte des Notars versieht.

§. 52. Jene Fragen, die rücksichtlich der Vollstreckung des gegenwärtigen Gesetzes zwischen den, in der Bildung der gemischten Bezirke concurrirenden Städten und Comitaten entstehen könnten, wird nach Vernehmung der Betreffenden im Sinne der Anordnung dieses Gesetzes das Ministerium entscheiden.

§. 53. In Kroatien wird die Wahlbezirke im Verhältnisse zu der, im §. 5 bezeichneten Anzahl der Landtagsdeputirten im Sinne der Grundsätze dieses Gesetzes unter den Comitaten Agram, Warasdin und Kreuz, unter den in diesen königl. Freistädten und den Turopolyer, Bukkarier und Vinodoler Distrikten die Provinzialversammlung eintheilen, und in dieser Beziehung wird das am 14. September 1845 erlassene Hofdecret als zurückgezogen erklärt.

§. 54. Diese Provinzialversammlung wird auch zur Magnaten-Tafel zwei Deputirte senden.

§. 55. So lange bis die Gesetzgebung hinsichtlich der politischen Regelung der Grenzländer nicht ausführlich verfügen wird, hat in den croatischen Grenzländern die Wahlart der Landtagsdeputirten ebenfalls die Provinzialversammlung, in den sonstigen Regimentern jenseits

der Drau, der Ban, in den übrigen Regimentern, sowie in dem Csaikisten-Districte aber das Ministerium zu bestimmen.

§. 56. Jedem Landtagsdeputirten wird aus der Landeskasse ein Taggeld von 5 fl. C.-M. und als Quartiergeld jährlich 400 fl. C.-M. ausgezahlt.

§. 57. Das Ministerium der Finanzen und öffentlichen Arbeiten wird beauftragt, für einen geeigneten Ort zur Fortsetzung der Landtagsberathungen in Pest Sorge zu tragen.

## IV. Gesetzartikel.

### Von der Vollziehung des 1836: 21. Gesetzartikels.

Se. Majestät hat, auf Vermittelung Sr. k. k. Hoheit des Palatins und k. Statthalters, die sogleiche Vollziehung des 1836: 21. Gesetzartikels gnädigst verordnet. Dem zu Folge wird beschlossen:

§. 1. Daß die Comitate Kraßna, Mittel-Szolnok und Zaránd, der Kövárer District, und die Stadt Zillenmarkt (Ziláh) von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in diesen Gerichtsbehörden, in jeder Hinsicht einen unzertrennlichen ergänzenden Theil Ungarns bilden, und dem zufolge:

§. 2. Wird jede Abhängigkeit und alle Verhältnisse der genannten Behörden von dem siebenbürgischen Gubernium, Aerar und Obergerichte für immer aufgehoben, und dieselben dem ungarischen verantwortlichen Ministerium und den ungarischen Obergerichten untergeordnet.

§. 3. Mit der einstweiligen Regelung der Details dieser Einverleibung auf Grund des Gesetzes, der Gerechtigkeit und Billigkeit, wird das Ministerium gegen

Berichterstattung an die nächste Gesetzgebung behufs deren Endentscheidung betraut, dessen Wirksamkeit in Bezug auf die wieder einverleibten Theile mit der königl. Sanction dieses Gesetzes sogleich ins Leben tritt.

§. 4. Das Ministerium wird ermächtigt, die zur ungesäumten Vollziehung dieses Gesetzes nöthigen Verfügungen zu treffen.

## VII. Gesetzartikel.

### Von der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens.

Da die Einheit der Nation und die Rechtsidentität mit vollkommenem Rechtsgrunde die Vereinigung des zur ungarischen Krone gehörigen Siebenbürgens mit Ungarn unter eine Regierung erheischt; die Ereignisse der Gegenwart die Vertretung der Interessen dieser beiden Schwesterländer am nächsten Landtage aber dringend gebieten, so wird zur Verwirklichung dieser Zwecke beschlossen:

§. 1. Die zum verflossenen Siebenbürger Landtage berufen gewesenen Regalisten werden Sitz- und Stimmrecht bei der ungarischen Magnatentafel haben, ausgenommen die Glieder des königl. Guberniums, der königl. Gerichtstafel und die Militär-Personen.

§. 2. Siebenbürgen — die wieder einverleibten Theile nicht mit einbegriffen — gebühren beim nächsten Landtage 69 Stimmen.

§. 3. Diese Stimmen werden unter die Gerichtsbehörden wie nachstehend eingetheilt:

Den 9 ungarischen, 5 székler und 11 sächsischen Comitaten, Stühlen und Districten, ebenso auch den königl. Freistädten Klausenburg, Maros-Vásárhely und Weißen-

burg gebühren je zwei, zusammen 56 Stimmen; den übrigen das Vertretungsrecht ausübenden 13 Städten jeder eine Stimme.

§. 4. Es wird dem verantwortlichen Ministerium zur Pflicht gemacht, alle möglichen gesetzlichen Mittel anzuwenden, um sich sowohl mit der vom verflossenen Siebenbürger Landtage zu diesem Behufe ernannten Commission, als auch mit dem in Siebenbürgen je früher abzuhaltenden Landtage ins Einvernehmen zu setzen; auf jeden Fall aber sowohl die zur Bewirkung der vollkommenen Vereinigung nöthigen Schritte zu thun, als auch in dieser Angelegenheit vollständige Gesetzvorschläge dem nächsten Landtage zu unterbreiten. Als leitender Grundsatz wird ausgesprochen:

§. 5. Ungarn ist bereit, alle verschiedenen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebst dem, daß sie die vollkommene Vereinigung nicht hindern, die Freiheit der Nation und die Rechtsgleichheit begünstigen, anzunehmen und aufrecht zu erhalten.

§. 6. Die obige Verfügung wird sowohl hinsichtlich der Regalisten, als auch der Vertreter von der Einwilligung des demnächst einzuberufenden Siebenbürger Landtages abhängig gemacht, und erstreckt sich nur auf den nächsten ungarischen Landtag; demnach wird die Regelung der Vertretung der Interessen Siebenbürgens eine Aufgabe der vereinigten Gesetzgebung sein.

## VIII. Gesetzartikel.

### Von der gemeinsamen Besteuerung.

Alle Bewohner Ungarns und der damit verbundenen

Theile tragen ohne Unterschied gleichmäßig und dem Verhältnisse angemessen alle öffentlichen Lasten.

§. 1. Se. Majestät wird nach Vernehmung der Behörden durch sein verantwortliches ungarisches Ministerium einen provisorischen Steuerschlüssel ausarbeiten lassen und die Ausweisung nach diesem Schlüssel beginnt bereits mit dem 1. November 1848 als dem Anfang des neuen Verwaltungsjahres.

§. 2. Dieser provisorisch auszuarbeitende Schlüssel muß jedenfalls dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

§. 3. Bis zu dem oben angegeben Termin wird die Eintreibung der bereits festgesetzten Steuern verordnet.

## IX. Gesetzartikel.

### Von der Aufhebung der auf Grund des Urbariums und der dieses ergänzenden Verträge bis jetzt üblich gewesenen Leistungen (Robot), des Zehents und der Geldabgaben.

Alle auf Grund des Urbariums, und der dieses ergänzenden Verträge basirten, bisher üblich gewesenen Leistungen (Robot), Zehent und Geldabgaben sind von der Kundmachung dieses Gesetzes an für immer aufgehoben.

§. 1. Die Gesetzgebung stellt die Schadloshaltung der Privat-Grundherren unter das Schild der National-Ehre.

§. 2. Se. Majestät wird hinsichtlich der derartigen Schadloshaltung der Privat-Grundherren dem Landtage einen ins Detail auszuarbeitenden Gesetzvorschlag, dem-

zufolge denselben ein ihren bisherigen Urbarialleistungen entsprechender Kapitalswerth durch den Staat ungeschmälert ausbezahlt werde, durch das ung. verantwortliche Ministerium unterbreiten lassen.

§. 3. An solchen Orten, wo die Urbarial-Regelung und Ausscheidung der Hutweiden bisher noch nicht geschehen ist, wird hinsichtlich der Holzung und der Weide der bisherige Gebrauch auch ferner beibehalten.

§. 4. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird aufgehoben; einstweilen, bis die Rechtspflege allgemein geregelt sein wird, wird dieselbe in den Civil-Angelegenheiten, rücksichtlich der summarischen Processe, wo kein geregelter Magistrat als Gericht erster Instanz ist, der Stuhlrichter, in Straf- und förmlichen Civil-Processen, das Comitats-Gericht ausüben.

§. 5. Denjenigen Grundbesitzern, mit deren Besitzthume vor der Kundmachung dieses Gesetzes Urbarialität verbunden gewesen, können mit Ausnahme der aus Handelsverhältnissen entstehenden Wechsel sonstige Schuldforderungen bis auf weitere Anordnung des Gesetzes nicht gekündigt und nur die Forderungen wegen Nichtzahlung der gesetzlichen Zinsen im Wege gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden.

## X. Gesetzartikel.

### Von der Commassation, Ausscheidung der Hutweide und der Holzung.

Zufolge §. 3 des IX. Gesetzartikels wird verordnet:

§. 1. An solchen Orten, wo die Ausscheidung der Hutweide, beziehungsweise die Urbarial-Regelung —

entweder durch einen Vergleich oder einen Urbarial-Prozeß wirklich und factisch schon vollzogen wurde, kann die so geschehene Commassation, beziehungsweise Ausscheidung der Hutweide nicht mehr aufgelöst werden.

§. 2. Solche Orte betreffend, wo der Commassations- oder Ausscheidungs-Proceß zwischen dem Grundherrn und seinen gewesenen Unterthanen zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes durch ein Endurtheil bereits entschieden, aber dieses Endurtheil noch von einer höheren Entscheidung oder Vollziehung abhängig ist, wird die öhere Entscheidung des Commassations- oder Ausscheidungs-Prozesses durch die k. Tafel und Banaltafel geschehen; in den so endgiltig entschiedenen Prozessen aber das Urtheil — oder wenn die Frage zwischen den Parteien durch Vergleich erledigt wurde, — diesen Vergleich das Gericht des Vicegespans vollziehen.

§. 3. Solche Commassations- und beziehungsweise Ausscheidungs-Processe, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes zwar schon im Zuge, aber durch kein Endurtheil entschieden sind, oder erst nach Kundmachung dieses Gesetzes sollten angestrengt werden, sind dem Gerichte des Vicegespans zu übertragen, beziehungsweise bei diesem Gerichte anzustrengen; jedenfalls wird es strenge Pflicht des fürgehenden Richters sein, den freundschaftlichen Vergleich zu versuchen.

§. 4. An solchen Orten, wo die gewesenen Unterthanen der Grundherren die Holzung, Eichelmast und das Knoppernsammeln oder welch immer sonstige Benefizien innerhalb der Schranken der Urbarialgesetze in den herrschaftlichen Wäldern ausüben, und in dieser Hinsicht mit einem besonders ausgeschiedenen Waldtheile nicht

versehen sind, — können sowohl die Unterthanen, als auch der Grundherr wegen Ausscheidung der Holzung, Eichelmast, des Knoppernsammelns und der Ausübung sonstiger Benefizien vor dem Gerichte des Vicegespans den Proceß besonders anstrengen, bei welchem Verfahren es gleichfalls strenge Pflicht des fürgehenden Richters sein wird, vor allem andern den freundschaftlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

§. 5. Die im §. 3 und 4 erwähnten Processe werden vor Vollstreckung des Urtheils durch den Comitatsgerichtshof, von hieraus über Berufung durch die königl. beziehungsweise Banaltafel revidirt werden.

§. 6. Alle übrigen Urbarial-Processe, welche wegen Urbarialbeschwerden oder Leistungen der Neuntel und Zehnten zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes anhängig sind, werden hiermit aufgehoben.

§. 7. Uebrigens wird der 1807: 21. Gesetzartikel auch hiemit bestätigt, und den Comitaten zur strengen Pflicht gemacht, über die Erhaltung der Wälder im guten Zustande zu wachen.

§. 8. Das Ministerium wird dem nächsten Landtage einen detailirten Gesetzentwurf wegen ersprießlicher Cultur und Erhaltung der Wälder unterbreiten.

## XI. Gesetzartikel.

### Von jenen Angelegenheiten, welche bisher durch die grundherrliche Gerichtsbarkeit entschieden wurden.

Nachdem durch den §. 4 des IX. Gesetzartikels die grundherrliche Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als auch strafrechtlicher Hinsicht aufgehoben ist, wird in Bezug auf

diejenigen Angelegenheiten, welche bisher durch die grundherrliche Gerichtsbarkeit entschieden wurden, verordnet:

§. 1. Jene summarisch-mündlichen und Feldpolizei-Processe, welche bisher durch die grundherrliche Gerichtsbarkeit entschieden wurden, werden in Gemäßheit des §. 4 des IX. Gesetzartikels in Zukunft durch die Stuhlrichter entschieden, und die Comitate können, wenn die Stuhlrichter in der gegenwärtigen Anzahl nicht zureichend wären, im Verhältnisse zur Nothwendigkeit, mit Einwilligung des Ministeriums, die Anzahl der betreffenden Stuhlgeschwornen vermehren.

§. 2. In solchen Prozessen, wo bisher von den mit Gerichtsbarkeit erster Instanz versehenen Magistraten an die Herrenstühle appellirt wurde, wird künftighin geradezu an die Comitatsgerichtshöfe appellirt.

§. 3. Für solche Ortschaften, die mit keinem geregelten Magistrate erster Instanz versehen sind, können die Comitate nach Bedarf mehrere Gerichtshöfe als Gerichte erster Instanz errichten, deren Präses bei Verhinderung des Vicegespans die Mitglieder des Gerichtshofes aus ihrer Reihe wählen; von diesen Gerichtshöfen wird die Appellation ebenfalls an die königl., beziehungsweise Banaltafel ergriffen.

§. 4. Die Strafgerichtsbarkeit wird im Sinne des §. 4 des IX. Gesetzartikels nach Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ebenfalls den Comitatsgerichtshöfen übertragen; die Grundherrschaften aber sind die zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit nöthigen Gebäude und Vorrichtungen den Comitaten einstweilen zu überlassen verpflichtet.

§. 5. Die Waisen- und Ortsrichter-Rechnungen werden durch die Comitatsbuchhaltungen, welche sohin mit der Wirksamkeit einer Gerichtsbarkeit bekleidet werden, geprüft; — die Appellation geschieht auch in diesem Falle an die königl. und beziehungsweise an die Banaltafel, und die Comitate können in dieser Richtung die Anzahl der Beamten nach Bedarf mit Einwilligung des Ministeriums vermehren und ebenso einzelne Verfügungen rücksichtlich der Gebahrung in Comitats-Waisenangelegenheiten treffen.

## XII. Gesetzartikel.

### Von der Umwandlung der aufgehobenen grundherrlichen Privat-Beneficien in eine Staatsschuld.

Zufolge der im IX. Gesetzartikel verordneten Aufhebung der Urbarialleistung wird verfügt:

§. 1. Daß nach dem Schlusse des Landtages die gerechte Abschätzung der aufzuhebenden Urbarialleistungen Se. Majestät durch das Ministerium in der kürzesten Zeit veranlasse.

§. 2. Als Grundlage der Abschätzung wird blos jener Nutzen dienen, welcher hieraus den betreffenden Grundherren wirklich erwuchs, nicht aber auch jene Last, welche die denselben leistenden Unterthanen getragen haben.

§. 3. Die Art der Vornahme dieser Abschätzung wird der betreffende Minister bestimmen; — das Zwanzigfache des abzuschätzenden jährlichen Ertrages bildet das Capital der Entschädigungssumme.

§. 4. Die Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schätzung werden die durch das Justiz-Ministerium nach den Districten des Landes zu ernennenden 4 — und in den einverleibten Theilen 1 aus je 5 Mitgliedern bestehenden und durch den Staat zu besoldenden Ausschüsse summarisch erledigen.

§. 5. Für den so zu bestimmenden Schätzungswerth wird das Ministerium den betreffenden Grundbesitzern unverweilt Staatsobligationen geben. — Zur Auszahlung dieser Schuldscheine werden die unbeweglichen Aerarialgüter verschrieben, und das Ministerium wird zu einer auf dieser Grundlage zu erwirkenden Anleihe, oder zur theilweisen Veräußerung der gedachten Güter ermächtigt. — In wiefern aber die erwähnten liegenden Güter nicht hinreichend wären, werden die Aerarial- und sonstigen Landeseinkünfte als Hypothek zur Tilgung derselben dienen.

§. 6. Der Staat macht sich hiemit zur Auszahlung der so sichergestellten Schuld verbindlich und anerkennt diese als seine wirkliche Staatsschuld.

§. 7. Hinsichtlich der Art der Verzinsung und Tilgung dieser Staatsschuld wird das Ministerium dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf unterbreiten, worin hierüber endgiltig wird entschieden werden.

§. 8. Diese Gesetzverordnung ist in jede Obligation dieser Staatsschuld von Wort zu Wort einzuschalten.

§. 9. Hinsichtlich der bisher schon geschlossenen Urbarial-Loskaufungsverträge wird nach Umständen das Ministerium auf Grund des jetzigen Gesetzes nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfügen.

## XIII. Gesetzartikel.

### Von der Aufhebung des geistlichen Zehents.

Nachdem die Geistlichkeit dem geistlichen Zehent ohne alle Schadloshaltung entsagt hat, so haben die Landesstände dieses dem Vaterlande gebrachte Opfer zum ewigen Andenken in das Gesetzbuch einverleibt, zugleich aber auf Grund dieser Entsagung beschlossen:

§. 1. Der geistliche Zehent, gleichviel ob derselbe in Natura oder statt der Naturalien in baarem Gelde geleistet, gleichviel ob er unmittelbar der Geistlichkeit oder deren Pächtern gezahlt, ob er durch einen Perennal-Vertrag oder eine königl. Schenkung erlangt wurde, — wird hiemit für ewige Zeiten aufgehoben.

§. 2. Insofern die Aufhebung des Zehents die Einkünfte einiger Glieder des niederen Clerus trifft, muß in dieser Hinsicht für deren Unterhalt jedenfalls gesorgt werden, zugleich aber wird Se. Majestät wegen des anständigen Unterhaltes des niederen Clerus aller Bekenntnisse — durch das ungarische Ministerium dem nächsten Landtage einen vollständigen Gesetzentwurf vorlegen lassen.

§. 3. In wiefern Privat-Familien in den Besitz dieses Zehent entweder durch Perennal-Verträge oder königl. Schenkungen gelangt sind, wird hinsichtlich der durch den Staat zu leistenden Entschädigung dieser Privat-Familien Se. Majestät durch das ungarische Ministerium dem nächsten Landtage einen detaillirten Gesetzentwurf vorlegen lassen.

## XV. Gesetzartikel.

### Von der Creditanstalt.

§. 1. Zur Errichtung einer Creditanstalt, so auch zur Anschaffung ihres nöthigen Reservefonds in der Höhe von 500,000 fl., wird das Ministerium ermächtigt.

§. 2. Die Grundstatuten wird es wegen Prüfung und Genehmigung der ersten Jahressitzung des nächsten Landtages unterbreiten.

§. 3. Jener Privatbesitzer, dem hinsichtlich der aufgehobenen Urbarial-Beneficien durch den IX. Gesetzartikel eine Entschädigungs-Summe zugesichert ist, hat auf ein Darlehen — bis zur Höhe dieser Entschädigungssumme vor allen anderen den Vorzug, wenn er dieses Darlehen gehörig sicher zu stellen vermag. Der, gemäß Anordnung des diesfassenden Gesetzes, durch die Landesschätzung festzustellende Capitalswerth wird bei der Rückerstattung eines solchen Darlehens vom Staate als Zahlung angenommen.

§. 4. Die Forderung der Creditanstalt hat allen andern Forderungen gegenüber Vorzugsrecht, ausgenommen diejenigen, welche früher intabulirt sind.

§. 5. Wenn ein zu Gunsten der Creditanstalt verpfändetes Besitzthum in Concurs verfällt, so müssen die Zinsen und der Tilgungsbeitrag auch während des Prozesses pünktlich gezahlt werden, widrigenfalls kann die Creditanstalt sich aus diesem Besitzthume im kurzen Prozeßwege ihre ganze Forderung sammt dem Capitale zahlbar machen.

§. 6. Ueber alle jene Fragen, die sowohl zwischen der Anstalt und deren Schuldner, als auch der Anstalt

und deren Gläubiger entstehen können, entscheidet das bestehende Wechselgericht im kurzen Wege.

§. 7. Die Creditanstalt giebt ihr Darlehen nach Belieben des Darlehennehmers entweder in baarem Silber oder in Creditbriefen.

## XV. Gesetzartikel.

### Von der Aufhebung der Aviticität.

Die Aufhebung der Aviticität wird hiermit als Grundsatz ausgesprochen, und verordnet:

§. 1. Das Ministerium wird auf Grund der gänzlichen und vollkommenen Aufhebung der Aviticität das Civil-Gesetzbuch ausarbeiten, und den Entwurf dieses Gesetzbuches dem nächsten Landtage unterbreiten.

§. 2. Bis zum nächsten Landtage wird inzwischen der Gang aller Processe, die aus den Verhältnissen der Aviticität ihren Ursprung nehmen und mit Endurtheil noch nicht entschieden sind, suspendirt; ebenso wird auch die Anstrengung aller dieser Prozesse, mit Ausnahme der Fälle des Gesetzartikels 14: 1836, verboten.

## XVI. Gesetzartikel.

### Von der provisorischen Ausübung der Comitatsbehörden.

Um die Comitatseinrichtung, als Schutzbollwerk der Verfassung Ungarns und der einverleibten Theile, mit der Freiheit in Einklang zu bringen, zugleich auch um in der Zwischenzeit jeder Stockung in der Verwaltung vorzubeugen, wird verordnet:

§. 1. Das Ministerium wird über die Organisirung

der Comitatseinrichtung auf Grund der Volksvertretung dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen.

§. 2. Bis die künftige Gesetzgebung diese Regelung bewerkstelligt, wird die Comitatsverwaltung auf folgende Weise ausgeübt:

a) Nach Schluß der gegenwärtigen Gesetzgebung wird in jedem Comitate in möglichst kürzester Zeit eine Generalversammlung abgehalten.

b) Bei dieser Generalversammlung werden alle diejenigen Stimmrecht haben, welchen entweder das Gesetz oder die bisherigen Beschlüsse irgend eines Comitats Stimmrecht verliehen haben, wo aber keine derlei Rechtserweiterung durch Beschlüsse erfolgt ist, werden außer den, zu dem Stimmrechte bisher aus dem Gesetze Berechtigten, dasselbe auch die durch die Comitatsbewohner gemeindeweise entsendeten Vertreter ausüben.

c) In dieser Generalversammlung werden die auf gegenwärtigem Landtage gebrachten Gesetze kundgemacht, zugleich wird, mit Rücksicht auf die Ausdehnung, die Bevölkerung, auf alle Classen der Landesbürger sowie auf die Verwaltung des Comitates, insbesondere wegen Vollzug der am gegenwärtigen Landtage gebrachten Gesetze ein zahlreicherer, bleibender Ausschuß ohne Unterschied der Geburt auf übliche Weise gewählt.

d) Dieser stabile Ausschuß wird unter dem Vorsitze des Obergespans, oder in dessen Abwesenheit des Vicegespans, mit Beiziehung der Comitatsbeamten sich so oft und so lange als es erforderlich sein wird, versammeln, und einstweilen

alle jene Gewalt ausüben, welche bisher der Generalversammlung des Comitates im Sinne der Gesetze und der Verfassung in jeder Hinsicht zustand.

e) Die allgemeine Berathungssprache in den Versammlungen, ebenso auch in den Ausschüssen ist für Ungarn nur die ungarische; — in den einverleibten Theilen können sie sich auch zufolge ihrer eigenen Statuten der Muttersprache bedienen.

f) Der so in Wirsamkeit tretende Comitatsvertretungs-Ausschuß wird „im Namen der Comitats-Gemeinde" sowohl mit dem Ministerium in unmittelbarer Berührung stehen, als auch im Sinne der Gesetze mit den Comitatsbeamten beschlußweise verfügen.

g) Der Ausschuß wird, sobald durch den nächsten Landtag die Einrichtung des Comitates geregelt sein wird, seine Wirksamkeit beendigen, mit der Einreichung seiner Protocolle über das Fürgehen der Comitatsgemeinschaft Bericht erstatten, und seine bisherige Amtsgewalt in die Hände des Comitats niederlegen.

h) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

## XVII. Gesetzartikel.

### Von den Comitats-Restaurationen.

In den Comitaten werden bis zur Verfügung des nächsten Landtages keine Restaurationen gepflogen, sondern sowohl die Ergänzung der in der Reihe der Be-

amten entstehenden Diensterledigungen, als auch, wenn im Falle des XI. Gesetzartikels die Wahl neuer Beamten nöthig wäre, wird einstweilen und substitutsweise der Obergespan einverständlich mit dem im Sinne des XVI. Gesetzartikels zu errichtenden Centralausschusse, die erledigten Stellen verleihen, oder die betreffenden neuen Aemter besetzen.

## XVIII. Gesetzartikel.

### Preßgesetz.

Nachdem die Präventiv-Censur für immer aufgehoben und die Preßfreiheit wieder hergestellt ist, wird zu deren Sicherstellung einstweilen verordnet:

§. 1. Jedermann kann seine Gedanken durch die Presse mittheilen und frei verbreiten.

§. 2. Unter Mittheilung durch die Presse versteht man: jede solche Mittheilung, welche entweder in Worten oder Abbildungen, durch Presse, Steindruck oder Stich bewirkt wird, und deren Veröffentlichung, sei es durch unentgeltliche Austheilung oder durch Verkauf der Exemplare, bereits begonnen hat.

## Erstes Hauptstück.

### Von den Preßvergehen.

§. 3. Wer zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens im Wege der Presse geradezu und bestimmt auffordert, und wenn das Verbrechen in der That begangen worden, wird als Theilnehmer betrachtet, und nach der Strenge der Landesgesetze bestraft.

§. 4. Wer zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens im Wege der Presse geradezu und bestimmt auffordert, wenn diese Aufforderung aber ohne Erfolg geblieben ist, wird als solcher, der das Verbrechen versucht hat, angesehen, und nach der Strenge der Landesgesetze bestraft.

§. 5. Wer die öffentliche und religiöse Sittlichkeit und die ehrbaren Sitten verspottet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bis 400 fl. bestraft.

§. 6. Wer zur factischen Auflösung der vollkommenen Staatseinheit des unter die ungarische heil. Krone gestellten Gebietes, des durch die pragmatische Sanction festgestellten und in der Gemeinschaft des Herrscherhauses befindlichen Monarchieverbandes aufreizt; — wer zur gewaltsamen Veränderung der Verfassung und zum Ungehorsam wider die gesetzliche Obrigkeit auffordert und zur Verübung von Verbrechen aufruft und aneifert, wird mit Gefängniß bis zu vier Jahren und zu einer Geldbuße bis zu 2000 Gulden bestraft werden.

§. 7. Wer gegen die Unverletzlichkeit der Person Sr. Majestät, oder gegen die festgesetzte Ordnung der Thronerbfolge auftritt oder die hohe Person des Königs beleidigt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 3000 fl. bestraft.

§. 8. Wer die Mitglieder des Herrscherhauses beleidigt, wird mit Gefängniß bis zu 4 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 9. Wer zur gewaltthätigen Störung des öffentlichen Friedens und der Ruhe aufreizt, wird mit Gefäng-

niß bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 10. Wer eine durch das Gesetz eingesetzte Behörde oder Körperschaft verleumdet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 11. Wer einen öffentlichen Beamten oder eine öffentlich beauftragte Person bezüglich ihrer Amtshandlung verleumdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bis 600 fl. bestraft.

§. 12. Wer Privatpersonen verleumdet, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und zu einer Geldbuße bis 300 fl. bestraft. Zugleich wird derselbe auch zum Ersatze der dem Kläger verursachten Prozeßkosten und des durch die Veröffentlichung ihm zugefügten Schadens zu Gunsten des Klägers verurtheilt.

§. 13. Wegen eines Prozeßvergehens wird der Verfasser, wenn dieser nicht bekannt ist, der Herausgeber, und wenn auch dieser nicht bekannt sein sollte, der Eigenthümer der Druckerei oder Stecherei bestraft.

§. 14. Gegen denjenigen, der die Schriften des Landtages, der Behörden, der verschiedenen Gerichte und anderer durch das Gesetz errichteten Körperschaften und deren öffentliche Sitzungen dem Geiste getreu und wahr mittheilt, kann wegen Inhalt des Mitgetheilten keine Klage erhoben werden.

§. 15. Die Gefängnißstrafe und die Geldbuße können nach Verhältniß sowohl abgesondert, als auch beide zugleich angewendet werden. Alle Geldbußen und Confiscationen werden der Landeskasse zugewendet.

§. 16. Wer dasselbe Vergehen, wegen dessen er schon einmal bestraft wurde, nochmals begeht, dessen Strafe kann um die Hälfte derjenigen erhöht werden, zu welcher er beim erstenmale verurtheilt worden ist.

## Zweites Hauptstück.

### Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 17. Ueber die Preßvergehen urtheilt ein Schwurgericht öffentlich. Das Ministerium wird ermächtigt, nach den Grundsätzen des am verflossenen Landtage ausgearbeiteten Strafverfahrens die Bildung der Geschwornengerichte durch eine Verordnung zu bewerkstelligen.

Es wird zu §. 39 bemerkt: daß zur schwurgerichtlichen Befähigung ein jährliches Einkommen von 200 fl. erforderlich sei, zum 8. Hauptstücke aber, daß mit der Wirksamkeit eines Obergerichts einstweilen die Septemviraltafel bekleidet werde.

§. 18. Bei den in den §§. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes erwähnten Fällen findet die Untersuchung und die Versetzung in den Anklagestand auf amtliches Begehren des betreffenden öffentlichen Anklägers statt.

§. 19. Bei den in §§. 9 und 10 erwähnten Fällen kann nur in Folge des durch die betreffenden Körperschaften gefaßten Beschlusses durch den öffentlichen Ankläger die Anklage erhoben werden.

§. 20. In andern Fällen kann die Untersuchung nur über Anklage der Betreffenden eingeleitet werden.

§. 21. In der Anklageschrift muß sowohl der öffentliche als auch der Privat-Ankläger jene Aufreizung,

Aufforderung, Beschädigung, Beschimpfung, Entehrung, für welche er Bestrafung verlangt, klar und bündig angeben, widrigenfalls er mit seinem Begehren durch den Untersuchungsrichter einfach abgewiesen wird.

§. 22. Der Untersuchungsrichter kann nach Erhebung der Anklage, wenn er es für nöthig erachtet, die Druckschriften oder die Stiche sogleich mit Beschlag belegen, über welches Verfahren er ein ordentliches Protocoll verfaßt.

Wenn der Angeklagte von der Anklage entbunden wird, ist der Untersuchungsrichter unter Strafe von 200 fl. verpflichtet, die mit Beschlag belegten Gegenstände sofort auszuliefern.

§. 23. Hat die Anklage der öffentliche Ankläger von Amtswegen angestrengt, so wird selbe durch das Geschwornengericht jener Behörde entschieden, in deren Sprengel der Angeklagte wohnt oder wo das Werk erschienen, also wo die Eingabe des unterschriebenen Exemplars erfolgt ist.

Wenn aber die Anklage durch den Privatankläger anhängig gemacht wurde, wird der Gegenstand in jenem Gerichtssprengel entschieden, in welchem die klagende Partei wohnt.

§. 24. Die Beweisführung über schmähende, beschimpfende und verletzende Behauptungen wird nicht zugelassen, außer wenn Jemand als Beamter oder öffentlich Beauftragter gehandelt hat, und die angeführten Thatsachen auf seine diesfällige Amtshandlung Bezug nehmen.

In diesem Falle kann, wenn die Thatsache erwiesen wird, die That dem Angeklagten nicht zugerechnet werden, mit Ausnahme jener Beschimpfung, die in deren Folge

noch geschehen ist, ohne daß sie aus der That selbst nothwendiger Weise hätte hervorgehen müssen.

§. 25. Die so beschimpfte, entehrte Partei kann für ihr moralisches Betragen Zeugen vernehmen lassen, der Angeklagte aber kann gegen die Moralität derselben keine Verhörung von Zeugen fordern.

§. 26. Sobald das Strafurtheil gefällt ist, wird außer dem, daß es auf Kosten des Verurtheilten veröffentlicht wird, zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der in Beschlag genommenen Preßerzeugnisse im Ganzen oder zum Theil angeordnet.

§. 27. Wer die verurtheilten Erzeugnisse des Geistes mittelst Presse neuerdings veröffentlicht oder verkauft, wird zu der größten Strafe, welche den Verfasser treffen könnte, verurtheilt.

§. 28. Alle jene Preßvergehen, gegen welche die Verfolgung von Amtswegen stattfindet, verjähren nach 6 Monaten, jene, gegen welche jedoch nur eine Privatklage angestrengt werden kann, verjähren nach 2 Jahren.

§. 29. Jedes Preßvergehen, welches nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen wird, ist nach dem gegenwärtigen Gesetze abzuurtheilen.

## Drittes Hauptstück.

### Von den periodischen Blättern.

§. 30. Eine Zeitung oder ein periodisches Blatt, dessen Inhalt entweder theilweise oder ganz politische Gegenstände behandelt und monatlich wenigstens zweimal erscheint, kann nur nach Erfüllung folgender Bedingungen herausgegeben werden:

1. Dem Vicegespan, Obercapitän, dem Grafen oder dem Bürgermeister, in dessen Sprengel das Blatt erscheint, wird eine Erklärung eingereicht, in welcher der Name des Eigenthümers, des verantwortlichen Herausgebers, oder des verantwortlichen Redacteurs, dessen Wohnort und die Druckerei, in welcher das Blatt gedruckt werden soll, angegeben ist; der Vorstand der Behörde ist verpflichtet, dies dem Ministerium anzuzeigen.

2. Wenn das Blatt täglich erscheint, werden als Caution 10,000 fl., erscheint es seltener, 5000 fl. in baarem Gelde oder in auf liegendes Vermögen mit doppelter Sicherstellung intabulirten Obligationen geleistet; — im ersten Falle wird das Capital unter Aufsicht und Bürgschaft der betreffenden Behörde zu Gunsten des Hinterlegers mit 5% verzinst.

Die bisher erschienenen Blätter müssen den im 1. Punct enthaltenen Bedingnissen nach Kundmachung dieses Gesetzes sogleich, den im 2. Punct enthaltenen jedoch erst binnen zwei Monaten Genüge leisten.

3. Im Falle einer Verurtheilung wegen Preßvergehens wird die Geldbuße von der Caution abgezogen, wenn diese jedoch nicht ausreichen sollte, so erstreckt sich die Beschlagnahme, außerdem, daß der Verfasser als Mitbürge betrachtet wird, noch auf das übrige Vermögen des verantwortlichen Eigenthümers, Herausgebers oder Redacteurs.

Der auf solche Weise entstandene Abgang muß 10 Tage nach dem gefällten Urtheile zurückerstattet werden, widrigenfalls bis dies geschehen, das Blatt nicht erscheinen darf.

4. In dem Zeitpunkte, wo das Blatt oder Heft ver-

sendet wird, muß ein Exemplar desselben mit der Unterschrift des bezeichneten verantwortlichen Individuums bei dem Vorstande der Ortsbehörde niedergelegt werden.

Wegen bloßer Unterlassung dieses Erfordernisses kann die Versendung der Blätter nicht untersagt werden, der Dawiderhandelnde wird jedoch mit einer Geldbuße bis zu 200 fl. bestraft.

§. 31. Wer ohne die im vorigen Paragraphe erwähnten Bedingnisse zu erfüllen, ein periodisches Blatt herausgiebt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bis zu 500 fl. bestraft.

Sowohl diese Strafe, als auch die im §. 30 Punct 4 einbegriffene, wird durch die Gemeindegerichte im summarischen Wege mit Ausschluß der Berufung und Opposition verhängt werden.

§. 32. Jene Kundmachungen, welche die Regierung, die Behörden und andere gesetzliche Körperschaften an die Redaction einsenden, müssen in jedem Blatte gegen die üblichen Gebühren eingeschaltet werden.

§. 33. Für sämmtliche Artikel, die in einem Blatte erscheinen, sind, wenn der Verfasser nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, auch jene in der Erklärung bezeichneten Personen verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf jene Artikel, welche andern Blättern oder Büchern entnommen worden sind, in einem solchen Entlehnungsfalle ist die Strafe immer geringer als die des Verfassers oder ersten Mittheilers und kann das Maximum nie erreichen.

§. 34. Alle Preßvergehen, welche in einem periodischen Blatte verübt werden, sind nach denselben Gesetzen zu bestrafen wie andere Preßvergehen.

§. 35. Nachdem das Strafurtheil geschöpft worden ist, müssen dasselbe die betreffenden Eigenthümer oder Herausgeber in der nächsten Nummer ihres Blattes bei sonstiger im §. 31 erwähnten Geldbuße von 100 fl. veröffentlichen.

§. 36. Wenn eine im Sinne des §. 30 angezeigte verantwortliche Person in Folge Urtheils Arreststrafe erleidet, muß binnen 3 Tagen nach Kundmachung des Urtheils eine andere verantwortliche Person angemeldet werden und nur unter dem Namen derselben kann das Blatt weiter erscheinen.

## Viertes Hauptstück.

### Von den Druckereien und dem Buchhandel.

§. 38. Eine Buch- und Steindruckerei kann jeder errichten, der den im 1. und 2. Hauptstücke des XVI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltenen Verordnungen Genüge geleistet, — dem Vorstande jener Behörde, in deren Sprengel er wohnt, zeigt er seine Absicht an, der hiervon den Minister des Innern verständigt, und hinterlegt in der Hauptstadt eine Summe von 4000 fl., an anderen Orten 2000 fl., die ihm mit 5 % verzinst werden.

§. 38. Wer heimlich, d. h. eine nicht angemeldete Buch- und Steindruckerei besitzt, wird außer dem Verfalle seiner Utensilien mit Gefängniß bis zu 1 Jahr und zur Geldbuße bis zu 2000 fl. bestraft werden.

§. 39. Jeder Druckerei-Besitzer ist verpflichtet, seine Wohnung und den Ort seiner Pressen dem Vorstande der betreffenden Behörde anzuzeigen; außerdem ist er

seine Wohnung und den Ort seiner Pressen dem Vorstande der betreffenden Behörde anzuzeigen; außerdem ist er verpflichtet, ein mit einer Schnur durchzogenes und präsidialiter gesiegeltes Buch zu halten, in welchem die Zeit der Vollendung aller Arten kleiner und großer Drucksachen, ferner deren Form, Titel, oder bezeichnender Inhalt, die Zahl der Bände, Exemplare und Bogen eingetragen werden.

§. 40. Sowohl von Druckwerken, als auch von Abbildungen sind 2 Exemplare der Ortsbehörde zu übergeben, wovon 1 der Ortsbehörde verbleibt, das andere aber dem National-Museum gehören wird.

§. 41. Jeder Druckerei-Inhaber, der auf was immer für einen Druckwert seinen Namen und seine Wohnung nicht beifügt oder einen falschen Namen angiebt, wird, wenn das Druckwerk ein Preßvergehen enthält, als Mitschuldiger betrachtet; im entgegengesetzten Falle kann er zu einer Geldbuße bis 100 fl. verurtheilt werden.

§. 42. Der Buchhandel wird von keiner besonderen Bewilligung abhängig gemacht, sondern jeder kann denselben bei Beobachtung der für Handelsleute bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausüben.

§. 43. Die Buchhändler können alle jene Geisteserzeugnisse, welche nicht durch Convictiv-Urtheil verpönt sind, frei verkaufen.

§. 44. Wer dergleichen Geistesproducte, worauf der Name und Wohnort des Eigenthümers der Presse nicht angegeben ist, verkauft, wird außer dem Verfalle der bei ihm vorgefundenen Exemplare mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. bestraft.

§. 45. Die sogenannten Bücherhausirer oder Winkelbuchhändler werden unter die polizeiliche Aufsicht der betreffenden Behörde gestellt.

## XIX. Gesetzartikel.

### Von der ungarischen Universität.

Hinsichtlich der ungarischen Universität wird verordnet:

§. 1. Die Universität wird unmittelbar dem Ministerium des Cultus untergeordnet.

§. 2. Der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit, — dem gemäß einerseits der Studirende rücksichtlich des Gegenstandes, welchen er, und des Professors, bei dem er denselben hören will, frei wählen könne; andererseits aber, daß außer den ordentlichen Professoren auch andere ausgezeichnete Individuen unter den durch das Ministerium einstweilen festzusetzenden, später aber durch das Gesetz zu bestimmenden Bedingungen, unterrichten können, — wird gesetzlich ausgesprochen.

§. 3. Mit der Ausführung dieses Prinzipes an der Universität wird der Minister des Cultus betraut, welcher seine Berichte hierüber und wegen der diesfälligen Vorkehrungen dem nächsten Landtage vorzulegen hat.

## XX. Gesetzartikel.

### In Sachen der Religion.

§. 1. Die unitarische Religion wird als gesetzlich anerkannt erklärt.

§. 2. In diesem Lande wird hinsichtlich aller gesetz-

lich anerkannten Religionen ohne Unterschied vollkommene Gleichheit und Recipriocität festgestellt.

§. 3. Die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller gesetzlich anerkannten Religionsparteien sollen durch Staatsauslagen gedeckt werden und bei detaillirter Anwendung dieses Grundsatzes hat das Ministerium nach Einvernehmung der betreffenden Religionsparteien dem nächsten Landtage einen ausführlichen Gesetzentwurf vorzulegen.

§. 4. Der Besuch der Schulen der anerkannten Religionsparteien wird ohne Religions-Unterschied Jedem gegenseitig gestattet.

§. 5. Das Ministerium wird die Anordnung treffen, daß die den anerkannten Religionen angehörigen Soldaten mit Feldpriestern ihrer Religion versehen werden.

§. 6. Die Verordnung des Gesetzartikels 3 von 1844 wird auch auf die nichtunirten Griechen ausgedehnt.

§. 7. Wenn die Einwohner einer Gemeinde des griechischen Ritus in Zukunft ihre Religion ändern, so ist in einem solchen Falle die Gemeinde-Kirche im Besitze der im alten Glauben Verbliebenen zu belassen; in wiefern also auch in der neuesten Zeit ähnliche Fälle in verwaltungsbehördlicher Verhandlung wären, sind solche nach den obigen Grundsätzen zu entscheiden; doch wird es nach den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht erlaubt sein, den gegenwärtigen Zustand rückwirkend durch Occupation zu stören, und deswegen können jene Kirchen, hinsichtlich derer bis zum 1. Jänner des laufenden Jahres keine Frage erhoben wurde oder eine behördliche Erledigung dazwischen gekommen ist, nicht mehr in Frage kommen.

§. 8. Das Verfügungsrecht der nichtunirten Griechen

in Betreff ihrer Religions- und Schulangelegenheiten wird hiermit unter Aufsicht des Staates garantirt, — zu diesem Zwecke wird das ungarische verantwortliche Ministerium in der möglichst kürzesten Zeit, jedenfalls aber vor dem nächsten Landtage einen durch die ganze Religionspartei zu wählenden Kirchencongreß einberufen, dessen Mitglieder einstweilen, bis dessen Organisation durch das Gesetz geregelt wird, — mit Rücksicht auf die Bevölkerung verschiedener Sprachen in einem solchen Verhältnisse zu wählen sind, daß aus dem geistlichen Stande 25, aus dem weltlichen 75, und von diesen aus der Militärgrenze 25 Deputirte entsendet werden sollen.

## XXI. Gesetzartikel.

### Von der National-Farbe und dem Landes-Wappen.

§. 1. Die Nationalfarben und das Landeswappen werden in ihre ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt.

§. 2. Daher wird die dreifarbige Rose als bürgerliches Sinnbild aufs Neue angenommen und zugleich festgesetzt, daß an allen öffentlichen Gebäuden und Anstalten, bei Gelegenheit aller öffentlichen Feierlichkeiten, und auf allen ungarischen Schiffen die Nationalflagge und das Landeswappen gebraucht werde. Uebrigens ist es den einverleibten Theilen freigestellt, neben den Landesfarben und Wappen, auch ihre eigenen Farben und Wappen zu gebrauchen.

## XXII. Gesetzartikel.

### Von der Nationalgarde.

Die Aufrechthaltung der Sicherheit der Person und des Eigenthums, der öffentlichen Ruhe und des innern Friedens wird der Ueberwachung der Landesbürger anvertraut; in Rücksicht darauf wird, bis der nächste Landtag erschöpfende Vorkehrungen trifft, hinsichtlich der Errichtung der Nationalgarde Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Landesbewohner, die in Städten, oder in mit geregelten Magistraten versehenen Gemeinden ein Haus oder Feld im Werthe von 200 fl., in andern Gemeinden aber eine halbe Session oder ein anderes Besitzthum von gleichem Umfange als ausschließliches Eigenthum, oder wenn sie ein solches Besitzthum auch nicht innehaben, 100 fl. als jährliches reines Einkommen beziehen und unter keiner dienstherrlichen Botmäßigkeit stehen, sind vom 20. bis zum 50. Jahre in die Nationalgarde einzureihen und verpflichtet, Waffendienste zu leisten.

§. 2. Die Nationalgarde wird in den königl. Freistädten und anderen mit geregelten Magistraten versehenen Gemeinden durch die Ortsbehörde, in andern Orten aber durch die Behörde des betreffenden Comitats oder freien Districtes organisirt.

§. 3. Außer denen, die Nationalgarde-Waffendienste zu leisten verpflichtet sind, können die betreffenden Comitats-, Districts-, städtischen oder mit geregelten Magistraten versehenen Gemeinde-Obrigkeiten, der Nationalgarde auch solche Landesbürger einreihen, die sie für die

Aufrechthaltung der constitutionellen Ordnung interessirt und dieser Auszeichnung würdig erachten.

§. 4. Aus der Nationalgarde werden jene Individuen ausgeschlossen, die wegen Raub, Diebstahl, Betrug, Meineid, Brand oder Mord bestraft worden sind.

§. 5. Jene Individuen, welche die in §. 4 erwähnten Vergehen als Nationalgardisten verüben, werden bis zur Beendigung des gegen sie einzuleitenden Strafprocesses einstweilen durch die betreffende Behörde oder Ortsobrigkeit, sogleich aus der Nationalgarde gestrichen und ihnen die Waffen abgenommen.

§. 6. Wegen Jenen, die laut §. 1 als Nationalgardisten die Waffen zu ergreifen verpflichtet sind, werden gleich nach Empfang der Regierungs-Verordnung Ausschüsse ernannt, in den Comitaten ohne die Abhaltung der General-Versammlung abzuwarten, durch die Particular-Versammlung, in dem Jazygier, Kumanier- und Hajduken-Districte durch den Obercapitän, — in den sechzehn Zipser-Städten und im Turopolyaer Districte durch den Districtsgraf; — in den Districten Fiume und Buccari — der Gouverneur des Litorale und in den königlichen Freistädten und mit geregeltem Magistrate versehenen Gemeinden, durch den Magistrat.

§. 7. Diese Ausschüsse werden in den Comitaten und freien Districten im Einverständnisse mit der betreffenden Ortsobrigkeit vorgehen und nach Umständen auch die Nationalgarde desselben Ortes organisiren.

§. 8. Den im §. 1 erwähnten Individuen steht es frei, Infanterie- oder Cavallerie-Dienste anzunehmen; — Infanterie-Dienste aber müssen alle diejenigen leisten, welche in die Cavallerie nicht eingereiht wurden.

§. 9. Die Offiziere bis zum Hauptmanne erwählt die Nationalgarde selbst, und sobald die Errichtung der Nationalgarde durch diese Wahlen geschehen ist, wird in den Comitaten, auch hinsichtlich der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden und mit geregelten Magistraten versehenen Gemeinden der Vicegespan, in den königlichen Freistädten und freien Districten der Oberbeamte dem Minister der Landes-Vertheidigung sowohl über die Zahl der Nationalgarde als auch bezüglich deren Organisirung und über die gewählten Officiere Bericht erstatten, — worauf die Officiere der Nationalgarde — vom Hauptmann aufwärts auf Anempfehlung des Ministers in Ungarn der Palatin k. Statthalter, in den einverleibten Theilen aber der Ban, ernennen wird.

§. 10. Den Oberbefehlshaber der ungarischen Nationalgarde wird ebenfalls der Palatin k. Statthalter ernennen, in den einverleibten Theilen gebührt das Obercommando dem Ban, oder wenn dessen Stelle nicht besetzt wäre, dem Vice-Capitän derselben Theile, im ungarischen Küstenlande aber dem Gouverneur.

§. 11. Für die zur Waffenübung und Erlernung derselben geeigneten Militär-Individuen hat auf Ansuchen der betreffenden Obrigkeiten die Regierung zu sorgen.

§. 12. Denjenigen, die sich die zum Dienste nöthigen Waffen nicht anschaffen können, wird die Waffe aus den Staatszeughäusern verabfolgt werden.

§. 13. Sämmtliche Mitglieder der Nationalgarde sind gleichen Ranges mit den Chargen des regulären ungarischen Militärs, bekommen jedoch, so lange sie blos Lokaldienste versehen, keine Besoldung. Für die Zeit äußerer Dienste wird ihre Besoldung der des regulären

Militärs gleich sein, und für den Fall einer Dienstleistung außer dem Weichbilde ihrer eigenen Gemeinden jedoch innerhalb des Sprengels ihrer betreffenden Gerichtsbarkeit aus der Domestical-Cassa ihrer Behörde, für die Dienstzeit außer dem Sprengel ihrer Gerichtsbarkeit aber aus der Landescassa ausbezahlt werden.

### Aufsicht über die Waffen.

§. 14. Jene Waffen, die der Nationalgarde aus den Staatszeughäusern verabfolgt werden, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit der Gerichtsbarkeit. Daher

§. 15. wird die Waffen in den Comitaten und freien Districten von Ort zu Ort den Ortsobrigkeiten gegen Verrechnung die Behörde ausfolgen.

§. 16. Wenn ein Nationalgardist seine Waffe, welche er aus dem Staatszeughause bekommen, wann sie verlangt wird, nicht abgeben könnte, oder falls dieselbe an irgend einem Theile einen Schaden erlitten hätte, so ist er den Schaden zu ersetzen verpflichtet.

### Dienst.

§. 17. Der Dienst der Nationalgarde besteht in dem gewöhnlichen und außergewöhnlichen Dienst, je nach dem ordentlichen oder außerordentlichen Zustande der öffentlichen Ruhe und des Friedens.

§. 18. Sobald weder Anzeichen einer außerordentlichen Störung der öffentlichen Ruhe und des Friedens bemerkbar sind, noch zu befürchten steht, daß die öffentliche Ruhe und der Friede durch gewaltsame Ausbrüche gestört werden könnte, so beschränkt sich der Dienst der

Nationalgarde blos auf die Aufrechthaltung der nothwendigen polizeilichen Verordnungen. Daher

§. 19. hat der Local-Gardeofficier die Zahl und Ordnung zu bestimmen, nach der die Nationalgardisten abwechselnd ihre Dienste verrichten werden.

§. 20. Es wird eine Pflicht der Nationalgarde sein, zur Verhinderung kleiner Unordnungen, als: Gassen- oder Wirthshaus-Raufereien, zur Festnehmung von Uebertretern, zur Ueberlieferung dieser oder anderer eingefangener Exceßmacher in die Hände der gesetzlichen Obrigkeit, ebenso auch überall dort, wo zur Amtshandlung der gesetzlichen Obrigkeit Gewaltmaßregeln erforderlich sind, die nöthige Assistenz zu leisten.

§. 21. In außerordentlichen Fällen, wo zur Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und des Friedens außerordentliche Mittel erforderlich sind, ist jeder eingereihte Nationalgardist, mag ihn die Reihe treffen oder nicht, zu den Waffen zu greifen verpflichtet.

§. 22. Die Nationalgarde ist, den im §. 21 berührten Fall ausgenommen, nur im Gebiete der eigenen Gemeinde Dienste zu leisten verpflichtet, ausgenommen, wenn laut §. 21 die öffentliche Ruhe und der Friede durch die Local-Nationalgarde nicht wieder hergestellt werden könnte; in diesem Falle kann die Nationalgarde von einer anderen Gemeinde aufgefordert werden und in Folge dieser Aufforderung ist sie verpflichtet, auch außerhalb der Grenzen ihrer Gemeinde Dienste zu leisten.

§. 23. Ein Nationalgardist darf nur dann zu den Waffen greifen, wenn er hiezu aufgefordert wird; der Nationalgarde ist es ferner nicht gestattet, bewaffnet als Körperschaft zu berathen und Beschlüsse zu fassen.

§. 24. Die Nationalgarde kann zum Einschreiten nur durch die Civilbehörde aufgefordert werden und außer dem Wachtdienste ist in jedem andern Falle die Dazwischenkunft eines Civilvorgesetzten erforderlich.

§. 25. Die Nationalgarde darf nur dann Gewalt brauchen, wenn der Civilvorgesetzte jenen oder diejenigen, gegen welche die Gewalt angewendet werden soll, im Namen des Gesetzes früher zum Gehorsam aufgefordert hat.

§. 26. Der Nationalgardist muß, sobald er aufgefordert wird, unbedingt Dienste leisten; Beschwerde kann er, im Fall er außer der Reihe hiezu aufgeboten worden wäre, bei seinem Commando erheben.

§. 27. Für Dienstübertretungsfälle wird die Strafe und das Verfahren durch eine Verordnung bestimmt werden.

§. 28. Innerhalb der Grenzen der im Gesetze festgestellten Grundsätze wird durch eine Verordnung hinsichtlich der Uniformirung der Nationalgarde und über Alles, was zur Errichtung, Erhaltung, Betheilung mit Schießbedarf und Sistemisirung des Dienstes derselben erforderlich ist, verfügt werden.

§. 29. Die Vollziehung dieses Gesetzes kann, wenn es die Ortsverhältnisse außerordentlicher Ursachen wegen erheischen, zufolge Berichterstattung der betreffenden Behörde, das Ministerium suspendiren.

§. 30. Wenn der Localverhältnisse wegen die Auflösung der Nationalgarde nothwendig ist, wird Se. Majestät hierüber durch eine Verordnung verfügen; doch muß im Falle der Auflösung die aufgelöste Abtheilung

der Nationalgarde längstens nach einem Jahre reorganisirt werden.

§. 31. Die Mitglieder der Nationalgarde können nicht durch Körperstrafen gezüchtigt werden.

§. 32. Mit der Anwendung dieser Gesetze in den einverleibten Theilen werden die dortigen gesetzlichen Behörden betraut.

§. 33. Der König und das Land erwartet, daß die Söhne des Vaterlandes, deren Ehre die Aufrechthaltung des Staates durch dieses Gesetz anvertraut wird, ihren Pflichten getreu und mit Eifer entsprechen werden.

§. 34. Die Nationalgarde leistet ihrer Fahne folgenden Eid:

Ich N. N. schwöre zu dem lebendigen Gott u. s. w. dem Könige und der Verfassung Treue, meinen Vorgesetzten Gehorsam, — ich schwöre, daß ich die Person und das Vermögen meiner Mitbürger gegen jeden ungesetzlichen Angriff über Aufforderung meiner Vorgesetzten vertheidigen, die öffentliche Ruhe, den Frieden und die Sicherheit weder selbst stören, noch stören lassen, überhaupt alle meine Dienstverpflichtungen — wenn es von mir gefordert wird — pünktlich erfüllen, und unter Anführung meiner Civil-Vorgesetzten ein treuer Beschützer der Verfassung, der Gesetze und des Vaterlandes sein werde. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

§. 35. Die ganze Institution der Nationalgarde wird unter die Jurisdiction des Ministeriums gestellt.

## XXIII. Gesetzartikel.

### Von den königl. Freistädten.

§. 1. Die Stadt verwaltet als selbstständige Gerichtsbarkeit ihre öffentlichen Angelegenheiten unter gesetzlicher Oberaufsicht, unabhängig von allen andern Gerichtsbarkeiten, nach dem Gemeinrechte.

§. 2. Der Stadt als Gerichtsbarkeit sind in polizeilicher, straf- und privatrechtlicher Hinsicht unterworfen: — mit Ausnahme der Comitatshäuser und der in activer Dienstleistung stehenden Militär-Personen, jedoch nur bezüglich der streng genommenen Personal- und strafrechtlichen Klagen und ihrer Dienstvergehen, — alle innerhalb der Grenzen der Stadt befindlichen Individuen und Güter ohne Unterschied.

§. 3. Einstweilen, bis das Gesetz in Betreff der Regelung der Städte ausführlich verfügen wird, wird Folgendes bestimmt:

### a. Die Eintheilung der Städte.

§. 4. Städte mit weniger als 12,000 Einwohner werden kleine, solche mit mehr als 12000 und weniger als 30,000 Einwohner mittlere — und mit mehr als 30,000 Einwohner große Städte genannt.

### b. Von der Beamten-Restauration.

§. 5. Nachdem über die Wahl der Landtags-Deputirten in Bezug auf das ganze Land im Allgemeinen ein besonderes Gesetz verfügt, wird hinsichtlich der Wahlen der städtischen Beamten hiemit Folgendes bestimmt:

## Die Wähler.

§. 6. Alle jene Individuen der städtischen Gemeinde, die volljährig sind, mit Ausnahme der Frauen, keiner väterlichen, vormundschaftlichen, noch dienstherrlichen Gewalt unterworfen sind, noch wegen Treubruch, Betrug, Raub, Mord und Brandlegung unter Strafe stehen, sind ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religion, Wähler, wenn sie

a) ein innerhalb der Stadt liegendes, im Grundbuche auf ihren eigenen oder zugleich auf der Gattin Namen eingetragenes Haus oder Grundstück seit einem Jahre besitzen, und dessen Werth in kleinen Städten 300, in mittleren Städten 700, in großen Städten 1000 und insbesondere in Pest 2000 fl. beträgt, oder

b) im Gebiete der Stadt als Handwerker, protocollirte Handelsleute oder Fabrikanten seit einem Jahre ansässig sind, eine eigene Werkstätte, eigenes Handels-Etablissement, oder eine Fabrik besitzen, und, wenn sie Handwerker sind, fortwährend wenigstens mit einem Gehilfen arbeiten,

c) Doctoren, Wundärzte, Advocaten, Ingenieure, academische Künstler, Professoren, Mitglieder der Gelehrten-Gesellschaft, die in der Stadt seit einem Jahre ansässig sind, und in kleinen Städten 40, in mittleren Städten 60, in großen Städten 80 und in Pest 100 fl. als Wohnzins bezahlen.

d) Außer diesen alle Jene, die im Gebiete der Stadt seit 2 Jahren ansässig sind und in kleinen Städten 200, in mittleren Städten 400, in

großen Städten 600, in Pest aber 800 fl. sicheres Einkommen als Ertrag ihres Erwerbes oder ihrer Capitalien ausweisen können.

e) Die bisher städtische Bürger waren, wenn sie die in den obigen Puncten erwähnten Erfordernisse auch nicht besitzen.

§. 7. Die im §. 6 Punct a) festgesetzte Besitzzeit ist nicht erforderlich in jenen Fällen, wenn Jemand in den Besitz der befähigenden Realität im Erbschaftswege gelangte.

§. 8. Das Wahlrecht kann Niemandem, der die im §. 6 beschriebene Befähigung besitzt, unter keinem Vorwande vorenthalten oder entzogen werden.

§. 9. Die gemäß §. 6 befähigten Wähler werden die Beamten und die Mitglieder des städtischen Repräsentanten-Körpers bei den Restaurationen wählen.

§. 10. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

c) Von der Abhaltung der Restauration.

§. 11. Sogleich nach Kundmachung dieses Gesetzes wird der Bürgermeister, beziehungsweise der Stadtrichter den bisherigen Magistrat und die Wahlbürgerschaft zu einer allgemeinen öffentlichen Versammlung einberufen. In dieser Versammlung wird zur Abhaltung der Restauration durch die Mitglieder derselben ein Präses und werden zugleich auch wegen Zusammenschreibung der Wähler Ausschüsse gewählt; ferner werden in Bezug auf das Verfahren bei der Conscription und über die Wahlzeit und den Wahlort Verfügungen getroffen.

§. 12. Am Wahltage wird unter dem Vorsitze des gewählten Präses ebenfalls eine öffentliche Sitzung abgehalten.

§. 13. Wird zuvörderst aus den conscribirten Wählern von den Mitgliedern dieser Sitzung durch geheime Abstimmung ein wenigstens aus 10 Individuen bestehender Ausschuß zur Stimmensammlung und Veranlassung der Candidation gewählt.

§. 14. In derselben Sitzung legen die Glieder des Magistrats und der Wahlbürgerschaft ihre bisherigen Aemter nieder; der Restaurations-Präses aber substituirt auf die Dauer der Restauration einen Stadthauptmann, Amtsfiscal und Notar.

## Von der Wahl der Beamten.

§. 15. Unter den Beamten wird der Bürgermeister, Stadtrichter, Stadthauptmann und die Vicestadthauptleute, Magistratsräthe, Notare, Stadtfiscale, der Archivar, Grundbuchsverwalter, Buchhalter, Stadtphysicus, Oberwundarzt und Oberingenieur gewählt. Die Wahl geschieht mittelst Candidation; die Candidation durch den Candidirungs-Ausschuß mittelst Dazwischenkunft des Wahlpräses.

§. 16. Unter den gegenwärtigen städtischen Beamten behalten jene Individuen, die ein Amt bekleideten, welches vor Kundmachung dieses Gesetzes auf ihre ganze Lebenszeit in der Regel einer Restauration nicht unterlag, ihren Gehalt lebenslang, wenn sie hingegen bei der im Sinne dieses Gesetzes abgehaltenen Restauration aufs Neue entweder zu ihrem bisherigen oder einem höheren Amte erwählt werden, sind sie verpflichtet, diese Wahl anzunehmen,

widrigenfalls verlieren sie ihre Pension; ebenso dann, wenn sie im Wege des Strafverfahrens eines Verbrechens wegen verurtheilt werden.

§. 17. Die Rechnung legenden Beamten verbleiben zwar für jetzt bis zur erfolgten Einrichtung der städtischen Gerichtsbarkeit in ihren bisherigen Aemtern, die Ueberwachung der Cassen und anderer Depositen wird jedoch der Verantwortlichkeit des im Sinne dieses Gesetzes zu erwählenden Magistrates übergeben; auch wird dieser, damit er der diesbezüglichen Verantwortlichkeit in vollem Maße entsprechen könne, zugleich ermächtigt, im Falle eines wahrgenommenen Mißbrauches oder einer Nachlässigkeit die Rechnungsleger nach Umständen sogleich zu entlassen, ja festzunehmen, und wider sie den Strafproceß einzuleiten, statt ihrer einstweilen andere Manipulanten zu bestellen, und im Allgemeinen wegen Sicherstellung der Cassen alle nöthigen Anstalten zu treffen.

Von der Repräsentantenwahl.

§. 18. Die Mitglieder des Repräsentantenkörpers werden ohne Candidation gewählt.

§. 19. Ueber die Art und Weise der Vornahme dieser Wahl und die Vertheilung der Wähler zur Erleichterung des Wahlverfahrens im Bezirke, über die Stimmenabsammlung und alles das, was bei der Wahl vorkommen kann, verfügt jene Versammlung, in der die Conscription der Wähler beschlossen wird.

§. 20. Einstweilen, bis das Gesetz anders verfügen wird, kann zum Repräsentanten jeder ansässige Bewohner der Stadt ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionen erwählt werden.

§. 21. Der Repräsentantenkörper besteht in kleinen Städten wenigstens aus 30, in mittleren Städten wenigstens aus 82, und in großen Städten wenigstens aus 157 Mitgliedern.

§. 22. Die Zahl der Repräsentanten steigt über die kleinste Anzahl derselben im Verhältnisse zur Zahl der stabilen Einwohner folgendermaßen:

a) in kleinen Städten wird über die Einwohnerzahl der ersten 1500 zu dem Minimum von 30 Repräsentanten nach je 200 Einwohnern 1 Repräsentant beigegeben.

b) In den mittleren Städten über die Einwohnerzahl der ersten 12000 zu den 82 Repräsentanten nach je 400 Einwohnern 1 Repräsentant.

c) In großen Städten aber über die Einwohnerzahl der ersten 30000 zu den 157 Repräsentanten nach je 800 Einwohnern 1 Repräsentant.

§. 23. Die Repräsentanten haben in den allgemeinen Versammlungen persönlich das Berathungsrecht und ein entscheidendes Votum.

§. 24. Bei jeder Wahl geschieht das Abstimmen der Wähler geheim.

## Von den Magistratssitzungen und öffentlichen Versammlungen.

§. 25. Einstweilen, bis das Gesetz ausführlich verfügt, wird der Magistrat mit demselben Wirkungskreise, womit derzeit in den Comitaten die Particular-Versammlung, — die Generalversammlung aber mit jenem Wirkungskreise betraut, womit die Comitats-Generalversammlung bekleidet ist, ausgenommen die In- und

Extabulationen, ferner jene Fragen, die ein Gerichtsverfahren im strengen Sinne erheischen, oder die Anordnung eines gerichtlichen Sequesters zum Gegenstande haben.

§. 26. Die General-Versammlungen sowohl als auch die Magistratssitzungen sind öffentlich.

§. 27. In den Sitzungen ist es den Zuhörern nicht gestattet, die Berathungen zu stören. Die Ruhe aufrecht zu erhalten, ist Pflicht des Vorsitzenden, und wird die Nationalgarde unter der Leitung der durch den Magistrat besonders zu diesem Zwecke zu erwählenden Ordnungsbeamten hierüber wachen.

§. 28. Der Wirkungskreis der stabilen Fachcommissionen, als: der Waisen-, Wirthschafts-, Verschönerungs- und anderer Commissionen, verbleibt im gegenwärtigen Zustande; die Commissionen stehen unmittelbar mit dem Magistrate und durch diesen mit der Generalversammlung in Verbindung.

§. 29. Die General-Versammlung besteht vereint aus dem Magistrate und den Repräsentanten; — Präses derselben ist der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der älteste Magistratsrath. Zur Beschlußfassung aber ist in kleinen Städten die Gegenwart von wenigstens 20, in mittleren von wenigstens 30, und in großen von wenigstens 40 Mitgliedern erforderlich.

§. 30. Eine General-Versammlung muß alle Monate wenigstens einmal, — kann aber auch öfters abgehalten werden, so oft es nämlich entweder die General-Versammlung im Voraus bestimmt, oder eine solche der Magistrat oder auch nur der Bürgermeister, dringender Umstände wegen, für nothwendig erachtet.

## XXIV. Gesetzartikel.

### Von den Wahlen der Gemeinden.

§. 1. Der über die königl. Freistädte einstweilen verfügende XXIII. Gesetzartikel, inwiefern er von den Wahlen, Wählern und Repräsentanten handelt, wird auch auf die 16 Zipser-Städte und auf jene Gemeinden ausgedehnt, welche einen geregelten Magistrat erster Instanz entweder schon besitzen, oder in Zukunft nach Vernehmung der Comitate auf Vorschlag des Ministeriums, durch seine Majestät, beziehungsweise durch den königl. Statthalter erhalten werden.

§. 2. Die administrative Stellung der mit geregeltem Magistrate erster Instanz versehenen Gemeinden wird bis auf weitere Verordnung des Gesetzes im gegenwärtigen Zustande belassen.

§. 3. In den mit keinem geregelten Magistrate erster Instanz versehenen Gemeinden werden die Comitate einstweilen über die Wahl der Vorsteher verfügen.

## XXV. Gesetzartikel.

### Von den Districten der Jazygier und Kumanier.

Bis das Gesetz über die innere Einrichtung der Jazygier- und Kumanier-Districte im Detail verfügen wird, werden in Bezug auf die Wahl der Districtsbeamten und der Repräsentanten der Generalversammlung einstweilen folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Diejenigen wählen die Districts-Beamten, welche nach Gesetzartikel V. die Landtagsdeputirten zu wählen haben.

§. 2. Die Wähler der Gemeinde werden die Repräsentanten der Generalversammlung ausschließlich aus den Gemeinde-Repräsentanten wählen.

§. 3. Zur Generalversammlung werden von Seite jeder Jazygier- und Kumanier-Gemeinde 4 Repräsentanten gewählt.

§. 4. Die Districtsbeamten werden mittelst Candidation — die Mitglieder des Repräsentanten-Körpers des Districts aber ohne Candidation gewählt.

§. 5. Zur Abfassung des Namensverzeichnisses der zu Candidirenden wird durch die der Restauration vorangehende Generalversammlung ein aus 6 Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt werden, welcher mit dem Palatinal-Obercapitän nach Stimmenmehrheit verfügen wird.

§. 6. Nach Kundmachung dieses Gesetzes wird der Palatinal-Obercapitän sogleich in der bisher üblichen Art eine Generalversammlung ankündigen und durch diese Generalversammlung werden Ausschüsse wegen Conscribirung der Districts-Wähler ernannt, ferner werden daselbst über die Conscription der Gemeindewähler durch eben diese, über die Wahl der Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Repräsentanten, ebenso über die Wahl des Districts-Repräsentantenkörpers Verfügungen getroffen.

§. 7. Nachdem die Ortswahlen und die Wahl der Glieder des Districts-Repräsentantenkörpers in allen Gemeinden geschehen ist, wird der hierüber verständigte Palatinal-Obercapitän eine Districtual-Restauration und eine dieser vorangehende Generalversammlung ankündigen, zu welcher auch die nach dem gegenwärtigen Gesetze

erwählten Glieder des Districts-Repräsentantenkörpers einzuberufen sind.

§. 8. In dieser Generalversammlung werden die in Bezug auf die Abhaltung der Restauration nöthigen Verfügungen getroffen und zur Sammlung der Stimmen ein Ausschuß gewählt; nachdem die bisherigen Beamteu ihre Stellen niedergelegt haben, wird der Palatinal-Obercapitän auf die Dauer der Restauration einen Polizei-Commissar, Amtsfiscal und Notar substituiren.

§. 9. Die Wahl der Repräsentanten sowie die der Beamten geschieht mittelst geheimer Abstimmung.

## Von den Generalversammlungen.

Präses der General-Versammlung ist der Palatinal-Obercapitän, bei dessen Verhinderung der Vice-Capitän; Mitglieder derselben sind die Districtsbeamten und die Districtsrepräsentanten, außer diesen aus jeder Gemeinde der Stadtrichter und Obernotar persönlich mit einer Stimme.

§. 11. Die Sitzungen der Generalversammlung sind öffentlich.

§. 12. Die Ruhe aufrecht zu erhalten, ist die Pflicht des Präses und unter dessen Befehl wacht die Nationalgarde.

§. 13. Generalversammlung wird vierteljährig einmal abgehalten; nach Umständen aber kann solche auch öfters abgehalten werden, wenn dies entweder die Generalversammlung im Voraus bestimmt, oder, wenn es der Präses-Capitän für nothwendig erachtet.

### Von der Verwaltung.

§. 14. Bis das Gesetz über die Einrichtung der Verwaltung im Detail verfügen wird, bleibt die Art und Weise der Verwaltung, außer jenen Veränderungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze zufolge nothwendig sind, nach bisherigem Brauche unverändert.

§. 15. Die aus der Redemption entstehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Nutzungen werden bis auf weitere Anordnung des Gesetzes hiermit ausdrücklich aufrecht erhalten.

## XXVI. Gesetzartikel.

### Von dem Haiducken-Districte.

Bis das Gesetz über die innere Einrichtuug des Haiducken-Districts im Detail verfügen wird, werden in Bezug auf die Wahl der Districts-Beamten und der Repräsentanten der Generalversammlung einstweilen folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Diejenigen werden die Districtualbeamten wählen, welche nach dem 5. Gesetzartikel die Landtagsdeputirten wählen werden.

§. 2. Die Districts- und Stadt-Beamten werden mittelst Candidation, die Glieder des städtischen Repräsentantenkörpers aber ohne Candidation gewählt.

§. 3. Zur Abfassung des Namensverzeichnisses der zu Candidirenden wird durch die der Restauration vorangehende Generalversammlung ein aus 6 Mitgliedern bestehender Ausschuß erwählt, welcher mit dem Obercapitän nach Stimmenmehrheit verfügen wird.

§. 4. Nach der Kundmachung dieses Gesetzes wird der Obercapitän sogleich in der bisher üblichen Form eine Generalversammlung ankündigen, und durch diese Generalversammlung werden Ausschüsse wegen Conscription der Districts-Wähler ernannt, ferner wird wegen Conscribirung der städtischen Wähler durch dieselben und über die Wahl der städtischen Beamten und Repräsentanten Verfügung getroffen.

§. 5. Nachdem die Wahl der Ortsbeamten und der Glieder des Repräsentantenkörpers in allen Städten stattgefunden hat, wird der hiervon verständigte Obercapitän eine Districts-Restauration und dieser vorangehende Generalversammlung ankündigen, zu welcher Generalversammlung auch die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erwählten Mitglieder des städtischen Orts-Repräsentanten-Körpers einzuberufen sind.

§. 6. In dieser Generalversammlung werden die in Bezug auf die Abhaltung der Restauration nöthigen Verfügungen getroffen und zur Sammlung der Stimmen ein Ausschuß gewählt. Nachdem die bisherigen Beamten ihre Stellen niedergelegt haben, wird der Obercapitän auf die Dauer der Restauration einen Polizei-Commissar, Amtsfiscal und Notar substituiren.

§. 7. Die Wahl der Repräsentanten sowohl, als auch die der Beamten geschieht mittelst geheimer Abstimmung.

## Von den Generalversammlungen.

§. 8. Präses der Generalversammlung ist der Obercapitän und im Verhinderungsfalle der Vice-Capitän; Mitglieder derselben sind die Districtsbeamten und die

städtischen Repräsentanten, außer diesen aus jeder Stadt der Stadtlieutenant und der Obernotar persönlich mit einer Stimme.

§. 9. Die Sitzungen der Generalversammlungen sind öffentlich.

§. 10. Die Ruhe aufrecht zu erhalten, ist Pflicht des Präses, und unter dessen Befehl führt die Nationalgarde die Aufsicht.

§. 11. Eine Generalversammlung wird jedes Vierteljahr abgehalten, nach Umständen kann solche auch öfters abgehalten werden, wenn es entweder die Generalversammlung selbst im Voraus bestimmt oder wenn es der Präses-Capitän für nothwendig erachtet.

### Von der Verwaltung.

§. 12. Bis das Gesetz über die Einrichtung der Verwaltung im Detail verfügen wird, bleibt die Form und die Art der Verwaltung, außer jenen Veränderungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze zufolge nothwendig sind, nach bisherigem Gebrauche unverändert.

§. 13. Die aus Schenkungen entstehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Nutzungen werden bis auf weitere Anordnung des Gesetzes aufrecht erhalten.

§. 14. Das im Haiducken-Districte gegenwärtig in Wirksamkeit stehende k. Commissariat, und andere auf die innere Einrichtung des Haiducken-Districts, beziehungsweise auf die persönlichen Staatsverhältnisse der Einwohner des Haiducken-Districts untereinander Bezug nehmenden, bisher erlassenen und mit diesem Gesetze nicht übereinstimmenden Regierungsverordnungen werden hiermit aufgehoben.

## XXVII. Gesetzartikel.

### Von den freien Seehandels-Districten Fiume und Buccari.

§. 1. Diese zwei Districte bilden zwei verschiedene Gerichtsbarkeiten; als solche leiten sie die inneren Angelegenheiten ihrer Gerichtsbarkeit unabhängig von einander — sie stehen mit den übrigen Gerichtsbarkeiten, mit der Regierung und den Obergerichten des Landes in unmittelbarer Correspondenz und verfassen bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten gleich den anderen Gerichtsbarkeiten, innerhalb der Schranken des Gesetzes, unter höherer Aufsicht ihre Statuten.

§. 2. Der Gerichtsbarkeit der Districte sind in strafrechtlich-, polizeilich- und privatrechtlicher Hinsicht alle innerhalb der Grenzen der Districte befindlichen Individuen und Güter ohne Unterschied unterworfen, die im Dienste stehenden Militärpersonen ausgenommen, aber nur in Bezug auf strenggenommene, persönliche und strafrechtliche Klagen und ihre Dienstvergehen; ferner sind ausgenommen die zur Competenz der Senatsgerichte der Wechsel-, Handels- und Consulats-Angelegenheiten gehörigen Processe und Personen.

§. 3. Sowohl im Districte Fiume als auch Buccari ist der Oberbeamte der Gerichtsbarkeit der Vice-Capitän, welcher zugleich der ordentliche Präses der Generalversammlung und des Gerichtshofes des Capitanates ist. — Bei Verhinderung des Vice-Capitäns präsidirt an seiner Stelle das älteste Mitglied des Capitanats-Gerichtshofes. Jeder District hat seinen eigenen Untercapitän, den Se. Majestät ernennt.

§. 4. Bezüglich des mündlichen Gerichtsverfahrens werden die Gesetzartikel XX. 1836 und XI. 1840 auch auf diese Districte ausgedehnt.

Zwei durch die Generalversammlung zu erwählende Districtsrichter und Gerichtsobernotare werden in mündlichen Processen den Gerichtsstuhl bilden.

### Von den Patriziern.

§. 5. Die gegenwärtig bestehenden Patrizier-Familien behalten ihre Titel. Die bisher ernannten Patrizier-Räthe nehmen mit den Repräsentanten an der Generalversammlung Theil und besitzen überhaupt alle Repräsentantenrechte; in Zukunft aber kann kein Patrizier-Rath ernannt werden.

### Von den Wählern.

§. 6. In beiden Districten sind Wähler: alle Glieder der Gemeinde, welche die in dem von den k. Freistädten handelnden XXIII. Gesetzartikel hinsichtlich der k. Freistädte von gleicher Bevölkerung bestimmte Befähigung besitzen; ferner die Patrizier-Räthe, wenn sie auch die erforderliche Vermögens-Classification nicht besitzen, endlich die Schiffscapitäne und Schiffsschreiber

§. 7. Das Wahlrecht kann Niemandem, der die im §. 6 verlangte Vermögens-Befähigung besitzt, unter irgend einem Vorwande vorenthalten oder entzogen werden.

§. 8. Die im §. 6 erwähnten Wähler werden die Districtsrichter und Repräsentanten in der Districts-Restauration wählen.

§. 9. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### Von dem Litoral-Obergouverneur.

§. 10. Der Litoral-Obergouverneur, als der gemeinschaftliche Obercapitän beider Districte, ist der Präses der Restauration-Wahl-Versammlung in den Districten; ferner ist er Präses des dortigen königl. Guberniums, und die unmittelbare Verwaltung der Districte als Gerichtsbarkeiten ausgenommen, wird sein sonstiger amtlicher Wirkungskreis in seiner Integrität belassen.

### Von der Vertretung.

§. 11. Die Repräsentanten besitzen gemeinschaftlich mit den Patrizier-Räthen und den Beamten in den Districts-Generalversammlungen Berathungs- und Beschlußstimme, abgesondert aber können sie keine Versammlung halten.

§. 12. Einstweilen, bis das Gesetz nicht anders verfügen wird, kann jeder im Districte ansässige Einwohner als Repräsentant gewählt werden.

§. 13. Die Zahl der Repräsentanten wird so groß sein, wie es im Gesetzartikel XXIII über die königl. Freistädte hinsichtlich der königl. Freistädte von gleicher Bevölkerung bestimmt wurde.

### Von den Wahlen.

§. 14. Die Repräsentanten werden ohne Candidation gewählt.

§. 15. Die Districtsrichter werden aus den zu Candidirenden gewählt.

§. 16. Alle Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung.

## Von der Abhaltung der Wahlen.

§. 17. Nach Kundmachung dieses Gesetzes wird der Litoral-Gouverneur eine in der bisherigen Weise und in jedem Districte besonders abzuhaltende Generalversammlung ankündigen, in welcher über die Conscribirung der Wähler und den Ort und die Zeit der Wahl Verfügungen getroffen werden.

§. 18. In eben dieser Versammlung wird auch über die Wahl der Repräsentanten, in dieser Hinsicht besonders über die Stimmensammlung und Eintheilung der Wähler in Bezirke, verfügt werden.

§. 19. Am Tage der Wahl wird ebenfalls eine General-Versammlung abgehalten, in welcher die bisherigen Districtsrichter ihre Stellen niederlegen und durch die Mitglieder der Versammlung aus der Mitte der Wähler ein, wenigstens aus 10 Mitgliedern zu bildender Ausschuß wegen Veranstaltung der Candidation ernannt wird.

§. 20. Die Candidation wird durch den Candidirungs-Ausschuß und dem Gouverneur mittelst Stimmenmehrheit festgestellt.

§. 21. Einstweilen, bis das Gesetz anders verfügen wird, werden nach diesem Gesetze nur die Districtsrichter, beziehungsweise die Repräsentanten gewählt und von 3 zu 3 Jahren erneuert; die Stellen der Repräsentanten können nur durch neue Wahl bei Gelegenheit der regelmäßigen periodischen Wahlen besetzt werden; wenn hingegen in den Reihen der Beamten in der Zwischenzeit eine Lücke entstehen sollte, substituirt an deren Stelle einstweilen der Litoral-Gouverneur als Obercapitän beider

Districte aus den von der Generalversammlung vorzuschlagenden Individuen.

§. 22. Die Verwaltungsrichter werden für die besonderen Abtheilungen der Verwaltung besonders gewählt.

§. 23. Nach der Wahl der Districtsrichter werden die Repräsentanten gewählt.

## Von den Senats- und General-Versammlungen.

§. 24. Die Wirksamkeit der Senats- und General-Versammlung wird einstweilen, bis das Gesetz über die Einrichtung und Verwaltung im Detail verfügen wird, im gegenwärtigen Zustande belassen.

§. 25. Die Sitzungen sowohl der Generalversammlung als auch des Magistrats sind öffentlich.

§. 26. Es ist der Zuhörerschaft nicht erlaubt, in den Sitzungen die Berathungen zu stören. Die Ruhe aufrecht zu erhalten ist Pflicht des Präses, und in den Sitzungen wacht unter der Leitung der durch den Senat zu diesem Zwecke zu erwählenden Ordnungsbeamten die Nationalgarde.

§. 27. Präses der Generalversammlung ist der Vice-Capitän, bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Gerichtshofes des Capitanats. Mitglieder derselben sind die Beamten, Patrizier-Räthe und Repräsentanten mit persönlich gleicher Stimme.

§. 28. Die Generalversammlung wird jeden Monat wenigstens einmal, sie kann übrigens auch mehrmals, so oft es die Generalversammlung im Voraus bestimmt oder der Magistrat und beziehungsweise der Vicecapitän,

wegen dringender Umstände für nothwendig erachtet, abgehalten werden.

§. 29. Von der Militärpflicht werden diese Districte in ihrer Eigenschaft als Seehäfen, mit Rücksicht auf das Aufblühen des Seehandels und der Schifffahrt, befreit, — und ihre diesfälligen Privilegien gesetzlich bestätigt.

## XXVIII. Gesetzartikel.

### Von den mit der Palatinalwürde verbundenen Aemtern.

Nachdem der k. k. Erzherzog Stefan als bevollmächtigter königl. Statthalter während der Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, bei der Unverletzlichkeit Seiner Person und seiner als Statthalter ausgeübten allerhöchsten Rechte dem verantwortlichen Ministerium im Sinne des Gesetzes untergeordnete Aemter nicht bekleiden kann, so entsagt der k. k. Erzherzog der Ausübung sowohl der erblichen Obergespanswürde der gesetzlich vereinten Comitate Pest, Pilis und Solt, als auch des Grafenamtes der Jazygier und Kumanier auf die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, und in Folge dessen wird hinsichtlich dieser Zeit verordnet:

§. 1. Die Obergespannschaft der gesetzlich vereinten Comitate Pest, Pilis und Solt bekleidet der Administrator dieser Würde, welcher in das hinsichtlich der übrigen Gespannschaften zum Gesetze erhobene Erinnerungsverhältniß eintrittt — und da sein Amt zum gleichen Rang der übrigen Obergespannschaften erhoben wird, hat er am Landtage bei der Magnatentafel Sitz und Stimme.

§. 2. Das Palatinal-Obercapitanat der Jazygier und Kumanierdistricte wird zum Range und zum Wirkungs-

kreis einer Obergespannswürde erhoben, und in diesen Districten übt Se. Hoheit der Palatin k. Statthalter seine gesetzlichen Rechte im Wege des betreffenden verantwortlichen Ministeriums aus.

§. 3. Das dem Palatin durch die Jazygier- und Kumanier-Districte bisher üblich gezahlte Honorar wird im status quo aufrecht erhalten.

## XXIX. Gesetzartikel.

### Von den öffentlichen Beamten des Landes.

Hinsichtlich der Erreichung des Einklangs der Ministerverantwortlichkeit mit der Verwaltung wird bezüglich der von der Regierungsernennung abhängenden öffentlichen Aemtern verordnet:

§. 1. Die Unabsetzbarkeit außer dem Rechtswege wird einzig auf die mit der Rechtspflege betrauten Richterämter beschränkt.

## XXX. Gesetzartikel.

### Von den Aufgaben des verantwortlichen Ministeriums bezüglich der Communications-Gegenstände.

Die von der Bewilligung der Eisenbahnen und Canäle im Gesetzartikel XXV. 1836 und XL. 1840 handelnden Verordnungen sind für die Zukunft hiemit aufgehoben und es wird bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung Folgendes bestimmt:

§. 1. Das verantwortliche Ministerium wird ermächtigt zur möglichen Fortsetzung und Beendigung der im Bau begriffenen Eisenbahnen und begonnenen Flußregulirungen, inwiefern diese den öffentlichen Handel be-

fördern, hilfreiche Hand zu leisten, und den Einfluß des Staats in Bezug hierauf zu sichern.

§. 2. Für die Kostenentschädigung der etwaigen Messungen und Vorarbeiten einzelner Gesellschaften an noch nicht begonnenen Eisenbahnlinien hat das Ministerium — für solche das Baurecht des Staates vorbehaltend — in Unterhandlung zu treten, und diese zur Genehmigung der nächsten Gesetzgebung vorzulegen.

§. 3. Das Ministerium wird ermächtigt, von Pest-Ofen aus, als dem Herzen des Landes, Pläne für 6 neue nach den Landesgrenzen zu richtende Eisenbahnlinien nach vorausgegangener technischer Untersuchung, besonders aus Staatsrücksichten und die Ortsverhältnisse beachtend, zu entwerfen, und wenn es möglich ist, das Werk in diesen Richtungen besonders gegen Fiume zu, auch factisch ohne Zeitverlust beginnen zu lassen.

§. 4. Zu diesen Zwecken wird das gesammte Ministerium ermächtigt, einen Fond bis zu 10 Millionen zu gründen, welcher durch das Land garantirt wird, und von welchem nach Bedarf Geldsummen bis zur Höhe von 8 Millionen für Eisenbahnen, bis 2 Millionen aber auf Fluß-Regulirungen verwendet werden können.

§. 5. Ueber die gesetzmäßige Verwendung der in den Jurisdictionen noch bestehenden öffentlichen Arbeiten wacht das Ministerium, dessen Pflicht es sein wird, auch über die Erhaltung der bestehenden Wege, Brücken und anderer Communicationsmitttel in Einverständniß mit den betreffenden Behörden einstweilen zu verfügen.

§. 6. Zur Verwendung des bisher bestimmten Geldfonds zur Flußregulirung wird das verantwortliche ungarische Ministerium hiemit auch fernerhin angewiesen.

## XXXI. Gesetzartikel.

### Von den Theatern.

Hinsichtlich der Theater wird einstweilen verordnet:

§. 1. Theater können künftighin ohne Erlaubniß der betreffenden Behörde nicht eröffnet werden.

§. 2. Hinsichtlich der Aufführung von Bühnenstücken wird die durch die Büchercensoren bisher ausgeübte Censur aufgehoben.

§. 3. Auf der Bühne können, ausgenommen den Director des Pester ungarischen Nationaltheaters, was immer für öffentliche Bühnenvorstellungen nur mit Wissen und Erlaubniß der betreffenden Behörde aufgeführt werden; außerdem sind alle Theater, auch das Pester ungarische Nationaltheater nicht ausgenommen, hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht der Ortsbehörde untergeordnet.

§. 4. Wer gegen die Verordnung der §§. 1 und 3 handelt, wird im ersten Falle außer der Sperrung des Theaters mit einer an die Landescasse abzuführenden Geldbuße bis 1000 fl. bestraft.

§. 5. Die Sperrung des Theaters kann präsidialiter geschehen, die Strafe aber wird im Wege eines summarischen Verbal-Prozesses ausgesprochen.

---

## Schluß.

Nachdem Wir Unserer erwähnten Getreuen der Herren Prälaten, Barone, Magnaten, Edlen und Herren ebenso der andern Stände Unsers obbenannten Königreichs Ungarn und der einverleibten Theile unterthäniges Bitten und Flehen huldvoll angehört und gnädigst aufgenommen haben; — alle diese Uns auf oberwähnte Art überreichten Gesetzartikel in diesen Unsern Brief von Wort zu Wort einzuschalten und einzutragen verordneten, und diese als auch das in ihnen Enthaltene gesammt und einzeln als gut, genehm und angenommen erklärten; haben wir denselben Unsere k. Einwilligung und Genehmigung ertheilt, und selbe kraft Unserer k. Macht angenommen, genehmigt, bestätigt und bekräftigt; und versichern die vorerwähnten getreuen Landesstände, daß alles in den oben einverleibten Gesetzartikeln Enthaltene sowohl Wir selbst halten, als auch durch alle Unsere andern Getreuen halten lassen werden, wie Wir dieselben nach Kraft und Zeugniß Unseres gegenwärtigen Briefes annehmen, genehmigen, bestätigen und bekräftigen.

Gegeben durch die Hand unseres aufrichtig geliebten Getreuen des hoch- und wohlgebornen Grafen Ludwig Batthyány von Német-Ujvár, ungarischen Minister-Präsidenten in Unserer königlichen Freistadt Presburg am 11. April im Jahre des Herrn 1848 Unserer Regierung in Ungarn, Böhmen 2c. im vierzehnten Jahre, als die

hochwürdigen und ehrwürdigen Väter in Christo, der wohl- und hochgeborne Graf Franz Nádasdy, Erbherr zu Fogaras, der Kolocsaer Metropolitankirche Erzbischof (indem das Graner und Erlauer Erzbisthum erledigt war), Niklas Kovács von Tusnád der Siebenbürger, Johann Hám der Szatmárer, Johann Scitowsky v. Nagykér der Fünfkirchner, Emerich Palugyay v. Palugya und Bodafalva der Neutraer, Emerich Ossegovich v. Barlabassevecz der Segnier und Modrusier oder Corbavier, Gabriel Smicziklász der griechisch-unirten Kreuzer, Josef Lonovicz v. Krivina der Csanáder, Josef Kukovies der Bosnier, oder Diakovárer und Syrmier, Basilius Popovits der gr. und Munkácser, Georg Haulik v. Várallya der Agramer, Anton Ocskay v. Ocska der Kaschauer, Graf Dominik Zichy von Vásonkö der Veszprimer, Basilius Erdély der gr. unirt. Großwardeiner, und Josef Gaganecz der gr. u. Eperieser, Baron Ladislaus Bémer v. Bezdöd und Kisbáka der römisch-katholischen Großwardeiner, Gabriel Balassa der Steinamangerer, Adalbert Bartakovits v. Kisappony der Rosenauer, Josef Gudnyánsky v. Dezser der Neusohler (indem das Waitzner, Zipser, Stuhlweißenburger und Raaber Bisthum erledigt war) Kirchenbischöfe; Josef Schrott der canonisch-vereinigten Belgrader und Semendrier, Martin Miskolczy der Kniner Kirchen Weihbischöfe; Anton Karner der Bácser, Michael Ságy v. Ság der Novier Kirchen gewählte Bischöfe die Kirche Gottes glücklich leiteten; die Obergespans- und anderen Würden des oft erwähnten Königreichs Ungarn aber der durchlauchtigste Herr Erzherzog v. Oesterreich, Stefan, Unseres Königreichs Ungarn Palatin und Unser königl. Statthalter, ferner der wohl-

und hochgeborene Georg Majláth v. Székely, Unser Landes-Oberrichter, Baron Josef Jellasich v. Buzin, Unserer Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien Ban, Graf Gabriel Keglevich v. Buzin, Unser Oberst-Schatzmeister, Graf Franz Zichy v. Vásonkö, Unser Oberst-Thürsteher, Graf Emerich Batthyány, Unser Oberst-Stallmeister, Graf Anton Majláth v. Székhelü, Unser Oberst-Truchseß, Graf Johann Keglevich v. Buzin, Unser Obersthofmeister, Graf August Vécsey v. Hajnácskö, Capitän Unserer ungarischen adeligen Leibgarde, Stefan Szerencsy v. Sziget, Unser Oberst-Mundschenk, Graf Franz Nádasdy, Erbherr zu Fogaras, Unser Oberst-Kämmerer, Graf Karl Pálffy v. Erdöd, Graf v. Preßburg und zahlreiche Andere bekleideten.

**Ferdinand** m. p.

Gr. Ludwig-Batthány m. p.

(L. S.)

# Schwedische Verfassung v. 1866*).

## I.

## Gesetz über die Regierungsform,

angenommen von den Ständen des Reichs und sanctionirt vom Könige am 6. Juni 1809 zu Stockholm;

mit den Veränderungen, die bis zum Reichstage von 1865 bis 1866 incl. daran vorgenommen worden sind.

§. 1. Das Königreich Schweden soll von einem König regiert werden und ein erbliches Reich sein nach der Successionsordnung, welche das Thronfolgegesetz festsetzt.

§. 2. Der König soll stets die reine evangelische Lehre bekennen, wie sie in der unveränderten Augsburgischen Confession und durch den Beschluß der Synode von Upsala vom Jahre 1593 angenommen und erklärt worden ist.

---

*) Zum ersten Male vollständig deutsch bearbeitet vom Herausgeber.

§. 3. Die Majestät des Königs soll heilig und in Ehren gehalten werden. Seine Handlung sind keiner Censur unterworfen.

§. 4. Der König hat das Recht, allein das Reich zu regieren in der Weise, wie es das gegenwärtige Gesetz über die Regierungsform vorschreibt, indeß nimmt er Bericht und Rath in den weiter unten angezeigten Fällen von einem Staatsrath an. Um den Sitz im Staatsrath einzunehmen, wählt der König aufgeklärte, erfahrene, rechtschaffene und allgemein geachtete Männer, Schweden von Geburt und von der reinen evangelischen Lehre.

§. 5. Der Staatsrath soll aus zehn Mitgliedern bestehen, die den Verhandlungen aller Angelegenheiten beizuwohnen haben, die in seinem Schooße zur Sprache kommen. Vater und Sohn oder zwei Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Staatsraths sein.

§. 6. Sieben Mitglieder des Staatsraths sollen Departementschefs sein, nemlich:

— der Minister des Staats und der Justiz für das Departement der Justiz;

— der Minister des Staats und der auswärtigen Angelegenheiten für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

— ein Vorstand und Staatsrath für das Departement des Kriegs, welcher zugleich der Rathgeber des Königs für die Angelegenheiten des Militärcommandos der Landarmee sein wird;

— einer für das Departement der Marine, welcher zugleich der Rathgeber des Königs für die Angelegenheiten des Militärcommandos der Flotte sein wird;

— einer für das Departement des Innern;

— einer für das Departement der Finanzen;
— einer für das Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Departements wird durch ein specielles Reglement vom König bestimmt.

Von den drei Staatsräthen ohne Portefeuille müssen wenigstens zwei dem Civilstand angehören.

§. 7. Alle Regierungsangelegenheiten, mit Ausnahme der in den §§. 11 und 15 erwähnten, müssen im Staatsrathe dem König vorgetragen und daselbst entschieden werden.

§. 8. In den Angelegenheiten, über die der Staatsrath gehört werden muß, darf der Köuig keinen Beschluß fassen außer in Gegenwart von drei Staatsräthen nebst dem betreffenden Berichterstatter. Alle Mitglieder des Staatsraths sollen, wenn sie nicht gesetzlich abgehalten sind, bei allen Angelegenheiten von Wichtigkeit und größerer Tragweite, welche nach der ihnen vorher mitzutheilenden Tagesordnung im Staatsrath verhandelt werden und sich auf die allgemeine Verwaltung des Königreichs beziehen, anwesend sein. Solche sind: die Fragen und Vorschläge über neue Gestaltung öffentlicher Einrichtungen, über Aufhebung und Veränderung der noch bestehenden, über die Einführung einer neuen Organisation in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung und andere von derselben Beschaffenheit.

§. 9. Ueber alle Gegenstände, welche im Staatsrath vor den König gebracht werden, soll ein Protokoll geführt werden. Die anwesenden Mitglieder des Staatsraths müssen ihre Meinung mit Bestimmtheit aussprechen

und motiviren, um in das Protokoll aufgenommen zu werden und sie sind für ihre Rathschläge verantwortlich, wie es weiter unten in den §§. 106—107 angegeben ist. Es ist indeß dem König allein vorbehalten, die Entscheidung zu treffen. Sollte es einmal wider alle Erwartung vorkommen, daß der Beschluß des Königs offenbar gegen das Grundgesetz des Königreichs oder die in Kraft befindlichen Gesetzbücher ausfiele, so sind die Staatsräthe gehalten, kräftige Vorstellung dagegen zu erheben. Derjenige, der im Protokoll nicht seine abweichende Ansicht niederlegt, ist für den Beschluß ganz in derselben Weise verantwortlich, als ob er dem König dazu gerathen hätte.

§. 10. Die Gegenstände, welche im Staatsrathe dem König vorgetragen werden, müssen vorher durch den Berichterstatter, welcher von den zuständigen Behörden die nöthigen Aufschlüsse zu erholen hat, gehörig vorbereitet werden.

§. 11. Die ministeriellen Angelegenheiten kann der König so vorbereiten und leiten lassen, wie es ihm am passendsten dünkt. Ueber die Beziehungen des Königreichs zu den fremden Mächten hat der Minister des Auswärtigen in Gegenwart eines andern Mitglieds des Staatsraths an den König Bericht zu erstatten. Wenn der Staatsminister abwesend ist, wird der Bericht von demjenigen Mitgliede des Staatsrath erstattet, das der König dazu auffordert. Wenn der König die Rathschläge dieser Beamten, wofür sie verantwortlich sind, vernommen hat, so faßt er seine Entschließung, nachdem darüber ein Protokoll aufgenommen, in ihrer Gegenwart. Von diesen Beschlüssen wird dem Staatsrath mitgetheilt, was der

König für dienlich erachtet, so daß der Staatsrath ebenfalls einige Kenntniß von diesem Zweige der Verwaltung erhält.

§. 12. Der König hat das Recht, mit den auswärtigen Mächten Verträge und Bündnisse abzuschließen, nachdem er darüber in Uebereinstimmung mit dem vorhergehenden §. das Gutachten des Ministers des Aeußern und eines Staatsraths, den er bei dieser Gelegenheit zuzieht, vernommen hat.

§. 13. Will der König Krieg anfangen oder Frieden schließen, so vereinigt er in einer außerordentlichen Sitzung alle Mitglieder des Staatsraths, setzt ihnen die Gründe und Umstände, die bei dieser Gelegenheit in Betracht zu ziehen sind, auseinander und verlangt ihr Gutachten, welches jeder Einzelne getrennt abgiebt, um dem Protokoll einverleibt zu werden unter der Verantwortlichkeit, wie sie der §. 107 festsetzt. Ist dieses geschehen, so hat der König die Befugniß, denjenigen Beschluß zu fassen und auszuführen, den er für das Königreich am zuträglichsten hält.

§. 14. Der König hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht des Königreichs.

§. 15. Die Angelegenheiten des Militärcommandos — und unter diesen versteht man diejenigen, die der König in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht unmittelbar leitet, — entscheidet er in Gegenwart desjenigen Chefs des Militärdepartements, zu dessen Ressort die Angelegenheit gehört. Diesem liegt es ob, über das Unternehmen, das der König beabsichtigt, sein Gutachten abzugeben und, wenn dieses mit dem Beschlusse des Königs nicht übereinstimmt, seine Einwendungen und Rathschläge in dem Protokolle niederzulegen, deren Richtig-

keit der König durch seine hohe Unterschrift bestätigt. Findet der genannte Beamte, daß diese Unternehmungen in ihrer Richtung oder Tragweite gefährlich, oder daß die Mittel zu ihrer Ausführung ungewiß oder unzureichend sind, so hat er dem König noch außerdem den Rath zu ertheilen, für diese Angelegenheit einen Kriegsrath, bestehend aus zwei oder mehreren der anwesenden Oberoffiziere, zu berufen; doch bleibt dem König unbenommen, in Bezug auf diesen Antrag und auf die im Protokoll angeführten Ansichten des Kriegsraths zu bestimmen, was ihm gut dünkt.

§. 16. Der König soll die Gerechtigkeit und Wahrheit aufrecht erhalten und befördern, Gewalt und Ungerechtigkeit verhindern und verbieten, Niemanden, wer es auch sei, an seinem Leben, seiner Ehre, seiner persönlichen Freiheit, oder seinen Interessen schädigen, oder schädigen lassen, es sei denn, daß derselbe gesetzlich überführt oder verurtheilt wäre; Niemanden ohne Untersuchung und Richterspruch, wie sie die Gesetze und Statuten des Königreichs vorschreiben, seines beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums berauben, oder berauben lassen, den häuslichen Frieden eines Andern weder verletzen noch verletzen lassen; keine Person von einem Orte nach einem andern verbannen; die Gewissen weder unterdrücken, noch unterdrücken lassen, sondern Jeden in der freien Ausübung seiner Religion beschützen, insoweit die öffentliche Ruhe dadurch nicht gestört wird, oder öffentliches Aergerniß daraus entsteht. Der König darf keine Person dem Richter entziehen, vor den sie nach dem Gesetze gehört.

§. 17. Die königliche Prärogative der Ausübung der

hohen Justiz soll Männern anvertraut werden, die in der Reichsgelehrsamkeit erfahren sind. Sie werden vom König ernannt und ihre Zahl soll nicht unter zwölf und nicht über achtzehn sein. Sie müssen die Bedingungen erfüllt haben, welche die Verordnungen vorschreiben, um zu dem Amte des Richters berufen zu werden und Beweise ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrung und ihrer Rechtschaffenheit in der Ausübung dieser Functionen gegeben haben. Sie führen den Titel Justizräthe und bilden den höchsten Gerichtshof des Königs. Ihre Zahl darf nicht über zwölf sein, es sei denn, daß der König und die Reichsversammlung in der Weise, wie es der §. 87 vorschreibt, den Beschluß fassen, daß der oberste Gerichtshof sich in Sectionen scheiden soll und in diesem Falle wird die Anzahl der Justizräthe in den Gränzen, welche oben vorgeschrieben sind und eben so die Vertheilung der Geschäfte unter die Sectionen auf dieselbe Weise geregelt.

§. 18. Es steht auch diesem höchsten Gerichtshofe zu, sich im Namen des Königs über die Gesuche Derjenigen auszusprechen, welche die Appellationsfrist über ein Urtheil, oder die Ausübung eines gerichtlichen Rechts versäumt haben, um von dem Verluste des Rechts entbunden zu werden.

§. 19. Wenn die Gerichte und die Beamten eine Erläuterung über den wahren Sinn der Gesetze, die zum Ressorte der Richter gehören, vom König verlangen, so steht es ebenfalls dem höchsten Gerichtshofe zu, diese Erläuterung zu geben.

§. 20. Die Prozesse, welche, nachdem sie von den Militärgerichtshöfen untersucht sind, dem Könige zur Prüfung vorgelegt werden, sollen in Friedenszeiten an

den höchsten Gerichtshof gebracht und von ihm entschieden werden. Zwei Militäre, höheren Grads, vom König dazu ernannt, welche wie die andern Richter ablehnbar und verantwortlich sind, und keine besondere Besoldung genießen, haben an den Berathungen dieser Prozesse und an den Urtheilen im höchsten Gerichtshofe Theil zu nehmen, aber die Zahl der Richter darf acht nicht überschreiten.

In Kriegszeiten wird in gleichen Fällen nach dem Militärgesetzbuch verfahren.

§. 21. Der König hat zwei Stimmen in denjenigen Sachen, bei deren Vortrag und Entscheidung er in der Sitzung des höchsten Gerichtshofs zu erscheinen für gut findet. Alle Anfragen über die Auslegung eines Gesetzes sollen beim König eingereicht und seine Stimmen sollen mit gezählt werden, wenn er auch nicht an den Berathungen des höchsten Gerichtshofs Theil genommen hat.

§. 22. Im höchsten Gerichtshofe können Sachen von geringerer Bedeutung von fünf Mitgliedern untersucht und entschieden werden und selbst von vier, wenn sie alle vier in ihrer Entscheidung übereinstimmen. In Sachen von größerer Wichtigkeit sind zur Fällung eines Erkenntnisses wenigstens sieben Mitglieder nothwendig. Mehr als acht Mitglieder können niemals an der Untersuchung einer Sache Theil nehmen.

§. 23. Alle Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofs werden im Namen des Königs erlassen und mit seiner Unterschrift oder seinem Siegel versehen.

§. 24. Bei der niedern Justizrevision des Königs sollen alle Justizsachen zum Vortrag bei dem höchsten Gerichtshof vorbereitet werden.

§. 25. Der König hat in Criminalsachen das Begnadigungsrecht, er kann die Todesstrafe umwandeln und die Ehrenrechte und die zum Vortheil des Staatsschatzes eingezogenen Güter wieder zurückerstatten. Der höchste Gerichtshof muß aber bei Begnadigungsgesuchen gehört werden und der König faßt seinen Beschluß darüber im Staatsrath. Es bleibt dann dem Schuldigen anheimgegeben, die Begnadigung, die ihm der König zu Theil werden läßt, anzunehmen, oder die Strafe, zu der er verurtheilt ist, zu erstehen.

§. 26. Wenn Rechtssachen vor den Staatsrath gebracht werden, so sollen außer dem Justizminister und zwei Staatsräthen zwei Mitglieder des höchsten Gerichtshofs gegenwärtig sein, welche gehalten sind, ihr Gutachten im Protokoll niederzulegen, wie es im §. 9 vorgeschrieben ist.

§. 27. Der König hat zu seinem Justizkanzler einen gesetzkundigen, einsichtsvollen und unparteiischen Mann zu ernennen, der schon im Richteramte angestellt gewesen. Ihm liegt es vorzugsweise ob, entweder selbst oder durch die ihm untergeordneten Staatsanwälte in den Angelegenheiten, welche die öffentliche Sicherheit und die Rechte des Staats betreffen, das öffentliche Ministerium zu führen und im Namen des Königs die Rechtspflege zu überwachen, so wie auch in dieser Eigenschaft die Richter und Beamten wegen begangener Fehler zur Rechenschaft zu ziehen.

§. 28. Der König hat das Recht, im Staatsrathe geborene Schweden zu allen höhern und niedrigern Aemtern und Diensten zu ernennen und zu befördern; Diejenigen dagegen, die nach altem Herkommen ein Präsentations-

recht genießen, müssen dem König eine Liste der zu präsentirenden Candidaten vorlegen. Der König kann indeß, nachdem er die einschlägigen Behörden vernommen oder auf ihren Vorschlag auch Ausländer von ausgezeichnetem Verdienst, welche die reine evangelische Lehre bekennen, zu Professoren der Universitäten — mit Ausnahme der Professuren der Theologie — ferner auf die Lehrstühle und zu andern Verwendungen an den andern wissenschaftlichen, gewerblichen oder Kunstanstalten, ebenso für die ärztlichen Functionen zu berufen und zu ernennen. Der König kann auch Ausländer von seltenen Talenten in den Militärchargen, mit Ausnahme der Festungscomandos, verwenden. Bei allen Ernennungen wird der König nur auf Verdienst und Talent der Candidaten, nicht auf ihre Geburt Rücksicht nehmen. Zu Civilämtern und Richterstellen des Königreichs können nur Personen, welche die reine evangelische Lehre bekennen, ernannt werden; ausgenommen hiervon sind die Professoren und die Angestellten bei den wissenschaftlichen, gewerblichen und Kunstanstalten, sowie die Aerzte, welche auch einer andern Confession angehören dürfen. Der Vorstand jedes Ministerialdepartements hat über Alles, was die Ernennungen, die Verwesungen, die Pensionirungen und Entlassungen der seiner Verwaltung untergeordneten Stellen betrifft, Bericht zu erstatten und die nothwendigen Ausfertigungen zu besorgen.

Der König hat das Recht, durch Nationalisirung Ausländern das schwedische Bürgerrecht zu ertheilen nach der Ordnung und unter den Bedingungen, wie sie in §. 87 vorgeschrieben sind. Der Ausländer, der auf diese Weise nationalisirt ist, genießt dieselben Rechte und Vortheile,

als ob er ein geborener Schwede wäre; nur kann er nicht zum Mitgliede des Staatsraths ernannt werden.

§. 29. Der Erzbischof und die Bischöfe werden in der bisher üblichen Weise gewählt und der König wird für diese Stellen einen der drei vorgeschlagenen Candidaten ernennen.

§. 30. Der König fertigt nach dem bisher üblichen Gebrauch die Predigerbestallungen bei den Kronpfarreien aus. Die consistorialen Pfarreien anlangend, werden die Kirchspiele in ihrem Wahlrechte aufrecht erhalten.

§. 31. In den Städten haben die Einwohner, welche zur Wahl der Reichstagsabgeordneten berufen sind, das Recht, für die Stelle des Bürgermeisters drei passende Männer vorzuschlagen, von denen der König einen ernennt. In Bezug auf die Stellen der Räthe und des Secretärs der Stadt Stockholm wird auf dieselbe Weise verfahren.

§. 32. Die Gesandten bei den auswärtigen Mächten, sowie das Personal der Gesandtschaften werden vom König in Gegenwart des Ministers des Auswärtigen und eines andern Mitglieds des Staatsraths, das der König dazu beruft, ernannt.

§. 33. Wenn Stellen, für die Candidaten vorgeschlagen sind, vom König verliehen werden sollen, so haben die Mitglieder des Staatsraths über die Fähigkeiten und das Verdienst der Bewerber ihr Gutachten abzugeben. Sie haben auch das Recht, gegen die Ernennungen des Königs zu andern Aemtern und Stellen Vorstellungen zu erheben.

§. 34. Die Staatsminister nehmen den höchsten Rang im Königreiche ein und unmittelbar nach ihnen kommen

die Staatsräthe. Die Staatsminister oder Staatsräthe können nicht gleichzeitig ein anderes Amt begleiten, noch Gehalte davon beziehen. Die Justizräthe können nicht gleichzeitig mit andern Amtsverrichtungen betraut werden, noch dieselben ausüben.

§. 35. Die Mitglieder des Staatsraths, die Präsidenten und Directoren der Collegien, der Staatskanzler, die Vorstände der Mauth- und Postverwaltung, die Secretäre der Staatsdepartements, der Oberstatthalter, Unterstatthalter und Polizeimeister der Hauptstadt, die Statthalter der Provinzen, die Feldmarschälle, die Generale und Admirale jeden Grades, die Generaladjutanten, die Adjutanten der Generalstäbe, die Festungs- und Regimentscommandanten sämmtlicher Corps, die Minister, die Gesandten und Consuln bei den auswärtigen Mächten bekleiden Stellen des Vertrauens, von denen sie der König entheben kann, wenn er es für den Dienst des Staats ersprießlich erachtet. Der König wird indeß diese Entschließungen dem Staatsrath mittheilen, dessen Mitglieder gehalten sind, ihm Vorstellungen darüber zu machen, wenn sie dafür Gründe zu haben glauben.

§. 36. Diejenigen, welche sowohl höhere als niedere Richterämter begleiten, sowie alle andern Beamten und Angestellten, die im vorhergehenden §. nicht erwähnt sind, können ohne vorausgegangene gerichtliche Untersuchung und Verurtheilung vom König weder abgesetzt, noch zu andern Aemtern befördert, noch versetzt werden, außer auf ihr eigenes Ansuchen.

§. 37. Der König hat das Recht, Personen, die sich durch ihre Treue, ihren Muth, ihre Tugend, ihre Gelehrsamkeit und ihre eifrigen Dienste um König und Reich

besonders verdient gemacht haben, in den Adelsstand zu erheben. Der König kann ebenso zur Belohnung von großen und hervorragenden Diensten die einfachen Adeligen zu Baronen und die Barone zu Grafen erhöhen. Der Adelsstand, oder der freiherrliche, oder gräfliche Titel darf Keinem mehr, als Demjenigen, welcher geadelt worden, und den Titel erhalten hat, zufallen und nach dessen Tode in directer absteigender Linie nur auf den Aeltesten seiner Nachkommen in der ältern Branche und wenn diese Branche ausstirbt, auf das älteste männliche Glied der nächstverwandten Branche u. s. w. übergehen.*) Derselbe Fall tritt ein, wenn ein Adeliger seiner Würde entsetzt wird.

Die Adelsordnung, welche der König und der Adel in Gemeinschaft entwerfen, schreibt die Art und Weise vor, wie die Adelsversammlung über ihre gemeinsamen Angelegenheiten Beschluß faßt.

§. 38. Alle vom Könige ausgehenden Erlasse und Befehle, mit Ausnahme Derjenigen, die das Militärcommando betreffen, müssen, um Giltigkeit zu haben, mit der Unterschrift des Königs versehen und von dem vortragenden Minister contrasignirt sein, welcher dafür verantwortlich ist, daß sie mit dem darüber geführten Protokoll übereinstimmen. Die Vorstände der Departements können dagegen alle Instructionen und Bemerkungen, die sich auf die Ausführung der gefaßten Beschlüsse beziehen, unmittelbar expediren. Wenn der Vortragende findet, daß

---

*) D. h. der Adel geht in Schweden wie in England immer nur auf das älteste männliche Familienglied, nicht wie in Deutschland auf alle Familienglieder über.

irgend ein Beschluß des Königs dem gegenwärtigen Gesetze über die Regierungsform widerstreitet, so muß er darüber im Staatsrathe Vorstellungen erheben. Wenn aber der König desohngeachtet darauf besteht, daß dieser Beschluß durchgeführt werde, so hat der Vortragende das Recht und die Pflicht, die Gegenzeichnung zu verweigern und muß seine Stelle niederlegen, die er nicht wieder einnehmen kann, bis der Reichstag sein Verhalten geprüft und gebilligt hat. Unterdessen soll er im Genusse seines Gehaltes und der Accidenzien seines Amtes verbleiben.

§. 39. Wenn der König eine Reise außerhalb Schwedens und Norwegens unternehmen will, so muß er sein Vorhaben dem Staatsrathe in pleno mittheilen und dessen Gutachten auf die Weise, wie im §. 9 ausgedrückt ist, vernehmen. Wenn sich der König darauf für die Reise entschließt und sie in Ausführung bringt, so kann er sich, so lange er sich außerhalb des Königreichs befindet, nicht mit der Regierung beschäftigen, noch die königl. Gewalt in Ausübung bringen. Während seiner Abwesenheit werden die Staatsgeschäfte in seinem Namen von dem Kronprinzen, wenn er das im §. 41 vorgeschriebene Alter erreicht hat, geführt. Er regiert dann als Regent mit der ganzen königlichen Machtbefugniß nach dem gegenwärtigen Gesetz über die Regierungsform. Er darf indeß weder Adelsbriefe, noch den Grafen- oder Baronentitel ertheilen, noch Orden verleihen. Auch können alle erledigten Stellen vom Regenten nur provisorisch besetzt werden.

Wenn kein Prinz mit dem Rechte der Thronfolge vorhanden ist, oder wenn der Kronprinz das Alter der Großjährigkeit nach §. 41 noch nicht erreicht hat, oder

wenn er wegen Krankheit, oder Abwesenheit außerhalb Schwedens und Norwegens verhindert ist, die Zügel der Regierung zu übernehmen, so hat der Staatsrath mit derselben Machtvollkommenheit wie der Regent zu regieren.

Im §. 91 wird festgesetzt werden, was zu beobachten ist, wenn der König länger als zwölf Monate im Auslande verweilt.

§. 40. Wenn der König der Art erkrankt, daß er die Regierungsgeschäfte nicht zu führen vermag, so soll in Bezug auf die Regierung des Königreichs verfahren werden, wie im vorhergehenden §. angegeben ist.

§. 41. Der König wird nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig, ebenso der Kronprinz. Wenn der König stirbt, bevor der Kronprinz dieses Alter erreicht hat, so führt der Staatsrath im Namen des Königs gemäß §. 39 so lange die Regierung, bis der Reichstag sich versammelt hat und die von ihm ernannten Vormünder die Zügel der Regierung ergreifen. Der Reichsrath hat sich dann ohne Abweichung an das gegenwärtige Gesetz über die Regierungsgewalt zu halten.

§. 42. Wenn das Unglück eintreten sollte, daß die ganze Dynastie, der das Recht der Thronfolge zusteht, in der männlichen Linie erlöscht, so führt der Staatsrath mit den im §. 39 festgesetzten Machtvollkommenheit ebenfalls die Regierung bis der Reichstag sich versammelt und eine neue Dynastie erwählen kann und bis der erwählte König die Zügel der Regierung ergriffen hat.

In allen Fällen, wo nach dem gegenwärtigen und den drei vorhergehenden §§. die Regierung vom Staatsrath ausgeübt wird, müssen alle seine Mitglieder im Rathe anwesend sein und ihre Stimmen abgeben.

§. 43. Wenn der König in den Krieg zieht, oder eine Reise in die entfernten Provinzen des Landes, oder nach Norwegen unternimmt, so ernennt er drei Mitglieder des Staatsraths unter dem Vorsitze desjenigen Prinzen seiner Familie oder desjenigen Mitglieds des Staatsraths, das er dazu bestimmt, um in den von ihm bezeichneten Geschäftszweigen die Regierung zu führen. In Bezug auf die Geschäfte, die der König in diesem Falle selbst entscheiden will, wird er nach der im §. 8 vorgeschriebenen Weise verfahren.

Was hier in Bezug auf den König festgesetzt ist, hat auch in Bezug auf den Regenten, wenn er die Regierung führt, Anwendung zu finden.

§. 44. Kein Prinz der königlichen Familie, sei er nun der Erbprinz oder Kronprinz, oder ein anderer, darf sich ohne Wissen und Genehmigung des Königs verheirathen. Eine Heirath, die ohne diese Genehmigung abgeschlossen wird, hat den Verlust jedes Thronfolgerrechts, sowohl für Denjenigen, der sie abgeschlossen hat, als für seine Nachkommen zur Folge.

§. 45. Weder der Kronprinz, noch die erbberechtigten Prinzen, noch die anderen Prinzen des königlichen Hauses dürfen Apanagen oder Civilämter erhalten. Der Titel eines Herzogs oder eines Fürsten von einem Herzogthum oder Fürstenthum kann ihnen indeß ertheilt werden, jedoch ohne ein Recht auf die Provinzen, deren Namen sie führen.

§. 46. Das Land bleibt in Regierungsbezirke eingetheilt, welche von den bestehenden Provinzialverwaltungen geleitet werden. Es darf in Zukunft keinen Gouverneur des Königreichs mehr geben.

§. 47. Die Gerichtshöfe der zweiten Instanz und alle übrigen Gerichtsstellen des Königreichs haben nach dem Gesetze und den Verordnungen, welche Gesetzeskraft haben, Recht zu sprechen. Die Verwaltungscollegien des Königreichs, die Provincialverwaltungen und alle andern Verwaltungsbehörden sowie die höheren und niederen Beamten müssen ihre Aemter und die Geschäfte ihres Ressorts in Uebereinstimmung mit den erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Verordnungen und Statuten verwalten, den Erlassen und Befehlen des Königs gehorchen und sich in ihrer Ausführung unterstützen, so wie in Allem, was der Dienst des Reichs von ihnen verlangt. Für das, was sie vernachlässigen, oder auf ungesetzliche Weise ausführen, sind sie nach der Vorschrift des Gesetzes dem König verantwortlich.

§. 48. Die Hofhaltung des Königs steht ganz unter seiner eigenen Leitung und er kann in Bezug darauf alle diejenigen Maßregeln treffen, die ihm gut dünken. Für alle Aemter seines Hofs kann der König nach Gefallen Anstellungen und Absetzungen verfügen.

§. 49. Der Reichstag vertritt das schwedische Volk. Die Rechte und Pflichten, welche nach den bestehenden Gesetzen bisher den Generalstaaten zukamen, stehen jetzt dem Reichstag zu. Er ist in zwei Kammern getheilt, deren Mitglieder nach dem Gesetze über die Vertretung erwählt werden. Die Kammern haben in allen Fragen die gleichen Rechte und Befugnisse. Für die ordentlichen Sitzungen hat sich der Reichsrath, kraft des gegenwärtigen Grundgesetzes, am 15. Jan. jedes Jahres, oder wenn dieses Datum auf einen Feiertag fällt, am Tage darauf zu versammeln. Der König kann aber zwischen den

ordentlichen Sitzungen den Reichstag auch in außerordentlicher Weise einberufen.

In der außerordentlichen Sitzung dürfen nur diejenigen Geschäfte zur Verhandlung kommen, wegen denen der Reichstag einberufen wurde oder auch noch diejenigen, die ihm vom König unterbreitet werden, sowie alles das, was sich nothwendiger Weise auf die erwähnten Geschäfte bezieht.

§. 50. Der Reichstag versammelt sich in der Hauptstadt des Königreichs, ausgenommen in den Fällen, wo dies durch das Anrücken des Feindes, durch eine ansteckende Krankheit oder andere Hindernisse von derselben Wichtigkeit unmöglich, oder für seine Freiheit und Sicherheit gefährlich wird. In diesen Fällen wird der König, nachdem er sich mit den delegirten Directoren der Bank und der Staatsschuld darüber verständigt hat, einen andern Ort für die Versammlung des Reichstags bestimmen und officiell bekannt geben.

§. 51. In den Fällen, wo der Reichstag vom König, vom Regenten, oder dem Staatsrath einberufen wird, soll der Zeitpunkt zum Zusammentritt desselben nach dem zwanzigsten und vor dem dreißigsten Tage von dem Tage an gerechnet, an dem die Einberufung in den Kirchen der Hauptstadt verkündigt worden ist, festgesetzt werden.

§. 52. Die Präsidenten und Vicepräsidenten der Kammern werden vom König ernannt.

§. 53. Der ordentliche Reichstag hat für die Vorbereitung der Geschäfte folgende Ausschüsse zu ernennen: Einen Verfassungsausschuß, um die Vorschläge für Abänderungen, die in den Grundgesetzen eingeführt werden

sollen, zu machen und zu empfangen und dem Reichsrathe sein Gutachten darüber abzustatten, ferner, um die Protokolle des Staatsrathes zu prüfen; einen Finanzausschuß, um die Verwaltung und die Bedürfnisse des Schatzes und des Rechnungshofs der Staatsschuld zu prüfen und an den Reichstag darüber Bericht zu erstatten; einen Ausschuß der Steuern und Abgaben, um die darauf bezüglichen Fragen zu behandeln; einen Bankausschuß, um die Lage und Leitung der Bank zu überwachen und für ihre Verwaltung die nöthigen Instructionen zu ertheilen; und einen Ausschuß für Gesetzgebung, um die Entwürfe zur Verbesserung der bürgerlichen, peinlichen und kirchlichen Gesetze, die ihm von den Kammern zugewiesen werden, auszuarbeiten.

Bei den außerordentlichen Reichstagen wird nur die nothwendige Zahl der Ausschüsse gebildet, welche zur Vorbereitung der Geschäfte, die ihnen vorgelegt werden, nothwendig sind.

§. 54. Wenn der König besondere Abgeordnete vom Reichstag verlangt, um mit ihnen über Angelegenheiten zu berathen, die er geheim zu halten wünscht, so werden diese Abgeordneten von den Kammern gewählt; sie dürfen aber keine Beschlüsse fassen, sondern dem König nur ihren Rath über die Angelegenheiten ertheilen, die er ihnen mittheilt. Wenn es der König verlangt, so müssen sie die Geheimhaltung schwören.

§. 55. Der Reichstag, die Kammern und die Ausschüsse des Reichstags dürfen in Gegenwart des Königs über keinen Gegenstand berathen, oder Beschluß fassen.

§. 56. Das Gesetz über die Vertretung bestimmt, auf welche Weise die Vorlagen des Königs und die An-

träge, welche die Deputirten in den Kammern stellen, behandelt und entschieden werden sollen.

§. 57. Das unvordenkliche Recht des schwedischen Volkes, sich selbst zu besteuern, wird nur vom Reichsrath ausgeübt.

Die Communalgesetze, welche vom König und vom Reichstag in Gemeinschaft erlassen werden, schreiben vor, auf welche Weise die Gemeinden sich zur Bestreitung ihrer besondern Bedürfnisse besteuern.

§. 58. Jedem ordentlichen Reichstag läßt der König eine Uebersicht der Finanzlage des Staats in allen seinen Zweigen, der Einkünfte und Ausgaben, der Forderungen und Schulden vorlegen. Wenn durch Verträge, die mit auswärtigen Mächten abgeschlossen worden, irgend welche Summen in das Königreich kommen, so muß gleichfalls dem Reichstag darüber Rechnung abgelegt werden.

§. 59. Der König läßt dem Reichstage zugleich mit der Uebersicht der Lage und der finanziellen Bedürfnisse des Staates einen Vorschlag mittheilen, auf welche Weise für die Bedürfnisse des Staates, welche die gewöhnlichen Einnahmen überschreiten, durch Auflagen Vorsorge getroffen werden soll.

§. 60. Unter der Benennung Auflagen sind die Einkünfte der Mauth, der Accise, der Post, des Stempels, die Branntweinsteuer und alle persönlichen Auflagen, die jeder Reichstag zu bewilligen hat, begriffen. Keine Abgabe an den Staat, von welcher Art und Benennung sie sein möge, mit Ausnahme der Zölle auf die Ein- und Ausfuhr des Getreides, darf ohne die Zustimmung des Reichstags erhöht werden. Der König kann die Staatseinnahmen nicht mehr in Pacht geben, noch Monopole

schaffen, sei es zu seinem Vortheile und dem des Staates, sei es zu Gunsten von Privatpersonen oder Corporationen.

§. 61. Alle Abgaben, welche der Reichstag unter den im vorhergehenden §. erwähnten Benennungen bewilligt hat, sind bis zum Schlusse des Jahres zu erheben, in dessen Verlauf der Reichstag die Auflagen von neuem feststellen wird.

§. 62. Wenn die Finanzbedürfnisse des Staates vom Reichstag festgestellt sind, so bleibt es ihm überlassen, eine entsprechende Steuer zu votiren, ebenso die verschiedenen Summen auszuscheiden, welche für die einzelnen Dienstzweige bestimmt werden sollen und diese Summen unter den allgemeinen feststehenden Titeln auf das Budget zu bringen.

§. 63. Außerdem sollen für unvorhergesehene Fälle zwei getrennte und ausreichende Fonds geschaffen werden, welche der Rechnungshof für die Staatsschuld zu liefern hat. Der erste ist verfügbar, wenn der König, nachdem er das Gutachten des gesammten Staatsrathes eingeholt, es für unumgänglich nothwendig erachtet, denselben zur Vertheidigung des Königreichs oder zu irgend einem andern Zwecke von besonderer Wichtigkeit zu verwenden; über den zweiten kann der König im Falle eines Kriegs verfügen, nachdem er die Mitglieder des Staatsrathes in pleno darüber vernommen und den Reichstag einberufen hat. Die versiegelte Anweisung für letztere Summe darf nicht eher geöffnet und die Summe von den Directoren des Rechnungshofes der Staatsschuld nicht eher ausgezahlt werden, bis die Einberufung des

Reichstages in den Kirchen der Hauptstadt verkündigt ist.

§. 64. Die ordentlichen Hilfsquellen und Einnahmen des Königreichs sowie die Summen, die, nach dem oben Gesagten unter der Benennung außerordentliche Steuern oder Auflagen für Rechnung des Staates bestimmt sind, werden zur Disposition des Königs gestellt, um für die Bedürfnisse Vorsorge zu treffen, welche vom Reichstag anerkannt worden sind und in Uebereinstimmung mit dem von ihm aufgestellten Ausgabenetat.

§. 65. Die genannten Einkünfte dürfen zu keinem andern Zweck verwendet werden als vorgeschrieben ist. Die Mitglieder des Staatsrathes sind dafür verantwortlich, wenn eine Entfremdung stattfindet, ohne daß sie im Protokoll ihre Bemerkungen niederlegen und sich darauf berufen, was der Reichstag in dieser Beziehung angeordnet hat.

§. 66. Der Rechnungshof der Staatsschuld bleibt unter Leitung, Aufsicht und Verwaltung des Reichstages und da derselbe die Verantwortlichkeit für die unter der Verwaltung des Rechnungshofes stehenden Reichsschulden übernimmt, so hat er auch, nachdem er die Lage und Finanzbedürfnisse des Rechnungshofes untersucht hat, durch besondere Bewilligung die als nothwendig erkannten Mittel zur Bezahlung der Schulden, sowohl der Zinsen als des Capitals, zu beschaffen, damit der Credit des Reiches aufrecht erhalten und beschützt werde.

§. 67. Der Bevollmächtigte des Königs bei dem Rechnungshof der Staatsschuld wohnt den Sitzungen der bevollmächtigten Directoren des Reichstags nur dann

bei, wenn diese den Wunsch ausdrücken, mit ihm in Berathung zu treten.

§. 68. Die Summen, die zum Dienste der Staatsschuld gehören, oder dafür veranschlagt sind, dürfen unter keiner Bedingung zu andern Zwecken verwendet werden, als wozu sie der Reichstag bestimmt hat. Jede Verfügung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

§. 69. Wenn die Anträge des Finanzausschusses über die Feststellung der Staatsausgaben, oder über die entsprechende Höhe der Auflagen, oder über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes für die Staatsschuld, oder über die Leitung und Verwaltung dieses Rechnungshofes dem Reichstag vorgelegt werden, so soll nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vertretung verfahren werden. Fassen aber die Kammern abweichende Beschlüsse, die sich nicht ausgleichen lassen, so stimmen sie nochmals getrennt über die Beschlüsse, die jede von ihnen gefaßt hatte, ab, die Stimmen der beiden Kammern werden dann zusammengezählt und diejenige Meinung, welche die Mehrheit für sich hat, wird zum Reichstagsbeschluß erhoben.

§. 70. Wenn über Fragen, welche die Leitung und Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben der Bank des Königreichs betreffen, die Kammern abweichende Beschlüsse fassen, so wird, wie im vorgehenden §. angegeben, verfahren.

§. 71. Auf dieselbe Weise wird verfahren, wenn die Kammern sich über die Basis einer Auflage, über die Art ihrer Verwendung oder Vertheilung und Erhebung sich nicht einigen können.

§. 72. Die Bank des Königreichs hat unter der

Garantie und Aufsicht des Reichstages zu bleiben, in der Weise, daß sie durch bevollmächtigte Directoren, welche die Kammern ernennen, verwaltet werden kann, ohne jegliche fremde Einmischung nach den Vorschriften und Statuten, welche der Reichstag erlassen soll, oder in Zukunft erlassen wird. Der Reichstag allein hat das Recht, durch die Bank Papiergeld auszugeben, welches als Reichsmünze anerkannt wird. Dieses Papiergeld wird von der Bank nach seinem Nennwerth bei der Vorzeigung mit Silber eingelöst.

§. 73. Keine neue Auflage, oder Aushebung von Soldaten, oder Requisition von Geld oder von andern Gegenständen darf künftig ohne den Willen und die Zustimmung des Reichstages weder angeordnet noch ausgeführt werden.

§. 74. Wenn ein Krieg ausbricht, darf der König für die Kriegszwecke keine anderen Naturalleistungen erheben, als die Mundvorräthe, die eine Gegend zum Unterhalte der Truppen zusammenzubringen gehalten werden kann, wenn die verschiedenen Ortschaften, durch welche der Marsch geht, nicht im Stande sein sollten, den Truppen die nöthigen Lebensmittel zu liefern. Diejenigen, welche von dieser Contribution betroffen werden, müssen sogleich vom Staate in Silber und mit einem höheren Preis bezahlt werden, als die Hälfte des Marktpreises beträgt. Eine solche Contribution darf indeß weder für die Truppen, die an einem Orte in Cantonnirung stehen, noch für diejenigen, welche in Kriegszeiten eine Bewegung ausführen, erhoben werden, indem die Truppen in diesen Fällen aus den zu diesem Behufe angelegten Magazinen und Depots zu versorgen sind.

§. 75. Die Marktpreise werden jedes Jahr von Deputirten festgesetzt, welche nach der vom Reichstag eigends vorgeschriebenen Ordnung gewählt werden. Was diese Deputirten in dieser Beziehung festsetzen, dient als Regel, es sei denn, daß eine Abänderung nachgesucht und in der bestimmten Form gewährt worden wäre.

§. 76. Der König kann ohne die Zustimmung des Reichstages keine Anlehen machen, weder im In- noch im Auslande, noch darf er den Staat mit neuen Schulden belasten.

§. 77. Die Domänen und Pachtgüter des Staates mit ihrem Zubehör, die Wälder, Parke, Gehäge und Ländereien, welche zum Unterhalte des königlichen Gestüts dienen, die Salm- und andern Fischereien des Staates, so wie sein übriges gesammtes Eigenthum dürfen ohne die Zustimmung des Reichstages vom König weder verkauft, noch verpfändet, noch verschenkt oder auf andere Weise dem Staate entfremdet werden. Sie werden nach den vom Reichstag festgesetzten Bestimmungen verwaltet. Indeß können die Individuen und Gemeinden, welche sich gegenwärtig im Besitz oder in Nutznießung solchen Staatseigenthums befinden, auch ferner im Genusse der Rechte verbleiben, die ihnen gesetzmäßig zukommen. Auch können wie bisher bebaute oder urbar zu machende Ländereien in den Staatswaldungen verkauft oder verpachtet werden.

§. 77. Kein Theil des Reiches darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung, oder auf andere ähnliche Weise abgetrennt werden.

§. 78. Keine Veränderung in der Reichsmünze in Ansehung des Schrotes und Kornes, der Erhöhung oder

der Erniedrigung darf ohne die Zustimmung des Reichstages stattfinden. Das Recht des Königs, Münzen schlagen zu lassen, bleibt aber dadurch ungeschmälert.

§. 80. In Bezug auf die Truppen der Cavalerie und Infanterie, wie auch was die Matrosen in Ansehung der Stellung, der Verpflegung und Vertheilung betrifft, verbleibt es bei den auf dem Lande und in den Städten errichteten Verträgen, bis der König und der Reichstag darin gemeinschaftliche Aenderungen für nothwendig halten. Keine neue Truppenaushebung kann gemacht, noch die bestehende erhöht werden, es sei denn, daß der König und der Reichstag darin mit einander übereinstimmen.

§. 81. Das gegenwärtige Gesetz über die Staatsform und die andern Grundgesetze des Königreichs können nur in Folge eines Beschlusses des Königs und zweier ordentlichen Reichstage abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Beschlüsse, welche der Reichstag auf die Vorschläge des Königs in Betreff der Grundgesetze faßt, werden ihm in der von dem Gesetze über die Vertretung vorgeschriebenen Weise mitgetheilt. Wenn durch einen Beschluß des Reichstages ein in seinem Schooße gestellter Antrag in Bezug auf die Grundgesetze zur Annahme gelangt ist, so wird dieser Beschluß dem König unterbreitet, welcher vor dem Schlusse des Reichstages das Gutachten des gesammten Staatsraths darüber einholen und dem Reichstage im Thronsaale entweder seine Zustimmung oder die Gründe seiner Ablehnung des Beschlusses kund thun wird.

§. 82. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse des Reichstages in Betreff der Abänderung, welche in den Grund-

gesetzen vorgenommen werden sollen, erhalten, wenn sie vom König genehmigt werden, grundgesetzliche Kraft.

§. 83. Keine andere Auslegung der Grundgesetze kann in Zukunft Giltigkeit erhalten, als diejenige, die in der zur Abänderung dieser Gesetze vorgeschriebenen Weise angenommen worden ist.

§. 84. In jedem einzelnen Falle sollen die Grundgesetze nur nach ihrem Wortsinne angewendet werden.

§. 85. Als Grundgesetze werden betrachtet: das gegenwärtige Gesetz über die Staatsform, die Gesetze über die Vertretung, über die Thronfolge und über die Freiheit der Presse, welche von dem Reichstag und dem König in Gemeinschaft angenommen worden sind in Gemäßheit der Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes über die Regierungsform.

§. 86. Unter der Freiheit der Presse ist das Recht jedes Schweden zu verstehen, Schriften ohne vorausgehende Hindernisse von Seite der öffentlichen Behörde zu veröffentlichen, wegen des Inhalts derselben in der Folge nur vor den zuständigen Gerichtshöfen verfolgt und nur dann für die besagten Schriften gestraft werden zu können, wenn der Inhalt derselben offenbar einem formellen Gesetze zuwiderläuft, welches erlassen wurde, um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ohne der Verbreitung der Aufklärung Hindernisse entgegenzusetzen. Alle Urkunden und Protocolle, welche Angelegenheit sie auch betreffen mögen, mit Ausnahme derjenigen des Staatsraths und der Protocolle, die in ministeriellen und militärischen Angelegenheiten in Gegenwart des Königs aufgenommen werden, dürfen ohne Einspruch durch die Presse veröffentlicht werden. Nicht dürfen veröffentlicht

werden die Protocolle und Urkunden der Bank und des Rechnungshofs für die Staatsschuld in Bezug auf Angelegenheiten, welche geheim gehalten werden sollen.

§. 87. Der Reichstag hat in Uebereinstimmung mit dem König die Befugniß, bürgerliche und peinliche Gesetze zu erlassen, sie abzuändern und abzuschaffen. Der König kann ohne die Zustimmung des Reichstages und der Reichstag ohne die Zustimmung des Königs keine neuen Gesetze erlassen oder bestehende abändern oder aufheben. Die hierauf bezüglichen Anträge können im Schooße der Kammern gestellt werden und der Reichstag hat darüber, nachdem er das Gutachten des Verfassungsausschusses vernommen, zu entscheiden. Wenn der Reichstag sich für seinen Theil zu Gunsten eines neuen Gesetzes, oder für die Abschaffung und Abänderung eines bestehenden ausspricht, so wird der betreffende Entwurf dem König unterbreitet, der das Gutachten des Staatsraths und des obersten Gerichtshofs einholt und, nachdem er seinen Entschluß gefaßt hat, dem Reichstag entweder seine Zustimmung oder die Gründe seiner Ablehnung mittheilen läßt. Wenn der König verhindert ist, vor dem Schlusse des Reichstages seine Entschließung zu fassen, oder sie ihm mitzutheilen, so steht es ihm frei, den Entwurf, so wie er ist, Wort für Wort anzunehmen und ihn vor Eröffnung des nächstfolgenden Reichstages verkündigen zu lassen. Wenn dies nicht geschieht, so wird der Entwurf als verworfen betrachtet und in diesem Falle läßt der König der nächsten Session die Gründe mittheilen, die ihn verhindert, dem Entwurf seine Zustimmung zu ertheilen. Wenn es der König für nöthig hält, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, so wird er

darüber das Gutachten des Staatsraths und des höchsten Gerichtshofes einholen und seinen Vorschlag und diese Gutachten dem Reichstag mittheilen lassen, welcher dann nach dem von dem Gesetze über die Vertretung vorgeschriebenen Verfahren zu Werke gehen wird.

Der Reichstag hat auch das Recht, in Uebereinstimmung mit dem König die kirchlichen Gesetze zu erlassen, zu ändern oder abzuschaffen; aber in diesen Fällen ist auch die Zustimmung der Generalsynode nothwendig. Das Gutachten des Staatsrathes und des höchsten Gerichtshofes ist ebenfalls über diese Gesetzentwürfe einzuholen, wie es oben angegeben ist und es wird dem Reichstag gleichzeitig mit dem Antrage des Königs vorgelegt, wenn die Initiative von ihm ausgeht. Wenn ein Gesetzentwurf dieser Art nicht als Gesetz vor der Eröffnung desjenigen Reichstages, welcher demjenigen folgt, der den Entwurf vorgelegt oder angenommen hatte, nicht verkündigt worden ist, so ist er als verworfen zu betrachten und der König wird dem Reichstag die Gründe mittheilen, weshalb der Entwurf nicht angenommen worden ist.

§. 88. In Bezug auf die Auslegung der bürgerlichen, peinlichen und kirchlichen Gesetze wird ganz in derselben Weise verfahren, als ob es sich darum handelte, ein neues Gesetz dieser Art zu machen. Die Auslegungen des wahren Sinnes eines Gesetzes, die der König, während der Reichstag nicht versammelt ist, durch das Organ des höchsten Gerichtshofes als Antwort auf die an ihn gestellten Anrufen gegeben hat, können von dem nächsten Reichstag verworfen werden, eben so können diejenigen Auslegungen, die sich auf kirchliche Gesetze be-

ziehen, von der nächsten Generalsynode verworfen werden. Die auf diese Weise verworfenen Auslegungen haben keine Giltigkeit mehr und dürfen weder beobachtet, noch von den Gerichtshöfen citirt werden.

§. 89. In den Kammern dürfen Anträge gestellt werden, welche zum Zweck haben, die Gesetze und Verordnungen, die sich auf die allgemeine Verwaltung des Königreichs beziehen, abzuändern, auszulegen oder abzuschaffen, eben so auch neue Gesetze über diesen Gegenstand vorzuschlagen, oder auch Anträge darüber zu stellen, auf welche Weise die öffentlichen Anstalten jeder Art reorganisirt werden sollen. Aber in letzterer Beziehung soll sich der vom Reichstage zu fassende Beschluß darauf beschränken, den König Vorstellungen zu machen und Wünsche auszudrücken, die er nach Anhörung des Staatsrathes berücksichtigen soll, so weit er sie für das Reich für zuträglich erachtet. Wenn der König den Reichstag beauftragt, in Uebereinstimmung mit ihm über eine Frage der allgemeinen Verwaltung einen Beschluß zu fassen, so wird auf dieselbe Weise verfahren, wie in §. 87 in Bezug auf die Gesetzentwürfe angegeben ist.

§. 90. Die Fragen in Bezug auf die Ernennung und Absetzung von Beamten und öffentlichen Angestellten, in Bezug auf Entschließungen und Erlassen der Executiv- und Gerichtsbehörden, in Bezug auf die Interessen von Privaten oder Corporationen, in Bezug auf die Ausführung eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder in Bezug auf die Organisation einer Anstalt können den Berathungen und der Untersuchung des Reichstages, der Kammern, oder der Ausschüsse nur in den Fällen und

in der Weise, wie es die Grundgesetze nach wörtlicher Auslegung vorschreiben, unterstellt werden.

§. 91. In dem im §. 39 erwähnten Falle, wo der König bei Unternehmung einer Reise über zwölf Monate außerhalb des Königreichs verweilt, soll der Regent oder der Staatsrath, wenn dieser die Regierung führt, den Reichstag einberufen und in Verlauf von fünfzehn Tagen nach Verfluß des erwähnten Termins die Einberufung in den Kirchen der Hauptstadt und in den übrigen Theilen des Königreiches so bald als möglich verkündigen lassen. Wenn hierauf der König, davon in Kenntniß gesetzt, nicht in das Königreich zurückkehrt, so soll der Reichstag in Bezug auf die Regierung diejenigen Maßregeln treffen, die er für die zweckdienlichsten hält.

§. 92. Auf dieselbe Weise soll verfahren werden, wenn der König über zwölf Monate der Art erkrankt ist, daß er sich nicht mit den Regierungsangelegenheiten beschäftigen kann.

§. 93. Im Falle beim Ableben des Königs der Thronfolger noch minderjährig ist, so soll der Staatsrath den Reichstag einberufen. Diese Einberufung muß im Verlaufe von fünfzehn Tagen nach dem Ableben des Königs in den Kirchen der Hauptstadt und in den übrigen Theilen des Reiches verkündigt werden. Der Reichstag, ohne an ein allenfallsiges Testament des verstorbenen Königs in Bezug auf die Regierung gebunden zu sein, hat das Recht, einen, drei oder fünf Vormünder zu ernennen, um die Regierung bis zur Großjährigkeit des Königs in seinem Namen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Grundgesetzes zu führen.

§. 94. Wenn sich das Unglück ereignen sollte, daß die Dynastie, der das Recht der Thronfolge zusteht, in ihrer männlichen Linie erlöscht, so soll der Staatsrath in der im vorhergehenden §. festgesetzten Frist nach dem Tode des letzten Königs den Reichstag einberufen. Der Reichstag erwählt dann eine neue Dynastie nach dem gegenwärtigen Gesetze über die Regierungsform.

§. 95. Wenn wider alle Erwartung der Regent oder der Staatsrath in den §§. 91, 93 und 94 erwähnten Fällen verabsäumen sollten, den Reichstag sofort einzuberufen, so haben die Gerichtshöfe zweiter Instanz die unverweigerliche Pflicht, die officiellen Bekanntmachungen zu erlassen, damit sich der Reichstag versammeln kann, um seine und des Reiches Rechte aufrecht zu halten und zu vertheidigen. Dieser Reichstag versammelt sich dann längstens am dreißigsten Tage nach dem Tage, an welchem der Regent oder der Staatsrath die Einberufung hätte erlassen sollen.

§. 96. Jeder ordentliche Reichstag ernennt einen gesetzeskundigen und als vollkommen ehrenhaft bekannten Mann, welcher in der Eigenschaft als Generalanwalt des Reichstages und nach Instructionen, die er ihm ertheilt, den Auftrag erhält, die Anwendung der Gesetze von Seite der Richter und Beamten zu überwachen, und Diejenigen, welche in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, sei es aus Gunst, oder Parteilichkeit, oder einem andern Motive Ungesetzlichkeiten begehen, oder die gehörige Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen, vor den zustehenden Gerichten nach den gesetzlichen Formen zu verfolgen. Er selbst aber soll in jeder Beziehung derselben Verantwortlichkeit unterworfen und zu denselben

Dienstpflichten gehalten sein, welche das in Kraft bestehende Gesetzbuch den Staatsanwälten vorschreibt.

§. 97. Dieser Generalanwalt des Reichstages, welcher, so lange er dieses Amt bekleidet, in jeder Beziehung dem Generalanwalt des Königs (Justizkanzler) gleichsteht, wird in der von dem Gesetze über die Vertretung vorgeschriebenen Weise gewählt. Es wird gleichzeitig eine Person, welche dieselben Eigenschaften besitzt, wie sie von dem genannten Beamten gefordert werden, zu seinem Stellvertreter ernannt, um ihn zu ersetzen, wenn er gefährlich erkranken oder sterben sollte, ehe der nächste ordentliche Reichstag zu einer neuen Wahl schreiten kann.

§. 98. Wenn, während der Reichstag versammelt ist, der Generalanwalt des Reichstages sein Amt niederlegt oder stirbt, so setzt der Reichstag unmittelbar Denjenigen an seinen Platz, der zu seinem Nachfolger bestimmt ist. Wenn während der Session der zum Nachfolger des Generalanwalts des Reichstages bestimmte Beamte seine Entlassung nimmt, oder wenn er in die Functionen des Generalanwalts des Reichstags eintritt, oder wenn er stirbt, so wird, wie oben angegeben, zur Wahl einer andern Person geschritten, welche die geforderten Eigenschaften in sich vereinigt. Wenn einer der erwähnten Fälle in der Zwischenzeit der Sitzungen eintritt, so wird das Recht des Reichstages in dieser Beziehung von den bevollmächtigten Directoren der Bank und des Rechnungshofs der Staatsschuld ausgeübt.

§. 99. Der Generalanwalt des Reichstages kann, wenn er es für nöthig hält, den Berathungen und Beschlußfassungen des höchsten Gerichtshofes, der niedern

Justizrevision, der Gerichtshöfe zweiter Instanz, der Verwaltungscollegien oder der an ihrer Stelle befindlichen Verwaltungsämter und aller untern Gerichtshöfe beiwohnen, ohne jedoch das Recht zu haben, seine Meinung auszusprechen. Er hat auch die Befugniß, von den Protocollen und Acten aller Gerichtshöfe und Verwaltungsstellen Einsicht zu nehmen. Im Allgemeinen sind alle königlichen Beamten gehalten, den Generalanwalt des Reichstages in der Ausführung seiner Befehle kräftig zu unterstützen und die Staatsanwälte müssen auf sein Verlangen bei gerichtlichen Verfolgungen ihm Beistand leisten.

§. 100. Der Generalanwalt des Reichstages muß jedem ordentlichen Reichstag einen Rechenschaftsbericht über die Art und Weise, wie er sein Amt verwaltet hat, einreichen, den Zustand der Rechtspflege im Lande darin darlegen, auf die Mängel in den Gesetzen und Verordnungen hinweisen und Vorschläge zu deren Verbesserungen geben.

§. 101. Wenn es sich gegen alle Erwartung ereignen sollte, daß alle Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, oder Eines oder Mehrere dieser Mitglieder überführt würden, daß sie aus Interesse, Uebelwollen, oder Nachlässigkeit gegen Recht und Vernunft geurtheilt haben, so daß in Folge davon gegen die richtige Auslegung des Gesetzes so wie gegen die thatsächlichen Beweise ein Individuum sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte, oder verlieren könnte, so ist der Generalanwalt des Reichstages verpflichtet und der Justizkanzler hat das Recht, den Schuldigen bei dem unten bezeichneten Gerichtshofe zu verfolgen und seine Bestrafung nach den Gesetzen des Reichs zu bewirken.

§. 102. Dieser Gerichtshof, unter dem Namen Reichsgericht, soll in diesem Falle aus dem Präsidenten des Gerichtshofes der zweiten Instanz zu Stockholm, welcher den Vorsitz zu führen hat, aus den Präsidenten sämmtlicher Verwaltungscollegien des Reichs, aus den vier ältesten Mitgliedern des Staatsraths, aus dem Befehlshaber der Truppen, welche die Garnison der Hauptstadt bilden, aus dem Befehlshaber des im Hafen der Hauptstadt anwesenden Geschwaders, aus den zwei ältesten Mitgliedern des Gerichtshofes der zweiten Instanz zu Stockholm und dem ältesten Mitgliede sämmtlicher Verwaltungscollegien des Königreichs zusammengesetzt werden. Wenn der Justizkanzler des Königs (Generalstaatsanwalt) oder der Generalanwalt des Reichstages alle Mitglieder des obersten Gerichtshofes oder eines speciell bei dem Reichsgericht verfolgen zu müssen glaubt, so verlangt er vom Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu Stockholm in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Reichsgerichts, daß er Diejenigen oder Denjenigen, welche verfolgt werden sollen, auf gesetzliche Weise vorladen lasse. Der Präsident des Gerichtshofes der zweiten Instanz wird hierauf Maßregeln zur Einberufung des Reichsgerichts ergreifen, welches die Vorladung auszufertigen und die Angelegenheit nach den gesetzlichen Formen weiter zu verfolgen hat. Wenn er wider alle Erwartung versäumen sollte, diese Maßregeln zu ergreifen, oder wenn einer der andern, oben bezeichneten Beamten sich weigern sollte, seinen Sitz im Reichsgericht einzunehmen, so trifft sie die Strafe, welche nach dem Gesetze über diejenigen verhängt wird, die vorsätzlich ihre Amtspflichten vernachlässigen. Wenn eines oder mehrere Mitglieder des Reichsgerichts

gesetzlich verhindert sind, oder nach dem Gesetze abgelehnt werden, so ist der Gerichtshof, vorausgesetzt, daß er noch aus zwölf Personen besteht, desohngeachtet competent. Wenn der Präsident des Gerichtshofes der zweiten Instanz zu Stockholm gesetzlich verhindert, oder ablehnbar ist, so nimmt der älteste im Dienste befindliche Präsident seine Stelle ein. Ist die Untersuchung beendigt und das Urtheil nach dem Gesetze gefällt, so muß es der Hof in öffentlicher Sitzung verkündigen. Niemand hat das Recht, dieses Urtheil zu ändern, jedoch bleibt es dem König unbenommen, zu begnadigen, aber die Begnadigung darf sich nicht auf die Wiederanstellung des Verurtheilten im Staatsdienste erstrecken.

§. 103. Der ordentliche Reichstag ernennt alle drei Jahre in der Weise, wie es in dem Gesetze über die Vertretung vorgeschrieben ist, eine Commission, welche den Auftrag hat, ihr Urtheil darüber abzugeben, ob alle Mitglieder des höchsten Gerichtshofes ihre wichtigen Stellen beizubehalten verdienen, oder ob sich solche unter ihnen befinden, welche, ohne daß es bewiesen werden kann, daß sie sich Fehler oder Verbrechen zu Schulden kommen ließen — Fälle, für die im vorgehenden §. Vorsorge getroffen ist — dennoch des Rechts, die königliche Rechtspflege auszuüben, enthoben zu werden verdienen. Wenn diese Commission entscheidet, daß eines oder mehrere Mitglieder des höchsten Gerichtshofes des Vertrauens des Reichstages für verlustig erklärt werden, so wird dem König davon Mittheilung gemacht, welcher das oder die fraglichen Mitglieder ihrer Stelle entsetzen muß. Jedoch kann ihnen der König eine jährliche Pension gewähren, welche die Hälfte ihrer bisherigen Besoldung beträgt.

§. 104. Der Reichstag darf nicht in eine detaillirte Untersuchung der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes eingehen, noch darf eine allgemeine Berathung in dieser Beziehung in der Commission stattfinden.

§. 105. Auf jedem ordentlichen Reichstag ist der Verfassungsausschuß befugt, die Protocolle des Staatsrathes abzuverlangen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die ministeriellen Angelegenheiten und das Militärcommando beziehen. Die Vorlage dieser kann nur dann verlangt werden, wenn sie allgemein bekannte und vom Ausschuß als solche bezeichnete Gegenstände betreffen.

§. 106. Wenn der Ausschuß findet, daß aus diesen Protocollen hervorgeht, daß ein Mitglied des Staatsrathes oder ein Berichterstatter desselben, oder der Beamte, welcher dem König in einer Angelegenheit des Militärcommandos Rath ertheilt hat, offenbar gegen das Grundgesetz, oder gegen andere in Kraft befindliche Gesetze gehandelt, oder eine Uebertretung dieser Gesetze angerathen, oder Vorstellungen gegen eine solche Uebertretung zu machen versäumt, oder wenn er dieselbe durch vorsätzliche Unterdrückung nothwendiger Aufklärungen verursacht und begünstigt hat, oder auch, wenn der Berichterstatter in den Fällen, welche durch den §. 38 des gegenwärtigen Gesetzes über die Regierungsform vorgesehen sind, es versäumt hat, seine Gegenzeichnung zu dem Beschlusse des Königs zu verweigern, so hat der Verfassungsausschuß den Schuldigen durch den Generälanwalt des Reichstages vor dem Reichsgerichte verfolgen zu lassen, in welchem dann statt der vier Mitglieder des Staatsrathes die vier ältesten Mitglieder des höchsten Gerichtshofes als Richter zu sitzen haben. Das Verfahren

richtet sich nach den Vorschriften der §§. 101 und 102 bezüglich der Anklagen gegen den höchsten Gerichtshof. Sind die Mitglieder des Staatsrathes oder die Rathgeber des Königs in Angelegenheiten des Militärcommandos in der Weise, wie es weiter oben angegeben ist, für schuldig befunden worden, so richtet sie das Reichsgericht nach dem bestehenden Strafgesetzbuche und nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche der König und der Reichstag erlassen werden, um die Verantwortlichkeit für derartige Fälle festzustellen.

§. 107. Wenn der Verfassungsausschuß findet, daß alle Mitglieder des Staatsrathes, oder eines, oder mehrere desselben, bei Abgabe ihrer Gutachten über die für das öffentliche Wohl zu ergreifenden Maßregeln nicht die wahren Interessen des Landes vertreten haben, oder daß ein Berichterstatter die Pflichten dieses Vertrauenspostens nicht mit Unparteilichkeit, Eifer, Gewandtheit und Thätigkeit erfüllt hat, so ist der Ausschuß befugt, dem Reichstag davon Anzeige zu machen und dieser kann, wenn er glaubt, daß es das Interesse des Königreiches erheischt, an den König die schriftliche Bitte stellen, daß er geruhen möge, Den- oder Diejenigen, gegen welche jene Bemerkungen gemacht worden sind, ihrer Stellen im Staatsrath zu entsetzen.

Fragen dieser Art können auch im Schooße der Kammern von den Mitgliedern gestellt, oder ihnen von andern Ausschüssen als dem Verfassungsausschusse vorgelegt werden, aber der Reichstag darf nicht eher darüber entscheiden, als bis er das Gutachten des Verfassungsausschusses vernommen hat. Bei den Berathungen des Reichtages in diesem Betreff dürfen die Entscheidungen

des Königs, welche die Rechte und Interessen von Privaten und Corporationen betreffen, nicht einmal erwähnt, geschweige denn discutirt werden.

Die definitive Entlastung von Seite des Reichstages schließt jede fernere Verantwortlichkeit und Untersuchung über denselben Gegenstand durch einen künftigen Reichstag aus. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die vorschriftsmäßige Cassarevision der Staatseinnahmen, welche die damit betrauten Beamten auch in dem Falle regelmäßig vorzunehmen haben, wenn eine solche auf Anordnung des Reichstages oder seiner Ausschüsse stattzufinden hat.

§. 108. Der ordentliche Reichstag ernennt alle drei Jahre in der Weise, wie es in dem Gesetze über die Vertretung vorgeschrieben ist, sechs Personen, die sich durch Kenntnisse und Aufklärung auszeichnen, um in Verein mit dem Generalanwalt des Reichtages, der ihr Vorsitzender ist, über die Freiheit der Presse zu wachen. Diese Bevollmächtigten, von denen zwei außer dem Generalanwalt, Rechtsgelehrte sein müssen, haben folgende Obliegenheit: Im Falle ein Schriftsteller oder Drucker ihnen vor dem Drucke freiwillig eine Schrift vorlegt und ihr Gutachten über die Frage verlangt, ob er nach dem Gesetze über die Freiheit der Presse wegen des Inhalts der Schrift verfolgt werden kann, so ist der Generalanwalt des Reichstages im Verein mit wenigstens drei Bevollmächtigten, worunter ein Rechtsgelehrter sein muß, verpflichtet, das verlangte Gutachten schriftlich zu geben. Erklären sie, daß das Werk gedruckt werden kann, so sind der Verfasser und Drucker von aller Verantwortlichkeit frei und diese fällt auf die Bevollmächtigten zurück.

§. 109. Der ordentliche Reichstag kann, wenn es nicht auf seinen eigenen Wunsch geschieht, nicht vor Ablauf von vier Monaten nach seinem Zusammentritte aufgelöst werden, es sei denn, daß der König in der Weise, wie es in dem Gesetze über die Vertretung angegeben ist, entweder für beide Kammern, oder für eine derselben neue Wahlen anordnet. In diesem Falle wird der Reichstag, indem er seinen Charakter als ordentlichen Reichstag beibehält, innerhalb dreier Monate nach der Auflösung, an dem vom König bestimmten Tage wieder zusammentreten und er darf nicht eher wieder aufgelöst werden, als nach Ablauf von vier Monaten, vom Beginn seiner neuen Sitzung gerechnet.

Der außerordentliche Reichstag kann dagegen vom König aufgelöst werden, wenn er es für dienlich hält; die Auflösung muß immer vor dem für die ordentlichen Sitzungen festgesetzten Zeitpunkt erfolgen.

Wenn es wider alle Erwartung vorkommen sollte, daß der Reichstag bei seinem Schlusse den Etat der Ausgaben noch nicht festgesetzt, oder den Betrag der zu erhebenden Steuern nicht bestimmt hätte, so findet der vorige Etat und die vorige Steuerbewilligung bis zum nächsten Reichstag seine Anwendung. Ist dagegen die ganze Bewilligungssumme bestimmt und die Kammern sind über die Vertheilung nicht einig, dann sollen nach dem, wie sich die festgesetzte Bewilligungssumme zu derjenigen verhält, die beim vorigen Reichstag vertheilt worden, die in der letzten Bewilligungsordnung festgesetzten Artikel verhältnißmäßig erhöht oder vermindert werden. In diesem Falle beauftragt der Reichstag seine bevollmächtigten Directoren der Bank und des Rechnungs-

hofes der Staatsschuld nach der angegebenen Grundlage, eine neue Bewilligungsverordnung auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

§. 110. Kein Mitglied des Reichstages darf wegen seiner Handlungen oder Aeußerungen in seiner Eigenschaft als solches verfolgt oder seiner Freiheit beraubt werden, es sei denn, daß die Kammer, deren Mitglied es ist, durch einen formellen Beschluß, dem wenigstens fünf Sechstel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen, zu einer solchen Verfolgung ermächtigt. Kein Mitglied des Reichstages kann aus dem Orte, wo der Reichstag versammelt ist, verwiesen werden. Wenn ein Individuum, oder ein Militärcorps, oder eine Vereinigung von Bürgern, welchen Namen sie auch tragen mag, aus eigenem Antrieb oder auf Befehl eines Andern es unternimmt, gegen den Reichstag, die Kammern, oder Ausschüsse, oder gegen ein einzelnes Mitglied des Reichstages Gewaltthätigkeiten auszuüben, oder die Freiheit der Berathungen und der Abstimmung des Reichstages zu stören, so wird ein solches Vorgehen als Hochverrath betrachtet und der Reichstag kann diese Verbrechen nach dem Gesetze verfolgen lassen.

Wenn ein Mitglied des Reichstages während der Dauer der Sitzungen, oder auf der Hin- und Zurückreise nach und vom Reichstag durch Worte oder Handlungen belästigt wird, so sollen, wenn der Zweck der Reise bekannt war, die Bestimmungen des Gesetzes über Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen gegen königliche Beamte im Dienste in Anwendung kommen. Dasselbe soll der Fall sein, wenn die bevollmächtigten Directoren, die bevollmächtigten Controleurs, oder der Generalanwalt des

Reichstages, die Secretäre, oder Beamten der Kammern und Ausschüsse während der Ausübung ihrer Functionen gewaltsamen Angriffen oder Beleidigungen ausgesetzt werden.

§. 111. Wenn ein Mitglied des Reichstages eines schweren Vergehens beschuldigt ist, so darf es nur auf Befehl des Richters nach Untersuchung der Sache verhaftet werden, ausgenommen bei Ergreifung auf frischer That; wenn es aber auf die Vorladung des Gerichtshofes nicht erscheint, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung. Die Mitglieder des Reichstages dürfen in keinem anderen Falle, als in dem gegenwärtigen und vorhergehenden §. angegeben ist, ihrer Freiheit beraubt werden.

Die bevollmächtigten Directoren und Controleurs des Reichstages dürfen nur von dem Reichstag selbst Befehle und Instructionen annehmen. Sie können auch nur durch einen Beschluß des Reichstages für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden.

§. 112. Kein Beamter oder Angestellter darf seine Amtsstellung dazu mißbrauchen, um einen unerlaubten Einfluß auf die Wahl der Reichstagsmitglieder auszuüben. Derjenige, der sich dessen schuldig macht, wird abgesetzt.

§. 113. Die vom Reichstag aufgestellten Steuertaxatoren dürfen wegen Auferlegung von Abgaben keiner Verantwortlichkeit unterworfen werden.

§. 114. Die Vorrechte, Vortheile, Gerechtsame und Freiheiten der früheren Stände des Reiches bleiben in Kraft, vorausgesetzt, daß sie sich nicht auf das frühere Recht der Vertretung nach Ständen beziehen und daß

sie demnach mit diesem aufgehört haben zu bestehen. Sie können weder abgeändert noch aufgehoben werden, es sei denn, daß darüber Einstimmigkeit zwischen dem König und dem Reichstag bestände und daß in Fragen in Bezug auf die Vorrechte, Vortheile, Gerechtsame und Freiheiten des Adels und des Clerus der Adel für seinen Theil und die Generalsynode für den Clerus ihre Zustimmung dazu gäben.

(Folgen die Unterschriften der Stände und des Königs.)

# Gesetz über die Vertretung.*)

Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Schweden 2c. thun kund und zu wisseu, daß, nachdem die Stände des Königreiches nach der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen Ordnung Unsern Entwurf eines neuen Gesetzes über die Volksvertretung angenommen haben, dieses Gesetz, in Uebereinstimmung mit dem §. 82 des Gesetzes über die Einrichtung der Regierung, die Kraft eines Grundgesetzes hat, so wie es hier Wort für Wort folgt:

Wir Unterzeichnete, die Stände des Königreiches Schweden, Grafen, Barone, Bischöfe, die Stände des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern, welche gegenwärtig in allgemeiner Sitzung versammelt sind, thun in unserm Namen und in dem unserer abwesenden Mitbürger kund und zu wissen, daß, nachdem Se. Majestät durch eine Vorlage vom 5. Januar 1863 und in Uebereinstimmung mit dem §. 81 über die Regierungsform den Entwurf des neuen Gesetzes über die Volksvertretuug unserer Berathung unter-

*) Zum ersten Male deutsch bearbeitet vom Herausgeber.

stellt hat, wir, nachdem wir diese wichtige Angelegenheit in der Weise, wie es das Grundgesetz vorschreibt, behandelt haben, den Entwurf in folgender Fassung angenommen haben.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das schwedische Volk wird durch den Reichstag, welcher in zwei Kammern, die erste und zweite, eingetheilt ist, vertreten. Diese Kammern haben in allen Fragen dieselbe Befugniß und gesetzmäßige Gewalt.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen an keine anderen Vorschriften gebunden werden, als an die der Grundgesetze des Königreiches.

§. 2. Für die ordentlichen Sitzungen wird sich der Reichstag kraft des Gesetzes über die Regierungsform und ohne besondere Berufung am 15. Januar jedes Jahres, oder am darauf folgenden Tag, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, versammeln.

Der Reichstag wird zur außerordentlichen Sitzung einberufen, so oft es der König für nothwendig hält und desgleichen in den Fällen, die in den §§. 91, 92, 93 und 94 des Gesetzes über die Regierungsform aufgeführt sind.

In den außerordentlichen Sitzungen darf nur über diejenigen Gegenstände verhandelt werde, wegen denen der Reichstag zusammen berufen ist, oder außerdem über diejenigen, welche der König dem Reichstag unterbreitet, sowie über alles das, was sich nothwendiger Weise auf die erwähnten Gegenstände bezieht.

§. 3. Für die beiden Kammern werden die Mitglieder des Reichstages durch Wahl und auf eine bestimmte Zeit ernannt. Indeß hat der König das Recht, auch vor Ablauf dieser Zeit neue Wahlen im ganzen Königreich vornehmen zu lassen, sei es für beide Kammern, oder für eine derselben.

§. 4. Kein Mitglied des Reichstages darf an der Ausübung seiner Functionen verhindert werden. Eine Ausnahme findet nur zur Zeit des Krieges für Militärpersonen statt, wenn sie vom König in den activen Dienst berufen werden.

§. 5. Der ordentliche Reichstag darf nicht, wenn es nicht auf sein eigenes Verlangen geschieht, vor Ablauf von vier Monaten nach seinem Zusammentritt geschlossen werden, es sei denn, daß der König im Laufe der Session entweder für beide, oder für eine Kammer neue Wahlen anordnet. In diesem Falle wird sich der Reichstag mit Beibehaltung seiner Eigenschaft als ordentlicher Reichstag, im Laufe der drei Monate, die der Auflösung folgen, an dem vom König bestimmten Zeitpunkt wieder versammeln und er kann nicht wieder vom König aufgelöst werden, außer nach Ablauf von vier Monaten nach dem Beginne seiner neuen Session.

Der außerordentliche Reichstag kann vom König geschlossen werden, wenn er es für dienlich hält; er muß aber jedesmal geschlossen sein zu der für die ordentlichen Sitzungen anberaumten Zeit.

## Zusammensetzung der Kammern.

### a) Erste Kammer.

§. 6. Die Mitglieder der ersten Kammer werden auf neun Jahre von den Provincialversammlungen*) und von den Stadträthen**) derjenigen Städte, die an den Provinzialversammlungen nicht Theil nehmen, gewählt. Jede Provinzialversammlung und jede Stadt der erwähnten Kategorie erwählt nach der Bevölkerung ihres Gebietes für je 30,000 Einwohner ein Mitglied des Reichstages. Wenn aber auch die Bevölkerung keine 30,000 Einwohner beträgt, so findet dennoch die Wahl eines Mitgliedes des Reichstages statt.

§. 7. Die Provinzialversammlungen und die dazu befugten Stadträthe nehmen die Wahlen für die Mitglieder der ersten Kammer so oft vor, als eine Erledigung da ist, oder der König neue Wahlen anordnet. Zu diesem Behufe und da, wo es nothwendig ist, werden sich die Provinzialversammlungen in außerordentlicher Sitzung vereinigen.

§. 8. Das Mitglied der ersten Kammer, das beim Beginn einer neuen Sitzung seine Functionen noch nicht neun Jahre lang ausgeübt hat, kann sie bis zum Ende der Sitzung fortsetzen, wenn auch während dieser Zeit die neun Jahre, von der Wahl an gerechnet, abgelaufen sind.

§. 9. Als Mitglieder der ersten Kammer können nur Personen, die das 35 Jahr zurückgelegt haben und die wenigstens seit drei Jahren vor der Wahl unbewegliches

*) Landstingen.
**) Stadsfullmäktige.

Eigenthum im Werthe zu mindestens 80,000 Reichsthalern*) nach der Schätzung für die Steueranlage besitzen; oder solche, die während derselben Zeit dem Staate für ein Einkommen von mindestens 4000 Reichsthalern aus ihrem Capital oder ihrem Erwerb die Steuern entrichtet haben. Wenn nach der Wahl ein Mitglied des Reichstages sich in einer Lage befindet, in der es nicht mehr wählbar sein würde, so muß es sein Mandat niederlegen.

§. 10. Wenn die Wahl beendigt ist, so wird dem Gewählten die Vollmacht als Mitglied der ersten Kammer ausgefertigt. Ist er von der Provincialversammlung gewählt, so wird die Vollmacht von dem Präsidenten dieser Versammlung unterzeichnet und von dem Secretär gegengezeichnet; ist er von einer Stadt gewählt, so wird sie von dem Vorstande des Stadtraths und zwei Räthen unterzeichnet.

§. 11. Will Jemand gegen die vollzogene Wahl Einspruch erheben, so kann er sich an den König wenden. Zu diesem Behufe kann er von dem Secretär der Provincialversammlung oder vom Vorstande der Stadträthe einen Auszug des Wahlprotocolls verlangen, der ihm entweder sogleich oder innerhalb zwei Tagen zugestellt werden muß. Der Reclamant muß bei Strafe der Nichtigkeit längstens einen Monat nach der Wahl seine Eingabe an den König der Provincialregierung überreichen. Die Provincialregierung wird durch einen in den Zeitungen zu veröffentlichenden Erlaß eine kurze Frist bestimmen, während welcher ihr über die Reclamation Erklärungen eingesendet werden können. Nach Ablauf dieser Frist wird die Provincialregierung ohne Verzug alle auf die Wahl-

*) 1 schwed. Reichsthaler = 11½ Slbgr.

reclamation bezüglichen Actenstücke an dem König einreichen, damit die Frage sogleich dem höchsten Gerichtshofe übergeben und von ihm entschieden werden kann.

§. 12. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten für ihre Function keine Entschädigung. Wenn sie ihr Mandat niederlegen wollen, so können sie dies während der Wahlen oder später in der Zwischenzeit der Sitzungen bei den Provincialregierungen thun.

## b) Zweite Kammer.

§. 13. 1) Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf drei Jahre gewählt, vom Januar des Jahres beginnend, der auf die Wahl folgt.

2) Auf dem Lande, dem Behufs der Wahl auch diejenigen Städte, die keinen eigenen Gerichtssitz haben, zugetheilt werden, wird für jeden Gerichtssprengel ein Mitglied zum Reichstag gewählt. Diejenigen Gerichtssprengel, deren Bevölkerung 40,000 übersteigt, wird der König in passende Wahldistricte abtheilen lassen, von denen jeder einen Reichstagsabgeordneten wählt.

3) In jeder Stadt, deren Bevölkerung 10,000 Einwohner oder darüber beträgt, wird auf 10,000 Einwohner ein Reichstagsabgeordneter gewählt. Für die übrigen Städte, die ihren eigenen Gerichtssitz haben, werden das erste Mal vom König, dann aber alle zehn Jahren von den Kammern eigene Wahldistricte festgestellt, von denen jeder einen Reichstagsabgeordneten wählt. Jeder dieser Districte soll wenigstens 6000, und höchstens 12,000 Einwohner enthalten.

§. 14. Das Wahlrecht in der Gemeinde besitzt jedes Individuum, welches das Recht hat, in den allgemeinen

Angelegenheiten der Gemeinde seine Stimme abzugeben, ferner Derjenige, welcher auf dem Lande oder in der Stadt im Besitze oder im Genusse eines Grundvermögens von mindestens 1000 Reichsthalern nach dem Schätzungswerthe für die Steueranlage ist; ferner Derjenige, der auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre einen ländlichen Grundbesitz im Werthe von wenigstens 6000 Reichsthalern gepachtet hat; endlich derjenige, der von einem Einkommen von mindestens 800 Reichsthalern dem Staate Steuern entrichtet.

§. 15. Die Wahlen der Mitglieder für die zweite Kammer haben vor dem Schlusse des Monats September, der dem Beginne der dreijährigen Wahlperiode unmittelbar vorausgeht, stattzufinden.

Wenn der König anordnet, daß neue Wahlen vorgenommen werden sollen, oder wenn ein Mitglied der zweiten Kammer seine Functionen vor Ablauf der Wahlperiode einstellt, so wird für die Zeit, die von der Wahlperiode noch übrig ist, unmittelbar zu neuen Wahlen geschritten.

§. 16. Auf dem Lande wird auf 1000 Einwohner, in den Städten auf 500 Einwohner ein Wahlmann gewählt.

Diese Wahlmänner versammeln sich zur Vornahme der Wahl für den Reichstag in derjenigen Stadt des Wahlbezirkes, welche die größte Einwohnerzahl besitzt.

Die Wahl für die Mitglieder des Reichtages darf indeß auch auf directem Wege stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Wähler eines Wahldistricts für diesen Wahlmodus entscheidet.

In den Städten, die für sich ein oder mehrere Reichs-

tagsmitglieder zu wählen haben, ist die Wahl stets eine directe. Die Stadt kann zu diesem Behufe auch in mehrere Wahldistricte eingetheilt werden.

§. 17. Für die Wahl der Wahlmänner sowohl als für die der Reichstagsabgeordneten hat jeder Wähler nur eine Stimme. Derjenige, der die absolute Majorität erhält, ist gesetzlich gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 18. Jede Wahl für die zweite Kammer muß wenigstens acht Tage vorher in den Gemeinden auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

§. 19. Zu Mitgliedern der zweiten Kammer können nur solche Individuen ernannt werden, die das 25. Jahr zurückgelegt haben und die nach §. 14 wenigstens seit einem Jahre das Recht besitzen, in der oder den Gemeinden, für die sie gewählt sind, das Wahlrecht auszuüben.

§. 20. Die Wahlvollmacht wird dem erwählten Mitgliede der zweiten Kammer sofort ausgehändigt. Sie ist von den Behörden, welche den Wahlact geleitet, (in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande vom Friedensrichter) zu unterzeichnen.

§. 21. Wer zum Mitglied der zweiten Kammer des Reichstages erwählt wird, kann die Wahl nur dann, wenn er giltige Gründe dazu hat, ablehnen.

Als giltige Gründe werden folgende betrachtet:

1) Wenn der Gewählte Hindernisse vorbringen kann, die nach den geltenden Gesetzbüchern als legitim anerkannt sind;
2) wenn er mehr als 60 Jahr alt ist;

3) wenn er als Mitglied des Reichstages bereits drei ordentlichen Sitzungen beigewohnt hat.

Giebt der Gewählte während der Wahl seine Entlassung, so hat Derjenige darüber zu entscheiden, welcher den Wahlact leitet. Geschieht aber die Niederlegung des Mandats in der Zeit zwischen den Sitzungen, so werden die Gründe von der Provincialregierung geprüft.

§. 22. Wahlreclamationen entscheidet in erster Instanz die Provincialregierung, in zweiter gehen dieselben an den König und das Verfahren ist dasselbe wie bei den Wahlen für die erste Kammer im §. 11 angegeben wurde.

§. 23. Jedes Mitglied der zweiten Kammer erhält aus der Staatscasse zur Bestreitung seiner Reisekosten und seines Unterhalts eine Entschädigung von 1200 Reichsthalern für jede ordentliche Sitzung. Im Falle aber der König den Reichstag auflöst, ehe er vier Monate gedauert, oder wenn ein Mitglied im Laufe der Sitzung vor dem Verfluß der vier Monate sein Mandat niederlegt, ebenso im Falle einer außerordentlichen Sitzung erhält der Abgeordnete außer den Reisekosten eine Entschädigung von 10 Reichsthalern für den Tag, ohne daß jedoch die Gesammtsumme 1200 Reichsthaler übersteigen darf.

Diejenigen Mitglieder der Kammer, die sich nicht rechtzeitig beim Reichstag einfinden, unterliegen für jeden Tag ihres Ausbleibens einem Abzuge von 10 Reichsthalern an ihren Diäten.

### c) Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Das Stimmrecht kann nur von denjenigen

Personen ausgeübt werden, welche bei der Wahl persönlich anwesend sind.

§. 25. Wenn sich bei den Reichstagswahlen, welche in geheimer Scrutin vollzogen werden, Wahlzettel mit Namen von Personen vorfinden, die nicht wählbar sind, oder wenn die Zahl der Namen nicht mit der Zahl der Candidaten übereinstimmt, oder wenn der Wahlzettel in Bezug auf die zu wählende Person oder Personen irgend eine Ungewißheit enthält, so werden solche Wahlzettel cassirt.

§. 26. Die Functionen eines Reichstagsmitgliedes können nur von schwedischen Bürgern, die dem protestantischen Cultus angehören, ausgeübt werden.

Als Reichstagsmitglieder können nicht zugelassen werden:

a) Diejenigen, die unter Curatel stehen;
b) Diejenigen, die ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten haben und sich nicht ausweisen können, daß sie dieselben vollkommen befriedigt haben;
c) Diejenigen, die wegen eines entehrenden Verbrechens sich in Untersuchung befinden, oder verurtheilt, oder nicht vollständig freigesprochen worden sind;
d) Diejenigen, die sich nicht im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte befinden, oder Diejenigen, die für unwürdig erklärt sind, vor einem Gerichtshofe für einen Andern Zeugniß abzulegen;
e) Diejenigen, die überführt worden sind, daß sie bei den Wahlen Bestechungen geübt, oder ihre Stimmen verkauft oder durch Drohungen und

Gewaltthätigkeiten die Freiheit der Wahl beeinträchtigt haben.

§. 27. Wenn eine Person gleichzeitig zum Mitgliede beider Kammern, oder in mehreren Wahlbezirken zum Mitgliede einer Kammer gewählt wird, so steht es dem Gewählten frei, die Kammer, in der er sitzen, oder den Wahlbezirk, den er vertreten will, sich auszuwählen.

§. 28. Jede Kammer zeigt dem Könige die Erledigungen, die sich in ihrer Mitte ergeben, an, damit die nöthigen Ergänzungen durch Anordnung von Neuwahlen bewerkstelligt werden können.

§. 29. Im Laufe der Sitzung kann kein Mitglied des Reichstages seine Functionen einstellen, es sei denn daß es solche Gründe vorbringen könnte, die von der Kammer, der es angehört, als giltig anerkannt werden.

§. 30. Jede Kammer hat das Recht, denjenigen Mitgliedern des Reichstages, welche ohne gesetzliche Hindernisse sich nicht rechtzeitig bei den Sitzungen einstellen, oder ohne Erlaubniß der Kammer und ohne gesetzliche Gründe den Berathungen nicht beiwohnen, Geldstrafen aufzulegen, die dem Staatsschatze anheimfallen.

## Eröffnung und Schluß des Reichstages.

§. 31. Der Reichstag tritt in der Hauptstadt des Königreiches zusammen, ausgenommen in den Fällen, wo die Annäherung des Feindes, eine ansteckende Krankheit oder andere Hindernisse von gleicher Wichtigkeit seinen Aufenthalt daselbst für seine Freiheit und Sicherheit unmöglich oder gefährlich machen. In diesem Falle bestimmt der König für den Zusammentritt desselben einen anderen Ort.

§. 32. 1) Wer zum ersten Male zum Mitgliede des Reichstages erwählt worden ist, muß unmittelbar nach der Wahl seine darauf bezügliche Vollmacht den Ministerien des Staates und der Justiz zur Revision vorlegen, damit sie durch eine Commission geprüft werden können, ob sie in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form ausgefertigt sind.

2) Jeder der beiden Kammern steht es nichts desto weniger zu, die Wahlvollmachten ihrer Mitglieder, auch diejenigen, die von der Regierung nicht für giltig befunden worden sind, nach den Bestimmungen der Verfassung einer allseitigen Prüfung zu unterwerfen. Derjenige, dessen Recht, im Reichstag zu sitzen, in Frage gestellt wird, bleibt so lange in seinen Functionen als Mitglied des Reichsrathes, bis die Frage gegen ihn entschieden ist.

§. 33. Sobald die Prüfung der Wahlvollmachten beendigt ist, schickt jede Kammer eine Deputation an den König, um ihn zu bitten, den Präsidenten und Vicepräsidenten zu ernennen, die der König aus den Mitgliedern der respectiven Kammern auswählt.

Der Präsident und der Vicepräsident leisten dem Könige einen Eid, daß sie die königliche Prärogative, die Grundgesetze des Königreiches und die Rechte des Reichstages aufrecht erhalten wollen.

Vor der Ernennung des Präsidenten übernimmt dasjenige Mitglied der Kammer, das am öftesten an den Reichstagsversammlungen Theil genommen hat, den Vorsitz. Im Falle mehrere Mitglieder an einer gleichen Anzahl von Reichstagen Theil genommen haben, so übernimmt das älteste das Präsidium.

§. 34. Der König läßt den Eröffnungstag der Reichsrathsversammlung öffentlich bekannt machen. Die Eröffnung soll längstens am fünften Tage, nach dem Zusammentritt des Reichstages stattfinden. An diesem Tage versammeln sich die Mitglieder beider Kammern, nachdem sie dem feierlichen Gottesdienste beigewohnt, im Thronsaal, wo der König, oder, wenn er es für dienlich hält, ein Staatsminister in einer Rede die Lage des Landes seit der letzten ordentlichen Reichsrathsversammlung darlegt. Gleichzeitig läßt auch der König jeder der beiden Kammern einen Bericht über die Finanzlage des Staates, über die ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, über allenfallsige neue Steuern und Abgaben zur Vorlage bringen.

Ist aber der Reichsrath zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, so werden ihm die Gründe der Einberufung mitgetheilt und die Vorlagen gemacht, über die er zu berathen hat. Indeß bleibt es dem Könige anheimgegeben, später noch andere Vorlagen machen zu lassen.

§. 35. Jede der Kammern wählt ihre Secretäre und sonstigen Beamten.

§. 36. Wenn der König die Versammlung des Reichstages auflösen will, um neue Wahlen vornehmen zu lassen, sei es nun für eine oder für die beiden Kammern, so läßt er den Reichstag in dem Thronsaal zusammenrufen, wo ihm die darauf bezügliche Entschließung mitgetheilt wird.

Beim Schlusse des Reichstages versammeln sich die Mitglieder desselben ebenfalls im Thronsaale, wo der Landtagsabschied verlesen wird, worauf der König ent-

weder in Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Staatsminister den Schluß der Sitzung ausspricht.

## Vorbereitung der Geschäfte.

§. 37. Bei jedem ordentlichen Landtage werden in den ersten acht Tagen nach der Eröffnung folgende Ausschüsse gebildet. Ein Ausschuß der Verfassung, ein Ausschuß der Finanzen, ein Ausschuß der Steuern, ein Ausschuß der Bank und ein Ausschuß der Gesetzgebung. Diese ständigen Ausschüsse sind folgendermaßen zusammengesetzt: Der Ausschuß der Verfassung aus zwanzig Mitgliedern, der Ausschuß der Finanzen aus vierundzwanzig Mitgliedern, der Ausschuß der Steuern aus zwanzig Mitgliedern, der Ausschuß der Bank und der Gesetzgebung aus je sechzehn Mitgliedern. Jede Kammer wählt die Hälfte der Mitglieder dieser Ausschüsse.*)

Für die Berathung von besonderen Fragen, die zur Competenz der ständigen Ausschüsse gehören, können durch einen gleichlautenden Beschluß der beiden Kammern auch eigene Ausschüsse gebildet und die Zahl der Mitglieder der bestehenden Ausschüsse vermehrt werden.

Jede Kammer kann für die Ausschüsse besondere Ersatzmänner wählen.

Wenn sich in einer der Kammern eine Frage erhebt, die nicht zum Ressort der ständigen Ausschüsse gehört, so kann die betreffende Kammer einen besonderen Ausschuß dafür niedersetzen.

---

*) Diese Ausschüsse sind sonach für beide Kammern gemeinschaftlich.

Bei außerordentlichen Landtagen werden blos diejenigen Ausschüsse gebildet, die zur Vorberathung der betreffenden Vorlagen nothwendig sind.

§. 38. 1) Dem Reichs-Constitutionsausschusse kommt es zu, über die Grundgesetze des Königreiches Untersuchungen anzustellen und dem Reichstage diejenigen Abänderung in Vorschlag zu bringen, die er für nothwendig oder nützlich hält, ebenso sich über Fragen in Betreff der Grundgesetze, die ihm von den Kammern unterstellt werden, auszusprechen.

2) Der Ausschuß ist verpflichtet, die Protocolle des Staatsrathes einzufordern mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die ministeriellen Angelegenheiten und das Militärcommando beziehen. Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, nach Untersuchung dieser Protocolle dem Landtage seine Bemerkungen darüber mitzutheilen oder diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die in Folge dieser Bemerkungen nothwendig sind. Im Falle ein Landtagsabgeordneter oder ein anderer Ausschuß als der für die Constitution die Beschuldigung vorbringt, daß der Staatsrath, oder eines seiner Mitglieder oder einer seiner Berichterstatter ihre Function nicht gehörig ausgeübt haben, so hat der Verfassungsausschuß gleichfalls das Recht und die Pflicht, darüber sein Gutachten abzugeben, bevor die Frage durch den Reichsrath entschieden wird.

3) Der Ausschuß hat auch darüber zu entscheiden, wenn sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kammern über die Frage erheben, welchem Ausschusse eine Angelegenheit zugewiesen werden soll; desgleichen wenn

sich zwischen der Kammer und ihrem Präsidenten Differenzen erheben.

§. 39. 1) Der Finanzausschuß, welcher die Mittheilungen der Regierung über die Lage und Bedürfnisse des Staatshaushaltes empfängt und das Recht hat, die Vorlage aller Rechnungen und Acten des Schatzes zu verlangen, ist gehalten, in einem Berichte die Lage und Verwaltung des Schatzes und des Rechnungshofes für die Staatsschuld zu untersuchen, zu prüfen und darzulegen und nicht blos die für die Bedürfnisse nothwendigen Summen — nach Vornahme der nöthigen Abminderungen und Ersparungen — sondern auch die Beträge vorzuschlagen, die für specielle Fälle reservirt werden sollen. Er ist auch gehalten, die Höhe der Summe für die Steueranlage vorzuschlagen.

2) Der Ausschuß ist auch gehalten, zu untersuchen und festzustellen, ob die gemachten Zahlungen oder Zahlungsanweisungen auf die Staatsfonds die Beträge der Titel, wie sie im Budget vom Reichstage festgesetzt sind, nicht übersteigen, ob die Erlasse des Königs in Betreff von Zahlungen gehörig gegengezeichnet und ob die gemachten Zahlungen von Quittungen der Empfänger begleitet sind. Wenn sich im Gegensatze mit dem Beschlusse des Reichstages herausstellen sollte, daß die für einen bestimmten Zweck (Titel) ausgesetzten Summen für andere Gegenstände verwendet worden sind, oder daß einer der von dem Reichstage bewilligten Credite überschritten worden ist, so hat der Ausschuß den Kammern den Beamten zu bezeichnen, der eine solche Verordnung gegengezeichnet hat, worauf nach dem in den §§. 106 und 107 des Gesetzes über die Regierungsform angegebenen

Verfahren vorgeschritten wird*). Der Ausschuß darf aber die vom Könige erlassenen Verordnungen nicht in seinem Tadel mit einschließen. Auch können die verantwortlichen Beamten, welche mit der Auszahlung der Staatsgelder beauftragt sind, nicht persönlich vor den Ausschuß oder den Reichsrath geladen werden; dagegen wird dieser dem Könige die Gründe darlegen, welche zur gesetzlichen Verfolgung des erwähnten Beamten Anlaß geben.

§. 40. Der Steuerausschuß ist gehalten, alle Fragen, die ihm von den Kammern zugewiesen werden, vorzubereiten, ebenso alle Fragen, welche Veränderungen in den Steuerverhältnissen betreffen. Er ist auch gehalten, die Voranschläge für die verschiedenen Steuern aufzustellen und, wenn es die finanziellen Bedürfnisse erheischen, freiwillig die Mittel zu Erhöhung der Steuern, oder, wenn es möglich, zur Verminderung derselben vorzuschlagen und die darauf bezüglichen Gesetzentwürfe den Kammern vorzulegen. Der Ausschuß kann außerdem in allen Fragen, welche die Steuern und Abgaben betreffen, alles Dasjenige vorschlagen, was ihm billig und nützlich erscheint.

§. 41. Dem Bankausschuß kommt es zu, den Zustand und die Leitung der Bank zu controliren und den Kammern Instructionen über die Verwaltung dieses Instituts vorzuschlagen, oder auch solche den Beamten desselben zu ertheilen, wenn ihn der Reichsrath dazu beauftragt.

---

*) Es bezweckt die Absetzung und gerichtliche Verfolgung des Schuldigen.

§. 42. 1) Der Gesetzgebungsausschuß hat über alle Entwürfe, die ihm von den Kammern zugewiesen werden, zur Einführung, Abänderung, Auslegung oder Abschaffung der allgemeinen bürgerlichen, peinlichen und kirchlichen Gesetzgebung sein Gutachten abzugeben. Unter der Rubrik der bürgerlichen und peinlichen Gesetze sind auch diejenigen Militärgesetze und Verordnungen inbegriffen, deren Bestimmungen sich auf die bürgerlichen Staatsangehörigen in Anwendung bringen lassen.

2) Der Ausschuß prüft auch den Rechenschaftsbericht des Generalprocurators des Reichstages, ebenso sein Tagebuch und seine Correspondenz und erstattet dem Reichstag Bericht darüber.

§. 43. Kein Mitglied des Staatsrathes oder des obersten Gerichtshofes darf Mitglied der Ausschüsse sein, oder sich bei der Wahl derselben betheiligen. Kein Mitglied der Kammern, von dem der Reichstag irgend eine Verantwortlichkeit fordern kann, darf an einem Ausschusse Antheil nehmen, dem die Controle seiner Verwaltung zusteht.

§. 44. Die Ausschüsse wählen ihre Präsidenten, Vicepräsidenten, Secretäre, Berichterstatter und diejenigen Beamten, die sie für nöthig halten.

§. 45. Sämmtliche Ausschüsse müssen binnen vier Tagen, nachdem sie gebildet sind, zusammentreten und sobald als möglich ihre Berichte erstatten.

Wenn ein Mitglied eines Ausschusses dreimal ohne genügende gesetzliche Gründe sich der Theilnahme an den Sitzungen enthält, so macht der Präsident der betreffenden Kammer davon Anzeige, damit nach der Geschäfts-

ordnung ein anderes Mitglied zur Theilnahme an dem Ausschusse bezeichnet werde.

§. 46. Wenn ein Ausschuß von Seite eines Beamten des Königs oder der allgemeinen Verwaltung mündliche oder schriftliche Aufklärungen bedarf, so wendet sich der Ausschuß durch seinen Präsidenten an dasjenige Mitglied des Staatsrathes, das der König bei jedem Landtage zu diesem Zwecke bezeichnet, und verlangt einen königlichen Befehl, wodurch die fraglichen Personen oder Verwaltungen angewiesen werden, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen. Wenn es sich dagegen um Fragen über die Staatsfinanzen, über die öffentliche Schuld oder die Bank handelt, so haben die verantwortlichen Verwaltungen dieser Anstalten die verlangten Aufschlüsse unverweilt zu ertheilen.

§. 47. Wenn ein ständiger Ausschuß es zur Verhandlung irgend einer Angelegenheit für nothwendig hält, sich mit einem anderen ständigen Ausschusse zu vereinigen, so geschieht dies durch Abgeordnete (Beauftragte) in der Weise, wie die betreffenden Ausschüsse mit einander übereinkommen. Dieser vereinigte Ausschuß hat das Recht, über die Fragen, die er behandelt, sein Gutachten abzugeben, ohne daß die übrigen Mitglieder des Ausschusses daran Antheil nehmen.

§. 48. Wenn ein Mitglied einen Ausschußbeschluß nicht billigt, so kann es, wenn der Ausschußbericht in der Kammer erstattet wird, seine besondere Meinung darüber abgeben.

§. 49. Alle Ausfertigungen eines Ausschusses werden von dem Präsidenten desselben unterzeichnet.

§. 50. Wenn der König vom Reichstage specielle

Abgeordnete verlangt, um mit ihnen über Angelegenheiten zu berathen, die er geheim zu halten wünscht, so werden dazu zwölf Mitglieder gewählt, von denen jede Kammer für sich sechs ernennt. Indeß können diese Delegirten keine giltigen Beschlüsse fassen, wohl aber dem Könige in Betreff der Angelegenheiten, über die er sie zu Rathe zieht, ihre Ansichten mittheilen.

## Ueber die Art und Weise, wie die Geschäfte in der Kammer behandelt werden.

§. 51. Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung der Vicepräsident ist gehalten, in jeder Kammer die Sitzungen anzusetzen, die Tagesordnung festzustellen, die Debatte zu resumiren, Vorschläge in Betreff der Abstimmung zu machen und die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten. Während er präsidirt, kann er nicht an den Berathungen und Abstimmungen Theil nehmen und keine anderen Vorschläge machen als solche, die sich auf die Beobachtung der Geschäftordnung und auf die Verhandlungen der Kammer beziehen.

Der Präsident hat nicht das Recht, ohne Zustimmung der Kammer eine Sitzung zu schließen.

§. 52. In den Sitzungen der Kammer hat jedes Mitglied das Recht, über alle Fragen, die den Verhandlungen unterliegen, und über die Gesetzlichkeit alles dessen, was in der Kammer vorgeht, seine freie Meinungsäußerung auszudrücken. Niemand aber darf sich Personalitäten erlauben. Wenn solche stattfinden, so hat die Kammer darüber zu entscheiden, ob derjenige, der sich auf diese Weise vergessen hat, eine Ermahnung oder einen Verweis

vom Präsidenten erhalten, ob die Sache vor die competenten Gerichte gebracht werden, oder auf sich beruhen soll.

In Gegenwart des Königs dürfen die Kammern weder berathen, noch einen Beschluß fassen.

Die Mitglieder des Staatsrathes können den Sitzungen der Kammern beiwohnen, an den Berathungen, aber nicht an den Abstimmungen Theil nehmen, wenn sie nicht zugleich Mitglieder der Kammer sind. Indeß dürfen die Staatsräthe, welche nach dem Grundgesetze mit der Regierung des Königreiches betraut sind, desgleichen die Vormünder des minderjährigen Königs weder an den Verhandlungen noch an den Abstimmungen der Kammern Antheil nehmen.

In Angelegenheiten, welche ein Kammermitglied persönlich angehen, ist es ihm gestattet, den Verhandlungen, nicht aber der Abstimmung beizuwohnen.

§. 54. Die Mittheilungen und Vorschläge des Königs werden den beiden Kammern durch Vermittelung eines Mitgliedes des Staatsrathes zur Vorlage gebracht. Sie müssen stets von einem Gutachten dieses Rathes und, wenn es sich um Einführung, Abänderung, Auslegung oder Abschaffung allgemeiner bürgerlicher, peinlicher und kirchlicher Gesetze handelt, auch von einem solchen Gutachten des höchsten Gerichtshofes begleitet sein.

§. 55. Anträge über Gegenstände, welche zur Competenz der ständigen Ausschüsse gehören, können von jedem Mitgliede des Reichstages im Schooße der Kammer, zu der es gehört, in den zehn ersten Tagen nach Eröffnung der Session gestellt werden. Später können keine solche Anträge mehr gestellt werden, ausgenommen,

wenn sie die Grundgesetze betreffen, oder sich direct auf einen von einer der beiden Kammern gefaßten Beschluß, oder auf einen Gegenstand, der in denselben verhandelt worden ist oder auf ein Ereigniß, das sich während der der Dauer der Session zugetragen, Bezug haben.

Ueber Gegenstände, die nicht zur Competenz der ständigen Ausschüsse gehören, können Anträge gestellt werden, so lange der Reichstag versammelt ist.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Gegenstände verschiedener Art dürfen nicht in einem Antrage vereinigt werden.

§. 56. Die Vorlagen des Königs sowie alle Anträge über Gegenstände, die zur Competenz der ständigen Ausschüsse gehören, dürfen den Kammern nur dann vorgelegt werden, wenn der Ausschuß sein Gutachten darüber abgegeben hat. Auch andere Anträge, die nicht der Kammer, in der sie gestellt werden, ausschließlich angehören, müssen vor der Berathung an den betreffenden Ausschuß gewiesen werden. Nur Anträge, die einer der beiden Kammern ausschließlich angehören, können sogleich entschieden werden.

§. 57. Wenn ein Abgeordneter oder ein anderer als der Verfassungsausschuß die Kammern von der Thatsache in Kenntniß setzen will, daß der Staatsrath oder eines seiner Mitglieder, oder einer seiner Berichterstatter, seine Pflicht nicht gehörig erfüllt hat, so ist jeder Zeit nur folgende Formel in Anwendung zu bringen:

„Es sind Bemerkungen gegen den Staatsrath, gegen dieses oder jenes Mitglied, gegen diesen oder jenen Berichterstatter desselben vorzubringen und es ist beantragt, die Angelegenheit an den Verfassungsausschuß

zu verweisen, vor dem die nöthigen Erläuterungen gegeben werden sollen."

Diese Verweisung muß auf der Stelle geschehen.

§. 58. Wenn ein Vorschlag oder Antrag zum ersten Male in die Kammer gebracht wird, so wird er, wenn die Verweisung an den Ausschuß nicht sogleich und mit Einstimmigkeit geschieht, auf die nächste Sitzung vertagt, in der die Verweisung stattfindet, wenn er nicht zurückgezogen, oder, falls er die Kammer ausschließlich angeht, anderweitig darüber beschlossen wird.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, an welchen Ausschuß die Angelegenheit verwiesen werden soll, so kann dadurch nur eine Vertagung für die Sitzung in der sie gestellt wurde, bewirkt werden. In der nächsten Sitzung muß sie nothwendiger Weise entschieden werden.

§. 59. Das Gutachten des ständigen Ausschusses oder des für die Angelegenheit bestellten Specialausschusses wird, sobald als möglich, beiden Kammern zu gleicher Zeit vorgelegt. Nach der ersten Berichterstattung über dieses Gutachten wird die Beschlußfassung über die Angelegenheit vertagt. Nach der zweiten Berichterstattung kann sie auf den gemeinschaftlichen Antrag von mehreren Mitgliedern ebenfalls vertagt werden, mag nun eine Berathung darüber stattgefunden haben, oder nicht. Wenn aber die Angelegenheit zum dritten Male auf die Tagesordnung kommt, so muß ein Beschluß darüber gefaßt werden.

Ueber vorbereitende Vorschläge und Untersuchungen des Ausschusses kann sogleich Beschluß gefaßt werden, außer wenn ein Mitglied die Vertagung verlangt.

§. 60. Wenn über eine Angelegenheit ein definitiver Beschluß gefaßt werden soll, so müssen die darauf bezüglichen Actenstücke verlesen werden, wenn es ein Mitglied der Kammer verlangt. Die Abstimmung über eine Angelegenheit kann nicht eher geschehen, als bis die Kammer auf die Anfrage des Präsidenten die Berathung für geschlossen erklärt hat. Wenn es sich um die Annahme oder Ablehnung einer Frage handelt, so muß der Präsident zuerst über die Annahme abstimmen lassen.

Die Abstimmung geschieht stets durch Ja oder Nein und der Präsident verkündet nach vorgenommener Zählung das Ergebniß derselben, welches vollkommen giltig ist, wenn nicht die schriftliche Abstimmung verlangt wird, die nicht verweigert werden darf. Es bleibt übrigens jedem Einzelnen überlassen, seine persönliche Meinung bei der Abstimmung zu Protocoll zu geben.

Die schriftliche Abstimmung geschieht stets durch gedruckte Stimmzettel ohne äußere Zeichen, welche durch Zusammenfalten geschlossen sind. Um bei Angelegenheiten, in denen die absolute Majorität erforderlich ist, die Gleichheit der Stimmen zu vermeiden, legt der Präsident bei jeder schriftlichen Abstimmung und vor Eröffnung der Stimmzettel, einen derselben bei Seite, der sogleich versiegelt wird. Wenn es sich dann findet, daß die Stimmenzahl gleich ist, so wird dieser versiegelte Stimmzettel geöffnet und er entscheidet die Majorität. War die Majorität ohnedieß schon vorhanden, so wird der versiegelte Stimmzettel, uneröffnet vernichtet.

§. 61. Differenzen zwischen dem Präsidenten und der Kammer über die Behandlung von Berathungsgegenständen werden zur Begutachtung an den Verfassungs-

ausschuß überwiesen, durch dessen Beschluß die Sache entschieden wird.

§. 62. Die Beschlüsse der einen Kammer in Fragen, welche nicht ausschließlich diese Kammer angehen, werden der andern Kammer in der Form von Protocollauszügen mitgetheilt. Wenn ein Mitglied, das den Beschluß der Kammer nicht billigt, seine persönliche Ansicht der andern Kammer mittheilen will, so hat es das Recht dazu. Dieses geschieht, indem es seine Ansicht dem Protocollauszuge beifügt.

§. 63. Wenn es sich um die Entscheidung einer Frage, über die ein Ausschußbeschluß vorliegt, handelt, so kann ihn die Kammer entweder annehmen, oder ablehnen, oder den Gegenstand zur nochmaligen Berathung an den Ausschuß zurückweisen.

Wenn die Kammern über eine Frage, über die sich ein ständiger Ausschuß, oder der Specialausschuß der ihn ersetzt, ausgesprochen hat, mehr oder weniger von einander abweichende Beschlüsse fassen, so wird der Ausschuß die beiderseitigen Ansichten so viel als möglich mit einander in Einklang zu bringen suchen und den Kammern einen desfallsigen Vorschlag unterbreiten.

Wenn die Frage von einem nicht ständigen Ausschuß behandelt worden ist und wenn die Kammer, die den Ausschuß niedergesetzt hat, den Autrag desselben nicht verwirft, so wird der Beschluß der andern Kammer mitgetheilt. Diese faßt dann über die vorliegende Frage ebenfalls einen Beschluß, entweder sofort, oder nachdem ihr zuvor durch einem zu diesem Behufe niedergesetzten Ausschuß darüber Bericht erstattet worden ist. Wenn dann diese Kammer den von der andern Kammer gefaßten

Beschluß nicht annimmt, so wird der auf diese Weise verworfene oder abgeänderte Beschluß an die Kammer zurückgesendet, von der die Angelegenheit zuerst ausgegangen ist. Diese unterstellt dann, wenn der Beschluß nur abgeändert worden ist, die Sache einer neuen Berathung und wenn der Beschluß der andern Kammer nicht ohne Aenderung angenommen wird, so geht die Sache nochmals an diese andere Kammer zurück, um einer neuen Untersuchung unterstellt zu werden.

Die Entscheidungen, über die sich die Kammern geeinigt haben, gelten als Beschlüsse des Reichstages. Wenn die beiden Kammern über eine Angelegenheit zu keinem gemeinschaftlichen Beschuß gelangen, so kann diese Angelegenheit in derselben Session nicht mehr zur Berathung gebracht werden, mit Ausnahme der im §. 65 aufgezählten Fälle.

§. 64. Jeder Antrag, der die Einführung, Veränderung, Auslegung und Abschaffung von Grundgesetzen zum Zweck hat, — eine Frage, die nur während einer Session vorgebracht werden darf, kann wärend desselben Reichstages verworfen werden; wird er dagegen angenommen und gebilligt, so geschieht es nur in seiner Eigenschaft als Entwurf*) und als solcher wird er dann bis zur ersten ordentlichen Sitzung, welche nach den neuen allgemeinen Wahlen für die zweite Kammer stattfindet, vertagt, um einer neuen Prüfung unterworfen zu werden. Wenn dieser Entwurf sodann von den beiden Kammern angenommen wird, so ist er zum Beschlusse des Reichs-

*) D. h. es wird nur die Vorfrage über seine Zulassung entschieden.

tages erhoben. Die Kammern haben nicht das Recht, an einem vertagten Entwurfe eine Aenderung vorzunehmen. Auch darf die Beschlußfassung über einen vertagten Entwurf an keine andere Reichsversammlung als an die genannte verwiesen werden, es sei denn, daß zwischen dem König und den beiden Kammern Einstimmigkeit über diesen Gegenstand herrscht.

§. 65. Wenn in den Fragen, welche die Einnahmen und Ausgaben des Staates, die Steuern, die Bank und die Staatsschuld betreffen, die Kammern abweichende Beschlüsse fassen, die sich durch die Vorschläge des dazu befugten Ausschusses nicht ausgleichen lassen, so stimmen die beiden Kammern über die verschiedenen Beschlüsse, die von jeder derselben gefaßt worden sind, gesondert ab und die Ansicht, welche die größte Zahl von Stimmen der beiden Kammern zusammengenommen in sich vereinigt, wird zum Beschlusse des Reichstages erhoben. Um bei dieser schriftlichen Abstimmung die Gleichheit der Stimmen zu vermeiden, wird in der zweiten Kammer ein Stimmzettel bei Seite gelegt und versiegelt. Im Falle nun die anderen zusammengezählten Stimmen gleich sein sollten, so gibt dieser Stimmzettel in der Frage den Ausschlag.

§. 66. Im Falle der Wahl des Königs oder des Thronfolgers wird eine Commission von 64 Personen gebildet, von denen jede Kammer aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung 32 erwählt. Dieser Commission steht es zu, im Falle die beiden Kammern sich nicht einigen können, die Wahl zu entscheiden. Am Tage nach der Ernennung dieser Commission schreiten die Kammern zur Wahl des Königs oder des Thronfolgers. Wenn

sich die Stimmen der Kammern auf einer und derselben Person vereinigen, so wird sie als gewählt betrachtet. Im entgegengesetzten Falle entscheidet die Commission. Aber die Commission darf nur für diejenigen stimmen, die in jeder Kammer die meisten Stimmen erhalten haben. Jede Kammer darf übrigens nur einen Candidaten aufstellen. Die Mitglieder der Commission, die durch ihre Function ihr Recht, als Kammermitglieder zu stimmen, nicht verlieren, versammeln sich, nachdem die Wahl in den Kammern stattgefunden, am darauffolgenden Tage und trennen sich nicht eher, bis die Wahl vollzogen ist. Diejenige der beiden Personen, welche in der Commission die Majorität der Stimmen erhält, ist gesetzlich gewählt.

§. 67. Wenn ein Vormund für den minderjährigen König zu ernennen ist, so wählen die Kammern längstens am Tage nach der Eröffnung des Reichstages eine Commission, die aus eben so viel Mitgliedern besteht und in derselben Weise zusammengesetzt ist, wie im vorhergehenden §. angegeben worden ist. Diese Commission erwählt in geheimer Abstimmung die Vormünder des Königs, deren Zahl, aus 1 oder 3 oder 5 bestehend, von dem Reichsrathe festgesetzt wird. Der Name, der die meisten Stimmen erhält, nimmt den ersten Platz ein u. s. w., bis die festgesetzte Zahl voll ist. Die Comission darf sich nicht eher trennen, als bis die Wahl vollzogen ist.

Wenn die Kammern sich innerhalb drei Tagen über die Zahl der Vormünder nicht einigen können, so wird die Entscheidung darüber gleichfalls der Commission übertragen.

§. 68. In Folge des §. 96 des Gesetzes über die Regierungsform bezeichnet jeder ordentliche Reichstag

einen in der Rechtspflege bewanderten und wegen seiner vollkommenen Ehrenhaftigkeit bekannten Mann, welcher beauftragt wird, die Anwendung der Gesetze von Seite der Richter und Beamten zu überwachen und nach den gesetzlichen Formen vor dem Staatsgerichtshofe oder vor anderen competenten Gerichtshöfen diejenigen zu verfolgen, die in Verdacht stehen, daß sie bei der Ausübung ihres Amtes aus Gunst, Parteilichkeit oder einem andern Motiv Ungesetzlichkeiten begangen, oder ihre Pflichten nicht gehörig erfüllt haben.

Dieser Generalprocurator des Reichstages, dessen Rechte und Pflichten in dem Gesetze über die Regierungsform und in speciellen Instructionen weitläufiger auseinandergesetzt sind, wird von 48 Wählern, von denen 24 aus der Mitte jeder Kammer gewählt werden, ernannt. Die Wahl geschieht im geheimen Scrutin und es genügt dazu die einfache Majorität.

Auf dieselbe Weise wird dann auch ein Ersatzmann des Generalprocurators des Reichstages ernannt. Sollte der letztere sterben, oder durch Krankheit oder andere gesetzliche Gründe an der Ausübung seines Amtes verhindert sein, so tritt der erstere an seine Stelle.

§. 69. Der ordentliche Reichstag ernennt alle drei Jahre eine Commission von 48 Personen, wovon 24 aus der Mitte jeder Kammer im geheimen Scrutin gewählt werden. Diese Commission hat nach den §§. 103 und 104 des Gesetzes über die Regierungsform das Recht, darüber abzuurtheilen, ob alle Mitglieder des obersten Gerichtshofes verdienen, ihre wichtigen Stellen beizubehalten, oder ob sich solche unter ihnen befinden, die, ohne daß sich beweisen läßt, daß sie Fehler oder

Verbrechen begangen, dennoch des Rechtes, die königliche Rechtspflege auszuüben, verlustig zu erachten seien.

Diese Commission versammelt sich an demselben Tage, an dem sie gewählt worden ist. Alle Mitglieder der Commission geben zuerst einzeln ihre Stimme über die Frage ab, ob eine Abstimmung über die Ausschließung eines Mitgliedes des obersten Gerichtshofes stattfinden soll. Wenn diese Frage einstimmig, oder mit absoluter Majorität verneint wird, so bleiben alle Mitglieder des obersten Gerichtshofes in ihren Stellen.

Wird sie bejaht, so findet eine geheime Abstimmung über jedes einzelne Mitglied des obersten Gerichtshofes, dessen Entfernung gewünscht wird, statt. Um eines oder mehrere Mitglieder des Vertrauens des Reichstages verlustig zu erklären, bedarf es zwei Drittel der Stimmen der Commission und es wird dann nach §. 103 des Gesetzes über die Regierungsform weiter verfahren.*)

§. 70. Der ordentliche Reichstag bezeichnet alle drei Jahre sechs Personen, die sich durch ihre Kenntnisse und ihre Aufklärung auszeichnen, um im Verein mit dem Generalprocurator des Reichstages, der ihr Präsident ist, über die Freiheit der Presse zu wachen. Diese Deligirten, von denen zwei außer dem Generalprocurator Rechtsgelehrte sein müssen, werden von 24 Wählern, wovon 12 aus jeder Kammer, in geheimer Abstimmung ernannt. Wenn in der Zwischenzeit der Kammersitzungen einer

---

*) D. h. es wird von dem gefaßten Beschlusse dem Könige Anzeige gemacht, der die fraglichen Mitglieder von ihren Stellen entheben muß. Sie erhalten jedoch die Hälfte ihres Gehaltes als Pension.

oder der andere dieser Delegirten seine Functionen einstellt, so wählen die übrigen zum Ersatze selbst eine competente Person.

§. 71. Jeder ordentliche Reichstag wählt durch Vermittelung von 48 Wählern, wovon 24 aus der Mitte jeder Kammer entnommen werden, delegirte Directoren, welche beauftragt sind, nach speciellen Vorschriften die Fonds und das Eigenthum der Bank des Königreiches und des Zahlamtes der öffentlichen Schuld zu verwalten. Die Zahl dieser delegirten Directoren besteht aus sieben für jede Verwaltung und wenn in Fragen die unter ihnen zur Abstimmung kommen, Gleichheit der Stimmen herrscht, so giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Die Wahl geschieht im geheimen Scrutin und so, daß zuerst der Präsident und dann die sechs übrigen Mitglieder einer Verwaltung gewählt werden. Einen Vicepräsidenten wählen die Directoren unter sich.

§. 72. In jeder Reichsrathssitzung werden für jedes Jahr 12 delegirte Aufseher, Controleurs, 6 von jeder der beiden Kammern, ernannt. Diese Aufseher sind beauftragt, nach den speciellen Gesetzen und Weisungen die Lage, die Leitung und Verwaltung des Staatsschatzes, der Bank des Königreiches und des Zahlamtes der öffentlichen Schuld einer genauen Prüfung zu unterstellen. Jede Revision schließt eine Jahresrechnung in sich. Sie beginnt jedes Jahr mit dem 15. August und muß innerhalb zwei Monaten beendigt sein.

Die delegirten Aufseher wählen ihren eigenen Präsidenten, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Der Bericht, den die delegirten Aufseher an den Reichsrath erstatten, wird in der zunächst folgenden

ordentlichen Session dem competenten Ausschusse zur Prüfung überwiesen.

§. 73. Für die in den beiden vorhergehenden §§. aufgeführten Functionen werden auch je drei Stellvertreter gewählt.

§. 74. Die Mitglieder der Commissionen und der Wähler des Reichtages wählen unter sich ihren Präsidenten.

§. 75. Bei jeder Wahl muß darauf gesehen werden, daß die Stimmzettel, wenn sie giltig sein sollen, einfach, gut verschlossen und ohne äußere Kennzeichen seien; ferner, daß in Bezug auf die Namen der Personen und ihre Zahl kein Irrthum stattfindet. Wenn es die Umstände erfordern, kann auch zwischen den Personen, die in den Wahlen Stimmengleichheit erhalten haben, durch das Loos entschieden werden.

§. 76. Bei der Protocollirung eines Beschlusses darf keine Aenderung daran vorgenommen werden. Bei Annahme des Protocolls können mit Zustimmung der Kammer und des Redners einzelne Aeußerungen, sowie die Discussion, zu der sie Veranlassung gegeben, unterdrückt werden. Solche Aeußerungen aber, auf denen offenbar die Beschlußfassung beruht, dürfen nicht unterdrückt werden.

§. 77. Ein Mitglied, das bei Annahme eines Beschlusses der Kammer, zu der es gehört, nicht gegenwärtig war, hat das Recht, im Protocolle constatiren zu lassen, daß es keinen Antheil an dem Beschlusse genommen; aber es hat nicht das Recht, den Beschluß der Kammer einem Tadel zu unterwerfen.

§. 78. Der Reichstag, oder jede Kammer für sich bei Gegenständen, die sie allein betreffen, haben das Recht solche Bestimmungen zu erlassen, welche sie für die Behandlung der Geschäfte und für Aufrechthaltung der Ordnung in der Kammer oder in den Ausschüssen für nothwendig halten. In diesen Bestimmungen darf jedoch nichts enthalten sein, was gegen die Grundgesetze oder andere in Wirksamkeit bestehende Gesetze verstößt.

## Mittheilung der Beschlüsse des Reichstages.

§. 79. Die Vorlagen an den König, desgleichen die Antwort des Reichstages auf Vorschläge, die vom Könige ausgegangen, müssen schriftlich ausgefertigt werden. Was die Vorlagen des Königs betrifft in Fragen, wo es sich um die Einführung, Abänderung, Erläuterung oder Abschaffung von Grundgesetzen handelt, wird die Antwort des Reichstages, wenn sie eine Billigung der Vorschläge des Königs enthält, ihm im Thronsaale an dem Tage überreicht, den Se. Maj. festsetzt.

§. 80. Für die Gegenstände, die von einem ständigen Ausschusse, oder von dem Specialausschusse, der diesen ersetzt, behandelt werden, sind die vom Reichstage ausgehenden Actenstücke von der Kanzlei des Ausschusses, der den Gegenstand behandelt hat, zu redigiren und auszufertigen.

Die Redaction und Ausfertigung der anderen Documente, welche den beiden Kammern gemeinsam sind, eben so der Reichstagsabschied werden einer eigenen Canzlei des Reichstages unter der Aufsicht von zwei Mitgliedern jeder der beiden Kammern anvertraut. Das

Personal der Canzlei wird von den Kammermitgliedern im Verein mit den Präsidenten und Vicepräsidenten ernannt.

Kein Beschluß des Reichstages kann ausgefertigt werden, bevor er von den Kammern geprüft und gebilligt ist. Der Reichstagsabschied wird von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet. Die übrigen Ausfertigungen des Reichstages erhalten blos die Unterschrift der Präsidenten.

§. 81. Die Verfügungen und allgemeinen Verordnungen, welche vom König und dem Reichstag gemeinschaftlich angenommen worden sind, werden blos im Namen des Königs und mit seinem Siegel versehen bekannt gemacht.

§. 82. Die Protocolle und andern Acten des Reichstages werden sobald als möglich auf Staatskosten gedruckt.

---

Zur Beglaubigung dessen haben wir das Vorstehende durch unsere Unterschrift und Siegel bekräftigt und bestätigt.

Geschehen zu Stockholm am 22. Juni 1866.

(Folgen die Unterschriften der Präsidenten der vier alten Stände.)

Alles, was vorstehend festgesetzt ist, wollen Wir nicht allein selbst als Grundgesetz annehmen, sondern Wir verordnen und befehlen auch allen Denjenigen, die Uns

und Unsern Nachfolgern, sowie dem Königreiche Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sind, das gegenwärtige Gesetz über die Vertretung zu beobachten, sich danach zu richten und sich ihm zu unterwerfen. Zur Beglaubigung dessen haben Wir das Gegenwärtige mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet und bestätigt und Unser königliches Siegel beisetzen lassen.

Geschehen in Unserer Hauptstadt Stockholm am 22. Juni im Jahre des Heils 1866.

(Gez.) Karl.

---

# Spanische Verfassung
vom 18. Juni 1837.

---

Donna Isabella II., von Gottes Gnaden und durch die Constitution der Spanischen Monarchie Königin der Spanier, und in Ihrem k. Namen und während ihrer Minderjährigkeit die Königin Wittwe, ihre Mutter, Donna Maria Christina von Bourbon, Regentin des Reiches (gobernadora del reyno) an Alle, die Gegenwärtiges sehen und hören: Wisset, daß die allgemeinen Cortes verordnet und sanctionirt, und Wir damit übereinstimmend angenommen haben, was folgt:

Da die Nation von ihrer Souverainität Gebrauch machen und die am 19. März 1812 in Cadix bekannt gemachte Staatsverfassung revidirt wissen will, so verordnen und sanctioniren die hierzu berufenen Cortes folgende

## Constitution der Spanischen Monarchie.

### Erster Titel.
### Von den Spaniern.

Art. 1. Spanier sind: 1) alle in den Gebieten von Spanien gebornen Personen; 2) die Söhne von Spani-

schen Vätern oder Müttern, wenn sie auch außerhalb Spanien geboren sind; 3) die Ausländer, welche Naturalisationsbriefe erhalten haben; 4) diejenigen, welche ohne diese in irgend einer Gemeinde der Monarchie ein Domicil (vecindad) erworben haben. — Die Eigenschaft eines Spaniers geht verloren durch Naturalisation im Auslande, oder durch Annahme einer Anstellung von einer anderen Regierung ohne Erlaubniß des Königs.

Art. 2. Alle Spanier können, mit Unterwerfung unter die Gesetze, ihre Gedanken ohne vorgängige Censur drucken und frei herausgeben. Die Qualificirung der Preßvergehen steht ausschließend den Geschwornen zu.

Art. 3. Jeder Spanier hat das Recht, schriftliche Petitionen an die Cortes und den König zu richten, wie die Gesetze bestimmen.

Art. 4. Ein und dasselbe Gesetzbuch wird in der ganzen Monarchie gelten, und es wird für alle Spanier im gemeinen Civil- und Criminalprocesse nicht mehr als ein Forum geben.

Art. 5. Alle Spanier sind zu den öffentlichen Stellen und Aemtern nach ihrem Verdienste und ihrer Fähigkeit zuzulassen.

Art. 6. Jeder Spanier ist verpflichtet, das Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, wenn das Gesetz ihn dazu ruft, und nach Verhältniß seines Vermögens zu den Ausgaben des Staates beizutragen.

Art. 7. Kein Spanier kann anders festgehalten, gefangen, gesetzt oder von seinem Wohnort entfernt, und es kann in sein Haus nicht anders eingedrungen werden, als in und mit den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen.

Art. 8. Wenn die Sicherheit des Staates unter außerordentlichen Verhältnissen die Suspendirung dessen, was in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist, in der ganzen Monarchie oder einem Theile derselben erfordern sollte, so wird dies durch ein Gesetz ausgesprochen werden.

Art. 9. Kein Spanier kann anders als von dem competenten Richter oder Tribunal, kraft eines vor dem Vergehen erlassenen Gesetzes und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, vor Gericht geführt und verurtheilt werden.

Art. 10. Die Strafe der Güterconfiscirung soll nie ausgesprochen, und kein Spanier kann seines Eigenthums anders als zum gerechtfertigten Behufe des öffentlichen Nutzens mit vorgängiger entsprechender Entschädigung beraubt werden.

Art. 11. Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten.

## Zweiter Titel.

### Von den Cortes.

Art. 12. Die Gewalt, Gesetze zu geben, ruht in den Cortes mit dem Könige.

Art. 13. Die Cortes bestehen aus zwei collegislativen (colegisladores) Körpern mit gleichen Befugnissen, dem Senate und der Versammlung der Abgeordneten.

## Dritter Titel.

### Vom Senat.

Art. 14. Die Zahl der Senatoren (Proceres) beträgt drei Fünftel der Zahl der Abgeordneten.

Art. 15. Die Senatoren werden vom Könige ernannt, nach Vorschlag einer dreifachen Liste, welche die Wähler, die in jeder Provinz die Abgeordneten zu den Cortes ernennen, vorlegen.

Art. 16. Jeder Provinz steht zu, eine ihrer Bevölkerung entsprechende Anzahl von Senatoren vorzuschlagen; jede muß indeß wenigstens einen Senator haben.

Art. 17. Um Senator zu werden, muß man Spanier, 40 Jahre alt und im Besitze der Subsistenzmittel und sonstigen Verhältnisse sein, die das Wahlgesetz bestimmt.

Art. 18. Alle Spanier, welche diese Qualitäten in sich vereinigen, können von jeder Provinz der Monarchie zu Senatoren vorgeschlagen werden.

Art. 19. So oft eine allgemeine Wahl von Abgeordneten stattfindet, entweder weil die Zeit ihrer Vollmacht abgelaufen ist, oder weil die Versammlung aufgelöst wurde, scheidet ein Drittel der Senatoren nach der Anciennetät aus; die Austretenden können immer wieder gewählt werden.

Art. 20. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit 25 Jahren Senatoren.

## Vierter Titel.

### Von der Versammlung der Abgeordneten.

Art. 21. Jede Provinz ernennt auf je 80,000 Seelen ihrer Bevölkerung wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 22. Die Abgeordneten werden direct gewählt und können immer wieder gewählt werden.

Art. 23. Um Abgeordneter zu werden, muß man Spanier, weltlichen Standes, volle 25 Jahre alt sein

und die übrigen Eigenschaften besitzen, welche das Wahlgesetz verlangt.

Art. 24. Jeder Spanier, der diese Eigenschaften besitzt, kann von jeder Provinz gewählt werden.

Art. 25. Die Deputirten sind auf drei Jahre zu wählen.

## Fünfter Titel.

### Von der Versammlung und den Befugnissen der Cortes.

Art. 26. Die Cortes versammeln sich jedes Jahr; dem Könige steht es zu, sie zu berufen, ihre Sitzungen zu suspendiren und zu schließen und die Versammlung der Abgeordneten aufzulösen; jedoch mit der Verpflichtung, im letztern Falle andere Cortes zu berufen und sie innerhalb der Zeit von drei Monaten zu versammeln.

Art. 27. Wenn der König einige Jahre hindurch unterlassen sollte, die Cortes vor dem 1. December zu versammeln, so haben sie genau an diesem Tage zusammenzutreten, und im Falle, daß in demselben Jahre die Vollmacht der Deputirten erlöschen sollte, so haben die Wahlen am ersten Sonntage im October zur Ernennung neuer Abgeordneten zu beginnen.

Art. 28. Die Cortes versammeln sich außerordentlich, sobald die Krone erledigt oder der König auf irgend eine Weise zur Regierung unfähig wird.

Art. 29. Jeder der collegislativen Körper giebt sich das Reglement für seine innere Geschäftsführung selbst, und prüft die Gesetzmäßigkeit der Wahlen und die Qualitäten seiner Mitglieder.

Art. 30. Der Congreß der Abgeordneten erwählt sich seinen Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretäre.

Art. 31. Der König ernennt für jede Legislastur unter den Senatoren selbst den Präsidenten und Vicepräsidenten des Senats, und dieser erwählt seine Secretäre.

Art. 32. Der König eröffnet und schließt die Cortes in Person oder durch die Minister.

Art. 33. Es kann nicht einer der collegislativen Körper versammelt sein, ohne daß es nicht gleichzeitig auch der andere ist, den Fall ausgenommen, daß der Senat die Minister richtet.

Art. 34. Die collegislativen Körper können weder vereint noch in Gegenwart des Königs berathen.

Art. 35. Die Sessionen des Senats uud der Versammlung der Abgeordneten sind öffentlich, und blos in Fällen, die Verschwiegenheit erheischen, kann eine geheime Sitzung stattfinden.

Art. 36. Der König und jeder der collegislativen Körper kann Gesetze in Antrag bringen.

Art. 37. Die Gesetze über die Auflagen und den Staatscredit werden zuerst der Versammlung der Abgeordneten vorgelegt, und wenn sie im Senate eine Abänderung erleiden sollten, welche jene nachher nicht billigt, so wird, was die Abgeordneten zuletzt beschließen, zur königlichen Sanction vorgelegt.

Art. 38. Die Beschlüsse werden in jedem der collegislativen Körper vermittelst absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; allein zur Votirung von Gesetzen muß wenigstens ein Mitglied über die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder anwesend sein.

Art. 39. Wenn einer der collegislativen Körper einen Gesetzentwurf zurückweisen, oder der König die Sanction verweigern sollte, so kann über denselben

Gegenstand in derselben Legislatur ein Gesetzentwurf nicht vorgelegt werden.

Art. 40. Außer der gesetzgebenden Gewalt, welche die Cortes mit dem Könige ausüben, stehen ihnen noch folgende Befugnisse zu: 1) dem Könige, dem unmittelbaren Thronfolger und der Regentschaft oder dem Regenten des Reiches den Eid abzunehmen, daß sie die Constitution und die Gesetze beobachten wollen; 2) jeden Zweifel de facto oder de jure über die Ordnung der Thronfolge zu entscheiden; 3) einen Regenten oder eine Regentschaft des Reiches zu erwählen und dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, wenn die Constitution es verlangt; 4) die Verantwortlichkeit der Minister zu verwirklichen; die Versammlung der Abgeordneten hat sie anzuklagen und der Senat zu richten.

Art. 41. Die Senatoren und die Abgeordneten sind unverletzbar für ihre in Ausübung ihres Amtes geäußerten Meinungen und Abstimmungen.

Art. 42. Die Senatoren und Abgeordneten können während der Sessionen ohne Erlaubniß ihres betreffenden Körpers weder gerichtlich belangt noch verhaftet werden, außer wenn sie auf frischer That ergriffen werden; allein auch in diesem Falle und wenn sie zur Zeit, wo die Cortes geschlossen sind, gerichtlich belangt oder verhaftet werden sollten, ist dem betreffenden Körper die schleunigste Rechenschaft zu geben zu seiner Kenntnißnahme und Entscheidung.

Art. 43. Die Abgeordneten und Senatoren, welche von der Regierung oder dem königlichen Hause eine Pension, ein Amt, zu dem sie in ihrer betreffenden Laufbahn nicht vorrücken, eine Commission mit Gehalt, Ehren

oder Auszeichnungen annehmen, unterliegen einer neuen Wahl.

## Sechster Titel.

### Vom Könige.

Art. 44. Die Person des Königs ist heilig und unverletzbar, und hat keine Verantwortlichkeit. Verantwortlich sind die Minister.

Art. 45. Die Gewalt, die Gesetze vollziehen zu lassen, ruht im König, und seine Auctorität erstreckt sich auf alles, was zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Innern und zur Sicherheit des Staates nach Außen der Constitution und den Gesetzen gemäß dient.

Art. 46. Der König sanctionirt und macht die Gesetze bekannt.

Art. 47. Außer den Vorrechten, welche die Constitution dem König einräumt, steht ihm noch zu: 1) die zum Vollzug der Gesetze geeigneten Verordnungen, Bestimmungen und Instructionen zu erlassen; 2) zu sorgen, daß im ganzen Königreiche eine rasche und vollständige Justiz gepflegt werde; 3) die Verurtheilten mit Beachtung der Gesetze zu begnadigen; 4) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und zu ratificiren, und den Cortes hierauf eine documentirte Rechenschaft abzulegen; 5) über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie zu vertheilen, wie es am zweckmäßigsten ist; 6) die diplomatischen und commerciellen Verhältnisse mit den übrigen Mächten zu leiten; 7) für die Prägung der Münzen zu sorgen, auf welchen seine Büste und sein Name zu prägen ist; 8) die Verwendung der für jeden Zweig der Staatsverwaltung bestimmten Fonds anzuweisen; 9) alle öffentliche Beam-

ten zu ernennen und Ehren und Auszeichnungen jeder Art zu gewähren mit Rücksicht auf die Gesetze; 10) die Minister nach freier Wahl zu ernennen und zu entlassen.

Art. 48. Der König muß durch ein specielles Gesetz autorisirt werden: 1) um irgend einen Theil des spanischen Gebietes zu veräußern, abzutreten oder zu vertauschen; 2) um fremde Truppen im Reiche zuzulassen; 3) Offensiv-Allianztractate, besondere Handelsverträge und solche, worin Subsidien an eine fremde Macht festgesetzt werden, zu ratificiren; 4) um sich aus dem Lande zu entfernen; 5) um eine Ehe einzugehen oder zu gestatten, daß Personen, die seine Unterthanen und durch die Verfassung zur Thronfolge berufen sind, eine solche eingehen; 6) um die Krone zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers niederzulegen.

Art. 49. Die Civilliste des Königs und seiner Familie wird beim Beginn jeder Regierung von den Cortes festgesetzt.

## Siebenter Titel.

### Von der Thronfolge.

Art. 50. Die legitime Königin der Spanier ist Donna Isabella II. von Bourbon.

Art. 51. Die Succession auf dem Throne der Spanier findet in der regelmäßigen Ordnung der Primogenitur und der Erbberechtigung statt; die ältere Linie geht immer der jüngeren, und in derselben Linie der nächste Grad dem entferntern, und in demselben Grade das männliche dem weiblichen Geschlechte, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngeren vor.

Art. 52. Wenn die Linien der rechtmäßigen Nachkommen von Donna Isabella II. erloschen sind, so folgen nach der eingeführten Ordnung ihre Schwester und die Brüder ihres Vaters, Männer und Frauen und ihre rechtmäßigen Nachkommen, wenn sie nicht ausgeschlossen sind.

Art. 53. Wenn alle bezeichneten Linien erlöschen sollten, so werden die Cortes neue berufen, wie es der Nation am zuträglichsten ist.

Art. 54. Die Cortes haben jene Personen, welche unfähig zum Regieren sind oder etwas gethan haben, weßwegen sie das Recht auf die Krone zu verlieren verdienen, von der Erbfolge auszuschließen.

## Achter Titel.

### Von der Minderjährigkeit des Königs und von der Regentschaft.

Art. 56. Der König ist minderjährig, bis er 14 Jahre alt ist.

Art. 57. Wenn der König in die Unmöglichkeit kommt (se impossibilitare), seine Auctorität auszuüben, oder wenn die Krone wegen Minderjährigkeit des unmittelbaren Thronfolgers erledigt ist, so ernennen die Cortes zur Regierung des Reiches eine Regentschaft, aus 1, 3 oder 5 Personen bestehend.

Art. 58. Bis die Cortes die Regentschaft ernennen, wird das Reich provisorisch vom Vater oder der Mutter des Königs, oder in deren Ermangelung vom Ministerrathe regiert.

Art. 59. Die Regentschaft übt die volle Auctorität des Königs aus, in dessen Namen die Regierungsacte bekannt gemacht werden.

Art. 60. Vormund des minderjährigen Königs ist die Person, welche der verstorbene König in seinem Testamente dazu ernannt hat, vorausgesetzt, daß sie ein Spanier von Geburt sei; wenn Niemand ernannt ist, so sind es der Vater oder die Mutter, so lange sie verwittwet bleiben. In deren Ermangelung werden die Cortes ihn ernennen, doch können die Aemter eines Regenten und eines Vormundes des Königs nicht in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme des Vaters oder der Mutter desselben.

## Neunter Titel.

### Von den Ministern.

Art. 61. Alles, was der König in Ausübung seiner Auctorität befiehlt oder anordnet, muß durch den betreffenden Minister unterzeichnet sein, und kein öffentlicher Beamter hat eine Handlung zu vollziehen, welcher dieses Erforderniß fehlt.

Art. 62. Die Minister können Senatoren oder Abgeordnete sein und an der Verhandlung beider collegislativen Körper theilnehmen; sie haben jedoch nur in dem, welchem sie angehören, ein Votum.

## Zehnter Titel.

### Von der richterlichen Gewalt.

Art. 63. Den Tribunalen und Gerichten steht ausschließend die Gewalt zu, die Gesetze in Civil- und

Criminal-Urtheilen anzuwenden; sie können andere Functionen nicht ausüben, als die, zu richten und die Vollziehung des Urtheiles zu bewirken.

Art. 64. Die Tribunale und Gerichte, die es geben soll, die Organisation eines jeden, seine Befugnisse, die Art und Weise, sie auszuüben, und die Eigenschaften, welche die Mitglieder haben müssen, werden durch die Gesetze bestimmt werden.

Art. 65. In Criminalfällen ist das Verfahren öffentlich in der von den Gesetzen bestimmten Form.

Art. 66. Kein Mitglied eines Tribunals (magistrado) und kein Richter kann von seinem Amte temporär oder auf die Dauer anders als durch ein executorisches Urtheil entfernt, oder anders als durch richterliches Erkenntniß oder Kraft eines Befehls des Königs suspendirt werden, wenn dieser ihn mit begründeten Motiven durch das competente Gericht gerichtlich zu belangen befiehlt.

Art. 67. Die Richter sind für jede Verletzung des Gesetzes, die sie begehen, persönlich verantwortlich.

Art. 68. Die Justiz wird im Namen des Königs gehandhabt.

## Elfter Titel.

### Von den Provinzial- und Gemeinderäthen.

Art. 69. In jeder Provinz besteht ein Provinzialrath (deputacion provincial); er hat so viele Mitglieder als das Gesetz bestimmt, und wird von denselben Wählern, welche die Abgeordneten ernennen, gewählt.

Art. 70. Für die innere Verwaltung der Gemeinden bestehen Gemeinderäthe (ayuntamiento), welche von den

Eingebürgerten (vecinos), denen das Gesetz das Recht dazu einräumt, ernannt werden.

## Zwölfter Titel.

### Von den Auflagen.

Art. 71. Jedes Jahr legt die Regierung den Cortes zur Prüfung und Genehmigung den Voranschlag der Ausgaben für das kommende Jahr und den Entwurf der Auflagen und Deckungsmittel vor; eben so die Rechnungen über Einnahme und Verwendung der öffentlichen Gelder.

Art. 72. Es kann keine Steuer oder Abgabe auferlegt werden, die nicht durch das Budget oder ein specielles Gesetz genehmigt ist.

Art. 73. Gleiche Autorisation ist erforderlich, um über Eigenthum des Staates zu verfügen oder auf den Credit der Nation Anleihen zu machen.

Art. 74. Die öffentliche Schuld ist unter den besondern Schutz der Nation gestellt.

## Dreizehnter Titel.

### Von der bewaffneten Macht der Nation.

Art. 75. Die Cortes werden jedes Jahr auf Vorschlag des Königs die permanente bewaffnete Macht zu Land und zur See festsetzen.

Art. 76. In jeder Provinz werden Corps von Nationalmilizen bestehen, deren Organisation und Dienste ein besonderes Gesetz bestimmen wird, und der König kann im Fall der Noth über diese Macht innerhalb ihrer

Provinz verfügen, jedoch sie ohne Zustimmung der Cortes nicht außerhalb derselben verwenden.

### Zusatz-Titel.

Art. 1. Die Gesetze werden die Zeit und Form bestimmen, wann und wie das Geschwornengericht für jede Art von Vergehen einzuführen sei.

Art. 2. Die überseeischen Provinzen werden nach besondern Gesetzen regiert.

Im Pallaste der Cortes zu Madrid, den 18. Juni 1837.

---

## Veränderte oder neue Artikel

aus der revidirten Verfassung vom 23. Mai 1845 im Verhältnisse zur Verfassung vom 18. Juni 1837.

---

Art. 2. Der zweite Satz desselben „die Beurtheilung der Preßvergehen steht ausschließlich den Schwurgerichten zu" ist weggefallen.

Der Titel III. vom Senate, Art. 14—20, ist folgender Gestalt geändert:

Art. 14. Die Anzahl der Senatoren soll unbegrenzt sein; die Ernennung derselben steht dem Könige zu.

Art. 15. Zu Senatoren können nur diejenigen Spanier ernannt werden, welche über dreißig Jahre alt sind und zu folgenden Klassen gehören:

a) Präsidenten der gesetzgebenden Kammern, Senatoren oder Abgeordnete, wenn sie dreimal zu den Cortes zugelassen worden, und außerdem ein Einkommen von 30,000 Realen*) besitzen, das aus eigenen Gütern oder Besoldungen für solche Aemter herrührt, welche nur durch richterlichen Ausspruch, Pensionirung, Entsagung oder Austritt aus activem Staatsdienste verloren gehen können.

b) Staatsminister, Staatsräthe, Erzbischöfe, Bischöfe, Granden von Spanien, General-Capitäne der Armee und der Flotte, Generallieutenants der Armee und Admirale, Botschafter, bevollmächtigte Minister, Präsidenten der höchsten Gerichtshöfe, Beisitzer und Fiscal-Procuratoren derselben, Marquis, Grafen, Visconde's und Barone, welche keine Granden sind (Titulos de Castilla), wenn sie ein Einkommen von 60,000 Realen besitzen; endlich diejenigen, welche im Jahre vorher 8000 Realen an directen Steuern bezahlten, ferner Senatoren, Abgeordnete, Alcaden in Ortschaften von 30,000 Einwohnern, Präsidenten der Provinzial-Junta's oder Handelsgerichte, sowie diejenigen, welche wegen ausgezeichneter Dienste eine durch ein Gesetz angeordnete National-Belohnung erhalten haben.

Art. 16. Die Erfordernisse, welche, um zum Senator

*) Diese Summe beträgt = $2166\frac{2}{3}$ Thlr. Preuß., die später vorkommenden Summen von 60,000 Realen und 8000 Realen = $4333\frac{1}{3}$ und $577\frac{3}{4}$ Thlr.

ernannt werden zu können, verlangt werden, können durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 17. Die Ernennung der Senatoren wird durch besondere Decrete geschehen, in welchen der Grund anzugeben ist, auf welchem in Folge des vorhergehenden Artikels die Ernennung sich stützt.

Art. 18. Die Würde eines Mitgliedes des Senats soll lebenslänglich sein.

Art. 19. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit dem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre Mitglieder des Senats.

Art. 20. Der Senat übt außer seinen legislatorischen Befugnissen in folgenden Fällen richterliche Gewalt aus:

a) wenn er über die von der Kammer der Abgeordneten angeklagten Minister Urtheil zu sprechen hat;

b) wenn er in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über schwere gegen die Person oder die Würde des Königs oder gegen die Sicherheit des Staates gerichtete Verbrechen zu erkennen hat;

c) wenn er über Mitglieder des Senats zu Gericht sitzt.

Art. 25 wurde dahin abgeändert: „die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt."

Art. 27 fällt gänzlich aus.

Art. 28 wird dahin abgeändert: „die Cortes sollen ausdrücklich zusammen gerufen werden, sobald die Krone erledigt ist, oder der König auf irgend eine Weise unfähig wird, die Regierung zu führen" (cuando el Rey se impossibilitare de qualquier modo para el gobierno).

Art. 37 fällt gänzlich aus.

Nach Art. 49 wird nachstehender eingeschaltet:*) „Bevor der König eine Vermählung eingeht, wird er die Cortes davon benachrichtigen, und ihrer Genehmigung sind die Stipulationen und Ehecontracte unterworfen, die den Gegenstand eines Gesetzes ausmachen. Dasselbe ist in Bezug auf die Ehe des unmittelbaren Thronerben zu beobachten. Weder der König noch sein unmittelbarer Thronfolger dürfen eine Vermählung mit Personen eingehen, welche das Gesetz von der Thronfolge ausschließt.

Art. 54 wurde dahin abgeändert: „Die Personen, welche zu regieren unfähig sind, oder etwas gethan haben, weshalb sie verdienen, ihr Recht an die Krone zu verlieren, sind durch ein Gesetz von der Thronfolge auszuschließen.

Art. 55. Wird der Thron durch eine Königin eingenommen, so hat ihr Gemahl keinen Theil an der Regierung des Königreichs.

Die Art. 57, 58 und 59 sind in nachstehende fünf umgewandelt:

Art. 57. Wenn der König minderjährig ist, so wird der Vater oder die Mutter des Königs, und in deren Ermangelung der Verwandte, welcher nach der in der Constitution festgesetzten Ordnung der Nächstberechtigte zur Thronfolge ist, sofort die Regentschaft antreten

*) Dagegen fällt die fünfte Bestimmung des Art. 48 weg, durch welche der König durch ein besonderes Gesetz ermächtigt werden sollte, eine Vermählung einzugehen und die Erlaubniß zur Ehe für solche Personen zu ertheilen hatte, die durch die Constitution zur Thronfolge berufen waren.

und dieselbe während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit ausüben.

Art. 58. Damit der nächste Verwandte die Regentschaft führen könne, muß er Spanier sein, zwanzig Jahre zurückgelegt haben und nicht zuvor von der Thronfolge ausgeschlossen gewesen sein. Der Vater oder die Mutter des Königs können nur dann die Regentschaft übernehmen, wenn sie unvermählt bleiben.

Art. 59. Der Regent übt die volle Gewalt des Königs aus, in dessen Namen die Verfügungen der Regierung veröffentlicht werden.

Art. 60. Der Regent legt vor den Cortes den Eid ab, dem minderjährigen Könige treu zu sein und die Verfassung und Gesetze des Königreichs zu beobachten. Sollten die Cortes nicht versammelt sein, so hat der Regent dieselben sogleich einzuberufen und in der Zwischenzeit vor dem Ministerrathe denselben Eid zu leisten und zu versprechen, ihn abermals vor den Cortes abzulegen, sobald diese versammelt sein werden.

Art. 61. Sollte keine Person vorhanden sein, welcher von Rechtswegen die Regentschaft zustände, so werden die Cortes diese ernennen, und sie wird aus einer, drei oder fünf Personen bestehen. Bis diese Ernennung geschieht, wird der Ministerrath das Reich vorläufig regieren.

Der Art. 70 wurde dahin abgeändert: In den Ortschaften wird es Ayuntamientos geben, die von den Einwohnern ernannt werden, welchen das Gesetz dieses Recht zuerkennt.

Der Art. 77 über die Errichtung der Nationalmiliz ist ausgefallen.

Eben so ist der erste Zusatzartikel über die Einführung von Schwurgerichten für alle Klassen von Vergehungen ausgefallen. Der zweite Zusatzartikel bildet den letzten Art. 80 der revidirten Verfassung, so daß diese mit den hinzugefügten 2 Artikeln über die Regentschaft überhaupt aus 80 Artikeln besteht.

---

# Oesterreichische Verfassungsgesetze
von 1867 und 1868
zur
# Begründung der neuen Staatsordnung des Kaiserreichs.

## Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1867.
(Nr. 1 R. G. Bl.)

Wir Franz Joseph der Erste 2c. thun kund und zu wissen:

Auf Grund des Patentes vom 20. September 1865 hat Unsere Regierung zur Ausgleichung widerstreitender Rechtsansprüche in Betreff der verfassungsmäßigen Institutionen des Reiches, die Verhandlung mit den Vertretern der Länder Unserer ungarischen Krone eingeleitet.

Im Hinblick auf den Stand dieser Verhandlung und in der Absicht, eine gründliche, allseits gerechte und möglichst beschleunigte Lösung der hochwichtigen Aufgabe zu erzielen, haben Wir beschlossen, die Vertreter Unserer anderen Königreiche und Länder zur Mitwirkung zu berufen.

So gerne Wir geneigt sind, den Rechtsanschauungen der einzelnen Bestandtheile des Kaiserstaates Unsere Beachtung zuzuwenden, so betrachten Wir es doch als Unsere erste und heiligste Pflicht, hierbei den gesicherten Bestand der Monarchie und deren Gesammtinteresse, als Ziel und Gränzpunkt unverrückt festzuhalten.

Die Zeitverhältnisse, die Lage des Reiches erfordern es gleich unabweislich, daß die Verhandlungen über die Verfassungsfrage in der möglichst kürzesten Zeit zu ihrem Abschlusse gelangen, und daß sonach die verschiedenen Rechtsanschauungen und Ansprüche der Königreiche und Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkte der Festigung des Bestandes der Monarchie, in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden.

Ein starres Festhalten an einem formellen, die Verfahrungsweise in dem Ausgleichswerke einzig und allein beherrschenden Gesichtspunkte, würde die Lösung der Aufgabe stören, das constitutionelle Princip, — welches Wir entschieden gewahrt und für die Zukunft gesichert wissen wollen, — ernstlich bedrohen, und der definitiven Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse gewichtige Hemmnisse entgegenstellen, so daß hierdurch die Gefahren für den Gesammtstaat, anstatt gebannt, nur erhöht werden würden.

Indem Wir Uns daher bewogen fühlen, die Vertreter der erwähnten Königreiche und Länder zu einer außerordentlichen Reichsrathsversammlung zu berufen, und die Berufung auch auf Unser Herrenhaus auszudehnen, wollen Wir die Beachtung der Ansprüche, welche durch eine mehrjährige Wirksamkeit der Vertreter dieser Länder

auf Grund der Bestimmungen des Reichsrathsstatutes vom 26. Februar 1861 erworben wurden, mit der Anerkennung des Rechtes verbinden, welches Unser Diplom vom 20. October 1860, bei Fragen vom gemeinsamen Interesse, den Landtagen durch Entsendung ihrer Vertreter einräumt.

Es ist Unser Wille, daß die Zahl der zu entsendenden Mitglieder in jedem Lande derjenigen entspreche, welche das Gesetz über die Reichsvertretung festsetzt, und daß von einer Instructions-Ertheilung abgesehen werde. Die dringende Nothwendigkeit, das Ausgleichswerk zu fördern, gebietet jedes Hemmniß ferne zu halten.

Bezüglich der Oeffentlichkeit der Sitzungen und des Geschäftsverkehres beider Häuser, deren Präsidenten und Vicepräsidenten Wir Uns zu ernennen vorbehalten, so wie auch in Betreff der Berechtigung Unserer Minister und Chefs der Centralstellen an den Berathungen Theil zu nehmen, werden die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Februar und 31. Juli 1861 maßgebend sein.

Da die sechsjährige Wahlperiode für die Landtage schon in nächster Zeit abläuft und da Wir Unseren Völkern bei einer so hochwichtigen Aufgabe die erneuerte Ausübung des Wahlrechtes gewahrt wissen wollen, finden Wir Uns bewogen, eine Neuwahl der Landtagsmitglieder eintreten zu lassen.

Indem Wir sonach auf den patriotischen opferwilligen Sinn Unserer Völker zählen, indem Wir erwarten, daß in Würdigung des tiefen Ernstes der Lage, die Einzelninteressen sich willig dem Einen großen Zwecke unterordnen werden: das Gesammtreich in seinen Lebens-

bedingungen zu schirmen — verordnen Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes, wie folgt:

### Artikel I.

Die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska sind aufgelöst.

### Artikel II.

Es ist unverzüglich zu Neuwahlen für diese Landtage zu schreiten.

### Artikel III.

Die auf Grund der vollzogenen Neuwahlen zusammentretenden Landtage, dann der Stadtrath von Triest, sind auf den 11. Februar laufenden Jahres in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

### Artikel IV.

Die Mittheilung dieses Unseres kaiserlichen Patentes und die Aufforderung zur Wahl für die außerordentliche Reichsrathsversammlung, haben die alleinigen Gegenstände der Vorlage und beziehungsweise der Wirksamkeit der einberufenen Landtage und des Stadtrathes von Triest zu bilden.

### Artikel V.

Der außerordentliche Reichsrath wird auf den 25. Februar laufenden Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Artikel VI.

Die Berathung der Verfassungsfrage hat den alleinigen Gegenstand der Thätigkeit dieser außerordentlichen Reichsrathsversammlung zu bilden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am zweiten Jänner, im Eintausend achthundert sieben und sechzigsten, Unserer Reiche im neunzehnten Jahre.

**Franz Joseph** m. p. (L. S.)

Beust m. p. Belcredi m. p. Larisch m. p.
Komers m. p. Wüllerstorf m. p.
John m. p., F.-M.-L.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

---

## Gesetz vom 16. Juli 1867,

betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage.
(Nr. 97 R. G. Bl.)

In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nothwendig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die, in dem ungarischen

„Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten" der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861, über die Geschäftsordnung im Reichsrathe, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Reichsrath ist berechtigt zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden.

§. 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen.

§. 3. Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besondern Beschluß desselben vorgenommen.

---

## Gesetz vom 16. Juli 1867,

wodurch der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861*) abgeändert wird.

(Nr. 98 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verodnen, wie folgt:

Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:

Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher An-

---

*) Abgedruckt in der 8. und 9. Lieferung des Parlamentarischen Taschenbuchs.

ordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind, und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

---

## Gesetz vom 25. Juli 1867,

über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Nr. 101 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 2. Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen.

§. 3. Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;

b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle;

c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§. 2) eines anderen Ministers.

§. 4. Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleich zu halten.

§. 5. Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§. 8).

§. 6. Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden,

den er durch eine von dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist daher insoferne und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird.

§. 7. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden, und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Antrag hat die Thatsachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Anklage ist, genau zu bezeichnen.

§. 8. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen.

In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§. 16) allein zuständig, und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten.

§. 9. Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Ueberreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen, oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle.

§. 10. Der gewählte Ausschuß hat die zur Begrün-

dung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige, wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen, oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen.

§. 11. Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

§. 12. Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

Der Anklagebeschluß ist mittelst Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

§. 13. Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§. 16) mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen.

§. 14. Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrathes kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe (§. 16) durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen.

§. 15. Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen.

§. 16. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 17. Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruirung des Processes einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen.

Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Die Untersuchung ist längstens binnen sechs Monaten zu Ende zu führen.

§. 18. Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben, und dem Ankläger, sowie dem Angeklagten anzuzeigen.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen.

§. 19. Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der

Anklage steht das Recht zu, je sechs Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei.

Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, daß eine Gesammtzahl von zwölf Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt.

Der Vorsitzende kann abgelehnt, aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das urtheilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§. 20. Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich.

Zur Giltigkeit des Urtheiles ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich.

Die Richter urtheilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung.

§. 21. Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urtheile die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren.

§. 22. Die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung sind von dem Staatsgerichtshofe in soweit zu

befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist.

§. 23. Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden.

Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden.

§. 24. Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurtheilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ist das nicht möglich, so kann das Urtheil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§. 25. Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 26. Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden.

§. 27. Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden, und im Falle, wo diese Handlung erst mittels des

Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichsrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist.

§. 28. Das Klagerecht (§. 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen.

§. 29. Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist.

§. 30. Die Dienstesentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft.

Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

§. 31. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

---

## Gesetz vom 30. Juli 1867,

über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe.

(Nr. 104 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Umfangreiche, verfassungsmäßig an den Reichsrath gelangende Gesetzentwürfe können der Behandlung

nach dem in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Verfahren unterzogen werden.

§. 2. Zur Anwendung dieses Gesetzes ist in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluß der beiden Häuser des Reichsrathes und die Genehmigung des Kaisers nothwendig.

§. 3. Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jedes Haus einen Ausschuß, und es beginnen die Berathungen in dem Ausschusse jenes Hauses, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde.

§. 4. Das Haus kann zunächst beschließen, daß der Ausschuß vorerst seinen Bericht über die im Gesetzentwurfe ausgeführten und im Gesetze auszuführenden Grundsätze zu erstatten habe.

Auch ohne diesen Beschluß kann der Ausschuß, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen solchen Bericht erstatten.

Dieser Bericht ist in beiden Fällen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln.

§. 5. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der stimmfähigen Mitglieder desselben anwesend sind.

§. 6. Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschußberathungen beizuwohnen.

Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuß vor der Schlußberathung schriftlich formulirte Anträge zu stellen und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen.

Diese Anträge sind vom Ausschusse in Berathung zu ziehen und ist über jeden derselben abzustimmen.

Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben,

solche Anträge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschußberichte bekannt zu geben.

§. 7. Sobald die Schlußberathung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus, welches darüber nach der Geschäftsordnung zu verfahren hat.

§. 8. Die Beschlüsse werden nach §. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1861, über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, dem anderen Hause mitgetheilt, und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuß zur Vorberathung gewiesen.

§. 9. Auf die Verhandlungen dieses Ausschusses und des Hauses, in welchem er gewählt wurde, finden die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 10. Hat auch der letztere Ausschuß seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die Beschlüsse der beiden Häuser nicht überein, so hat das im §. 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

§. 11. Jedes der beiden Häuser kann über einen nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung eingebrachten Antrag beschließen, daß die nach dem gegenwärtigen Gesetze gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben haben, um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Kaisers.

§. 12. Die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten Ausschusses hat sich auf die Vorberathung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken.

Der Kaiser hat das Recht, die Sitzungen solcher Ausschüsse aufzuheben oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen.

Während der Session von Landtagen, welchen Ausschußmitglieder angehören, finden Sitzungen nicht statt.

§. 13. Bei jedem Zusammentreten des Reichsrathes bleiben die ursprünglich in die Ausschüsse gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den Reichsrath inzwischen erloschen ist (§. 17, alinea 3, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt.

§. 14. Ein nach der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes thätiger Ausschuß hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und den Chefs der Centralstellen zu verkehren. Auch stehen ihm die übrigen im §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung angeführten und seinen Mitgliedern die den Mitgliedern des Reichsrathes in dem Gesetze vom 7. Juni 1861, Nr. 63*) des Reichs-Gesetz-Blattes, eingeräumten Rechte zu.

§. 15. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 31. Juli 1861**) und der Geschäftsordnungen der beiden Häuser bleiben

---

*) Siehe dieses in den Staatsgrundgesetzen S. LXXIV.

**) Siehe diese in den Staatsgrundgesetzen S. LXXV.

auch für die Verhandlungen in Kraft, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letzteren nicht abgeändert sind.

---

## Gesetz vom 21. December 1867,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

(Nr. 141 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvetretung vom 26. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:

§. 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Erzherzogthumes Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

§. 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um den Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

| | |
|---|---|
| für das Königreich Böhmen . . . . . . . . | 54 |
| " " " Dalmatien . . . . . . . . | 5 |
| " " " Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogth. Krakau . | 38 |
| " " Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns | 18 |
| " " " " ob " " | 10 |
| " " Herzogthum Salzburg . . . . . . . | 3 |
| " " " Steiermark . . . . . . . | 13 |
| " " " Kärnthen . . . . . . . | 5 |
| " " " Krain . . . . . . . . . | 6 |
| " " " Bukowina . . . . . . . | 5 |
| " die Markgrafschaft Mähren . . . . . . . | 22 |

für das Herzogthum Ober- u. Nieder-Schlesien . 6
„ die gefürstete Grafschaft Tirol . . . . . . 10
„ das Land Vorarlberg . . . . . . . . . 2
„ die Markgrafschaft Istrien . . . . . . . 2
„ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska 2
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . 2

§. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz.

Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird. Die näheren Bestimmungen zur Durch-

führung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben.

§. 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubes.

§. 9. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten. Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 10. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich, wo möglich in den Wintermonaten, einberufen.

§. 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandelung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens;

e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht über Marken- und Musterschutz;

f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;
g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimathsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;
h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthumes;
i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;
k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;
l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;
n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;
o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den

zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§. 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes.

§. 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

§. 14. Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in soferne

solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 15. Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Aenderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen giltig beschlossen werden.

§. 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruction anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

§. 17. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 18. Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, das Mandat als Reichsraths-

abgeordneter niederlegt, oder aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 19. Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 20. Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Minister zu interpelliren, in Allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

§. 22. Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 23. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten

oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes.*)

---

## Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867,

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Nr. 142 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Art. 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von

---

*) Siehe diese in den Staatsgrundgesetzen S. LXXV.

der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Art. 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Art. 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft

keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Art. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 87*) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiermit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Art. 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 88*) zum Schutze des Hausrechtes wird hiermit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Art. 10. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Art. 11. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Art. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

---

*) Dieses Gesetz ist im Anhange zu diesem Gesetze abgedruckt.

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Art. 18. Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Art. 20. Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

---

# Anhang

zu dem vorstehenden Staatsgrundgesetze.

## a) Gesetz vom 27. October 1862

zum Schutze der persönlichen Freiheit,
(Nr. 87 R. G. Bl.)

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses (Strafproceßordnung §. 156, lit. d, und §. 424) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu ver-

stehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden.

Ebenso darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurtheilung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (Strafproceßordnung §. 151, lit. a, §. 156, lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen, noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden

österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsecurse des Erlagstages berechnet, zu hinterlegen oder durch Pfandbestellungen auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§. 8. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§. 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§. 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen

eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden.

## b) Gesetz vom 27. October 1862

zum Schutze des Hausrechtes,

(Nr. 88 R. G. Bl.)

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

§. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand

auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, so wie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

§. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

---

## Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867,
über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.
(Nr. 143 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt.

Art. 2. Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Competenzconflicten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen;

b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht;

c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 3. Dem Reichsgerichte steht ferners die endgiltige Entscheidung zu:

a) über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind;

b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Art. 4. Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung sowie die Betretung des Rechtsweges aus.

Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.

Art. 5. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den

durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt.

Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden.

Art. 6. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.

---

## Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867,

### über die richterliche Gewalt.

(Nr. 144 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

Art. 2. Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Getze festgestellt.

Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen zulässig.

Art. 3. Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 4. Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Ueber-

tretungen der Polizei- und der Gefälls-Strafgesetze wird durch Gesetze geregelt.

Art. 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt.

Art. 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlicher Amtes selbstständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht; die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Uebersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden.

Art. 7. Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden.

Art. 8. Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Art. 9. Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechts-

mitteln mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagrecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten mündlich und öffentlich.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß.

Art. 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

Art. 12. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien.

Art. 13. Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen.

Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafproceßordnung vorbehalten.

Art. 14. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Art. 15. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von

Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wieder einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

---

## Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867,

über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt.

(Nr. 145 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

Art. 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.

Art. 3. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, in soferne nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.

Art. 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden.

Art. 6. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. Zur Giltigkeit der Handelsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich.

Art. 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Art. 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbniß:

„Die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren."

Art. 9. Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Ministeranklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 10. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung

der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

Art. 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hierzu Verpflichteten zu erzwingen.

Besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisirt ist oder in besonderen Fällen aufgeboten wird.

Art. 12. Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen.

Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normirt.

Art. 13. Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

---

# Gesetz vom 21. December 1867,

## betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

(Nr. 146 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nachstehendes Gesetz zu erlassen:

§. 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:

a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, in soweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des dießfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

§. 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1. Die commerziellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung;

2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben;

3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;

4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;

5. die Feststellung des Wehrsystems.

§. 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§. 1) sind von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanctionirendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältniß, jedoch nur für die Dauer Eines Jahres. Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichstheile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Theiles.

Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen

aufgenommen werden, wo dann auch Alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist.

Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.

§. 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Uebereinkommen geregelt.

§. 5. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen.

Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.

§. 6. Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, in soweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt.

§. 7. Die Delegation des Reichsrathes zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Dritttheil dem Herrenhause und zwei Dritttheile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.

§. 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Vertheilungsmodus die Delegirten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen.

Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus

| | |
|---|---|
| dem Königreiche Böhmen | 10 |
| dem Königreiche Dalmatien | 1 |
| dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau | 7 |
| dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns | 3 |
| dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns | 2 |
| dem Herzogthume Salzburg | 1 |
| dem Herzogthume Steiermark | 2 |
| dem Herzogthume Kärnthen | 1 |
| dem Herzogthume Krain | 1 |
| dem Herzogthume Bukowina | 1 |
| der Markgrafschaft Mähren | 4 |
| dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien | 1 |
| der gefürsteten Grafschaft Tirol | 2 |
| dem Lande Vorarlberg | 1 |
| der Markgrafschaft Istrien | 1 |
| der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska | 1 |
| der Stadt Triest mit ihrem Gebiete | 1 |
| | 40 |

§. 9. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrathes Ersatzmänner der Delegirten zu wählen,

deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt.

Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhause zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegirten derart vertheilt, daß auf Einen bis drei Delegirte je Ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegirte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen.

§. 10. Die Wahl der Delegirten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrathes alljährlich erneuert.

Bis dahin verbleiben die Delegirten und Ersatzmänner in ihrer Function.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

§. 11. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§. 12. Die Delegation des Reichsrathes wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Functionäre.

§. 13. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welch die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen.

Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§. 14. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert.

Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

§. 15. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt.

Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen.

Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

§. 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich Viele abgelehnt werden.

Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Proceß.

§. 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren

Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß feststellen.

§. 19. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen.

Den Ausnahmsfall enthält der §. 31.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§. 21. Die reichsräthlichen Delegirten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

§. 22. Die Delegirten des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der §. 25.

§. 23. Die Delegirten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrathes kraft des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht.

Die in diesem Paragraphen dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, in soferne nicht der Reichsrath gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu.

§. 24. Der Austritt aus dem Reichsrathe hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

§. 25. Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Ist der Reichsrath nicht versammelt, so hat an die

Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann einzutreten.

§. 26. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrathes.

Der neu zusammentretende Reichsrath wählt eine neue Delegation.

§. 27. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

§. 28. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Berathungen der Delegation Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

§. 29. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§. 30. Beide Delegationen theilen sich ihre Be-

schlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrathes in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§. 31. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden.

Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

§. 32. In den Plenarsitzungen präsidiren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

Durch das Loos wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidiren hat. In allen folgenden Sessionen präsidirt der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgesessen hat.

§. 32. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur

Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Loos bestimmt.

§. 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protocoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

§. 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrathes werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

§. 36. Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Theile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgetheilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speciell bei

der Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

§. 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zugleich in Wirksamkeit.

**Franz Joseph** m. p.

Freiherr v. Beust m. p. Graf Taffe m. p.
Freiherr v. John m. p. Freiherr v. Becke m. p.
Ritter v. Hye m. p.

---

## Gesetz vom 21. December 1867,

womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt, endlich das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, in Wirksamkeit zu treten haben.

(Nr. 147 R. G. Bl.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die nachbenannten Gesetze, als:

Das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird;

das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes;

das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt;

das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt;

das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung,

treten mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichs-Gesetz-Blatt in Wirksamkeit*),

§. 2. Dieses Gesetz, welches ebenfalls mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist mit den obbenannten Gesetzen gleichzeitig in das Reichs-Gesetz-Blatt einzurücken.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Ministerium beauftragt.

---

*) Die Kundmachung aller dieser Gesetze erfolgte in dem am 22. December 1867 ausgegebenen LXI. Stücke des Reichsgesetzblattes.

## Gesetz vom 24. December 1867,

über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.

(Nr. 2 des R. G. Bl. für 1868.)

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867 (o. S. 394 und 395), womit die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zu dem Zwecke angeordnet wurde, um mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, und unter Bezugnahme auf das über die Verhandlungen dieser Deputationen errichtete Schlußprotocoll vom 25. September 1867 finde Ich mit Zustimmung beider Häuser meines Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

1. Zur Bestreitung des Aufwandes für die im §. 1 des Gesetzes, betreffend dir allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung, als gemeinsame anerkannten Angelegenheiten haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ungarischen Krone 30 Percent beizutragen.

2. Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor Allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen An-

gelegenheiten zu verwenden und deßhalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

3. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesammtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahme vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von 10 Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten December 1877.

5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt jedoch für diese Königreiche und Länder erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten, dann die in Betreff der Staatsschuld und des Zoll- und Handelsbündnisses getroffenen Vereinbarungen in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

## Gesetz vom 24. December 1867,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

(Nr. 3 des R. G. Bl. für 1868.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867, Nr. 97 R. G. Bl. (o. S. 80) und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputationen errichtete Schlußprotocoll vom 25. September 1867, dann in Folge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 19. November 1867 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

§. 1. Vom Jahre 1868 angefangen, leisten die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188,000 Gulden, darunter in klingender Münze 11,776,000 Gulden.

§. 2. Es wird zugleich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßi-

gen Verhandlung eingebracht werde, wodurch die dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde. Was die Capitalsrückzahlung von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von Einer Million Gulden österr. Währung B.=W. und 150,000 Gulden in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnsten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrathe vertretenen Ländern zu Gute zu kommen.

Obige 150,000 Gulden in Silber aber sind zur Amortisation des mit der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt contrahirten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Cameralgütern intabulirten Domänenanlehens bestimmt, dessen Verzinsung in dem im §. 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist.

Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Cameralgüter von diesen Anlehens=Intabulationen ist deßhalb die Zahlung dieser 150,000 Gulden Silber einzustellen

und hat auch nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Antheil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern.

Die in den ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen werden seiner Zeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188,000 Gulden enthalten und werden, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet werden.

§. 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmequellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nöthigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ab.

§. 4. In Fällen, wo im Interesse der gesammten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und

der §§. 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels XII, 1867, (s. u.) mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrath und Reichstag) zu contrahiren, werden die Zinsen, und, falls eine Capitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Contrahirung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu theilen sein.

§. 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden wird unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt.

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Millionen Gulden, für deren Zinsen und Amortisation der Antheil Ungarns bereits unter den in den §§. 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgränze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Circulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichstheile auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundirung, können

nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrath, Reichstag) stattfinden.

§. 6. Beiden Reichstheilen ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisirung von Schuldverschreibungen oder Capitalsrückzahlung in Baarem zu vermindern.

Der dem effectiven Zinsengenusse (§. 2) der getilgten Schuldverschreibungen entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

§. 7. Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den, den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragsmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse werden geleistet werden.

In Betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oderberger Bahn, dann der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft soll ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 8. Eine besondere Liquidirungscommission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Activa der Centralfinanzen, welche mit Ausschluß der jedem der beiden Theile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Forderung an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am

letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Capitalsrückzahlungen bestimmt sind.

§. 9. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesammtsumme des Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

---

## Gesetz vom 24. December 1867,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

(Nr. 4 des R. G. Bl. für 1868.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

In Folge der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Länder und der Länder der ungarischen

Krone vom 26. September 1867 wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Zoll- und Handelsbündniß und dessen gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren:

Art. I. Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.

In Folge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des anderen Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzoll-Linie zu errichten.

Mit inneren Abgaben welcher immer Art und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze bleiben die gegenwärtigen Zollausschlüsse.

Art. II. Die bis zum Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirthschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere: Handels-, Zoll-, Schifffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphenverträge, haben während ihrer

ganzen Dauer sowohl für die Länder der ungarischen Krone als für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft.

Art. III. Die Negocirung und der Abschluß neuer derartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen nur durch den Minister des Aeußeren auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattzufinden haben.

Art. IV. Die gegenwärtigen geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in beiden Ländergebieten in voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der beiderseitigen verantwortlichen Ministerien, abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Errichtung neuer Zollausschlüsse kann ebenfalls nur im gemeinsamen Einvernehmen stattfinden.

Art. V. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Zur gegenseitigen Ueberwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntniß zu bringen.

Art. VI. Die Handelsschiffe beider Theile führen eine und dieselbe Flagge, welche mit den bisherigen Emblemen die Farben und das Wappen der Länder der ungarischen Krone in sich vereinigen wird.

Für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung der Seeschifffahrt und auf das See-Sanitätswesen beziehen, wird eine gleiche gesetzliche Norm zwischen beiden Theilen einverständlich festgesetzt werden, bis wohin die gegenwärtigen Vorschriften zu gelten haben.

In allen Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Handelsschiffe und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, sind dieselben von den daselbst angestellten k. k. Consulaten und in höherer Linie von dem gemeinsamen Minister des Aeußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe und ihrer Bemannung, abhängig.

In allen übrigen Beziehungen steht die See- und Hafenverwaltung in jedem der beiden Ländergebiete unter der obersten Leitung des betreffenden Handelsministers, und wird dieselbe in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden.

Die Schiffe beider Theile genießen in den Häfen beider Ländergebiete die gleiche Behandlung, die Seeleute beider Ländergebiete können auf den Schiffen beider Theile Dienste nehmen und ihre Qualifications-Certificate haben in beiden Ländergebieten gleiche Giltigkeit.

Die Hafen-, Seesanitäts- und sonstigen Schifffahrtsgebühren werden bis zu ihrer anderweitigen übereinstimmenden gesetzlichen Regelung nach den bisherigen Bestimmungen von den Hafenbehörden der beiden Länder-

gebiete eingehoben und kommen dem einhebenden Theile zu Gute.

In gleicher Weise erfolgt die Einhebung der Leuchtthurmgebühren, über deren Verrechnung und definitive Zuweisung jedoch eine besondere Vereinbarnng vorbehalten bleibt.

Ein gleiches Privatseerecht wird an den Küsten beider Ländergebiete und in der Handelsmarine beider Theile in Anwendung kommen.

Das unter der Firma: „Oesterreichischer Lloyd" die Verkehrsinteressen beider Theile fördernde internationale Seepost- und Schifffahrtsunternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Aeußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern pflegen wird.

Die vertragsmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen bildet einen Theil des Budgets des Ministeriums des Aeußern.

Art. VII. Alle Angelegenheiten, welche die Schifffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der Donauacte vom Jahre 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältniß zu fremden Staaten beziehen, werden unter den im Artikel III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Aeußeren gehandhabt.

In Bezug auf andere Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schifffahrt, die Flußpolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden.

Rücksichtlich der Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt.

Art. VIII. Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen, in soweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehres erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden.

Insbesondere sollen die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 und das Eisenbahnbetriebsreglement vom 30. Juni 1863 in beiden Ländergebieteu unverändert beobachtet werden, in solange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Art. IX. Das gesammte Consulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Aeußern geleitet.

Bei Errichtung von Consulaten, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Uebrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nöthig erachtet, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu ertheilen.

Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Aeußern den beiden Handelsministern mitzutheilen.

Art. X. Die Ministerien beider Theile werden im Wege der Vereinbarung dafür sorgen, daß das statistische

Materiale aus beiden Ländergebieten in einem statistischen Gesammtoperate zusammengestellt werde.

Art. XI. Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirthschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt.

Die zu diesem Zwecke von den beiden Finanzministern bereits vereinbarten Gesetzentwürfe werden noch in der gegenwärtigen Session zur verfassungsmäßigen Behandlung den beiderseitigen Vertretungskörpern vorgelegt und können selbstverständlich die so vereinbarten Gesetze auch nur wieder im gemeinsamen Einverständnisse im gesetzlichen Wege abgeändert werden.

Zur Wahrung der Uebereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Theiles mit der nothwendigen Beglaubigung zu versehen.

Art. XII. Die österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzconferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter 10 Kreuzer prägen zu lassen, die auch in dem anderen Ländergebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages wird zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen gepflogen werden.

Art. XIII. Beide Theile erklären, die möglichste Gleichheit des Maß- und Gewichtsystemes in beiden Ländergebieten herbeiführen zu wollen, und demzufolge werden die Ministerien beider Theile in Bezug auf die Vervollkommnung des Maß- und Gewichtssystemes den betreffenden Legislativen gleichförmige Gesetzesvorlagen machen; bis dahin aber bleiben die in beiden Gebieten gegenwärtig bestehenden Maße und Gewichte in Geltung.

Ebenso sollen in beiden Ländergebieten bezüglich der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen.

Art. XIV. Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall

zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.

Ein Gewerbetreibender des einen Ländergebietes, welcher in den Fällen, wo dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, den Nachweis der technischen Befähigung zur Ausübung seines Gewerbebetriebes geliefert hat, soll, wenn er zum Zwecke des Gewerbebetriebes in das andere Ländergebiet übersiedelt, zum neuerlichen Nachweis nicht verhalten werden können.

Art. XV. Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig ertheilten Hausirbewilligungen sollen in dem anderen Ländergebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen nach erfolgter Vidirung des Hausirdocumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen.

Ueber die Ertheilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.

Art. XVI. Die vorschriftsmäßig erwirkten Erfindungspatente haben in beiden Ländergebieten Geltnng.

Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Patente für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen, und wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden

Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Ertheilung von Erfindungspatenten betrifft, so ist das Gesuch um ein Patent bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Erfindungspatenten bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzusuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Patent angesucht wurde, übersendet, nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von Amtswegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Patenturkunde stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgesondert aus; doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. XVII. Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über Marken- uud Musterschutz bleiben in Geltung und können nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Theile abgeändert werden.

Die Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modells bei einer Handelskammer im Bereiche der beiden Ländergebiete sichert den gesetz-

lichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zugesicherten Schutz.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Art. XVIII. Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgesondert, jedoch insoweit es das Interesse des Verkehres erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte über die Benützung dieser Anstalten seiten des Publikums und über die Haftung für Postsendungen, sowie die Tarifs-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden.

Art. XIX. Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthumes in beiden Ländergebieten

wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.

Art. XX. Die Concessionirung von Credit- und Versicherungsanstalten bleibt jenem Ministerium vorbehalten, in dessen Ländergebiete die betreffende Gesellschaft ihren Sitz nimmt; wenn sie jedoch ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet ausdehnen will, so hat sie unter Vorlegung ihrer Statuten die diesfällige Bewilligung bei dem dortigen Ministerium einzuholen.

Art. XXI. Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittelung gleichartiger Grundlagen für die im Art. II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündniß bezieht, wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, und insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Aeußeren oder deren Stellvertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern, berufen werden.

Die Ministerien jedes der beiden Theile haben das Recht, so oft sie dies für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen.

Art. XXII. Dieses Zoll- und Handelsbündniß tritt mit dem Tage der gesetzlichen Kundmachung auf die Dauer von 10 Jahren in Wirksamkeit und wird — wenn keine Kündigung eintritt — auf weitere zehn Jahre und sofort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend

anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des neunten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege ohne Verzug zu beginnen.

Es steht jedoch nach Verlauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jedem der beiden Theile frei, Unterhandlungen zum Behufe von Abänderungen des gegenwärtigen Vertrages zu beantragen, welche der andere Theil nicht ablehnen kann. Sollte auf diesem Wege binnen sechs Monaten eine Einigung nicht erzielt werden, so steht jedem der beiden Theile eine einjährige Kündigung frei. In diesem Falle haben die Verhandlungen über die Vertragserneuerung ohne Verzug zu beginnen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht sofort in Ausführung gebracht werden können, so werden sich die beiderseitigen verantwortlichen Ministerien über die erforderlichen Uebergangsmaßregeln verständigen.

---

## Gesetz vom 13. December 1862,

über die Controle der Staatsschuld durch den Reichsrath.

(Nr. 96 R. G. Bl.)

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. December 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrathes eröffnete Entschließung finde Ich mit Zustimmung derselben, und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung der mit dem §. 10 des Grund-

gesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 20) dem Reichsrathe übertragenen Controle der Staatsschuld wird derselbe eine Commission bestellen, welche aus zehn Mitgliedern zu bestehen hat, von denen jedes der beiden Häuser des Reichsrathes je fünf Mitglieder durch Wahl aus seiner Mitte bestimmt.

§. 2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit sowohl den Vorsitzenden der Commission als auch einen Stellvertreter desselben.

§. 3. Sämmtliche Mitglieder der Commission üben ihr Amt unentgeltlich aus. Diejenigen aus ihnen, deren Wohnsitz außerhalb Wien gelegen ist, haben für die nöthigen Zu- und Rückreisen Anspruch auf Reisevergütung nach dem für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses festgesetzten Maßstabe.

§. 4. Nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden ist die Commission constituirt; sie beginnt ihre Wirksamkeit, indem sie die Geschäfte und sämmtliche Amtsschriften von der mit dem Patente vom 23. December 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 226) berufenen Staatsschuldencommission übernimmt, welche mit dieser Uebergabe ihre Thätigkeit schließt und sich auflöset.

§. 5. Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern erforderlich.

§. 6. Die neu bestellte Commission bleibt auch dann in Wirksamkeit, wenn der Reichsrath vertagt, das Haus der Abgeordneten aufgelöst wird oder dessen sechsjährige Functionsdauer erlischt.

In den beiden letzteren Fällen wählt das neue Haus der Abgeordneten fünf Mitglieder an der Stelle der Com-

missionsglieder des früheren Abgeordnetenhauses, welche sofort auszutreten haben.

Von den fünf Mitgliedern des Herrenhauses hat von zwei zu zwei Jahren je Eines nach der Bestimmung des Loses aus der Commission auszuscheiden und ist durch Neuwahl zu ersetzen.

Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 7. Wenn ein Mitglied der Commission aufhört, ein Mitglied des Reichsrathes zu sein, oder bleibend verhindert ist, Mitglied der Commission zu sein, so wird von dem Hause, aus dessen Mitte es gewählt worden war, eine Neuwahl vorgenommen.

Ist der Vorsitzende neu zu wählen, so ist nach §. 2 vorzugehen.

§. 8. Den Gegenstand der an die Commission übertragenen Controle bildet die gesammte Staatsschuld.

§. 9. Die Commission hat demnach darüber zu wachen:

a) daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Daher ist dieselbe, wenn im Sinne des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung außerordentliche Finanzmaßregeln beabsichtigt werden, davon in Kenntniß zu setzen;

b) daß mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebahrt werde, daß also genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmung die Verzinsung, sowie die baare Zurückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und daß die für Zwecke der Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 10. Die Commission ist daher berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Verfügungen vom Finanzminister in Anspruch zu nehmen, somit auch insbesondere von dem Stande der fundirten und schwebenden Staatsschuld, sowie der gegenwärtig bestehenden Münzscheine nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen jederzeit Kenntniß zu nehmen und sich von der Vertilgung der baar rückgezahlten oder börsemäßig eingelösten, dann der im Wege der Verwechslung gegen neue eingegangenen Creditseffecten die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 11. Der Finanzminister, die Direction der Staatsschuld, die Creditsbuchhaltungen und Cassen sind verpflichtet, der Commission jede auf die Staatsschuld Bezug nehmende Aufklärung zu geben, Revisionen zu gestatten; insbesondere ist die Commission stets von dem Zeitpunkte in Kenntniß zu setzen, wann die Drucklegung von Creditseffecten stattfindet, oder wann derlei Effecten nach erfolgter Durchschlagung zur Vertilgung abgegeben werden.

§. 12. Die Commission ist ermächtigt, dem Finanzminister die ihr nothwendigen Hilfsarbeiter zu bezeichnen und dieselben in Anspruch zu nehmen.

§. 13. Wenn mit Zustimmung des Reichsrathes oder — soweit die verfassungsmäßigen Beschränkungen es zulassen — auf Grund des §. 13 des Staatsgrundgesetzes ein neues Anlehen aufgenommen wird, hat die Commission die Eintragung desselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen.

Zum Zeichen der von der Commission geübten Controle werden die Schuldverschreibungen von dem mit

Zustimmung des Reichsrathes abgeschlossenen Anlehen mit der Clausel:

„für die Staatsschuldencommission"

versehen, welche mit der Namensstampiglie des Vorsitzenden und der Namesunterschrift eines der Commissionsmitglieder unterfertigt wird.

§. 14. Die Commission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird.

Außerdem hat die Commission mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld zu verfassen und im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Findet die Commission zu einer Zeit, wo der Reichsrath nicht versammelt ist, Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für nothwendig, so kann sie sich deshalb unmittelbar an das Finanzministerium wenden.

Der Geschäftsverkehr der Commission ist auf jenen mit dem Reichsrathe, dem Finanzministerium, der Direction der Staatsschuld, den Creditsbuchhaltungen und Cassen beschränkt.

§. 15. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

Gedruckt bei Moritz Wieprecht in Plauen.